S/INF/62

Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2006 – 31. Juli 2007

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

S/INF/62

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2006 – 31. Juli 2007

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

Vereinte Nationen • New York 2007

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBl. = (deutsches) Bundesgesetzblatt
dRGBl. = (deutsches) Reichsgesetzblatt
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBl. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBl. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/62

ISSN 1020-1084

Inhalt

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2006 und 2007 vii

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 1

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage 1

B. Die Situation im Nahen Osten 4

Die Situation in Zypern 42

Die Situation betreffend Westsahara 47

Die Situation in Timor-Leste 49

Die Situation in Liberia 59

Die Situation in Somalia 68

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina 86

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) 92

Die Situation in Georgien 95

Die Situation betreffend Ruanda 101

Die Frage betreffend Haiti 102

Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze 109

Die Situation in Burundi 110

Die Situation in Afghanistan 116

Die Situation in Sierra Leone 127

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind 130

Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria 132

Seite

Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas* 132

Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo 136

Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik 156

Die Situation in Afrika 157

Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea 158

Kinder und bewaffnete Konflikte 165

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind 167

Die Situation in Guinea-Bissau 169

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten 170

Kleinwaffen 173

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen 174

Frauen und Frieden und Sicherheit 177

Unterrichtung durch die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs 182

Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern:

A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 182

B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 183

C. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 183

D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 184

E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 184

F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 185

* So ab Dokument S/INF/59 (*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004*). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet“.

Seite

G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 186

H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 186

I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 187

J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 188

K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B 188

Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen 189

Die Situation in Côte d'Ivoire 201

Mission des Sicherheitsrats 224

Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats 225

Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen 225

Berichte des Generalsekretärs über Sudan 227

Friedenskonsolidierung nach Konflikten 247

Die Situation betreffend Irak 248

Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit 263

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit 265

Nichtverbreitung 268

Die Situation in Tschad und Sudan 284

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 4. Juli 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats 286

Friedenskonsolidierung in Westafrika 287

Die Situation in Myanmar 289

Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea 290

Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats 294

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors 297

Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit 299

Seite

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats 301

Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie 302

Die humanitäre Lage in der Region der Großen Seen Afrikas und am Horn von Afrika 302

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit 302

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen 305

Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung 305

Würdigung des scheidenden Generalsekretärs 305

Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats 306

Vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte 323

Verzeichnis der vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen 325

Verzeichnis der vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen 329

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2006 und 2007

In den Jahren 2006 und 2007 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2006	**2007**
Argentinien	Belgien
China	China
Dänemark	Frankreich
Frankreich	Ghana
Ghana	Indonesien
Griechenland	Italien
Japan	Katar
Katar	Kongo
Kongo	Panama
Peru	Peru
Russische Föderation	Russische Föderation
Slowakei	Slowakei
Vereinigte Republik Tansania	Südafrika
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage[1]

Beschlüsse

Auf seiner 5515. Sitzung am 22. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Algeriens, Brasiliens, Finnlands, Irans (Islamische Republik), Israels, Kanadas, Libanons, Norwegens, Pakistans, Sudans und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.[2]

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 21. August 2006[3] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5530. Sitzung am 21. September 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Bahrains (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Finnlands (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

> Schreiben des Ständigen Beobachters der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen vom 30. August 2006 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2006/700)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Exekutivvorsitzenden der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Präsidenten der Palästinensischen Behörde auf Grund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 21. September 2006[4] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5552. Sitzung am 19. Oktober 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Bahrains, Finnlands, Irans (Islamische Republik), Israels, Kubas und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2000 verabschiedet.

[2] Indonesien stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

[3] Dokument S/2006/676, Teil des Protokolls der 5515. Sitzung.

[4] Dokument S/2006/752, Teil des Protokolls der 5530. Sitzung.

Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 17. Oktober 2006[5] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5564. Sitzung am 9. November 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Aserbaidschans, Brasiliens, Finnlands, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jemens, Jordaniens, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Norwegens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Spaniens, Südafrikas, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

> Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Katars bei den Vereinten Nationen vom 6. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/868)
>
> Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Aserbaidschans bei den Vereinten Nationen vom 7. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/869)
>
> Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen vom 8. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/871)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 8. November 2006[6] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 8. November 2006 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.[7]

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Angela Kane, die Beigeordnete Generalsekretärin für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen vom 9. November 2006, Herrn Yahya A. Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5565. Sitzung am 11. November 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

> Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Katars bei den Vereinten Nationen vom 6. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/868)
>
> Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Aserbaidschans bei den Vereinten Nationen vom 7. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/869)

[5] Dokument S/2006/827, Teil des Protokolls der 5552. Sitzung.

[6] Dokument S/2006/873, Teil des Protokolls der 5564. Sitzung.

[7] Siehe S/PV.5564.

Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen vom 8. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/871)“.

Im Einklang mit dem auf der 5564. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme an der Erörterung ein.

ANMERKUNG: Ebenfalls auf der 5565. Sitzung stimmte der Rat über einen von Katar eingebrachten und in Dokument S/2006/878 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Dänemark, Japan, Slowakei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland). Der Resolutionsentwurf wurde auf Grund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

Auf seiner 5568. Sitzung am 21. November 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Finnlands, Irans (Islamische Republik), Israels und Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 20. November 2006[8] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5624. Sitzung am 25. Januar 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5629. Sitzung am 13. Februar 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Aserbaidschans, Bangladeschs, Deutschlands, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Jordaniens, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, Marokkos, Norwegens, Pakistans, Senegals, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.[9]

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 12. Februar 2007[10] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 12. Februar 2007 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5638. Sitzung am 14. März 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

[8] Dokument S/2006/904, Teil des Protokolls der 5568. Sitzung.

[9] Ägypten stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

[10] Dokument S/2007/83, Teil des Protokolls der 5629. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5667. Sitzung am 25. April 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 19. April 2007[11] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 18. Mai 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[12]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Mai 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Michael C. Williams zum Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und zu Ihrem Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu ernennen[13], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5683. Sitzung am 24. Mai 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5701. Sitzung am 20. Juni 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael C. Williams, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5723. Sitzung am 25. Juli 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael C. Williams, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten[14]

Beschlüsse

Auf seiner 5508. Sitzung am 8. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Israels, Libanons (Minister für Kultur und Sondergesandter des Ministerrats) und der Verei-

[11] Dokument S/2007/228, Teil des Protokolls der 5667. Sitzung.

[12] S/2007/293.

[13] S/2007/292.

[14] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.

nigten Arabischen Emirate (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Amre Moussa, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5511. Sitzung am 11. August 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons (Minister für Kultur und Sondergesandter des Ministerrats) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 520 (1982) vom 17. September 1982, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1655 (2006) vom 31. Januar 2006, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006 und 1697 (2006) vom 31. Juli 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000[15], 19. Oktober 2004[16], 4. Mai 2005[17], 23. Januar 2006[18] und 30. Juli 2006[19],

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die weitere Eskalation der Feindseligkeiten in Libanon und in Israel seit dem Angriff der Hisbollah auf Israel am 12. Juli 2006, die auf beiden Seiten bereits Hunderte von Todesopfern und Verletzten gefordert, umfangreiche Schäden an der zivilen Infrastruktur angerichtet und zur Binnenvertreibung von Hunderttausenden von Menschen geführt hat,

betonend, dass die Gewalt beendet werden muss, gleichzeitig jedoch betonend, dass die Ursachen der gegenwärtigen Krise dringend angegangen werden müssen, namentlich durch die bedingungslose Freilassung der entführten israelischen Soldaten,

eingedenk der Sensibilität der Frage der Gefangenen und mit Unterstützung für die Anstrengungen, die darauf abzielen, umgehend die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen zu regeln,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Ministerpräsidenten Libanons und der in ihrem Sieben-Punkte-Plan[20] eingegangenen Selbstverpflichtung der Regierung Libanons, ihre Autorität mittels ihrer eigenen legitimen Streitkräfte auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet auszudehnen, sodass es keine Waffen ohne die Zustimmung der Regierung Libanons und keine Autorität außer der der Regierung Libanons geben wird, sowie unter Begrüßung ihrer Verpflichtung auf eine hinsichtlich ihrer Personalstärke, ihrer Ausrüstung, ihres Mandats und ihres Wirkungsbereichs ergänzte und erweiterte Truppe der Vereinten Nationen und eingedenk ihres in dem Plan geäußerten Ersuchens um einen sofortigen Abzug der israelischen Truppen aus dem südlichen Libanon,

entschlossen, darauf hinzuwirken, dass dieser Abzug möglichst rasch erfolgt,

gebührend Kenntnis nehmend von den in dem Sieben-Punkte-Plan unterbreiteten Vorschlägen zum Gebiet der Schebaa-Farmen,

unter Begrüßung des einstimmigen Beschlusses der Regierung Libanons vom 7. August 2006, parallel zum Rückzug der israelischen Armee hinter die Blaue Linie eine libanesische Truppe mit einer Personalstärke von 15.000 Soldaten nach Südlibanon zu dislozieren und die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon nach Bedarf um zusätzlichen Truppenbei-

[15] S/PRST/2000/21.

[16] S/PRST/2004/36.

[17] S/PRST/2005/17.

[18] S/PRST/2006/3.

[19] S/PRST/2006/35.

[20] Siehe S/2006/639.

stand zu ersuchen, um den Einzug der libanesischen Streitkräfte in die Region zu erleichtern, und ihre Absicht zu bekräftigen, die libanesischen Streitkräfte nach Bedarf mit Gerät zu stärken, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen,

im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung des Konflikts beizutragen,

feststellend, dass die Situation in Libanon eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *fordert* die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten, insbesondere auf der Grundlage der sofortigen Einstellung aller Angriffe durch die Hisbollah und der sofortigen Einstellung aller offensiven Militäroperationen durch Israel;

2. *fordert* die Regierung Libanons und die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon entsprechend der Ermächtigung nach Ziffer 11 *auf*, im Anschluss an die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten ihre Truppen im gesamten Süden gemeinsam zu dislozieren, und fordert die Regierung Israels auf, parallel zum Beginn dieser Dislozierung alle ihre Truppen aus dem südlichen Libanon abzuziehen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons im Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) sowie mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif ihre Kontrolle auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet ausweitet, damit sie ihre volle Souveränität ausüben kann, sodass es keine Waffen ohne die Zustimmung der Regierung Libanons und keine Autorität außer der der Regierung Libanons geben wird;

4. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die uneingeschränkte Achtung der Blauen Linie;

5. *bekundet außerdem erneut seine* in allen seinen früheren einschlägigen Resolutionen zum Ausdruck gebrachte *nachdrückliche Unterstützung* der territorialen Unversehrtheit, der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen, wie im israelisch-libanesischen Allgemeinen Waffenstillstandsabkommen vom 23. März 1949[21] vorgesehen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um dem libanesischen Volk finanzielle und humanitäre Hilfe zu gewähren, namentlich indem sie die sichere Rückkehr der Vertriebenen erleichtert und unter der Autorität der Regierung Libanons die Flug- und Seehäfen in Übereinstimmung mit den Ziffern 14 und 15 wieder eröffnet, und fordert sie auf, außerdem zu erwägen, in Zukunft weitere Hilfe zu gewähren, um zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Libanons beizutragen;

7. *bekräftigt*, dass alle Parteien dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass keine gegen Ziffer 1 verstoßenden Maßnahmen getroffen werden, welche die Suche nach einer langfristigen Lösung, den Zugang der humanitären Helfer zur Zivilbevölkerung, einschließlich der sicheren Durchfahrt humanitärer Konvois, oder die freiwillige und sichere Rückkehr der Vertriebenen beeinträchtigen könnten, und fordert alle Parteien auf, dieser Verantwortung nachzukommen und mit dem Sicherheitsrat zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* Israel und Libanon *auf*, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung zu unterstützen, die auf den folgenden Grundsätzen und Elementen beruhen:

- uneingeschränkte Achtung der Blauen Linie durch beide Parteien;
- Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, namentlich die Schaffung eines Gebiets zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, das frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, es sei denn, diese wurden von der Regierung Libanons und der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon entsprechend der Ermächtigung nach Ziffer 11 in dieses Gebiet disloziert;

[21] Siehe S/1296/Rev.1.

– vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sowie der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006), die die Entwaffnung aller bewaffneten Gruppen in Libanon vorsehen, sodass es in Übereinstimmung mit dem Beschluss des libanesischen Kabinetts vom 27. Juli 2006 in Libanon keine anderen Waffen und keine andere Autorität als die des libanesischen Staates geben wird;

– keine ausländischen Truppen in Libanon ohne die Zustimmung seiner Regierung;

– keine Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Libanon, sofern sie nicht von dessen Regierung genehmigt sind;

– Bereitstellung aller noch im Besitz Israels befindlichen Karten der in Libanon verlegten Landminen an die Vereinten Nationen;

9. *bittet* den Generalsekretär, die Bemühungen um eine möglichst rasche Herbeiführung der grundsätzlichen Zustimmung der Regierung Libanons und der Regierung Israels zu den in Ziffer 8 festgelegten Grundsätzen und Elementen für eine langfristige Lösung zu unterstützen, und bekundet seine Absicht, sich aktiv daran zu beteiligen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Verbindung mit den maßgeblichen internationalen Akteuren und den betroffenen Parteien Vorschläge zur Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sowie der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) auszuarbeiten, namentlich zur Entwaffnung und zur Markierung der internationalen Grenzen Libanons, insbesondere für die Gebiete, in denen der Grenzverlauf umstritten oder unklar ist, so auch für das Gebiet der Schebaa-Farmen, und dem Rat diese Vorschläge innerhalb von dreißig Tagen vorzulegen;

11. *beschließt*, zur Ergänzung und Erweiterung der Personalstärke, der Ausrüstung, des Mandats und des Wirkungsbereichs der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon die Erhöhung ihrer Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten zu genehmigen, und beschließt, dass die Truppe zusätzlich zur Wahrnehmung ihres Mandats gemäß den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978)

a) die Einstellung der Feindseligkeiten überwacht;

b) die libanesischen Streitkräfte während ihrer Dislozierung im gesamten Süden, so auch entlang der Blauen Linie, und während des Abzugs der Streitkräfte Israels aus Libanon gemäß Ziffer 2 begleitet und unterstützt;

c) ihre im Zusammenhang mit Buchstabe *b*) durchgeführten Aktivitäten mit der Regierung Libanons und der Regierung Israels koordiniert;

d) dabei behilflich ist, den Zugang humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung und die freiwillige und sichere Rückkehr der Vertriebenen sicherzustellen;

e) den libanesischen Streitkräften dabei behilflich ist, Maßnahmen zur Schaffung des in Ziffer 8 genannten Gebiets zu ergreifen;

f) der Regierung Libanons auf Ersuchen bei der Durchführung der Ziffer 14 behilflich ist;

12. einem Ersuchen der Regierung Libanons *entgegenkommend*, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, ermächtigt die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandadierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen, das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Libanons Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Truppe die in dieser Resolution vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen kann,

fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, geeignete Beiträge zur Truppe zu erwägen und den Ersuchen um Unterstützung durch die Truppe zu entsprechen, und spricht denjenigen, die in der Vergangenheit zu der Truppe beigetragen haben, seine hohe Anerkennung aus;

14. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, ihre Grenzen und anderen Einreisepunkte zu sichern, um zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial ohne ihre Zustimmung nach Libanon verbracht werden, und ersucht die Truppe entsprechend der Ermächtigung in Ziffer 11, der Regierung Libanons auf deren Ersuchen hin behilflich zu sein;

15. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen,

a) an eine Einrichtung oder Einzelperson in Libanon Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für diese, verkauft oder geliefert werden, gleichviel, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht,

b) einer Einrichtung oder Einzelperson in Libanon technische Ausbildung oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Buchstabe *a*) genannten Güter gewährt werden,

wobei diese Verbote nicht für Rüstungsgüter, sonstiges Wehrmaterial, Ausbildung oder Hilfe gelten, die von der Regierung Libanons oder von der Truppe entsprechend der Ermächtigung in Ziffer 11 genehmigt werden;

16. *beschließt außerdem*, das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 zu verlängern, und bekundet seine Absicht, in einer späteren Resolution zusätzliche Erweiterungen des Mandats und andere Schritte zu prüfen, um zur Verwirklichung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer Woche und anschließend regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

18. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, namentlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5511. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 13. September 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[22]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. September 2006 betreffend die Ausweitung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon gemäß den Ziffern 11 *f*) und 14 der Resolution 1701 (2006)[23] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 5539. Sitzung am 29. September 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

> Schreiben des Generalsekretärs vom 25. September 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/760)".

[22] S/2006/734.

[23] S/2006/733.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5559. Sitzung am 30. Oktober 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Vierter halbjährlicher Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2006/832)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[24]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982), 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000[15], vom 19. Oktober 2004[16], vom 4. Mai 2005[17] und vom 23. Januar 2006[18].

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Rat begrüßt den vierten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs vom 19. Oktober 2006 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004)[25].

Der Rat stellt fest, dass erhebliche Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere dass die libanesischen Streitkräfte zum ersten Mal in dreißig Jahren in den Süden des Landes dislozíert wurden, stellt jedoch außerdem mit Bedauern fest, dass einige Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht umgesetzt wurden, namentlich die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nichtlibanesischen Milizen, die strikte Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

Der Rat beglückwünscht die Regierung Libanons zur Ausweitung ihrer Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet des Landes, insbesondere im Süden, und ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.

Der Rat ruft erneut zur vollständigen Durchführung der Resolution 1559 (2004) auf und legt allen beteiligten Staaten und Parteien, die in dem Bericht genannt sind, eindringlich nahe, mit der Regierung Libanons, dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs und seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006).

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, den Rat in seinem nächsten Bericht über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) wieder zu unterrichten, und sieht seinen weiteren Empfehlungen zu den maßgeblichen Fragen, die noch offen sind, mit Interesse entgegen.“

Am 15. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[26]:

[24] S/PRST/2006/43.

[25] S/2006/832.

[26] S/2006/895.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. November 2006 betreffen Ihre Absicht, Generalmajor Ian Campbell Gordon (Australien) zum Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen[27], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5569. Sitzung am 21. November 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[28]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich die Ermordung von Industrieminister Pierre Gemayel, einem Patrioten, der eine Symbolfigur der Freiheit und der politischen Unabhängigkeit Libanons war, am 21. November 2006 in Beirut. Der Rat spricht den Angehörigen des Opfers sowie dem Volk und der Regierung Libanons sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

Der Rat verurteilt jeden Versuch, Libanon durch politische Morde oder andere Terrorakte zu destabilisieren. Der Rat ist zutiefst besorgt über diesen Mord und seine möglichen Auswirkungen auf die von der Regierung und dem Volk Libanons unternommenen Anstrengungen, die Demokratie zu festigen, die Autorität der libanesischen Regierung auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet auszudehnen und den Wiederaufbauprozess abzuschließen.

Der Rat fordert alle Parteien in Libanon und der Region auf, Zurückhaltung zu üben und ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen, um jede weitere Verschlechterung der Lage in Libanon zu verhüten. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Resolutionen 1373 (2001), 1566 (2004) und 1624 (2005) bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die Entschlossenheit und das Engagement der Regierung Libanons, diejenigen, die diesen und andere Morde begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu bringen, und unterstreicht seine Entschlossenheit, die Regierung Libanons bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt seine früheren Aufrufe an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um alle einschlägigen Resolutionen betreffend die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons vollständig durchzuführen, insbesondere die Resolutionen 1559 (2004), 1595 (2005), 1664 (2006), 1680 (2006) und 1701 (2006).

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Libanon auch weiterhin genau zu beobachten und dem Rat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten. Der Rat unterstreicht seine Bereitschaft, auch weiterhin in Unterstützung der rechtmäßigen und demokratisch gewählten Regierung Libanons tätig zu werden."

Am 21. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[29]:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren gemäß Resolution 1664 (2006) vorgelegten Bericht über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon[30] sowie die beigefügte Erläuterung Ihres Rechtsberaters[31] sorgfältig geprüft."

[27] S/2006/894.

[28] S/PRST/2006/46.

[29] S/2006/911.

[30] S/2006/893.

[31] S/2006/893/Add.1.

Sie begrüßen den Abschluss der Verhandlungen mit der Regierung Libanons, um die in Resolution 1664 (2006) ersucht wurde.

Die Ratsmitglieder sind zufrieden mit dem Abkommen, das dem Bericht als Anhang beigefügt ist und das Statut des Sondergerichtshofs umfasst.

Sie befürworten die in Ziffer 49 Ihres Berichts erläuterte Option 2 für die Finanzierung des Sondergerichtshofs und empfehlen daher die Aufnahme des entsprechenden Artikels in das Abkommen mit folgendem Wortlaut:

‚Die Kosten des Sondergerichtshofs werden wie folgt getragen:

a) einundfünfzig Prozent der Kosten des Gerichtshofs werden aus freiwilligen Beiträgen der Staaten finanziert;

b) neunundvierzig Prozent der Kosten des Gerichtshofs werden von der Regierung Libanons finanziert.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Generalsekretär den Prozess der Errichtung des Gerichtshofs beginnt, sobald ihm ausreichende Beiträge zur Finanzierung der Errichtung des Gerichtshofs und von zwölf Monaten seiner Tätigkeit zur Verfügung stehen und er über Mittelzusagen in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die darauf folgenden vierundzwanzig Monate der Tätigkeit des Gerichtshofs verfügt. Falls die freiwilligen Beiträge für die Durchführung des Mandats des Gerichtshofs nicht ausreichen, prüfen der Generalsekretär und der Sicherheitsrat andere Wege zu seiner Finanzierung.‘

Die Ratsmitglieder bitten Sie, gemeinsam mit der Regierung Libanons und in Übereinstimmung mit der Verfassung Libanons die letzten Schritte für den Abschluss des Abkommens einzuleiten.

Sie erwarten, über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Sondergerichtshofs auf dem Laufenden gehalten zu werden.“

Am 22. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[32]:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 21. November 2006 betreffend das Ersuchen der Regierung Libanons um technische Hilfe seitens der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission bei der Untersuchung des Mordes an dem Industrieminister Pierre Gemayel[33] sorgfältig geprüft. Entschlossen, die Regierung Libanons auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, diejenigen, die den Mord an Pierre Gemayel und andere Morde begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu stellen[28], verweisen sie auf die Resolutionen 1644 (2005) und 1686 (2006) und bitten die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission, den libanesischen Behörden bei dieser Untersuchung geeignete technische Hilfe zu gewähren, und den Generalsekretär, die Regierung Libanons und den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission entsprechend zu unterrichten.“

Auf seiner 5584. Sitzung am 12. Dezember 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über den Nahen Osten (S/2006/956)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 11. Dezember 2006[34] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

[32] S/2006/915.

[33] S/2006/914.

[34] Dokument S/2006/960, Teil des Protokolls der 5584. Sitzung.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[35]:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Situation im Nahen Osten, die ernsthafte Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit hat, und betont die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen zur Herbeiführung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens in der Region.

Der Rat betont, dass es keine militärische Lösung für die Probleme der Region geben kann und dass Verhandlungen der einzige gangbare Weg sind, um den Völkern im gesamten Nahen Osten Frieden und Wohlstand zu bringen.

Der Rat betont, dass die Parteien ihre Verpflichtungen aus früheren Vereinbarungen einhalten müssen, insbesondere indem sie der Gewalt und allen Aspekten des Terrorismus ein Ende setzen.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage und fordert die Gewährung von Nothilfe für das palästinensische Volk über den Temporären internationalen Mechanismus, die internationalen Organisationen und andere offizielle Kanäle.

Der Rat begrüßt die zwischen dem israelischen Ministerpräsidenten Ehud Olmert und dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde, Mahmoud Abbas, getroffene Vereinbarung über die Herstellung einer gegenseitigen Waffenruhe in Gaza.

Der Rat begrüßt die von beiden Seiten unternommenen Schritte zur Aufrechterhaltung der Waffenruhe und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass dies zu einer dauerhaften Ruheperiode führen wird. Er fordert daher beide Seiten auf, alles zu unterlassen, was weitere Fortschritte gefährden könnte. Er wiederholt seine in früheren Erklärungen und Resolutionen enthaltene Aufforderung, allen Aspekten des Terrorismus und der Gewalt ein Ende zu setzen.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, zu Maßnahmen anzuregen, die das Vertrauen in den Friedensprozess stärken.

Der Rat fordert die Regierung der Palästinensischen Behörde erneut auf, die drei Grundsätze des Quartetts anzunehmen.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zu der Vision zweier demokratischer Staaten, Israels und Palästinas, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, wie im ‚Fahrplan'[36] vorgesehen.

Der Rat unterstreicht, dass das Vorgehen der internationalen Gemeinschaft entschlossene Maßnahmen seitens der Parteien selbst nicht ersetzen kann.

Der Rat ermutigt die Parteien, direkte Verhandlungen aufzunehmen.

Der Rat bekräftigt die grundlegende Rolle des Quartetts und sieht seiner weiteren aktiven Mitwirkung entgegen.

Der Rat betont erneut, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973) und 1515 (2003), des Rahmens von Madrid[37] und des Grundsatzes ‚Land gegen Frieden' einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen."

Auf seiner 5586. Sitzung am 12. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[35] S/PRST/2006/51.

[36] Ergebnisorientierter „Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts (S/2003/529, Anlage).

[37] Siehe Declaration of Principles on Interim Self-Government Arrangements, unterzeichnet in Washington am 13. September 1993 (S/26560, Anlage).

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Dezember 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/933)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[38]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982), 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006), sowie an die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 30. Oktober[24] und 21. November 2006[28].

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die rechtmäßige und demokratisch gewählte Regierung Libanons, fordert die uneingeschränkte Achtung der demokratischen Institutionen des Landes im Einklang mit der Verfassung und verurteilt jeden Versuch zur Destabilisierung Libanons. Der Rat fordert alle libanesischen politischen Parteien auf, ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen, um im Wege des Dialogs jede weitere Verschlechterung der Situation in Libanon zu verhüten. Er bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien erneut auf, mit dem Rat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um alle einschlägigen Resolutionen über die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons vollständig durchzuführen.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Dezember 2006 an den Ratspräsidenten[39] sowie seine früheren Berichte vom 18. August[40] und vom 12. September 2006[41] über die Durchführung der Resolution 1701 (2006).

Der Rat ruft zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1701 (2006) auf und richtet die eindringliche Aufforderung an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die Feststellung des Generalsekretärs, dass die Regierung Libanons und die Regierung Israels sich auch weiterhin zur Durchführung der Resolution 1701 (2006) unter allen Aspekten verpflichten. Er fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen strikt einzuhalten und sich weiter darum zu bemühen, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in der Resolution vorgesehen.

Der Rat stellt fest, dass bedeutende Fortschritte in Richtung auf die Durchführung der Resolution 1701 (2006) erzielt worden sind, insbesondere durch die Einstellung der Feindseligkeiten, den unmittelbar bevorstehenden Abzug aller israelischen Streitkräfte aus dem südlichen Libanon und die in dreißig Jahren erstmalige Verlegung libanesischer Streitkräfte in den Süden des Landes, zusammen mit der Dislozierung von bisher mehr als 10.000 Soldaten der verstärkten Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.

Der Rat begrüßt es, dass die Einstellung der Feindseligkeiten seit dem 14. August 2006 aufrechterhalten wurde, unterstützt die Arbeit, die die Truppe zusammen mit den Parteien leistet, um den israelischen Abzug aus den verbleibenden Gebieten innerhalb Libanons abzuschließen und vorläufige Sicherheitsvorkehrungen für den Teil des Dorfes Ghadschar zu treffen, der sich innerhalb des libanesischen Hoheitsgebiets befindet, nimmt mit Zustimmung Kenntnis von dem diesbezüglichen Beschluss des israelischen Kabinetts und sieht seiner baldigen Umsetzung entgegen.

[38] S/PRST/2006/52.

[39] S/2006/933.

[40] S/2006/670.

[41] S/2006/730.

Der Rat spricht der Regierung Libanons seine Anerkennung dafür aus, dass sie ihre Autorität auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet, insbesondere auf den Süden, ausgedehnt hat, und ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, namentlich durch die Verstärkung ihrer Kapazitäten entlang ihrer Grenzen und durch die Ausübung ihres Gewaltmonopols in ihrem gesamten Hoheitsgebiet im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen.

Der Rat bekundet der Truppe erneut seine volle Unterstützung und sieht dem Abschluss ihrer Dislozierung zu Beginn des nächsten Jahres, wie vom Generalsekretär in seinem Schreiben in Aussicht gestellt, entgegen. Er spricht denjenigen Mitgliedstaaten, die in der Vergangenheit und seit der Verabschiedung der Resolution 1701 (2006) zu der Truppe beigetragen haben, seine hohe Anerkennung aus und nimmt Kenntnis von der Schaffung einer speziellen strategischen Planungszelle für die Truppe am Amtssitz der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die fortdauernden Verletzungen des libanesischen Luftraums durch Israel und appelliert an alle beteiligten Parteien, die Einstellung der Feindseligkeiten und die gesamte Blaue Linie zu achten, jegliche Provokationshandlung zu unterlassen und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit besitzt.

Der Rat bekundet in diesem Zusammenhang erneut seine tiefe Besorgnis über jüngste, noch unbestätigte Berichte über die illegale Verbringung von Waffen nach Libanon. Er begrüßt die ersten Schritte, die die Regierung Libanons ergriffen hat, insbesondere die Dislozierung von 8.000 Soldaten entlang der Grenze, um die Verbringung von Waffen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen zu verhindern, und fordert die Regierung der Syrischen Arabischen Republik erneut auf, ähnliche Maßnahmen zur Verstärkung der Grenzkontrollen zu ergreifen.

Der Rat bittet eingedenk der Schlussfolgerungen des vom Generalsekretär auf Ersuchen der Regierung Libanons entsandten Grenzschutz-Sachverständigenteams den Generalsekretär, weitere technische und unabhängige Bewertungen der Situation entlang der Grenze vorzunehmen und dem Rat über weitere diesbezügliche Erkenntnisse und Empfehlungen Bericht zu erstatten.

Der Rat bittet ferner die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu erwägen, der Regierung Libanons entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs bilaterale Hilfe zur Aufstockung ihrer Grenzschutzkapazitäten zu gewähren.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006), einschließlich des Waffenembargos, vollinhaltlich durchzuführen, und bekundet seine Absicht, weitere Schritte im Hinblick auf die Erreichung der in der genannten Ziffer festgelegten Ziele zu prüfen.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Libanons mit Hilfe der Truppe unternommenen konkreten Schritte, um zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss ein Gebiet zu schaffen, das frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, mit Ausnahme derjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, und fordert die Regierung Libanons auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken. Der Rat fordert außerdem erneut die Auflösung und Entwaffnung aller Milizen und bewaffneten Gruppen in Libanon.

Der Rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in Südlibanon. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er begrüßt den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedrohung durch Minen

und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen und praktischer Zusammenarbeit auf.

Der Rat bekräftigt die dringende Notwendigkeit der bedingungslosen Freilassung der entführten israelischen Soldaten.

Der Rat regt weiterhin zu Anstrengungen an, umgehend die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen zu regeln.

Der Rat würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Moderators und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Anstrengungen zu unterstützen.

Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006), insbesondere betreffend die Grenzziehung zwischen Syrien und Libanon, nimmt der Rat mit Interesse davon Kenntnis, dass der Generalsekretär einen ranghohen Kartografen ernannt hat, der das maßgebliche Material überprüfen und eine genaue territoriale Abgrenzung des Gebiets der Schebaa-Farmen ausarbeiten soll.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Prozess, den der Generalsekretär eingeleitet hat, um die kartografischen, rechtlichen und politischen Konsequenzen des in dem Sieben-Punkte-Plan der Regierung Libanons[20] enthaltenen Vorschlags zu untersuchen, und sieht den zu Beginn des kommenden Jahres zu erwartenden weiteren Empfehlungen zu dieser Frage entgegen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der Regierung Libanons finanzielle Hilfe zur Unterstützung eines raschen nationalen Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprozesses zu gewähren. Er dankt den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem Volk und der Regierung Libanons Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren, und sieht dem Erfolg der internationalen Konferenz, die am 25. Januar 2007 zur Unterstützung Libanons in Paris abgehalten wird, erwartungsvoll entgegen.

Der Rat erklärt erneut, dass er den Generalsekretär bei seinen engagierten Bemühungen, die Erfüllung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu erleichtern und dabei behilflich zu sein, uneingeschränkt unterstützt, und ersucht den Generalsekretär, vierteljährlich über die Durchführung der genannten Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über weitere Fortschritte in Richtung auf die Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung."

Auf seiner 5596. Sitzung am 15. Dezember 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2006/938)".

Resolution 1729 (2006) vom 15. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2006 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[42] sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs ge-

[42] S/2006/938.

genüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2007, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5596. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5596. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1729 (2006) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[43]:

> „Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
>
> > ‚Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[42]: „… die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‘“

Auf seiner 5597. Sitzung am 18. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

> Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Dezember 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/962)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 19. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[44]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2006 betreffend Ihre Absicht, das Mandat von Herrn Serge Brammertz als Leiter der im Anschluss an die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri gemäß Resolution 1595 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission bis zum 15. Juni 2007 zu verlängern[45], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

[43] S/PRST/2006/54.

[44] S/2006/999.

[45] S/2006/998.

Am 19. Januar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[46]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Januar 2007 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Wolfgang Jilke (Österreich) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen[47], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 19. Januar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[48]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Januar 2007 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Claudio Graziano (Italien) zum Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen[49], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 13. Februar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[50]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Februar 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Geir Pedersen zu Ihrem Sonderkoordinator für Libanon zu ernennen[51], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 15. Februar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[52]:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 13. Februar 2007 betreffend das Ersuchen der Regierung Libanons um technische Hilfe seitens der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission bei der Untersuchung des Bombenanschlags nahe der Stadt Bikfaya am 13. Februar 2007, bei dem Berichten zufolge 3 Menschen ums Leben kamen und 22 verletzt wurden[53], sorgfältig geprüft. Entschlossen, der Regierung Libanons auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und diejenigen, die diesen Terroranschlag sowie andere Terroranschläge und Morde in Libanon seit Oktober 2004 begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu stellen[54], verweisen sie auf die Resolutionen 1644 (2005) und 1686 (2006) und bitten die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission, den libanesischen Behörden bei dieser Untersuchung geeignete technische Hilfe zu gewähren, und den Generalsekretär, die Regierung Libanons und den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission entsprechend zu unterrichten."

Auf seiner 5642. Sitzung am 21. März 2007 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 15. März 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/150)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersu-

[46] S/2007/25.

[47] S/2007/24.

[48] S/2007/27.

[49] S/2007/26.

[50] S/2007/86.

[51] S/2007/85.

[52] S/2007/91.

[53] S/2007/90.

[54] Siehe die Presseerklärung SC/8954 vom 13. Februar 2007.

chungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5648. Sitzung am 27. März 2007 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 15. März 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/150)".

Resolution 1748 (2007) vom 27. März 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005, 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1664 (2006) vom 29. März 2006, 1686 (2006) vom 15. Juni 2006, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 und aller anderen Anschläge in Libanon seit Oktober 2004 sowie bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach Prüfung des gemäß den Resolutionen 1595 (2005), 1636 (2005), 1644 (2005) und 1686 (2006) vorgelegten Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission („die Kommission")[55],

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen nach wie vor dabei leistet, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 21. Februar 2007 an den Generalsekretär, in dem er darum ersucht, das Mandat der Kommission ab dem 15. Juni 2007 um einen weiteren Zeitraum von bis zu einem Jahr zu verlängern, damit Stabilität und Kontinuität im Untersuchungsprozess gewährleistet werden[56], und Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung des Generalsekretärs,

sowie Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Kommission, dass es angesichts ihrer laufenden und geplanten Untersuchungstätigkeit und trotz erheblicher Fortschritte unwahrscheinlich ist, dass sie ihre Arbeit vor Ablauf ihres derzeitigen Mandats abschließt, und dass sie daher das libanesische Ersuchen um eine Verlängerung ihres Mandats über dieses Datum hinaus begrüßt,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und alle an diesem Terroranschlag Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen,

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission[55];

2. *beschließt*, das Mandat der Kommission bis zum 15. Juni 2008 zu verlängern, und bekundet seine Bereitschaft, das Mandat zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, sofern die Kommission berichtet, dass sie die Durchführung ihres Mandats abgeschlossen hat;

3. *ersucht* die Kommission, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihr für geeignet erachteten Zeitpunkt über den Stand der Untersuchung Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5648. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[55] Siehe S/2007/150.

[56] S/2007/159, Anlage.

Beschlüsse

Auf seiner 5664. Sitzung am 17. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2007/147)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[57]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982), 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006), sowie an die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 12. Dezember 2006[38].

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die rechtmäßige und demokratisch gewählte Regierung Libanons, fordert die uneingeschränkte Achtung der demokratischen Institutionen des Landes im Einklang mit seiner Verfassung und verurteilt jeden Versuch zur Destabilisierung Libanons. Der Rat fordert alle libanesischen politischen Parteien auf, ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen, um im Wege des Dialogs eine weitere Verschlechterung der Situation in Libanon zu verhüten. Er bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2007[58] über die Durchführung der Resolution 1701 (2006). Er nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Feststellung des Generalsekretärs, dass bei der Durchführung der Resolution 1701 (2006) weitere Fortschritte erzielt worden sind. Er erklärt erneut, wie sehr ihm an der vollständigen Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution gelegen ist, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit dem Rat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in der Resolution vorgesehen.

Der Rat begrüßt es, dass die zweite Phase der Dislozierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon abgeschlossen wurde, dankt nachdrücklich den Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, und würdigt die aktive Rolle der Truppe, namentlich ihres Kommandeurs, sowie des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs, dass mehr getan werden kann, um die Einstellung der Feindseligkeiten zu konsolidieren, und fordert die Regierungen Israels und Libanons nachdrücklich auf, die vorläufigen Sicherheitsvorkehrungen für den nördlichen Teil des Dorfes Ghadschar zu billigen und eine enge Verbindung und Koordinierung mit der Truppe zu fördern, namentlich durch dreiseitige Treffen. Er ermutigt die Parteien außerdem, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Blaue Linie sichtbar zu markieren, insbesondere in kritischen Gebieten, und so unbeabsichtigte Verletzungen zu verhindern.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Libanons mit Hilfe der Truppe unternommenen Maßnahmen mit dem Ziel, zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss ein Gebiet zu schaffen, das frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, mit Ausnahme derjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, und ermutigt die Regierung Libanons, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken.

[57] S/PRST/2007/12.

[58] S/2007/147.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die fortdauernden Verletzungen des libanesischen Luftraums durch Israel und appelliert an alle beteiligten Parteien, die Einstellung der Feindseligkeiten und die gesamte Blaue Linie zu achten, jegliche Provokationshandlung zu unterlassen und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit besitzt.

Der Rat bekundet in diesem Zusammenhang seine ernsthafte Besorgnis über die von Israel und einem weiteren Staat vorgelegten, immer zahlreicheren Informationen über die illegale Verbringung von Waffen über die libanesisch-syrische Grenze unter Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006). Er begrüßt die von der Regierung Libanons bekundete Entschlossenheit und die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung solcher Verbringungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen, stellt fest, dass die Regierung der Syrischen Arabischen Republik erklärt hat, Maßnahmen ergriffen zu haben, und fordert diese Regierung erneut auf, weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Grenzkontrollen zu ergreifen.

Der Rat begrüßt unter Kenntnisnahme des Schreibens des Generalsekretärs vom 13. April 2007 an den Präsidenten des Rates[59] die Absicht des Generalsekretärs, die Situation entlang der gesamten Grenze zu bewerten, und bittet ihn, so bald wie möglich und in enger Verbindung mit der Regierung Libanons eine unabhängige Mission zu entsenden, die die Überwachung der Grenze umfassend bewerten soll, und den Rat über seine Kontakte mit der Regierung Libanons unterrichtet zu halten und ihm vor seinem nächsten Bericht über seine diesbezüglichen Erkenntnisse und Empfehlungen Bericht zu erstatten. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit dieser Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, erneut nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006) zur Durchsetzung des Waffenembargos vollständig umzusetzen, und bekundet seine Absicht, nach Erhalt der Empfehlungen des Generalsekretärs weitere konkrete Schritte im Hinblick auf die Erreichung der in der genannten Ziffer festgelegten Ziele zu prüfen.

Der Rat begrüßt jedes Ersuchen der Regierung Libanons um Hilfe bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur Sicherung der Grenzen Libanons, namentlich durch die Bereitstellung von Ausrüstung und Schulungen. Er begrüßt in dieser Hinsicht die Hilfe, die derzeit von der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Arabischen Emiraten und anderen gewährt wird, und ermutigt die Mitgliedstaaten, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs weitere Hilfe zu erwägen.

Der Rat würdigt die Schritte, die die Regierung Libanons unternommen hat, um ihr Gewaltmonopol in ihrem gesamten Hoheitsgebiet auszuüben, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den Meldungen über Aktivitäten nicht genehmigter bewaffneter Elemente außerhalb des Einsatzgebiets der Truppe und fordert erneut die Auflösung und Entwaffnung aller Milizen und bewaffneten Gruppen in Libanon. Er bekundet seine tiefe Besorgnis über die bekannt gewordenen jüngsten Erklärungen, die der Generalsekretär der Hisbollah in dieser Hinsicht abgegeben hat, insbesondere in Bezug auf die Beschlagnahme eines mit Waffen beladenen Lastkraftwagens durch die libanesischen Behörden am 8. Februar 2007, und unterstreicht, dass diese Erklärungen ein offenes Eingeständnis von Aktivitäten sind, die einen Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) darstellen. Er bekundet seine Besorgnis über alle Behauptungen im Zusammenhang mit einer Wiederbewaffnung libanesischer und nichtlibanesischer bewaffneter Gruppen und Milizen und erklärt erneut, dass es keine Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Libanon geben soll, sofern sie nicht von der libanesischen Regierung genehmigt sind.

[59] S/2007/207.

Der Rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in Südlibanon. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er unterstützt in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an Israel, den Vereinten Nationen ausführliche Daten über seinen Einsatz von Streumunition im südlichen Libanon vorzulegen.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass in der Frage der Rückkehr der beiden am 12. Juli 2006 von der Hisbollah entführten israelischen Soldaten trotz weiterer intensiver Bemühungen des Generalsekretärs und seines Moderators keine Fortschritte erzielt worden sind, und fordert erneut ihre sofortige und bedingungslose Freilassung.

Der Rat regt weiterhin zu Anstrengungen an, umgehend die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen zu regeln.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Moderators um eine baldige Lösung dieser Fragen und fordert alle beteiligten Parteien erneut auf, mit dem Generalsekretär zu diesem Zweck uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006), insbesondere der Ziffer 10 der Resolution 1701 (2006), betreffend die Grenzziehung zwischen Syrien und Libanon nimmt der Rat in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Fortschritten, die der vom Generalsekretär ernannte ranghohe Kartograf in der letzten Zeit bei der Überprüfung des maßgeblichen Materials und der Ausarbeitung einer genauen territorialen Abgrenzung des Gebiets der Schebaa-Farmen erzielt hat. In Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär mit dem Abschluss der technischen Arbeiten bis Mitte Juni 2007 rechnet und beabsichtigt, zu diesem Zeitpunkt ausführlicher Bericht zu erstatten, bittet der Rat alle Parteien, mit dem Kartografen zusammenzuarbeiten, indem sie ihm maßgebliches Material, das sich in ihrem Besitz befindet, zur Verfügung stellen.

Der Rat bekundet außerdem erneut seine Anerkennung für den Prozess, den der Generalsekretär eingeleitet hat, um die Konsequenzen des in dem Sieben-Punkte-Plan der Regierung Libanons[20] enthaltenen vorläufigen Vorschlags zum Gebiet der Schebaa-Farmen zu untersuchen. Er sieht dem baldigen Abschluss dieser Aufgabe in Verbindung mit den beteiligten Parteien sowie weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs zu dieser wichtigen Frage mit Interesse entgegen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die engagierten Bemühungen des Generalsekretärs, die Erfüllung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu erleichtern und dabei behilflich zu sein.

Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen."

Auf seiner 5685. Sitzung am 30. Mai 2007 beschloss der Rat, den Minister für Kultur und Minister für auswärtige Angelegenheiten ad interim Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Resolution 1757 (2007) vom 30. Mai 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005, 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1664 (2006) vom 29. März 2006 und 1748 (2007) vom 27. März 2007,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung der terroristischen Bombenanschläge vom 14. Februar 2005 sowie der anderen Anschläge in Libanon seit Oktober 2004,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Dezember 2005 an den Generalsekretär, in dem dieser unter anderem darum ersucht, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für dieses terroristische Verbrechen für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen[60], und auf das Ersuchen des Sicherheitsrats an den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Errichtung eines solchen Gerichtshofs auszuhandeln, der auf den höchsten internationalen Normen der Strafjustiz beruht,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 2006 über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon, in dem über den Abschluss der Verhandlungen und Konsultationen berichtet wird, die der Rechtsberater der Vereinten Nationen und die bevollmächtigten Vertreter der Regierung Libanons zwischen Januar und September 2006 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, in Den Haag und in Beirut führten[30], und auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. November 2006 an den Generalsekretär, in dem mitgeteilt wird, die Ratsmitglieder hätten den Abschluss der Verhandlungen begrüßt und seien mit dem im Anhang des Berichts enthaltenen Abkommen zufrieden[29],

daran erinnernd, dass nach dem Schreiben vom 21. November 2006 der Generalsekretär und der Sicherheitsrat Alternativen zur Finanzierung des Gerichtshofs prüfen werden, falls die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um dem Gerichtshof die Durchführung seines Mandats zu ermöglichen,

sowie daran erinnernd, dass das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon von der Regierung Libanons und den Vereinten Nationen am 23. Januar beziehungsweise am 6. Februar 2007 unterzeichnet wurde,

Bezug nehmend auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons an den Generalsekretär[61], in dem er darauf hinweist, dass die parlamentarische Mehrheit ihre Unterstützung für den Sondergerichtshof bekundet hat, und darum bittet, sein Ersuchen um die Errichtung des Gerichtshofs dringend dem Rat vorzulegen,

eingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den terroristischen Bombenanschlag, bei dem der ehemalige libanesische Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet wurden, ausfindig gemacht und vor Gericht gestellt werden,

in Würdigung der fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs, entsprechend dem Ersuchen in dem Schreiben seines Präsidenten vom 21. November 2006 gemeinsam mit der Regierung Libanons die letzten Schritte zum Abschluss des Abkommens zu unternehmen, und in dieser Hinsicht Bezug nehmend auf die Unterrichtung durch den Rechtsberater vom 2. Mai 2007, bei der dieser feststellte, dass sich der Errichtung des Sondergerichtshofs im Rahmen des verfassungsmäßigen Prozesses ernsthafte Hindernisse in den Weg stellen, jedoch auch feststellend, dass alle beteiligten Parteien ihre grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung des Gerichtshofs bekräftigt haben,

sowie in Würdigung der jüngsten Anstrengungen der Parteien in der Region, diese Hindernisse zu überwinden,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und alle an dem Terroranschlag Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, Libanon bei seinen Anstrengungen zu unterstützen, diejenigen, die diesen und andere Morde begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu bringen,

[60] S/2005/783, Anlage.

[61] S/2007/281, Anlage.

erneut feststellend, dass diese terroristische Handlung und ihre Auswirkungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

1. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) dass die Bestimmungen des als Anlage beigefügten Dokuments, einschließlich des dazugehörigen Anhangs, betreffend die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon am 10. Juni 2007 in Kraft treten, sofern die Regierung Libanons nicht vor diesem Datum eine Notifikation nach Artikel 19 Absatz 1 des als Anlage beigefügten Dokuments vorlegt;

b) falls der Generalsekretär berichtet, dass das Sitzabkommen nicht so abgeschlossen worden ist, wie es Artikel 8 des als Anlage beigefügten Dokuments vorsieht, wird der Sitz des Gerichtshofs in Absprache mit der Regierung Libanons und vorbehaltlich des Abschlusses eines Sitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Gaststaat des Gerichtshofs festgelegt;

c) falls der Generalsekretär berichtet, dass die Beiträge der Regierung Libanons nicht ausreichen, um die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des als Anlage beigefügten Dokuments genannten Ausgaben zu decken, kann er zur Deckung von Fehlbeträgen freiwillige Beiträge von Staaten annehmen oder verwenden;

2. *stellt fest*, dass der Sondergerichtshof gemäß Artikel 19 Absatz 2 des als Anlage beigefügten Dokuments seine Tätigkeit zu einem vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung Libanons und unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Arbeit der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission festzusetzenden Datum aufnehmen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Regierung Libanons die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen für die rasche Errichtung des Gerichtshofs zu treffen und dem Rat innerhalb von neunzig Tagen und danach regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5685. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen (China, Indonesien, Katar, Russische Föderation und Südafrika) verabschiedet.

Anlage

Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon

Da der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1664 (2006) vom 29. März 2006, mit der er auf das Ersuchen der Regierung Libanons reagierte, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für das terroristische Verbrechen, bei dem der ehemalige libanesische Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet wurden, für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, auf alle seine früheren Resolutionen hinwies, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005 und 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005,

da der Sicherheitsrat den Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden „der Generalsekretär") ersuchte, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. März 2006[62] und der von den Ratsmitgliedern geäußerten Auffassungen mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Errichtung eines Gerichtshofs mit internationalem Charakter auszuhandeln, der auf den höchsten internationalen Normen der Strafrechtspflege beruht,

[62] S/2006/176.

da der Generalsekretär und die Regierung der Libanesischen Republik (im Folgenden „die Regierung“) Verhandlungen zur Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon (im Folgenden „der Sondergerichtshof“ oder „der Gerichtshof“) geführt haben,

sind die Vereinten Nationen und die Libanesische Republik (im Folgenden gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet) wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Errichtung des Sondergerichtshofs

1. Hiermit wird ein Sondergerichtshof für Libanon errichtet, um die Personen zu verfolgen, die für den Anschlag vom 14. Februar 2005 verantwortlich sind, der den Tod des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri und den Tod oder die Verletzung anderer Personen zur Folge hatte. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass andere Anschläge, die sich zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 12. Dezember 2005 oder einem von den Parteien mit Zustimmung des Sicherheitsrats festgelegten späteren Zeitpunkt in Libanon ereigneten, nach den Grundsätzen der Strafrechtspflege mit dem Anschlag vom 14. Februar 2005 in Zusammenhang stehen und von ähnlichem Charakter und ähnlicher Schwere sind, hat er auch über die für diese Anschläge verantwortlichen Personen Gerichtsbarkeit. Ein solcher Zusammenhang ergibt sich unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein, aus einer Verbindung der folgenden Elemente: der verbrecherischen Absicht (Motiv), der Zielsetzung der Anschläge, der Art der ausgewählten Opfer, dem Muster der Anschläge (Modus operandi) und den Tätern.

2. Der Sondergerichtshof nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des Statuts des Sondergerichtshofs für Libanon wahr. Das Statut ist diesem Abkommen als Anhang beigefügt und ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 2
Zusammensetzung des Sondergerichtshofs und Ernennung der Richter

1. Der Sondergerichtshof setzt sich aus den folgenden Organen zusammen: den Kammern, dem Ankläger, der Kanzlei und der Verteidigungsbehörde.

2. Der Sondergerichtshof besteht aus einem Vorverfahrensrichter, einer Hauptverfahrenskammer und einer Berufungskammer; eine zweite Hauptverfahrenskammer wird eingerichtet, sofern der Generalsekretär oder der Präsident des Sondergerichtshofs nach Ablauf von mindestens sechs Monaten, nachdem der Sondergerichtshof seine Tätigkeit aufgenommen hat, es verlangt.

3. Die Kammern setzen sich aus mindestens elf und höchstens vierzehn unabhängigen Richtern zusammen, die wie folgt tätig werden:

a) Ein internationaler Richter ist als Vorverfahrensrichter tätig;

b) drei Richter, einer davon ein libanesischer Richter und zwei internationale Richter, sind in der Hauptverfahrenskammer tätig;

c) wird eine zweite Hauptverfahrenskammer eingerichtet, so setzt sich diese ebenfalls wie unter Buchstabe b vorgesehen zusammen;

d) fünf Richter, zwei davon libanesische Richter und drei internationale Richter, sind in der Berufungskammer tätig und

e) zwei Richter, einer davon ein libanesischer Richter und einer ein internationaler Richter, sind als Ersatzrichter tätig.

4. Die Richter des Gerichtshofs müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und über weitreichende richterliche Erfahrung verfügen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder annehmen noch einholen.

5. *a*) Die libanesischen Richter werden vom Generalsekretär aus einer Liste von zwölf Personen, die die Regierung auf Vorschlag des libanesischen Obersten Rates der Gerichtsbarkeit vorlegt, für die Tätigkeit in der Hauptverfahrenskammer oder der Berufungskammer oder als Ersatzrichter ernannt;

b) die internationalen Richter werden vom Generalsekretär auf Grund der Benennungen, die von den Staaten auf Aufforderung des Generalsekretärs und von sachverständigen Personen eingereicht werden, für die Tätigkeit als Vorverfahrensrichter, Richter der Hauptverfahrenskammer, Richter der Berufungskammer oder Ersatzrichter ernannt;

c) die Regierung und der Generalsekretär konsultieren einander hinsichtlich der Ernennung von Richtern;

d) der Generalsekretär ernennt die Richter auf Empfehlung eines Auswahlgremiums, das er einsetzt, nachdem er dem Sicherheitsrat seine entsprechende Absicht kundgetan hat. Das Auswahlgremium besteht aus zwei amtierenden oder pensionierten Richtern eines internationalen Gerichtshofs und dem Vertreter des Generalsekretärs.

6. Auf Ersuchen des vorsitzenden Richters einer Hauptverfahrenskammer kann der Präsident des Sondergerichtshofs im Interesse der Rechtspflege die Ersatzrichter bestimmen, die der Verhandlung in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

7. Die Richter werden für eine dreijährige Amtszeit ernannt und können für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

8. Den für den Sondergerichtshof ernannten libanesischen Richtern wird die Zeit ihrer Tätigkeit beim Gerichtshof bei ihrer Rückkehr zu den libanesischen Justizbehörden, von denen sie freigestellt wurden, voll angerechnet, und sie werden auf einer ihrer früheren Position mindestens vergleichbaren Ebene wieder in den Dienst eingegliedert.

Artikel 3
Ernennung eines Anklägers und eines Stellvertretenden Anklägers

1. Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit der Regierung einen Ankläger für eine dreijährige Amtszeit. Der Ankläger kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

2. Der Generalsekretär ernennt den Ankläger auf Empfehlung eines Auswahlgremiums, das er einsetzt, nachdem er dem Sicherheitsrat seine entsprechende Absicht kundgetan hat. Das Auswahlgremium besteht aus zwei amtierenden oder pensionierten Richtern eines internationalen Gerichtshofs und dem Vertreter des Generalsekretärs.

3. Die Regierung ernennt in Absprache mit dem Generalsekretär und dem Ankläger einen libanesischen Stellvertretenden Ankläger, der dem Ankläger bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung zur Seite steht.

4. Der Ankläger und der Stellvertretende Ankläger müssen ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und umfangreiche Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung besitzen. Die Ankläger sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder annehmen noch einholen.

5. Dem Ankläger stehen die libanesischen und internationalen Mitarbeiter zur Seite, die er zur wirksamen und effizienten Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt.

Artikel 4
Ernennung eines Kanzlers

1. Der Generalsekretär ernennt einen Kanzler, dem die Betreuung der Kammern und der Anklagebehörde und die Rekrutierung und Verwaltung des gesamten Unterstützungspersonals obliegt. Er verwaltet außerdem die Finanz- und Personalressourcen des Sondergerichtshofs.

2. Der Kanzler ist Bediensteter der Vereinten Nationen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; er kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

Artikel 5
Finanzierung des Sondergerichtshofs

1. Die Kosten des Sondergerichtshofs werden wie folgt getragen:

a) einundfünfzig Prozent der Kosten des Gerichtshofs werden aus freiwilligen Beiträgen der Staaten finanziert;

b) neunundvierzig Prozent der Kosten des Gerichtshofs werden von der Regierung Libanons finanziert.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Generalsekretär den Prozess der Errichtung des Gerichtshofs beginnt, sobald ihm ausreichende Beiträge zur Finanzierung der Errichtung des Gerichtshofs und von zwölf Monaten seiner Tätigkeit zur Verfügung stehen und er über Mittelzusagen in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die darauf folgenden vierundzwanzig Monate der Tätigkeit des Gerichtshofs verfügt. Falls die freiwilligen Beiträge für die Durchführung des Mandats des Gerichtshofs nicht ausreichen, prüfen der Generalsekretär und der Sicherheitsrat andere Wege zu seiner Finanzierung.

Artikel 6
Verwaltungsausschuss

Die Parteien führen Konsultationen über die Schaffung eines Verwaltungsausschusses.

Artikel 7
Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Der Sondergerichtshof hat die notwendige Rechts- und Geschäftsfähigkeit, um

a) Verträge zu schließen;

b) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern;

c) vor Gericht zu stehen;

d) die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und für seine Tätigkeit notwendigen Abkommen mit Staaten zu schließen.

Artikel 8
Sitz des Sondergerichtshofs

1. Der Sondergerichtshof hat seinen Sitz außerhalb Libanons. Der Sitzort wird unter gebührender Berücksichtigung von Erwägungen der Gerechtigkeit und Fairness sowie der Sicherheit und Verwaltungseffizienz, einschließlich der Rechte der Opfer und des Zugangs zu den Zeugen, und vorbehaltlich des Abschlusses eines Amtssitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen, der Regierung und dem Gaststaat des Gerichtshofs festgelegt.

2. Der Sondergerichtshof kann außerhalb seines Sitzes zusammentreten, wenn er dies für die effiziente Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

3. Vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen mit der Regierung wird in Libanon ein Büro des Sondergerichtshofs zur Durchführung von Ermittlungen eingerichtet.

Artikel 9
Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Archive und aller anderen Dokumente

1. Das Büro des Sondergerichtshofs in Libanon ist unverletzlich. Die zuständigen Behörden ergreifen alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dem Gerichtshof der Besitz seiner Räumlichkeiten oder eines Teils derselben nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung entzogen wird.

2. Die Vermögenswerte, Gelder und Guthaben des Büros des Sondergerichtshofs in Libanon, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Pfändung, Enteignung oder jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.

3. Die Archive des Büros des Sondergerichtshofs in Libanon und im Allgemeinen alle ihm zur Verfügung gestellten, ihm gehörenden oder von ihm verwendeten Dokumente und Materialien sind unverletzlich, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden,

Artikel 10
Gelder, Guthaben und andere Vermögenswerte

Das Büro des Sondergerichtshofs, seine Gelder, Guthaben und anderen Vermögenswerte in Libanon, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, sofern der Gerichtshof nicht im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

Artikel 11
Vorrechte und Immunitäten der Richter, des Anklägers, des Stellvertretenden Anklägers, des Kanzlers und des Leiters der Verteidigungsbehörde

1. Die Richter, der Ankläger, der Stellvertretende Ankläger, der Kanzler und der Leiter der Verteidigungsbehörde genießen während ihres Aufenthalts in Libanon die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen gewährt werden.

2. Die Vorrechte und Immunitäten werden den Richtern, dem Ankläger, dem Stellvertretenden Ankläger, dem Kanzler und dem Leiter der Verteidigungsbehörde im Interesse des Sondergerichtshofs und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für die sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann, obliegt dem Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten des Gerichtshofs.

Artikel 12
Vorrechte und Immunitäten des internationalen und libanesischen Personals

1. Das libanesische und internationale Personal des Büros des Sondergerichtshofs genießt während seines Aufenthalts in Libanon

a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf seine in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen oder schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität wird auch nach Beendigung seiner Tätigkeit beim Büro des Sondergerichtshofs weiterhin gewährt;

b) Befreiung von der Besteuerung der ihm gezahlten Gehälter, Zulagen und Bezüge.

2. Das internationale Personal genießt darüber hinaus

a) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen;

b) das Recht, seine Möbel und seine persönliche Habe bei seinem ersten Amtsantritt in Libanon zoll- und steuerfrei, abgesehen von Zahlungen für Dienstleistungen, einzuführen.

3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den Bediensteten des Büros des Sondergerichtshofs im Interesse des Gerichtshofs und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann, obliegt dem Kanzler des Gerichtshofs.

Artikel 13
Verteidiger

1. Die Regierung trägt dafür Sorge, dass der von dem Sondergericht zugelassene Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten während seines Aufenthalts in Libanon keiner Maßnahme unterworfen wird, die ihn an der freien und unabhängigen Wahrnehmung seiner Aufgaben hindern kann.

2. Der Verteidiger genießt insbesondere

a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme seines persönlichen Gepäcks;

b) Unverletzlichkeit aller Dokumente, die sich auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten beziehen;

c) Immunität von der Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit in Bezug auf seine in seiner Eigenschaft als Verteidiger vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität bleibt auch nach der Beendigung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten bestehen;

d) Immunität von allen Einwanderungsbeschränkungen während seines Aufenthalts sowie während seiner Reisen zum und vom Gerichtshof.

Artikel 14
Sicherheit und Schutz der in diesem Abkommen genannten Personen

Die Regierung ergreift wirksame und ausreichende Maßnahmen, um auf angemessene Weise die Sicherheit und den Schutz des Personals des Büros des Sondergerichtshofs und der anderen in diesem Abkommen genannten Personen während ihres Aufenthalts in Libanon zu gewährleisten. Sie ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausstattung und die Räumlichkeiten des Büros des Sondergerichtshofs vor Angriffen und allen Handlungen zu schützen, die den Gerichtshof an der Ausübung seines Mandats hindern.

Artikel 15
Zusammenarbeit mit dem Sondergerichtshof

1. Die Regierung arbeitet in jeder Phase des Verfahrens mit allen Organen des Sondergerichtshofs, insbesondere mit dem Ankläger und dem Verteidiger, zusammen. Sie erleichtert den Zugang des Anklägers und des Verteidigers zu Orten, Personen und sachdienlichen Unterlagen, wo dies für die Zwecke der Ermittlungen notwendig ist.

2. Die Regierung kommt jedem Rechtshilfeersuchen des Sondergerichtshofs oder einer von den Kammern erlassenen Anordnung ohne unangemessene Verzögerung nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf

a) die Identifizierung und die Feststellung des Verbleibs von Personen;

b) die Zustellung von Unterlagen;

c) die Festnahme oder Inhaftnahme von Personen;

d) die Überstellung eines Beschuldigten an den Sondergerichtshof.

Artikel 16
Amnestie

Die Regierung verpflichtet sich, niemandem für ein der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegendes Verbrechen Amnestie zu gewähren. Eine einer Person in Bezug auf ein solches Verbrechen bereits gewährte Amnestie steht einer Strafverfolgung nicht entgegen.

Artikel 17
Praktische Vorkehrungen

Im Hinblick auf Effizienz und Kostenwirksamkeit bei der Tätigkeit des Sondergerichtshofs

a) werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um einen koordinierten Übergang von der Tätigkeit der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1595 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Tätigkeit der Anklagebehörde zu gewährleisten;

b) treten die Richter der Hauptverfahrenskammer und der Berufungskammer zu einem vom Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten des Sondergerichtshofs festzulegenden Datum ihr Amt an. Bis dahin treten die Richter beider Kammern ad hoc zur Behandlung von Organisationsfragen und nach Bedarf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen.

Artikel 18
Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird durch Verhandlungen oder im Wege eines anderen einvernehmlich festgelegten Verfahrens beigelegt.

Artikel 19
Inkrafttreten und Aufnahme der Tätigkeit des Sondergerichtshofs

1. Dieses Abkommen tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung den Vereinten Nationen schriftlich notifiziert hat, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

2. Der Sondergerichtshof nimmt seine Tätigkeit zu einem vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung und unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Arbeit der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission festzulegenden Datum auf.

Artikel 20
Änderung

Dieses Abkommen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.

Artikel 21
Geltungsdauer des Abkommens

1. Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum, an dem der Sondergerichtshof seine Tätigkeit aufnimmt, in Kraft.

2. Drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit des Sondergerichtshofs überprüfen die Parteien in Absprache mit dem Sicherheitsrat die Fortschritte bei der Arbeit des Gerichtshofs. Ist die Arbeit des Gerichtshofs am Ende des Dreijahreszeitraums noch nicht abgeschlossen, wird das Abkommen für einen oder mehrere vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung und dem Sicherheitsrat festzulegende Zeiträume verlängert, um dem Gerichtshof den Abschluss seiner Arbeit zu gestatten.

3. Die Bestimmungen betreffend die Unverletzlichkeit der Gelder, Guthaben, Archive und Dokumente des Büros des Sondergerichtshofs in Libanon, die Vorrechte und Immunitäten der in diesem Abkommen genannten Personen sowie betreffend den Verteidiger und den Schutz von Opfern und Zeugen gelten nach Beendigung dieses Abkommens fort.

Zu Urkund dessen haben die nachstehenden, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu _____ am _____ 2006, in drei Urschriften in arabischer, französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Vereinten Nationen: Für die Libanesische Republik:

_____ _____

Anhang
Statut des Sondergerichtshofs für Libanon

Der Sondergerichtshof für Libanon (im Folgenden „der Sondergerichtshof“), der durch ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik (im Folgenden „das Abkommen“) gemäß Resolution 1664 (2006) des Sicherheitsrats vom 29. März 2006 errichtet wurde, die eine Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons darstellte, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, von dem alle für das terroristische Verbrechen, bei dem der ehemalige libanesische Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet wurden, für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Abschnitt I
Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

Artikel 1
Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs

Der Sondergerichtshof hat Gerichtsbarkeit über die Personen, die für den Anschlag vom 14. Februar 2005 verantwortlich sind, bei dem der ehemalige libanesische Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet sowie weitere Personen verletzt wurden. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass andere Anschläge, die sich zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 12. Dezember 2005 oder einem von den Parteien mit Zustimmung des Sicherheitsrats festgelegten späteren Zeitpunkt in Libanon ereigneten, nach den Grundsätzen der Strafrechtspflege mit dem Anschlag vom 14. Februar 2005 in Zusammenhang stehen und von ähnlichem Charakter und ähnlicher Schwere sind, hat er auch über die für diese Anschläge verantwortlichen Personen Gerichtsbarkeit. Ein solcher Zusammenhang ergibt sich unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein, aus einer Verbindung der folgenden Elemente: der verbrecherischen Absicht (Motiv), der Zielsetzung der Anschläge, der Art der ausgewählten Opfer, dem Muster der Anschläge (Modus operandi) und den Tätern.

Artikel 2
Anwendbares Strafrecht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts finden die folgenden Bestimmungen Anwendung auf die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der in Artikel 1 genannten Verbrechen:

a) die Bestimmungen des libanesischen Strafgesetzbuchs betreffend die Verfolgung und Bestrafung terroristischer Handlungen, von gegen das Leben und die persönliche Unversehrtheit gerichteten Verbrechen und Straftaten, von illegalen Vereinigungen und der Nichtanzeige von Verbrechen und Straftaten, einschließlich der Regeln betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens, die Teilnahme an einer Straftat und die Verabredung dazu;

b) die Artikel 6 und 7 des libanesischen Gesetzes vom 11. Januar 1958 über die Erhöhung der Strafen für Aufruhr, Bürgerkrieg und Glaubenskampf.

Artikel 3
Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Eine Person ist für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegen, individuell verantwortlich, wenn sie

a) das in Artikel 2 genannte Verbrechen begangen, als Mittäter oder Gehilfe daran teilgenommen, es organisiert oder andere zu seiner Begehung angewiesen hat oder

b) auf andere Weise zur Begehung des in Artikel 2 genannten Verbrechens durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beigetragen hat, wobei dieser Beitrag vorsätzlich sein muss und entweder zu dem Zweck, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder das Ziel der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, das betreffende Verbrechen zu begehen, geleistet wurde.

2. In Bezug auf Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für jedes der in Artikel 2 genannten Verbrechen, das von Untergebenen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses begangen wurde, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben, wenn

a) der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ;

b) die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und

c) der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

3. Die Tatsache, dass die Person auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt sie nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Sondergerichtshof befindet, dass die Gerechtigkeit dies erfordert.

Artikel 4
Konkurrierende Zuständigkeit

1. Der Sondergerichtshof und die staatlichen Gerichte Libanons haben konkurrierende Zuständigkeit. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Gerichtshof Vorrang vor den libanesischen staatlichen Gerichten.

2. Sobald der vom Generalsekretär ernannte Ankläger sein Amt übernommen hat, spätestens jedoch zwei Monate danach, ersucht der Sondergerichtshof die mit dem Anschlag gegen Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen befasste staatliche Justizbehörde, ihre Zuständigkeit zu Gunsten des Gerichtshofs abzugeben. Die libanesische Justizbehörde übermittelt dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden. Die im Zusammenhang mit den Ermittlungen inhaftierten Personen werden in den Gewahrsam des Gerichtshofs überstellt.

3. *a*) Auf Ersuchen des Sondergerichtshofs übermittelt die staatliche Justizbehörde, die mit einem der anderen Verbrechen befasst ist, die zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 12. Dezember 2005 oder einem gemäß Artikel 1 festgelegten späteren Zeitpunkt begangen wurden, dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden, zur Prüfung durch den Ankläger;

b) auf weiteres Ersuchen des Gerichtshofs gibt die betreffende staatliche Behörde ihre Zuständigkeit zu Gunsten des Gerichtshofs ab. Sie übermittelt dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden, und die im Zusammenhang mit einem derartigen Fall inhaftierten Personen werden in den Gewahrsam des Gerichtshofs überstellt;

c) die staatlichen Justizbehörden unterrichten den Gerichtshof regelmäßig über den Stand ihrer Ermittlungen. Der Gerichtshof kann in jeder Phase des Verfahrens eine staatliche Justizbehörde förmlich darum ersuchen, ihre Zuständigkeit zu seinen Gunsten abzugeben.

Artikel 5
Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen Handlungen, für die er bereits von dem Sondergerichtshof belangt wurde, vor ein libanesisches staatliches Gericht gestellt werden.

2. Eine Person, die vor ein staatliches Gericht gestellt wurde, darf danach von dem Sondergerichtshof nur dann belangt werden, wenn das Verfahren vor dem staatlichen Gericht nicht unparteiisch und unabhängig war, wenn es dem Zweck diente, den Beschuldigten vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person zu verhängen ist, berücksichtigt der Sondergerichtshof, inwieweit diese Person bereits eine von einem staatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 6
Amnestie

Eine Amnestie, die einer Person für ein der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegendes Verbrechen gewährt wurde, steht einer Strafverfolgung nicht entgegen.

Abschnitt II
Organisation des Sondergerichtshofs

Artikel 7
Organe des Sondergerichtshofs

Der Sondergerichtshof setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

a) den Kammern, bestehend aus einem Vorverfahrensrichter, einer Hauptverfahrenskammer und einer Berufungskammer;

b) dem Ankläger;

c) der Kanzlei und

d) der Verteidigungsbehörde.

Artikel 8
Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich wie folgt zusammen:

a) ein internationaler Vorverfahrensrichter;

b) drei Richter, die in der Hauptverfahrenskammer tätig sind, einer davon ein libanesischer Richter und zwei internationale Richter;

c) fünf Richter, die in der Berufungskammer tätig sind, zwei davon libanesische Richter und drei internationale Richter;

d) zwei Ersatzrichter, einer davon ein libanesischer Richter und einer ein internationaler Richter.

2. Die Richter der Berufungskammer und die Richter der Hauptverfahrenskammer wählen jeweils einen Richter zum Vorsitzenden, der das Verfahren in der Kammer, in die er gewählt wurde, leitet. Der vorsitzende Richter der Berufungskammer ist Präsident des Sondergerichtshofs.

3. Auf Ersuchen des vorsitzenden Richters der Hauptverfahrenskammer kann der Präsident des Sondergerichtshofs im Interesse der Rechtspflege die Ersatzrichter bestimmen, die der Verhandlung in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

Artikel 9
Befähigung und Ernennung der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und über weitreichende richterliche Erfahrung verfügen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder annehmen noch einholen.

2. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern den nachweislichen Fachkenntnissen der Richter auf dem Gebiet des Straf- und des Strafverfahrensrechts und des Völkerrechts gebührend Rechnung zu tragen.

3. Die Richter werden vom Generalsekretär wie in Artikel 2 des Abkommens festgelegt für eine dreijährige Amtszeit ernannt und können für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

Artikel 10
Befugnisse des Präsidenten des Sondergerichtshofs

1. Der Präsident des Sondergerichtshofs vertritt neben seinen richterlichen Aufgaben den Gerichtshof und ist für seine wirksame Tätigkeit und eine geordnete Rechtspflege verantwortlich.

2. Der Präsident des Sondergerichtshofs legt dem Generalsekretär und der Regierung Libanons einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Gerichtshofs vor.

Artikel 11
Ankläger

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegende Verbrechen verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann er beschließen, Personen gemeinsam anzuklagen, die desselben Verbrechens oder verschiedener im Laufe desselben Handlungsgeschehens begangener Verbrechen beschuldigt werden.

2. Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Sondergerichtshofs. Er darf von einer Regierung oder einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

3. Der Ankläger wird wie in Artikel 3 des Abkommens festgelegt vom Generalsekretär für eine dreijährige Amtszeit ernannt und kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden. Er muss ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und umfangreiche Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung besitzen.

4. Dem Ankläger stehen ein libanesischer Stellvertretender Ankläger sowie weitere libanesische und internationale Mitarbeiter zur Seite, die er zur wirksamen und effizienten Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt.

5. Die Anklagebehörde ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweise zu erheben und einen Augenschein einzunehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Ankläger gegebenenfalls die betreffenden libanesischen Behörden zur Seite.

Artikel 12
Kanzlei

1. Unter der Aufsicht des Präsidenten des Sondergerichtshofs obliegt der Kanzlei die Verwaltung und Betreuung des Gerichtshofs.

2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.

3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär ernannt und ist ein Bediensteter der Vereinten Nationen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; er kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

4. Der Kanzler richtet innerhalb der Kanzlei eine Abteilung für Opfer und Zeugen ein. Diese Abteilung trifft nach Rücksprache mit der Anklagebehörde Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer und Zeugen und stellt andere angemessene Hilfe für die vor dem Sondergerichtshof erscheinenden Zeugen und andere durch die Aussagen dieser Zeugen gefährdete Personen zur Verfügung.

Artikel 13
Verteidigungsbehörde

1. Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Sondergerichtshofs einen unabhängigen Leiter der Verteidigungsbehörde, dem die Einstellung der Bediensteten der Behörde und die Aufstellung einer Liste von Verteidigern obliegt.

2. Die Verteidigungsbehörde, der auch ein oder mehrere Pflichtverteidiger angehören können, schützt die Rechte der Verteidigung und leistet den Verteidigern und den Personen, die Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers haben, Unterstützung und Hilfe, indem sie gegebenenfalls juristische Recherchen durchführt, Beweismittel sammelt und Rat erteilt und in bestimmten Fragen vor dem Vorverfahrensrichter oder einer Kammer erscheint.

Artikel 14
Amts- und Arbeitssprachen

Die Amtssprachen des Sondergerichtshofs sind Arabisch, Französisch und Englisch. Der Vorverfahrensrichter oder eine Kammer kann in jedem Verfahren beschließen, gegebenenfalls eine oder zwei dieser Sprachen als Arbeitssprachen zu verwenden.

Abschnitt III
Rechte der Beschuldigten und der Opfer

Artikel 15
Rechte des Verdächtigen während der Ermittlungen

Ein vom Ankläger zu vernehmender Verdächtiger darf nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten oder sich schuldig zu bekennen. Er hat die folgenden Rechte, über die er vom Ankläger vor der Vernehmung in einer Sprache, die er spricht und versteht, belehrt wird:

a) das Recht, darüber belehrt zu werden, dass Verdachtsgründe bestehen, wonach er ein der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegendes Verbrechen begangen hat;

b) das Recht, zu schweigen, ohne dass dieses Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird, und gewarnt zu werden, dass jede Aussage, die er abgibt, aufgezeichnet wird und als Beweismittel verwendet werden kann;

c) das Recht, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, einschließlich des Rechts auf Bestellung eines Verteidigers durch die Verteidigungsbehörde, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und wenn dem Verdächtigen die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen;

d) das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die bei seiner Vernehmung verwendete Sprache nicht versteht oder spricht;

e) das Recht, in Anwesenheit eines Rechtsbeistands vernommen zu werden, sofern er nicht freiwillig auf sein Recht auf Rechtsbeistand verzichtet hat.

Artikel 16
Rechte des Angeklagten

1. Alle Angeklagten sind vor dem Sondergerichtshof gleich.

2. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass über seinen Fall öffentlich und in billiger Weise verhandelt wird, vorbehaltlich der vom Sondergerichtshof verfügten Maßnahmen zum Schutz der Opfer und Zeugen.

3. *a*) Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist;

b) die Beweislast für die Schuld des Angeklagten liegt beim Ankläger;

c) für eine Verurteilung des Angeklagten muss die betreffende Kammer von der Schuld des Angeklagten so überzeugt sein, dass kein vernünftiger Zweifel besteht.

4. Jeder, gegen den eine Anklage auf Grund dieses Statuts erhoben wird, hat in gleicher Weise Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;

b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum freien Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;

c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil über ihn ergehen;

d) vorbehaltlich des Artikels 22 muss er bei der Verhandlung anwesend sein und sich selbst verteidigen dürfen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;

f) er darf alle während des Verfahrens gegen ihn verwendeten Beweismittel im Einklang mit der Verfahrens- und Beweisordnung des Sondergerichtshofs prüfen;

g) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Sondergerichtshofs nicht versteht oder spricht;

h) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

5. Der Angeklagte kann in jeder Phase des Verfahrens vor dem Gericht Erklärungen abgeben, sofern diese für die Sache erheblich sind. Die Kammern entscheiden über die Beweiskraft dieser Erklärungen.

Artikel 17
Rechte der Opfer

Sind die persönlichen Interessen der Opfer betroffen, so gestattet der Sondergerichtshof, dass ihre Auffassungen und Anliegen in vom Vorverfahrensrichter oder von der Kammer für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten in einer Weise vorgetragen und behandelt werden, welche die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt oder damit unvereinbar ist. Diese Auffassungen und Anliegen können von den gesetzlichen Vertretern der Opfer vorgetragen werden, wenn der Vorverfahrensrichter oder die Kammer dies für angebracht hält.

Abschnitt IV
Durchführung des Verfahrens

Artikel 18
Vorverfahren

1. Der Vorverfahrensrichter prüft die Anklageschrift. Hat er sich davon überzeugt, dass der Ankläger hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.

2. Auf Antrag des Anklägers kann der Vorverfahrensrichter Anordnungen und Befehle zur Festnahme oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Anordnungen erlassen, die zur Durchführung der Ermittlungen und zur Vorbereitung eines fairen und zügigen Hauptverfahrens erforderlich sind.

Artikel 19
Vor der Errichtung des Sondergerichtshofs gesammelte Beweismittel

Beweismittel in der Prüfung durch den Gerichtshof unterliegenden Fällen, die vor der Errichtung des Sondergerichtshofs von den libanesischen staatlichen Behörden oder von der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 1595 (2005) des Sicherheitsrats und späteren Resolutionen gesammelt wurden, werden vom Gerichtshof entgegengenommen. Die Kammern entscheiden gemäß den internationalen Normen über die Beweisaufnahme über die Zulässigkeit dieser Beweismittel. Die Beweiswürdigung erfolgt durch die Kammern.

Artikel 20
Eröffnung und Führung des Hauptverfahrens

1. Die Hauptverfahrenskammer verliest die Anklageschrift, überzeugt sich, dass die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, dass der Angeklagte die Anklageschrift verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern.

2. Sofern die Hauptverfahrenskammer im Interesse der Rechtspflege nichts anderes entscheidet, werden die Zeugen zuerst vom vorsitzenden Richter und danach von den anderen Mitgliedern der Hauptverfahrenskammer, dem Ankläger und der Verteidigung vernommen.

3. Die Hauptverfahrenskammer kann in jedem Verfahrensabschnitt auf Antrag oder aus eigener Initiative beschließen, weitere Zeugen aufzurufen, und/oder die Beibringung weiterer Beweismittel anordnen.

4. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Hauptverfahrenskammer nicht nach Maßgabe der Verfahrens- und Beweisordnung beschließt, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 21
Befugnisse der Kammern

1. Der Sondergerichtshof beschränkt das Hauptverfahren, das Berufungsverfahren und das Wiederaufnahmeverfahren streng auf eine zügige Prüfung der mit den Anklagepunkten verbundenen Fragen beziehungsweise der Berufungs- oder Wiederaufnahmegründe. Er trifft strenge Maßnahmen, um jede Handlung zu verhindern, die zu einer unangemessenen Verzögerung führen kann.

2. Eine Kammer kann jedes erhebliche Beweismittel zulassen, das nach ihrer Auffassung Beweiskraft hat, und jedes Beweismittel ausschließen, dessen Beweiskraft wesentlich geringer eingestuft wird als die Notwendigkeit, ein faires Verfahren zu gewährleisten.

3. Eine Kammer kann die Aussage eines Zeugen mündlich oder, wenn es die Interessen der Rechtspflege erlauben, schriftlich entgegennehmen.

4. In Fällen, die in der Verfahrens- und Beweisordnung nicht vorgesehen sind, wendet eine Kammer die Beweisregeln an, die am besten zu einer fairen Entscheidung der anhängigen Sache beitragen und mit dem Geist des Statuts und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang stehen.

Artikel 22
Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten

1. Der Sondergerichtshof führt das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten durch, wenn dieser

a) ausdrücklich und schriftlich auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hat;

b) von den betreffenden staatlichen Behörden nicht an den Gerichtshof überstellt wurde;

c) flüchtig oder sonst unauffindbar ist und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen worden sind, um sein Erscheinen vor dem Gerichtshof sicherzustellen und ihn über die von dem Vorverfahrensrichter bestätigten Anklagepunkte zu unterrichten.

2. Wenn die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wird, stellt der Sondergerichtshof sicher,

a) dass der Angeklagte benachrichtigt oder ihm die Anklageschrift zugestellt wird oder dass er sonst durch Veröffentlichung in den Medien oder Mitteilung an den Wohnsitz- oder Staatsangehörigkeitsstaat von der Anklage unterrichtet wird;

b) dass der Angeklagte einen Verteidiger seiner Wahl bestimmt, der entweder von ihm selbst oder, falls er nachweislich mittellos ist, vom Gerichtshof bezahlt wird;

c) dass dem Angeklagten für den Fall, dass er sich weigert oder versäumt, einen Verteidiger zu benennen, von der Verteidigungsbehörde des Gerichtshofs ein Verteidiger bestellt wird, damit die Interessen und Rechte des Angeklagten in vollem Umfang vertreten werden.

3. Wurde der Angeklagte in Abwesenheit verurteilt und hatte er keinen Verteidiger seiner Wahl bestimmt, hat er das Recht, dass seine Sache in seiner Anwesenheit erneut vor dem Sondergerichtshof verhandelt wird, es sei denn, er nimmt das Urteil an.

Artikel 23
Urteil

Das Urteil ergeht mit der Stimmenmehrheit der Richter der Hauptverfahrenskammer oder der Berufungskammer und wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Das Urteil enthält eine schriftliche Begründung, der persönliche oder abweichende Meinungen beigefügt sein können.

Artikel 24
Strafen

1. Die Hauptverfahrenskammer verhängt über den Verurteilten eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe. Bei der Festsetzung der Freiheitsstra-

fe für Verbrechen nach diesem Statut berücksichtigt die Hauptverfahrenskammer gegebenenfalls die internationale Praxis in Bezug auf Freiheitsstrafen und die Praxis der libanesischen staatlichen Gerichte.

2. Bei der Festsetzung der Strafen soll die Hauptverfahrenskammer Faktoren wie die Schwere der Tat und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten berücksichtigen.

Artikel 25
Entschädigung der Opfer

1. Der Sondergerichtshof kann Opfer benennen, die infolge der Begehung von Verbrechen durch einen vom Gerichtshof verurteilten Angeklagten Schaden erlitten haben.

2. Der Kanzler übermittelt den zuständigen Behörden des betreffenden Staates das Urteil, mit dem der Angeklagte eines Verbrechens, das einem Opfer Schaden zugefügt hat, für schuldig befunden wurde.

3. Auf der Grundlage der Entscheidung des Sondergerichtshofs und gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften können ein Opfer oder seine Rechtsnachfolger vor einem staatlichen Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle Schadenersatzansprüche geltend machen, gleichviel ob dieses Opfer vom Gerichtshof nach Absatz 1 als solches benannt wurde oder nicht.

4. Für die Zwecke der nach Absatz 3 geltend gemachten Ansprüche ist das Urteil des Sondergerichtshofs im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verurteilten rechtskräftig.

Artikel 26
Berufungsverfahren

1. Die Berufungskammer entscheidet über Berufungen des von der Hauptverfahrenskammer Verurteilten oder des Anklägers, die aus folgenden Gründen eingelegt werden:

a) wegen fehlerhafter Tatsachenfeststellung, die die Entscheidung nichtig macht;

b) wegen fehlerhafter Rechtsanwendung, die zu einem Fehlurteil geführt hat.

2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Hauptverfahrenskammer bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 27
Wiederaufnahmeverfahren

1. Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor der Hauptverfahrenskammer oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Ankläger einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

2. Wiederaufnahmeanträge werden bei der Berufungskammer eingereicht. Die Berufungskammer verwirft den Antrag, wenn sie ihn für unbegründet hält. Erachtet sie den Antrag als begründet, so kann sie je nach Sachlage

a) die Hauptverfahrenskammer wieder einberufen;

b) selbst die Zuständigkeit für die Angelegenheit behalten.

Artikel 28
Verfahrens- und Beweisordnung

1. Die Richter des Sondergerichtshofs nehmen so bald wie möglich nach ihrem Amtsantritt eine Verfahrens- und Beweisordnung an, die die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Berufungsverfahrens, die Zulassung von Beweismitteln, die Beteiligung der Opfer, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere einschlägige Fragen regelt, und ändern sie erforderlichenfalls.

2. Dabei lassen sich die Richter nach Bedarf von der libanesischen Strafprozessordnung sowie von anderen Bezugsdokumenten leiten, in denen die höchsten internationalen Strafprozessnormen zum Ausdruck kommen, mit dem Ziel, ein faires und zügiges Verfahren zu gewährleisten.

Artikel 29
Vollstreckung der Strafe

1. Eine Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der vom Präsidenten des Sondergerichtshofs anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die ihre Bereitschaft bekundet haben, vom Gerichtshof Verurteilte zu übernehmen.

2. Die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaats geregelt und unterliegen der Aufsicht des Sondergerichtshofs. Der Vollstreckungsstaat ist vorbehaltlich des Artikels 30 dieses Statuts an das Strafmaß gebunden.

Artikel 30
Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Sondergerichtshof mit. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe erfolgt nur dann, wenn der Präsident des Gerichtshofs dies nach Rücksprache mit den Richtern im Interesse der Rechtspflege und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheidet.

Beschlüsse

Auf seiner 5691. Sitzung am 11. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Fünfter halbjährlicher Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2007/262)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[63]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982), 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006), sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000[15], vom 19. Oktober 2004[16], vom 4. Mai 2005[17], vom 23. Januar[18], 30. Oktober[24] und 12. Dezember 2006[35] sowie vom 17. April 2007[57].

Der Rat begrüßt den fünften halbjährlichen Bericht vom 7. Mai 2007 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004)[64].

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die rechtmäßige und demokratisch gewählte Regierung Libanons, fordert die uneingeschränkte Achtung der demokratischen Institutionen des Landes im Einklang mit seiner Verfassung und verurteilt jeden Versuch zur Destabilisierung Libanons. Der Rat fordert alle libanesischen politischen Parteien auf, ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen, um im Wege des Dialogs eine weitere Verschlechterung der Situation in Libanon zu verhüten. In Anerkennung der Notwendigkeit, freie und faire Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der libanesischen Verfassung und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme abzuhalten, fordert der Rat die politischen Parteien in Libanon nachdrücklich auf, den nationalen Dialog wieder in Gang zu bringen, um eine Vereinbarung zur Regelung aller politischen Fragen herbeizuführen.

[63] S/PRST/2007/17.

[64] S/2007/262.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons.

Der Rat verurteilt die kriminellen und terroristischen Handlungen, die in Libanon fortlaufend begangen werden, darunter von der Fatah al-Islam, und unterstützt uneingeschränkt die Anstrengungen der libanesischen Regierung und der libanesischen Armee zur Gewährleistung der Sicherheit und der Stabilität in ganz Libanon. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, der Zivilbevölkerung, namentlich den palästinensischen Flüchtlingen, Schutz und Hilfe zu gewähren. Der Rat erklärt erneut, dass es in Libanon keine Waffen ohne die Zustimmung der Regierung Libanons und keine andere Autorität als die der Regierung geben darf.

Der Rat stellt anerkennend fest, dass weitere Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere durch die Ausdehnung der Autorität der Regierung Libanons auf das gesamte Hoheitsgebiet des Landes, insbesondere im Süden, stellt jedoch außerdem mit Bedauern fest, dass einige Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht vollständig umgesetzt wurden, insbesondere die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nichtlibanesischen Milizen, die strikte Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die von Israel und anderen Staaten vorgelegten, immer zahlreicheren Informationen über die illegale Verbringung von Waffen nach Libanon, insbesondere über die libanesisch-syrische Grenze, und erwartet mit Interesse die Schlussfolgerungen des Unabhängigen Teams zur Bewertung der Überwachung der libanesischen Grenze. Er fordert erneut die strikte Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Libanons, einschließlich seines Luftraums.

Der Rat ruft erneut zur vollständigen Durchführung der Resolution 1559 (2004) auf und legt allen beteiligten Staaten und Parteien, die in dem Bericht genannt sind, eindringlich nahe, mit der Regierung Libanons, dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs und seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) und sieht dem nächsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) sowie seinen weiteren Empfehlungen zu den maßgeblichen Fragen, die noch offen sind, mit Interesse entgegen."

Auf seiner 5694. Sitzung am 13. Juni 2007 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[65]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den am 13. Juni 2007 in Beirut verübten Terroranschlag, bei dem mindestens neun Personen, darunter der Parlamentsabgeordnete Walid Eido, getötet und mehrere andere verletzt wurden. Der Rat spricht den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und der Regierung Libanons sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

[65] S/PRST/2007/18.

Der Rat würdigt die Entschlossenheit und das Engagement der Regierung Libanons, diejenigen, die diesen und andere Morde begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu bringen, und unterstreicht seine Entschlossenheit, die Regierung Libanons bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen.

Der Rat verurteilt jeden Versuch, Libanon zu destabilisieren, so auch durch politische Morde oder andere Terrorakte. Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die gegenwärtig von der Regierung und dem Volk Libanons unternommenen Anstrengungen, den Terrorismus zu bekämpfen, die Demokratie und die Institutionen im Wege des nationalen Dialogs zu festigen und die Autorität der Regierung Libanons auf das gesamte Hoheitsgebiet des Landes auszudehnen.

Der Rat fordert alle Parteien in Libanon und der Region auf, Zurückhaltung zu üben und ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen, um jede weitere Verschlechterung der Lage in Libanon zu verhüten. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Resolutionen 1373 (2001), 1566 (2004) und 1624 (2005) bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt seine früheren Aufforderungen an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere soweit sie die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons betreffen, vollständig durchzuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Libanon auch weiterhin genau zu beobachten und dem Rat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten."

Am 13. Juni 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[66]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Juni 2007 betreffend Ihre Absicht, das Mandat von Herrn Serge Brammertz als Leiter der im Anschluss an die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri gemäß Resolution 1595 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern[67], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 14. Juni 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[68]:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 13. Juni 2007 betreffend das Ersuchen der Regierung Libanons um technische Hilfe seitens der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission bei der Untersuchung des Mordes an dem Parlamentsabgeordneten Walid Eido am 13. Juni 2007[69] sorgfältig geprüft.

Entschlossen, der Regierung Libanons auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und diejenigen, die diesen Terroranschlag sowie andere Terroranschläge und Morde in Libanon seit Oktober 2004 begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu stellen[65], verweisen wir auf die Resolutionen 1644 (2005) und 1748 (2007) und bitten die Kommission, den libanesischen Behörden bei dieser Untersuchung geeignete technische Hilfe zu gewähren, und den Generalsekretär, die Regierung Libanons und den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission entsprechend zu unterrichten."

[66] S/2007/352.

[67] S/2007/351.

[68] S/2007/357.

[69] S/2007/356.

Auf seiner 5698. Sitzung am 20. Juni 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2007/331)“.

Resolution 1759 (2007) vom 20. Juni 2007

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2007 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[70] sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2007, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5698. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5698. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1759 (2007) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[71]:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

‚Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[70]: „… die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‘“

Auf seiner 5704. Sitzung am 25. Juni 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Kolumbiens, Libanons und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[72]:

[70] S/2007/331.

[71] S/PRST/2007/20.

[72] S/PRST/2007/21.

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den am 24. Juni nahe der Stadt Khiyam in Südlibanon verübten Terroranschlag gegen die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon, bei dem sechs Friedenssicherungskräfte des spanischen Kontingents getötet wurden.

Der Rat spricht den Familien der Opfer, zu denen auch kolumbianische Staatsangehörige gehörten, sein tiefstes Beileid aus.

Der Rat nimmt die Verurteilung dieses Anschlags durch die Regierung Libanons zur Kenntnis und würdigt die Entschlossenheit und das Engagement der Regierung Libanons, diejenigen, die diesen Anschlag verübt haben, vor Gericht zu bringen.

Der Rat erklärt erneut, dass er die libanesische Regierung und die libanesische Armee bei ihren Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Stabilität in ganz Libanon uneingeschränkt unterstützt.

Der Rat appelliert an alle beteiligten Parteien, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit besitzt.

Der Rat erklärt erneut, dass er die Truppe bei der Erfüllung ihres Mandats zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1701 (2006) uneingeschränkt unterstützt, und spricht den Mitgliedstaaten, die Truppen stellen, nachdrücklich seinen Dank aus.“

Auf seiner 5719. Sitzung am 19. Juli 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Juli 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/424)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN ZYPERN[73]

Beschluss

Auf seiner 5593. Sitzung am 15. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2006/931)“.

Resolution 1728 (2006) vom 15. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 2006 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[74],

[73] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1963 verabschiedet.

[74] S/2006/931.

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 2006 hinaus in Zypern zu belassen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Sicherheitslage auf der Insel weiterhin im Allgemeinen stabil und die Lage entlang der Grünen Linie weiterhin ruhig ist, und es begrüßend, dass die Gesamtzahl der Zwischenfälle, an denen beide Seiten beteiligt sind, zurückgegangen ist,

beide Seiten *nachdrücklich auffordernd*, alle Handlungen zu vermeiden, die zu einer Zunahme der Spannungen führen könnten, wie etwa militärische Übungen, und in diesem Zusammenhang mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es hinsichtlich ziviler Tätigkeiten in der Pufferzone, einschließlich Landwirtschafts- und Bautätigkeiten, zu Meinungsverschiedenheiten gekommen ist, und beide Seiten ermutigend, mit der Truppe Konsultationen über die Demarkation der Pufferzone unter Achtung des Mandats der Truppe zu führen und auf der Grundlage des Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu einem einvernehmlichen Konzept für die Einsätze der Truppe in der Pufferzone zu gelangen,

mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Arbeit, die der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, Herr Ibrahim Gambari, im Hinblick auf das Zustandekommen des Abkommens vom 8. Juli 2006[75] geleistet hat, und die darin niedergelegten Grundsätze und Beschlüsse begrüßend, unter anderem die Feststellung, dass der Status quo nicht hinnehmbar ist und dass eine umfassende Regelung, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, wünschenswert und möglich ist und nicht weiter hinausgezögert werden sollte, jedoch mit Bedauern Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach der Mangel an Vertrauen, der weiterhin zwischen den Parteien herrscht, die Umsetzung dieser Beschlüsse bisher verhindert hat, unterstreichend, dass das Abkommen vom 8. Juli ohne weitere Verzögerung durchgeführt werden muss, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die jüngsten positiven Reaktionen der Führer der beiden Volksgruppen auf Anregungen der Vereinten Nationen zum möglichst baldigen Abschluss der Vorbereitungsphase führen wird, um den Weg für wirkliche Verhandlungen zu ebnen, die zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung führen,

unter Begrüßung der weiteren Fortschritte bei der Minenräumung, mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Truppe um die Ausweitung der Minenräumoperationen auf die von den türkischen Truppen angelegten Minenfelder in der übrigen Pufferzone und die Aussicht begrüßend, dass diese innerhalb von zwei Jahren für minenfrei erklärt werden könnte,

die Parteien *erneut auffordernd*, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern im August 2004 seine Tätigkeit wieder aufgenommen und seither Fortschritte erzielt hat und dass der Generalsekretär ein drittes Mitglied ernannt hat,

erfreut über die weiterhin und auf friedliche Weise stattfindenden Grenzübertritte griechischer Zyprer in den Norden und türkischer Zyprer in den Süden und rasche Fortschritte bei anderen vertrauensbildenden Maßnahmen befürwortend, wie etwa die Öffnung weiterer Grenzübergänge, namentlich in der Ledra-Straße,

unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch die Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, weitere Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

in dieser Hinsicht *seine Besorgnis bekundend*, dass Gelegenheiten für die konstruktive öffentliche Auseinandersetzung über die Zukunft der Insel innerhalb der Volksgruppen und

[75] Siehe S/2006/572.

zwischen ihnen seltener werden und dass diese Atmosphäre insbesondere die Bemühungen behindert, Aktivitäten beider Volksgruppen, die den griechischen Zyprern und den türkischen Zyprern zugute kommen sollen, sowie die Aussöhnung zu fördern und Vertrauen aufzubauen, um eine umfassende Regelung zu erleichtern,

feststellend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien dabei behilflich zu sein, den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel einer umfassenden und dauerhaften Regelung zuzuführen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam verfolgt, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dass er dem Rat weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe empfiehlt, sobald die Lage es rechtfertigt,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Bemerkungen im Bericht des Generalsekretärs[74] über die seit Juni 2006 erzielten Fortschritte und insbesondere über die Entwicklungen seit dem 8. Juli und dankt ihm für seine persönlichen Bemühungen während der letzten zehn Jahre und für diejenigen seiner Mitarbeiter um die Herbeiführung einer umfassenden Lösung;

2. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

3. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, einschließlich ihres Mandats in der Pufferzone, und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Juni 2007 endenden Zeitraum zu verlängern;

4. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

5. *bekundet seine volle Unterstützung* für den von den Führern vereinbarten Prozess, befürwortet die aktive Beteiligung an den Diskussionen zwischen den beiden Volksgruppen unter der Schirmherrschaft des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern, die in dem Schreiben von Untergeneralsekretär Gambari vom 15. November 2006 beschrieben wurden, und fordert den raschen Abschluss der Vorbereitungsphase, damit ein wirklicher Gute-Dienste-Prozess möglichst bald wieder aufgenommen werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2007 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5593. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5696. Sitzung am 15. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2007/328)".

Resolution 1758 (2007)
vom 15. Juni 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Juni 2007 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[76],

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Juni 2007 hinaus in Zypern zu belassen,

sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprern selbst liegt, und feststellend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien dabei behilflich zu sein, den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel einer umfassenden und dauerhaften Regelung zuzuführen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie im Allgemeinen weiterhin stabil ist, jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die Zahl der Verletzungen der Pufferzone insgesamt zugenommen hat, und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, alles zu unterlassen, was zu einer Verschärfung der Spannungen führen könnte,

unterstreichend, dass die in der Pufferzone durchgeführten Maßnahmen nicht zu Lasten der Stabilität und der Sicherheit gehen sollen, und Kenntnis nehmend von der festen Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone durch die Annahme des von den Vereinten Nationen verwendeten Aide-mémoire von 1989 durch beide Seiten verbessert würde,

unter Begrüßung der in der Vereinbarung vom 8. Juli 2006[75] verankerten Grundsätze und Beschlüsse, betonend, dass eine umfassende Regelung, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt, sowohl wünschenswert als auch möglich ist und nicht weiter hinausgezögert werden sollte,

mit Bedauern *feststellend*, dass die Vereinbarung vom 8. Juli 2006 bislang nicht durchgeführt worden ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Führer beider Volksgruppen, tätig zu werden und den Prozess unverzüglich einzuleiten, um den Boden für echte Verhandlungen zu bereiten, die zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung führen,

bedauernd, dass die Minenräumtätigkeit in der Pufferzone zum Erliegen gekommen ist, begrüßend, dass die Europäische Union Mittel zur Unterstützung dieser Tätigkeit bereitgestellt hat, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die türkischen Truppen und die türkisch-zyprische Seite, die Wiederaufnahme der Minenräumtätigkeit zu gestatten,

die Parteien *erneut auffordernd*, die humanitäre Frage aller Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und es in diesem Zusammenhang begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern seine wichtige Tätigkeit fortgesetzt und Fortschritte dabei erzielt hat; mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

begrüßend, dass Zyprer die Grüne Linie weiter überqueren, und in Anregung weiterer Fortschritte bei anderen vertrauensbildenden Maßnahmen, wie der Öffnung zusätzlicher

[76] S/2007/328.

Übergangsstellen, darunter unter anderem auch in der Ledra-Straße, unter Berücksichtigung der an den bestehenden Übergangsstellen bereits geltenden Regelungen,

unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

in dieser Hinsicht *seine Besorgnis bekundend*, dass Gelegenheiten für eine konstruktive öffentliche Auseinandersetzung über die Zukunft der Insel innerhalb der Volksgruppen und zwischen ihnen seltener werden und dass diese Atmosphäre insbesondere die Bemühungen behindert, Aktivitäten beider Volksgruppen, die allen Zyprern zugute kommen sollen, sowie die Aussöhnung zu fördern und Vertrauen aufzubauen, um eine umfassende Regelung zu erleichtern,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam verfolgt, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dass er dem Rat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe empfiehlt, sobald dies gerechtfertigt ist,

davon Kenntnis nehmend, dass viele Soldaten der Truppe unannehmbare Unterkunftsbedingungen ertragen müssen, und die jüngste Zusage der Republik Zypern begrüßend, diesem Problem unverzüglich abzuhelfen,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Bemerkungen in dem Bericht des Generalsekretärs[76];

2. *bekundet seine volle Unterstützung* für den 8.-Juli-Prozess, nimmt mit Besorgnis von dem Ausbleiben von Fortschritten Kenntnis und fordert alle Parteien auf, sich sofort konstruktiv an den in dem Schreiben von Untergeneralsekretär Ibrahim Gambari vom 15. November 2006 beschriebenen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu beteiligen, um messbare Fortschritte unter Beweis zu stellen, die den Beginn echter Verhandlungen erlauben, und die gegenseitigen Beschuldigungen einzustellen;

3. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

4. *erklärt erneut*, dass der Status quo unannehmbar ist, dass die Zeit nicht für eine Regelung arbeitet und dass die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung des Zypern-Problems bereits zu lange festgefahren sind;

5. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern seine volle Unterstützung und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Dezember 2007 endenden Zeitraum zu verlängern;

6. *fordert* beide Seiten *auf*, unter Achtung des Mandats der Truppe und in Absprache mit dieser im Hinblick auf die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone, insbesondere in Bezug auf die Übergangsstelle in der Ledra-Straße, dringend in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, zu einer Einigung über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu gelangen;

7. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2007 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5696. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA[77]

Beschluss

Auf seiner 5560. Sitzung am 31. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2006/817)“.

Resolution 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, namentlich die Resolutionen 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004 und 1675 (2006) vom 28. April 2006,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2006[78],

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen;

---

[77] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988, 1990 bis 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[78] S/2006/817.

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

5. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. April 2007 zu verlängern;

6. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5560. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 5. Februar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[79]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Januar 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Julian Harston (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen[80], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5669. Sitzung am 30. April 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Westsahara

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2007/202)".

Resolution 1754 (2007)
vom 30. April 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen begrüßend, den Prozess einer Lösung näher zu bringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro),

[79] S/2007/56.

[80] S/2007/55.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 2007[81],

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;

2. *fordert* die Parteien *auf*, ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten Monate Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Verhandlungen unter seiner Schirmherrschaft zu organisieren, und bittet die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 30. Juni 2007 einen Bericht über den Stand dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen und die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um diesen Bericht entgegenzunehmen und zu erörtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

8. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 31. Oktober 2007 zu verlängern;

9. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5669. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE[82]

Beschlüsse

Auf seiner 5512. Sitzung am 15. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Finnlands, Indonesiens, Kap Verdes, Kubas, Malaysias, Neuseelands, der Philippinen, Portugals, Singapurs und Timor-Lestes (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

> Bericht des Generalsekretärs über Timor-Leste gemäß Resolution 1690 (2006) des Sicherheitsrats (S/2006/628)“.

---

[81] S/2007/202.

[82] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1976, 1999 bis 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Fonseca, den Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5514. Sitzung am 18. August 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

> Bericht des Generalsekretärs über Timor-Leste gemäß Resolution 1690 (2006) des Sicherheitsrats (S/2006/628)".

Resolution 1703 (2006) vom 18. August 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005, 1677 (2006) vom 12. Mai 2006 und 1690 (2006) vom 20. Juni 2006,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. August 2006[83] und seinem Bericht vom 26. Juli 2006 über Gerechtigkeit und Aussöhnung für Timor-Leste[84],

sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministerpräsidenten Timor-Lestes vom 4. August[85] und vom 9. August 2006[86] an den Generalsekretär,

1. *beschließt*, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste bis zum 25. August 2006 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5514. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5516. Sitzung am 25. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Timor-Lestes (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

> Bericht des Generalsekretärs über Timor-Leste gemäß Resolution 1690 (2006) des Sicherheitsrats (S/2006/628)".

Resolution 1704 (2006) vom 25. August 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere seiner Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005, 1677 (2006) vom 12. Mai 2006, 1690 (2006) vom 20. Juni 2006 und 1703 (2006) vom 18. August 2006,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. August 2006[83],

[83] S/2006/628.

[84] S/2006/580.

[85] S/2006/620, Anlage.

[86] S/2006/651, Anlage.

mit Lob für das Volk und die Regierung Timor-Lestes für ihre Maßnahmen zur Beilegung ihrer politischen Konflikte und für die Bildung der neuen Regierung und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die sicherheitsbezogene, politische und humanitäre Lage in Timor-Leste, die in Anbetracht der von nicht erfassten Waffen ausgehenden Bedrohung und der erheblichen Zahl von Binnenvertriebenen noch immer prekär ist,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministerpräsidenten Timor-Lestes vom 4. August[85], 9. August[86] und 11. August 2006[87] an den Generalsekretär,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung dauerhafter Stabilität in Timor-Leste,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner vollen Unterstützung für die Entsendung internationaler Sicherheitskräfte durch die Regierungen Portugals, Australiens, Neuseelands und Malaysias auf Grund der Ersuchen der Regierung Timor-Lestes und für ihre Aktivitäten zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in Timor-Leste,

es begrüßend, dass entsprechend dem Ersuchen der Regierung Timor-Lestes in dem Schreiben vom 8. Juni 2006[88] eine unabhängige Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste eingesetzt wurde und dass diese ihre Tätigkeit aufgenommen hat, und der Vorlage ihres Berichts bis zum 7. Oktober 2006 mit Interesse entgegensehend,

seine Auffassung bekundend, dass die für 2007 angesetzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, die ersten seit der Unabhängigkeit des Landes, einen bedeutenden Fortschritt im Prozess der Stärkung der fragilen Demokratie Timor-Lestes darstellen werden,

bekräftigend, dass es einer glaubwürdigen Rechenschaftspflicht für die 1999 in Osttimor begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen bedarf, und unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juli 2006 über Gerechtigkeit und Aussöhnung für Timor-Leste[84],

ferner mit Lob für das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste sowie die Guten Dienste und die Bewertungstätigkeit des Sondergesandten des Generalsekretärs für Timor-Leste und mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mitgliedstaaten, die dem Büro Unterstützung gewährt haben,

unter Berücksichtigung dessen, dass die gegenwärtige Krise in Timor-Leste sich zwar im politischen und institutionellen Bereich äußert, dass jedoch Armut und die damit verbundenen Entbehrungen, darunter die hohe Arbeitslosigkeit in den Städten, insbesondere unter Jugendlichen, ebenfalls zu ihr beigetragen haben,

in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, anerkennend, dass bei der Entwicklung zahlreicher Aspekte der Regierungsführung in Timor-Leste beachtliche Erfolge erzielt wurden, und seine Auffassung bekundend, dass die Übertragung der Verantwortung für verschiedene Bereiche der Unterstützung von dem Büro an die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und andere Entwicklungspartner nicht rückgängig gemacht werden sollte,

in Bekräftigung seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

die Anstrengungen *begrüßend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Personal der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren bestehenden Einsätzen zu sensibilisieren,

[87] S/2006/668, Anlage.

[88] S/2006/391, Anlage.

in Anbetracht der Herausforderungen, die sich der kurz- und langfristigen Sicherheit und Stabilität eines unabhängigen Timor-Leste entgegenstellen, und feststellend, dass die Erhaltung der Stabilität des Landes für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der Region notwendig ist,

1. *beschließt*, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und beschließt ferner, dass die Mission aus einem angemessenen zivilen Anteil, darunter bis zu 1.608 Polizisten, und einem Anteil von anfangs bis zu 34 Verbindungs- und Stabsoffizieren bestehen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die zwischen der Mission und den internationalen Sicherheitskräften zu treffenden Regelungen nach Konsultation aller Interessenträger, namentlich der Regierung Timor-Lestes und der Länder, die Kontingente für die internationalen Sicherheitskräfte stellen, zu überprüfen und seine Auffassungen spätestens am 25. Oktober 2006 vorzulegen, und erklärt, dass der Sicherheitsrat unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs mögliche Anpassungen der Struktur der Mission, namentlich der Beschaffenheit und des Umfangs ihres Militäranteils, prüfen wird;

3. *beschließt*, dass die Mission von einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste geleitet wird, der die Tätigkeiten der Mission steuert und alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Timor-Leste koordiniert;

4. *beschließt außerdem*, dass die Mission das folgende Mandat haben wird:

a) die Regierung Timor-Lestes und die in Betracht kommenden Institutionen zu unterstützen, um die Stabilität zu festigen, eine Kultur der demokratischen Regierungsführung zu fördern und den politischen Dialog zwischen den timorischen Interessenträgern bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines Prozesses der nationalen Aussöhnung und die Förderung des sozialen Zusammenhalts zu erleichtern;

b) Timor-Leste in allen Aspekten des Prozesses der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2007 zu unterstützen, namentlich durch technische und logistische Unterstützung, wahlpolitische Beratung, Verifikation oder andere Mittel;

c) durch die Präsenz von Polizeikräften der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Timor-Leste zu sorgen, indem der timorischen Nationalpolizei, wie im Bericht des Generalsekretärs[83] dargestellt, Unterstützung gewährt wird, darunter Rechtsdurchsetzung und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in der Übergangszeit bis zur Neukonstituierung der timorischen Nationalpolizei, und bei der weiteren Ausbildung, institutionellen Entwicklung und Stärkung der Nationalpolizei sowie des Innenministeriums behilflich zu sein und außerdem bei der Planung und Vorbereitung der Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu helfen, um die Nationalpolizei angemessen auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten während der Durchführung der Wahlen 2007 vorzubereiten;

d) durch die unparteiische Präsenz von Verbindungsoffizieren der Vereinten Nationen die Regierung Timor-Lestes dabei zu unterstützen, in Bezug auf Sicherheitsaufgaben Verbindung zu halten und in drei Grenzbezirken eine kontinuierliche Präsenz neben den bewaffneten Polizisten der Vereinten Nationen, die den Polizeistationen der Bezirke zugeteilt sind, aufzubauen;

e) der Regierung Timor-Lestes dabei behilflich zu sein, eine umfassende Überprüfung der künftigen Rolle und Bedürfnisse des Sicherheitssektors, einschließlich der Falintil-Forças Armadas de Defesa Timor-Leste (Falintil-Verteidigungskräfte Timor-Lestes), des Verteidigungsministeriums, der timorischen Nationalpolizei und des Innenministeriums, durchzuführen, mit dem Ziel, die Regierung durch die Bereitstellung von Beratern sowie in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Partnern nach Bedarf bei der Stärkung des Aufbaus institutioneller Kapazitäten zu unterstützen;

f) in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Partnern beim weiteren Kapazitätsaufbau der Staats- und Regierungsinstitutionen in den Bereichen behilflich zu sein, in denen spezifisches Fachwissen benötigt wird, wie etwa im Justizsektor, und zwischen Timor-Leste und der internationalen Gemeinschaft einen „Pakt“ über die Koordinierung der Akti-

vitäten der Regierung, der Vereinten Nationen und der anderen multilateralen und bilateralen Stellen zu fördern, die zu vorrangigen Programmen beitragen;

g) bei der weiteren Stärkung der nationalen institutionellen und gesellschaftlichen Kapazitäten und Mechanismen zur Überwachung, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung von Gerechtigkeit und Aussöhnung, namentlich für Frauen und Kinder, behilflich zu sein sowie die Menschenrechtssituation zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;

h) die Bereitstellung von Sofort- und Wiederaufbauhilfe sowie den Zugang zu der hilfebedürftigen timorischen Bevölkerung zu erleichtern, mit besonderem Schwerpunkt bei den schwächsten gesellschaftlichen Gruppen, namentlich Binnenvertriebene, Frauen und Kinder;

i) bei der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Gerechtigkeit und Aussöhnung für Timor-Leste[84] behilflich zu sein und namentlich die Generalstaatsanwaltschaft Timor-Lestes durch die Bereitstellung eines erfahrenen Ermittlerteams dabei zu unterstützen, die Ermittlungsaufgaben der ehemaligen Abteilung für schwere Verbrechen wieder aufzunehmen, mit dem Ziel, die Ermittlungen in den noch nicht abgeschlossenen Fällen schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte, die 1999 in Timor-Leste verübt wurden, zu Ende zu führen;

j) mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber, bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben nach Bedarf zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, mit dem Ziel, die Timor-Leste derzeit und künftig gewährte bilaterale und multilaterale Hilfe bei der Friedenskonsolidierung und dem Kapazitätsaufbau in der Konfliktfolgezeit bestmöglich zu nutzen, und die Regierung und die zuständigen Institutionen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Partnern dabei zu unterstützen, Politiken und Strategien zu Gunsten von Armutsminderung und Wirtschaftswachstum zu konzipieren, um den Entwicklungsplan für Timor-Leste zu verwirklichen;

k) die Geschlechterperspektive sowie kinder- und jugendspezifische Belange in allen Politiken, Programmen und Aktivitäten der Mission durchgängig zu berücksichtigen und in Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Förderung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau zu unterstützen;

l) dem timorischen Volk objektive und zutreffende Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere soweit sie die für 2007 anstehenden Wahlen betreffen, und gleichzeitig das Verständnis der Tätigkeit der Mission zu fördern sowie beim Kapazitätsaufbau der lokalen Medien behilflich zu sein;

m) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie in Abstimmung mit den internationalen Sicherheitskräften die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie das mit dem Einsatz verbundene humanitäre Material zu schützen und

n) die Fortschritte bei den Buchstaben *a*) bis *m*) zu überwachen und zu überprüfen;

5. *fordert* die internationalen Sicherheitskräfte *auf*, voll mit der Mission zusammenzuarbeiten und ihr bei der Durchführung des genannten Mandats Hilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Timor-Lestes, innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Abkommen vom 20. Mai 2002 zwischen der Regierung Timor-Lestes und den Vereinten Nationen betreffend die Rechtsstellung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor vorläufig sinngemäß auf die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste Anwendung findet;

7. *fordert* alle Parteien in Timor-Leste *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der Mission und der internationalen Sicherheitskräfte voll zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in ganz Timor-Leste;

8. *legt* der Regierung Timor-Lestes und dem Büro des Präsidenten *nahe*, einen Mechanismus zur Gewährleistung der Koordinierung auf hoher Ebene in allen das Mandat der Mission betreffenden Angelegenheiten zu schaffen;

9. *legt* Timor-Leste *ferner nahe*, ein Wahlgesetz zu erlassen, das vorsieht, dass die Wahlen 2007 auf freie, faire und transparente Weise überwacht, organisiert, verwaltet und durchgeführt werden, unter gebührender Achtung der Notwendigkeit, einen unabhängigen Mechanismus einzurichten, und das Ausdruck eines allgemeinen Konsenses innerhalb Timor-Lestes über die geeigneten Modalitäten für den Wahlprozess 2007 ist;

10. *fordert* die Entwicklungspartner, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der multilateralen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Ressourcen und Hilfe für die Vorbereitung der Wahlen 2007 und andere Projekte zu Gunsten einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung in Timor-Leste bereitzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht der Sachverständigenkommission vom 15. Juli 2005[89], begrüßt die bisherigen Bemühungen Indonesiens und Timor-Lestes um Wahrheit und Freundschaft, ermutigt die beiden Regierungen und die Kommissionsmitglieder, alles daranzusetzen, um die Effizienz und Glaubwürdigkeit der Kommission für Wahrheit und Freundschaft zu stärken, um die weitere Einhaltung der Menschenrechtsgrundsätze sicherzustellen und so eine glaubwürdige Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, ein Programm zur Gewährung internationaler Hilfe an Timor-Leste zu schaffen, das aus einem Programm zur Wiederherstellung der Gemeinwesen und einem Programm zur Förderung der Gerechtigkeit besteht, einschließlich der Einrichtung eines Solidaritätsfonds durch die Vereinten Nationen, der freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten zur Finanzierung dieser Programme entgegennimmt[84];

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat genau und regelmäßig über die Entwicklungen am Boden, insbesondere auch über den Stand der Vorbereitungen für die Wahlen 2007 und der Durchführung des Mandats des Mission, unterrichtet zu halten und spätestens bis zum 1. Februar 2007 einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zu etwaigen Änderungen enthält, die auf Grund von Fortschritten an der Personalstärke, der Zusammensetzung, dem Mandat und der Dauer der Präsenz der Mission vorgenommen werden könnten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch[90] alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5516. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[89] Siehe S/2005/458.

[90] ST/SGB/2003/13.

Beschlüsse

Am 29. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[91]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Atul Khare (Indien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Timor-Leste und Leiter der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Lestezu ernennen[92], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5628. Sitzung am 12. Februar 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Deutschlands, Japans, Neuseelands, der Philippinen, Portugals, Singapurs und Timor-Lestes (Ministerpräsident) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

> Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2007/50)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Atul Khare, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5634. Sitzung am 22. Februar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

> Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2007/50)".

Resolution 1745 (2007)
vom 22. Februar 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005, 1677 (2006) vom 12. Mai 2006, 1690 (2006) vom 20. Juni 2006, 1703 (2006) vom 18. August 2006 und 1704 (2006) vom 25. August 2006,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Februar 2007[93],

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung langfristiger Stabilität in dem Land,

mit Lob für das Volk und die Regierung Timor-Lestes für ihre fortgesetzten Maßnahmen zur Bewältigung ihrer politischen Herausforderungen und für die anderen Schritte zu Gunsten des nationalen Dialogs und der politischen Aussöhnung und alle Parteien ermutigend, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Richterschaft und die ihr obliegende Verantwortung zu achten, und erfreut darüber, dass die politischen Führer Timor-Lestes von der Notwendigkeit überzeugt sind, für Gerechtigkeit zu sorgen, und entschlossen sind, gegen Straflosigkeit vorzugehen,

---

[91] S/2006/924.

[92] S/2006/923.

[93] S/2007/50.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die noch immer prekäre und unbeständige sicherheitsbezogene, politische, soziale und humanitäre Lage in Timor-Leste und unter Begrüßung der ersten Anstrengungen, die im Sicherheitssektor unternommen wurden,

Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Schreiben von Präsident Gusmão, Ministerpräsident Ramos-Horta und Parlamentspräsident Guterres vom 7. Dezember 2006 an den Generalsekretär, in dem sie darum ersuchten, dass die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste durch eine zusätzliche organisierte Polizeieinheit verstärkt wird[94],

erneut seine Auffassung bekundend, dass die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen einen bedeutenden Schritt im Prozess der Stärkung der Demokratie Timor-Lestes darstellen werden,

unter Begrüßung der Verabschiedung der Gesetze über die Nationale Wahlkommission und die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen und dazu ermutigend, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, namentlich die Verabschiedung der für notwendig erachteten Änderungen, die Schaffung eines geeigneten Regelungsrahmens und die logistischen Vorbereitungen mit Hilfe der Mission,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung einer Resolution durch das Parlament Timor-Lestes am 9. Januar 2007, mit der die Empfehlungen der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste und die zusätzlichen Empfehlungen der Parlamentarischen Ad-hoc-Kommission gebilligt wurden, und Kenntnis nehmend von den bisherigen Maßnahmen der Regierung Timor-Lestes, darunter die Einleitung einer Reihe von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Ereignissen vom April und Mai 2006, und ferner feststellend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Empfehlungen der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission umzusetzen,

betonend, dass es notwendig ist, die am 1. Dezember 2006 zwischen der Regierung Timor-Lestes und der Mission geschlossene Vereinbarung über die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Timor-Leste und über Hilfe für die Reform, die Umstrukturierung und den Wiederaufbau der Nationalpolizei von Timor-Leste (PNTL) und des Innenministeriums vollinhaltlich durchzuführen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den fortgesetzten Einsatz der internationalen Sicherheitstruppe auf Grund der Ersuchen der Regierung Timor-Lestes und für ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Mission bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und der Stabilität,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Regierung Timor-Lestes, den Vereinten Nationen und der Regierung Australiens am 26. Januar 2007, mit der ein dreiseitiges Koordinierungsforum zur Unterstützung der Sicherheitsaktivitäten geschaffen wurde,

unter Hinweis darauf, dass die gegenwärtigen Herausforderungen in Timor-Leste sich zwar im politischen und institutionellen Bereich äußern, dass jedoch Armut und die damit verbundenen Entbehrungen ebenfalls zu diesen Herausforderungen beigetragen haben, in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und in Anerkennung der Fortschritte bei der Entwicklung zahlreicher Aspekte der Regierungsführung in Timor-Leste,

unter Begrüßung des Abkommens zwischen der Regierung Timor-Lestes und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das vorsieht, mit Unterstützung durch die Geber technische Unterstützung für die Stärkung der Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Bekämpfung der Korruption bereitzustellen,

davon Kenntnis nehmend, dass am 17. Januar 2007 ein konsolidierter Hilfsappell eingeleitet wurde, der den verbleibenden humanitären Bedarf und den weiterhin bestehenden

[94] S/2006/1022, Anlage.

Schutzbedarf für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Dezember 2006 decken soll, wozu auch die Gewährung von humanitärer Hilfe für Binnenvertriebene zur Erleichterung ihrer Rückkehr, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung gehört,

in Bekräftigung seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit für die von der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste unternommenen Anstrengungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste bis zum 26. Februar 2008 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die genehmigte Personalstärke der Mission um bis zu 140 Polizisten zu erhöhen, um die Entsendung einer zusätzlichen organisierten Polizeieinheit zu ermöglichen, die die bereits entsandten Einheiten insbesondere in der Vor- und Nachwahlphase ergänzen soll;

3. *begrüßt* die Unterzeichnung einer militärisch-technischen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und Australien am 25. Januar 2007, wonach die internationale Sicherheitstruppe den Schutz der Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen gewährleistet und der Polizei der Mission eine Schnellreaktionskapazität bietet;

4. *fordert* die Regierung Timor-Lestes *auf*, mit Unterstützung der Mission auch weiterhin an einer umfassenden Überprüfung der künftigen Rolle und Erfordernisse des Sicherheitssektors, einschließlich des Innenministeriums, der timorischen Nationalpolizei, des Verteidigungsministeriums und der Falintil-Forças Armadas de Defesa Timor-Leste (Falintil-Verteidigungskräfte Timor-Lestes), zu arbeiten;

5. *betont*, dass es notwendig ist, regelmäßige Treffen abzuhalten und Informationen auszutauschen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Schaffung des dreiseitigen Koordinierungsforums, mit Beteiligung der Regierung Timor-Lestes, der Mission und der internationalen Sicherheitstruppe, das die Koordinierung wahren soll;

6. *fordert* alle Parteien in Timor-Leste *auf*, die Grundsätze der Gewaltlosigkeit und die demokratischen und rechtlichen Verfahren zu beachten, um sicherzustellen, dass die bevorstehenden Wahlen einigende Wirkung entfalten und dazu beitragen, das Volk Timor-Lestes zusammenzubringen, und ermutigt alle timorischen Parteien, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen und die Einhaltung des von der Nationalen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen Wahlbestätigungsteams, ermutigt zur Umsetzung seiner wichtigsten Empfehlungen mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit des Wahlprozesses zu gewährleisten, und ermutigt ferner die internationale Gemeinschaft, bei diesem Prozess behilflich zu sein, auch durch die Beobachtung der Wahlen;

8. *fordert* alle Parteien in Timor-Leste und insbesondere die politischen Führer *auf*, auch weiterhin in einem Geist der Kooperation und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um die von Timor-Leste in den letzten Jahren erzielten Fortschritte zu konsolidieren und dem Land den Schritt in eine friedliche Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

9. *betont*, wie wichtig die laufenden Bemühungen um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit für die Ereignisse von 1999 und von April und Mai 2006 sind, namentlich Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste[95], und ermutigt die Mission in dieser Hinsicht, die Anstrengungen zur Unterstützung des nationalen Dialogs, der politischen Aussöhnung und der Stärkung des Justizsystems fortzusetzen;

[95] Siehe S/2006/822, Anlage.

10. *fordert* die Mission *auf*, auch weiterhin mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit allen in Betracht kommenden Partnern zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, um die Regierung Timor-Lestes und die zuständigen Institutionen dabei zu unterstützen, Politiken zu Gunsten der Armutsminderung und des Wirtschaftswachstums zu konzipieren;

11. *fordert* die Entwicklungspartner, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der multilateralen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Ressourcen und Hilfe für die Vorbereitung der bevorstehenden Wahlen und andere Projekte zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung bereitzustellen, und fordert die internationale Gebergemeinschaft auf, die Leistung großzügiger Beiträge zu dem konsolidierten Hilfsappell 2007 für Timor-Leste zu erwägen;

12. *ersucht* die Mission, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats geschlechtsspezifische Gesichtspunkte als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren, und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat auch Informationen über die Fortschritte bei der Integration der Geschlechterperspektive in der gesamten Mission sowie über alle anderen die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, aufzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Mission uneingeschränkt Folge geleistet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die Länder, die Truppen und Polizei stellen, nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat genau und regelmäßig über die Entwicklungen am Boden, insbesondere den Stand der Vorbereitung der bevorstehenden Wahlen und die Sicherheitslage, unterrichtet zu halten und dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Timor-Leste einen Bericht vorzulegen, der auch Empfehlungen für mögliche Anpassungen des Mandats und der Personalstärke der Mission enthält, und spätestens fünfundvierzig Tage vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen Bericht vorzulegen sowie weitere Berichte vorzulegen, wenn er dies für angezeigt hält;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5634. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5682. Sitzung am 23. Mai 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Timor-Leste“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[96]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen in Timor-Leste, beglückwünscht Herrn José Ramos-Horta zu seiner Wahl zum Präsidenten und freut sich darauf, mit der neuen Regierung zusammenzuarbeiten, um zum Aufbau einer besseren Zukunft für Timor-Leste beizutragen.

Der Rat beglückwünscht das timorische Volk dazu, dass es sein starkes Bekenntnis zu Frieden und Demokratie unter Beweis gestellt hat, und lobt die Präsidentschaftskandidaten für die friedliche Art und Weise, in der sie ihre Kampagnen geführt haben. Der Rat sagt der Regierung und dem Volk Timor-Lestes in dieser Zeit, in der sie einen wei-

[96] S/PRST/2007/14.

teren Schritt zur Stärkung der Grundlagen der Demokratie tun und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen, seine fortgesetzte Unterstützung zu.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die noch immer prekäre und unbeständige sicherheitsbezogene, politische, soziale und humanitäre Lage in Timor-Leste. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass alle Parteien auch weiterhin in einem Geist der Kooperation und des Kompromisses zusammenarbeiten, um die von Timor-Leste in den letzten Jahren erzielten Fortschritte zu konsolidieren und es dem Land zu ermöglichen, in eine friedliche Zukunft in größerem Wohlstand einzutreten.

Der Rat bekundet der Nationalen Wahlkommission und dem Technischen Sekretariat für Wahlverwaltung seine aufrichtige Anerkennung für die zentrale Rolle, die sie bei der Vorbereitung und Organisation der Präsidentschaftswahlen gespielt haben. Er lobt die timorische Nationalpolizei und die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste dafür, dass sie mit Unterstützung der internationalen Sicherheitskräfte die Sicherheit während des Wahlprozesses gewährleistet haben.

Der Rat würdigt die unschätzbare Unterstützung bei der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen, die von der Mission und den regionalen und internationalen Partnern gewährt wurde. Er dankt außerdem den einheimischen und internationalen Wahlbeobachtern für die Rolle, die sie gespielt haben, und ermutigt sie, auch bei den Parlamentswahlen eine derartige Unterstützung zu gewähren.

Der Rat würdigt die Hilfe, die die Gebergemeinschaft Timor-Leste gewährt hat, und ermutigt die gesamte internationale Gemeinschaft, dem Land beim Eintritt in eine weitere Phase des Prozesses der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung wie auch zuvor behilflich zu sein.

Der Rat fordert die Regierung Timor-Lestes auf, sich auch künftig den Herausforderungen zu stellen, denen sich das Land gegenübersieht, und unterstreicht, dass die gegenwärtigen Herausforderungen in Timor-Leste sich zwar im politischen und institutionellen Bereich äußern, dass jedoch Armut und die damit verbundenen Entbehrungen ebenfalls zu diesen Herausforderungen beigetragen haben.

Der Rat fordert alle Parteien in Timor-Leste auf, sicherzustellen, dass die für den 30. Juni 2007 angesetzten Parlamentswahlen in einem freien, fairen und friedlichen Umfeld stattfinden.

Der Rat bekundet seine fortgesetzte Unterstützung für die Arbeit der Mission unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste, Herrn Atul Khare, und ermutigt die Mission, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit allen in Betracht kommenden Partnern zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, um die Regierung Timor-Lestes zu unterstützen."

DIE SITUATION IN LIBERIA[97]

Beschluss

Auf seiner 5542. Sitzung am 29. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Zwölfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2006/743)".

[97] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.

Resolution 1712 (2006)
vom 29. September 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1667 (2006) vom 31. März 2006 und 1694 (2006) vom 13. Juli 2006,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. September 2006[98],

sowie unter Begrüßung der von der Regierung Liberias ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die fortgesetzte Unterstützung des liberianischen Friedensprozesses durch die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union sowie für die finanzielle und sonstige Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft,

mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia für die wichtige Rolle, die ihre Unterstützung bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia gespielt hat,

betonend, dass in Bezug auf den Abschluss der Wiedereingliederung und Repatriierung der Exkombattanten und die dringende Umstrukturierung des liberianischen Sicherheitssektors sowie die Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion nach wie vor große Herausforderungen bestehen,

unter Begrüßung des Einsatzes der Mission in gefährdeten Grenzgebieten Liberias,

erneut erklärend, dass die Unterstützung der Mission zur Gewährleistung der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone nach wie vor notwendig ist,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. März 2007 zu verlängern;

2. *bekräftigt seine Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 nach Bedarf vorübergehend Truppen zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen;

3. *macht sich* die Empfehlungen des Generalsekretärs *zu eigen*, wonach das Truppenkontingent der Mission schrittweise in Etappen konsolidiert, abgebaut und abgezogen werden soll, sobald es die Situation zulässt und ohne dass die Sicherheit Liberias gefährdet wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Stabilisierung Liberias zu überwachen und den Sicherheitsrat auch weiterhin unterrichtet zu halten, insbesondere in Bezug auf die in den Ziffern 71 und 72 sowie in Anhang I seines Berichts vom 12. September 2006[98] dargelegten allgemeinen Zielmarken, insbesondere die Umstrukturierung des Sicherheitssektors, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die Erleichterung der politischen und ethnischen Aussöhnung, die Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die Justizreform, die Wiederherstellung der wirksamen Kontrolle der Regierung über die natürlichen und mineralischen Ressourcen des Landes und die Schaffung eines stabilen und sicheren Umfelds, das für die Förderung des Wirtschaftswachstums erforderlich ist;

[98] S/2006/743.

5. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, in enger Abstimmung mit der Mission ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der in Ziffer 4 genannten Zielmarken zu ergreifen, namentlich indem sie die wirksame Anwendung des Nationalen Forstreformgesetzes, die fortdauernde Verpflichtung auf das Programm für Regierungs- und Wirtschaftsführung und die rasche Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitspolitik und -architektur gewährleistet, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen ihr Personal erhobene Anschuldigungen wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ordnungsgemäß untersucht und, sofern sie sich als begründet erweisen, bestraft werden;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5542. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5602. Sitzung am 20. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Dezember 2006 (S/2006/976)“.

Resolution 1731 (2006)
vom 20. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 dabei erzielt hat, Liberia mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Wohl aller Liberianer wiederaufzubauen,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte,

es begrüßend, dass die Regierung Liberias weiterhin mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zusammenarbeitet, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten Liberias bei der Schaffung der internen Kontrollen und sonstigen Voraussetzungen, die notwendig sind, um die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses zu erfüllen,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der neuen Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

in der Erkenntnis, dass die neu überprüften und ausgebildeten liberianischen Sicherheitskräfte mehr Verantwortung für die nationale Sicherheit übernehmen müssen, und Kennt-

nis nehmend von der Notwendigkeit der Beschaffung von humanitärem, medizinischem und/oder Ausbildungsgerät durch die liberianischen Streitkräfte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 27. November 2006[99], der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, Kautschuk und Waffen befasst,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2, 4 und 6 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in den Ziffern 5 und 7 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

a) die mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter sowie die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) dass die mit Ziffer 2 *a*) und *b*) der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter keine Anwendung finden auf die dem mit Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats im Voraus notifizierten Lieferungen von nichtletalem militärischen Gerät, ausgenommen nichtletale Waffen und Munition, das ausschließlich zur Verwendung durch Mitglieder der Polizei- und Sicherheitskräfte der Regierung Liberias bestimmt ist, die seit der Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Oktober 2003 überprüft und ausgebildet wurden;

c) die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 4 der Resolution 1689 (2006) vom 20. Juni 2006 verlängerten Maßnahmen um zusätzliche sechs Monate zu verlängern, wobei der Rat nach vier Monaten eine Überprüfung durchführen wird, um der Regierung Liberias genügend Zeit zu geben, ein wirksames, transparentes und international verifizierbares Herkunftszeugnissystem für den Handel mit liberianischen Rohdiamanten zu schaffen, mit dem Ziel, dem Kimberley-Prozess beizutreten, und fordert die Regierung Liberias auf, dem Ausschuss eine ausführliche Beschreibung des vorgesehenen Systems vorzulegen;

d) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *stellt fest*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, und bekräftigt erneut seine Absicht, diese Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

3. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, sich das Angebot der Mission, gemeinsame Patrouillen mit der Forstentwicklungsbehörde durchzuführen, zunutze zu machen, um die staatliche Kontrolle in den Waldgebieten zu stärken;

[99] Siehe S/2006/976.

4. *beschließt*, das Mandat der derzeitigen Sachverständigengruppe, die nach Ziffer 5 der Resolution 1689 (2006) ernannt wurde, um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Juni 2007 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 verlängerten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 *a*) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Umsetzung des vom liberianischen Kongress am 19. September 2006 verabschiedeten Forstwirtschaftsgesetzes, das mit der Unterzeichnung durch Präsidentin Johnson-Sirleaf am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, sowie die Fortschritte bei den mit den Ziffern 2, 4 und 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1647 (2005) vom 20. Dezember 2005 verlängerten Maßnahmen und ihre humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen zu bewerten;

d) dem Rat über den Ausschuss bis zum 6. Juni 2007 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen sowie über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006;

e) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Resolution 1708 (2006) vom 14. September 2006 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, und mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zusammenzuarbeiten;

f) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Ausnahmefall die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die in seinem Schreiben an die Präsidentin des Sicherheitsrats vom 23. Juni 2006[100] genannten derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe wieder zu ernennen, und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, den Rat über den Ausschuss gegebenenfalls über alle etwaigen Anschlussbesuche in Liberia sowie über seine Einschätzung der Fortschritte der Regierung Liberias in Richtung auf den Beitritt zu dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zu unterrichten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5602. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[100] S/2006/438.

Beschluss

Auf seiner 5652. Sitzung am 30. März 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Vierzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2007/151)".

Resolution 1750 (2007)
vom 30. März 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1626 (2005) vom 19. September 2005 und 1712 (2006) vom 29. September 2006,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. März 2007[101],

ferner unter Begrüßung der Maßnahmen, die die Regierung Liberias auch weiterhin ergreift, um die Regierungsführung zu verbessern und die Korruption zu bekämpfen, sowie der erheblichen Fortschritte der Regierung bei der Wiedererlangung der Kontrolle über die natürlichen Ressourcen Liberias,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die fortgesetzte finanzielle und sonstige Unterstützung des liberianischen Friedenskonsolidierungsprozesses durch die internationale Gemeinschaft, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union,

mit Anerkennung und Lob für die Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, für die wichtige Rolle, die sie nach wie vor bei der Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Liberia spielt, und unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, und mit den Nachbarregierungen, bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten in der Subregion,

mit Dank Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten bei der Wiedereingliederung der Exkombattanten und anerkennend, dass weitere Fortschritte davon abhängen werden, ob für die Exkombattanten Beschäftigungsmöglichkeiten im formellen Sektor zur Verfügung stehen,

unter Begrüßung der Politik der Mission zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen und mit der Aufforderung an die liberianischen Behörden, ihre Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und mit der Zivilgesellschaft fortzusetzen, um bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch behilflich zu sein,

in der Erkenntnis, dass bei der Konsolidierung des Übergangsprozesses Liberias nach dem Konflikt weiterhin bedeutende Herausforderungen bestehen, namentlich der enorme Bedarf auf dem Gebiet der Entwicklung und des Wiederaufbaus, die Reform der Justiz, die Ausweitung der Rechtsstaatlichkeit auf das gesamte Land, der Aufbau der liberianischen Sicherheitskräfte und Sicherheitsarchitektur und die Konsolidierung der staatlichen Autorität,

erneut erklärend, dass die Unterstützung durch die Mission zur Gewährleistung der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone nach wie vor notwendig ist,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

[101] S/2007/151.

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 2007 zu verlängern;

2. *bekräftigt seine Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 nach Bedarf vorübergehend Truppen zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten, für Juni 2007 vorgesehenen Bericht an den Sicherheitsrat einen ausführlichen Plan für den Abbau der Mission vorzulegen, der konkrete Empfehlungen zur Truppenstärke und zu den Optionen für den Abbau enthalten und spätestens fünfundvierzig Tage vor Ablauf des Mandats der Mission vorgelegt werden soll, und den Rat auch weiterhin über die Fortschritte bei der Stabilisierung Liberias unterrichtet zu halten, unter Bezugnahme auf die in seinem Bericht vom 12. September 2006[98] dargelegten allgemeinen Zielmarken;

4. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, in enger Abstimmung mit der Mission weitere Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielmarken zu ergreifen, im Hinblick darauf, das Truppenkontingent der Mission in mehreren Etappen schrittweise zu konsolidieren, abzubauen und abzuziehen, sobald die Situation es zulässt und ohne die Sicherheit Liberias zu gefährden;

5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, mit der Regierung Liberias ein Abkommen über die Durchführung eines Tätigkeitsprogramms in Liberia zu schließen, und beschließt, dass das Mandat der Mission das folgende zusätzliche Element umfasst: im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet der Erfüllung ihrer anderen mandatsmäßigen Aufgaben dem Sondergerichtshof für Sierra Leone für die von ihm mit Zustimmung der Regierung Liberias in Liberia durchgeführten Tätigkeiten administrative und entsprechende sonstige Unterstützung zu gewähren und für seine Sicherheit zu sorgen, auf der Grundlage der Erstattung der damit verbundenen Kosten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5652. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5668. Sitzung am 27. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Liberia" teilzunehmen.

Resolution 1753 (2007)
vom 27. April 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

es begrüßend, dass die Regierung Liberias weiterhin mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zusammenarbeitet, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten Liberias bei der Schaffung der internen Kontrollen und sonstigen Voraussetzungen, die notwendig sind, um die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses zu erfüllen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Liberias vom 4. April 2007 an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003), das eine detaillierte Beschreibung des vorgeschlagenen Herkunftszeugnissystems enthält,

unter Begrüßung des Zwischenberichts der Sachverständigengruppe für Liberia vom 4. April 2007 und dem nach Ziffer 4 *d*) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 bis zum 6. Juni 2007 vorzulegenden Schlussbericht der Gruppe mit Interesse entgegensehend,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 6 bis 9 der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen und der darin festgelegten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass bei der Erfüllung dieser Bedingungen ausreichende Fortschritte erzielt worden sind,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1731 (2006) verlängerten Maßnahmen betreffend Diamanten aufzuheben;

2. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, dem Sicherheitsrat in neunzig Tagen über den Ausschuss nach Resolution 1521 (2003) über den Antrag Liberias auf Beitritt zum Kimberley-Prozess Bericht zu erstatten, und fordert die Regierung Liberias auf, die Empfehlungen der Sachverständigenmission für den Zeitraum nach dem Beitritt Liberias zum Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses umzusetzen;

3. *beschließt*, den Beschluss zur Aufhebung der in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen nach Behandlung des in Ziffer 4 *d*) der Resolution 1731 (2006) erbetenen Berichts der Sachverständigengruppe für Liberia und des dem Kimberley-Prozess in Ziffer 2 nahe gelegten Berichts zu überprüfen und sich dabei insbesondere mit der Frage der Einhaltung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia zu befassen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5668. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5699. Sitzung am 20. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 2007 (S/2007/340)“.

Resolution 1760 (2007)
vom 20. Juni 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte,

mit Beifall davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Liberias kürzlich zur Teilnahme an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zugelassen wurde,

in der Erwartung, dass der Kimberley-Prozess, wie ihm in Ziffer 2 der Resolution 1753 (2007) vom 27. April 2007 nahe gelegt wurde, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss nach Resolution 1521 (2003) Bericht erstattet,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der neuen Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 24. Mai 2007[102],

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der wiedereingesetzten Sachverständigengruppe nach Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 heranzuziehen, und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 *a*) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Anwendung des Forstgesetzes zu bewerten, das der liberianische Kongress am 19. September 2006 verabschiedete und das am 5. Oktober 2006 durch die Unterschrift von Präsidentin Johnson-Sirleaf Gesetzeskraft erlangte, unter Hinweis darauf, dass mit Resolution 1689 (2006) vom 20. Juni 2006 beschlossen wurde, die Maßnahme in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003), durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, nicht zu verlängern;

d) zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses befolgt, unter Hinweis darauf, dass der Rat mit Resolution 1753 (2007) beschloss, die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1731 (2006) verlängerten Maßnahmen betreffend Diamanten aufzuheben;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 6. Dezember 2007 über alle in dieser Ziffer aufgeführten Fragen Bericht zu erstatten und den Ausschuss gegebenenfalls auch vorher informell über den neuesten Stand zu unterrichten;

f) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit Resolution 1708 (2006) vom 14. September 2006 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire;

[102] Siehe S/2007/340.

g) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5699. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SOMALIA[103]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5535. Sitzung am 25. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5535. Sitzung am 25. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Somalia'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Somalias, Herrn Ismael Mohamoud Hurreh, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Raphael Tuju, den Minister für auswärtige Angelegenheiten Kenias und Vorsitzenden des Ministerrats der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Minister Tuju und Minister Hurreh führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5575. Sitzung am 29. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 2006 (S/2006/913)".

Resolution 1724 (2006) vom 29. November 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo" bezeichnet), sowie der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005 und 1676 (2006) vom 10. Mai 2006,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

---

[103] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997, 1999 bis 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Liga der arabischen Staaten zur fortgesetzten Unterstützung der nationalen Aussöhnung in Somalia und mit der nachdrücklichen Aufforderung sowohl an die Übergangs-Bundesinstitutionen als auch an die Union islamischer Gerichte, sich erneut auf die Grundsätze der Erklärung von Khartum vom 22. Juni 2006 und auf die bei dem Treffen vom 2. bis 4. September 2006 in Khartum geschlossenen Vereinbarungen zu verpflichten und die nächste Runde der Gespräche ohne weitere Verzögerungen aufzunehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 *i*) der Resolution 1676 (2006) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 16. Oktober 2006[104] und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der erheblichen Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellt,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 16. Oktober 2006[104] konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als „Ausschuss" bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem folgenden Auftrag:

a) weiterhin die in Ziffer 3 *a*) bis *c*) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

[104] Siehe S/2006/913.

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe[105] sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)[106], 1558 (2004)[107], 1587 (2005)[108], 1630 (2005)[109] und 1676 (2006)[104] ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

f) mit dem Ausschuss eng bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April[109] und vom 16. Oktober 2006[104] zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5575. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5579. Sitzung am 6. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

[105] Siehe S/2003/223 und S/2003/1035.

[106] Siehe S/2004/604.

[107] Siehe S/2005/153.

[108] Siehe S/2005/625.

[109] Siehe S/2006/229.

Resolution 1725 (2006)
vom 6. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001 und 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 13. Juli 2006[110],

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta und unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen und eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo und damit verbundene Maßnahmen verstößt, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche Verstöße zu verhindern,

unter Betonung seiner Bereitschaft, mit allen Parteien in Somalia Kontakt zu halten, die entschlossen sind, eine politische Regelung im Wege eines friedlichen und alle Seiten einschließenden Dialogs herbeizuführen, so auch mit der Union islamischer Gerichte,

unterstreichend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen und ein alle Seiten einschließender politischer Prozess für die Stabilität in Somalia sind, in Würdigung der maßgeblichen Anstrengungen, die die Liga der arabischen Staaten und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um einen politischen Dialog zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte zu fördern und anzuregen, mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für diese Initiativen und in Bekräftigung seiner Bereitschaft, bei einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess in Somalia erforderlichenfalls behilflich zu sein,

mit der nachdrücklichen Aufforderung sowohl an die Übergangs-Bundesinstitutionen als auch an die Union islamischer Gerichte, gemeinsam in einen Prozess des Dialogs einzutreten und ihn fortzusetzen, sich erneut auf die Grundsätze der Erklärung von Khartum vom 22. Juni 2006 und auf die bei dem Treffen vom 2. bis 4. September 2006 in Khartum geschlossenen Vereinbarungen zu verpflichten und innerhalb Somalias eine stabile Sicherheitslage herzustellen,

mit der Aufforderung an die Union islamischer Gerichte, jede weitere militärische Expansion einzustellen und diejenigen, die eine extremistische Agenda verfolgen oder Verbindungen zum internationalen Terrorismus haben, zurückzuweisen,

unter Missbilligung des am 30. November 2006 in Baidoa verübten Bombenanschlags und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias,

unter Begrüßung der Vereinbarung zwischen der Union islamischer Gerichte und dem Sekretariat der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 2. Dezember 2006 und die Zwischenstaatliche Behörde ermutigend, ihre Gespräche mit den Übergangs-Bundesinstitutionen fortzusetzen,

mit der Aufforderung an alle Parteien innerhalb Somalias und alle anderen Staaten, Handlungen zu unterlassen, die Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auslösen oder perpetuieren, zu unnötigen Spannungen und unnötigem Misstrauen beitragen, die Waffenruhe und den politischen Prozess gefährden oder die humanitäre Lage weiter verschlimmern könnten,

Kenntnis nehmend von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Kenias bei den Vereinten Nationen vom 16. Oktober 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, mit der der

[110] S/PRST/2006/31.

Wortlaut des Dislozierungsplans für eine Friedenssicherungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Somalia übermittelt wurde,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Übergangs-Bundescharta und die Übergangs-Bundesinstitutionen den einzigen Weg für die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Somalia darstellen, betont die Notwendigkeit eines fortgesetzten glaubwürdigen Dialogs zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte und bekräftigt daher, dass die nachstehenden Bestimmungen dieser Resolution, die auf den Beschlüssen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union beruhen, ausschließlich darauf abzielen, den Frieden und die Stabilität in Somalia durch einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess zu unterstützen und die Voraussetzungen für den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte aus Somalia zu schaffen;

2. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen und die Union islamischer Gerichte *nachdrücklich auf*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Friedensgespräche auf der Grundlage der in Khartum geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich wiederaufzunehmen und die im Rahmen ihres Dialogs erzielten Vereinbarungen einzuhalten, und bekundet seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die versuchen, einen Prozess des friedlichen Dialogs zu verhindern oder zu blockieren, die Übergangs-Bundesinstitutionen gewaltsam zu stürzen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die regionale Stabilität weiter bedrohen;

3. *beschließt*, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, eine Schutz- und Ausbildungsmission in Somalia einzurichten, die vom Sicherheitsrat nach einem Anfangszeitraum von sechs Monaten, nachdem er von der Zwischenstaatlichen Behörde unterrichtet wurde, überprüft werden wird und die das folgende Mandat hat, das auf den einschlägigen Elementen des im Dislozierungsplan für die Friedenssicherungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Somalia festgelegten Mandats und Einsatzkonzepts beruht:

a) die Fortschritte der Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union der islamischen Gerichte bei der Umsetzung der im Rahmen ihres Dialogs erzielten Vereinbarungen zu überwachen;

b) die Bewegungsfreiheit und die sichere Durchreise aller am Dialogprozess Beteiligten zu gewährleisten;

c) die Sicherheit in Baidoa aufrechtzuerhalten und zu überwachen;

d) die Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen und der Übergangs-Bundesregierung sowie ihre wesentliche Infrastruktur zu schützen;

e) die Sicherheitskräfte der Übergangs-Bundesinstitutionen auszubilden, um sie in die Lage zu versetzen, selbst für ihre Sicherheit zu sorgen und dazu beizutragen, die Wiederherstellung der nationalen Sicherheitskräfte Somalias zu erleichtern;

4. *billigt* die im Dislozierungsplan der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getroffene Festlegung, dass die an Somalia angrenzenden Staaten keine Truppen nach Somalia entsenden werden;

5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der in Ziffer 3 genannten Truppe und zu deren Nutzung bestimmt sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Finanzmittel für die Friedenssicherungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Somalia bereitzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Benehmen mit der Kommission der Afrikanischen Union und dem Sekretariat der Zwischenstaatlichen Behörde für Ent-

wicklung innerhalb von dreißig Tagen und danach alle sechzig Tage über die Durchführung des Mandats der Friedenssicherungsmission der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Somalia Bericht zu erstatten;

8. *betont* den Beitrag, den das Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia leistet, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, und bekundet erneut seine Absicht, vordringlich zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Waffenembargos gestärkt werden kann, so auch durch gezielte Maßnahmen zu seiner Unterstützung;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5579. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5611. Sitzung am 22. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[111]:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias, insbesondere über die jüngste Verschärfung der Kämpfe zwischen der Union islamischer Gerichte und den Übergangs-Bundesinstitutionen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, sich aus dem Konflikt zurückzuziehen, sich erneut auf den Dialog zu verpflichten, die Resolution 1725 (2006) sofort durchzuführen und alle Handlungen zu unterlassen, die Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auslösen oder perpetuieren, zu unnötigen Spannungen und Misstrauen beitragen, die Waffenruhe und den politischen Prozess gefährden oder die humanitäre Lage weiter verschlimmern könnten.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta, wobei er die Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen und eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, betont.

Der Rat erklärt erneut, dass die Übergangs-Bundescharta und die Übergangs-Bundesinstitutionen den einzigen Weg für die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Somalia darstellen, und betont die Notwendigkeit eines fortgesetzten glaubwürdigen Dialogs zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte. Der Rat fordert die Übergangs-Bundesinstitutionen und die Union islamischer Gerichte daher nachdrücklich auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Friedensgespräche auf der Grundlage der in Khartum geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich wiederaufzunehmen und die im Rahmen ihres Dialogs erzielten Vereinbarungen einzuhalten sowie eine stabile Sicherheitslage innerhalb Somalias herzustellen. Der Rat begrüßt alle regionalen und internationalen Anstrengungen zur Förderung und Anregung des politischen Dialogs zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und der Union islamischer Gerichte und bekundet seine volle Unterstützung für diese Initiativen.“

Auf seiner 5614. Sitzung am 26. Dezember 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

[111] S/PRST/2006/59.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn François Lonseny Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5633. Sitzung am 20. Februar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Resolution 1744 (2007) vom 20. Februar 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärungen vom 13. Juli[110] und vom 22. Dezember 2006[111],

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta und unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn François Lonseny Fall,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes für die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Förderung von Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Somalia und ihr fortgesetztes Engagement in dieser Hinsicht begrüßend,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 19. Januar 2007[112], in dem erklärt wird, dass die Afrikanische Union für einen Zeitraum von sechs Monaten eine Mission nach Somalia entsenden wird, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, zur Anfangsphase der Stabilisierung in Somalia beizutragen, und dass die Mission in einen Einsatz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der langfristigen Stabilisierung und des Wiederaufbaus Somalias in der Konfliktfolgezeit übergehen wird,

die Absicht der Afrikanischen Union *begrüßend*, eine Mission in Somalia einzurichten, und die Dringlichkeit dieser Entwicklung unterstreichend,

sowie den Beschluss Äthiopiens *begrüßend*, seine Truppen aus Somalia abzuziehen, davon Kenntnis nehmend, dass Äthiopien bereits mit dem Abzug seiner Truppen begonnen hat, und unterstreichend, dass die Entsendung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia helfen wird, ein Sicherheitsvakuum zu vermeiden und die Bedingungen für den vollständigen Abzug und die Aufhebung der derzeit geltenden Notstands-Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen Somalias, unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

[112] S/2007/34, Anlage.

unter Verurteilung aller Akte der Gewalt und des Extremismus in Somalia, unter Missbilligung der jüngsten Bombenanschläge in Mogadischu und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont* die Notwendigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess in Somalia hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, um die Stabilität, den Frieden und die Aussöhnung in dem Land zu festigen und eine möglichst hohe Wirksamkeit der internationalen Hilfe zu gewährleisten;

2. *begrüßt* die Initiative der Übergangs-Bundesinstitutionen zur Durchführung eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses innerhalb Somalias, insbesondere die von Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union am 29. und 30. Januar 2007 in Addis Abeba verkündete Absicht, dringend einen Kongress der nationalen Aussöhnung einzuberufen, an dem alle Interessenträger teilnehmen, darunter politische Führer, Klanführer, religiöse Führer und Vertreter der Zivilgesellschaft, erwartet mit Interesse den anhaltenden und alle Seiten einschließenden politischen Prozess, der auf Grund dieses Engagements notwendig ist und der den Weg für demokratische Wahlen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, wie in der Übergangs-Bundescharta Somalias vorgesehen, ebnen wird, und legt den Mitgliedern der Übergangs-Bundesregierung und der anderen Übergangs-Bundesinstitutionen nahe, sich vereint hinter die Anstrengungen zur Förderung eines derartigen, alle Seiten einschließenden Dialogs zu stellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Durchführung des Kongresses der nationalen Aussöhnung sowie darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung bei der Förderung eines fortdauernden, alle Seiten einschließenden politischen Prozesses behilflich zu sein, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Fortschritte Bericht zu erstatten, welche die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Durchführung eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses und bei der Aussöhnung erzielt haben, und bekundet erneut seine Absicht, die Verhängung von Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

4. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine Mission in Somalia einzurichten, die befugt sein wird, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das nachstehende Mandat auszuführen:

a) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller Beteiligten an dem in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Prozess zu unterstützen;

b) nach Bedarf die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten;

c) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans behilflich zu sein, insbesondere beim wirksamen Wiederaufbau und der Ausbildung alle Seiten einschließender somalischer Sicherheitskräfte;

d) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

e) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, zu der genannten Mission beizutragen, um die Bedingungen für den Abzug aller anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu schaffen;

6. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie auf technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der in Ziffer 4 genannten Mission oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, oder

b) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der in Ziffer 7 beschriebenen Benachrichtigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

7. *beschließt außerdem*, dass Staaten, die Versorgungsgüter oder technische Hilfe im Einklang mit Ziffer 6 *b*) bereitstellen, den Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vorab und von Fall zu Fall davon benachrichtigen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf Personal, Ausrüstungen und Dienste für einen erfolgreichen Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bereitzustellen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Finanzmittel für die Mission bereitzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, möglichst bald eine technische Bewertungsmission zum Amtssitz der Afrikanischen Union und nach Somalia zu entsenden, die über die politische Lage und die Sicherheitslage sowie über die Möglichkeit eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen nach Entsendung der Mission der Afrikanischen Union Bericht erstatten soll, und dem Sicherheitsrat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht mit Empfehlungen betreffend das weitere Engagement der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedens und der Sicherheit in Somalia sowie mit weiteren Empfehlungen zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau vorzulegen;

10. *betont*, dass das Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, und bekundet erneut seine Absicht, vordringlich zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Waffenembargos gestärkt werden kann, so auch durch gezielte Maßnahmen zu seiner Unterstützung;

11. *bringt seine ernste Besorgnis* über die humanitäre Lage in Somalia *zum Ausdruck*, verlangt, dass alle Parteien in Somalia den vollen und ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer sicherstellen und Garantien für ihre Sicherheit in Somalia abgeben, und begrüßt und befürwortet die laufenden Hilfsmaßnahmen in Somalia;

12. *beschließt*, dass die in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 1725 (2006) enthaltenen Maßnahmen angesichts der Einrichtung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia nicht länger angewandt werden;

13. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5633. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5671. Sitzung am 30. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia gemäß den Ziffern 3 und 9 der Resolution 1744 (2007) des Sicherheitsrats (S/2007/204)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[113]:

„Der Sicherheitsrat verweist erneut auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Somalia, insbesondere seine Resolution 1744 (2007).

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die erneuten Kämpfe in Somalia, beklagt zutiefst den Tod von Zivilpersonen – wobei er insbesondere die unterschiedslose Beschießung dicht besiedelter Gebiete von Mogadischu verurteilt – und die humanitären Auswirkungen der Kampfhandlungen und fordert alle Parteien auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und einer umfassenden Waffenruhe zuzustimmen.

Der Rat betont die Notwendigkeit, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Somalia humanitäre Hilfe zu gewähren, einschließlich Hilfe für die Hunderttausende von Vertriebenen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Einsätze großzügig zu unterstützen.

Der Rat verlangt, dass alle Parteien in Somalia das humanitäre Völkerrecht voll einhalten, die Zivilbevölkerung schützen und den vollen, ungehinderten und sicheren Zugang für die humanitären Helfer gewährleisten. Er verlangt, dass die zuständigen Behörden in dieser Hinsicht alles in ihrer Macht Stehende tun, um insbesondere die Bewegungsfreiheit für die humanitären Hilfsgüter und Helfer in ganz Somalia sowie bei der Einreise nach und der Ausreise aus Somalia zu erleichtern. Der Rat fordert außerdem die gesamte Region nachdrücklich auf, dazu beizutragen, die grenzüberschreitende Bereitstellung von Hilfe für Somalia auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen zu erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für den in der Übergangs-Bundescharta beschriebenen politischen Prozess, der einen Rahmen für die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Lösung in Somalia bietet, namentlich auch für den Übergang zu einer dauerhaften und repräsentativen Regierung und entsprechenden Institutionen nach der Abhaltung nationaler Wahlen am Ende des Übergangszeitraums.

Der Rat nimmt Kenntnis von den seit der Verabschiedung seiner Resolution 1744 (2007) unternommenen Schritten, begrüßt die Zusage der Übergangs-Bundesinstitutionen, einen Prozess der nationalen Aussöhnung einzuleiten, und betont die Notwendigkeit weiterer Fortschritte.

Der Rat fordert die Übergangs-Bundesinstitutionen Somalias nachdrücklich auf, politische Führungskraft und Engagement zu zeigen, um auf alle Teile der somalischen Gesellschaft zuzugehen und insbesondere ihren Dialog mit den Klanen in Mogadischu zu intensivieren. Er fordert alle Parteien in Somalia und in der Region sowie die gesamte internationale Gemeinschaft auf, der Gewalt abzuschwören, extremistischen Elementen einen Zufluchtsort zu verweigern, alle etwaigen Meinungsverschiedenheiten mit den Übergangs-Bundesinstitutionen im Wege des Dialogs beizulegen und den politischen Willen aufzubringen, um die Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, damit die Übergangs-Bundesinstitutionen einen nachhaltigen, alle Seiten einschließenden politischen Prozess durchführen können.

Der Rat unterstreicht, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen ihre Verantwortlichkeiten während des Übergangszeitraums wahrnehmen müssen, insbesondere was die Förderung eines möglichst breiten Dialogs in ganz Somalia anbelangt, und bekundet erneut seine Entschlossenheit, die Übergangs-Bundesinstitutionen bei diesen Bemühungen zu unterstützen. Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien in Somalia und die Mitgliedstaaten auf, diese Unterstützung zu gewähren.

Der Rat fordert die Übergangs-Bundesinstitutionen auf, sicherzustellen, dass der Kongress der nationalen Aussöhnung möglichst bald einberufen wird und tatsächlich

[113] S/PRST/2007/13.

alle Teile der somalischen Gesellschaft repräsentiert. Der Rat fordert außerdem alle Parteien in Somalia und die anderen internationalen Partner auf, auf dieses Ziel hinzuarbeiten und eine konstruktive Mitwirkung am Kongress der nationalen Aussöhnung zu gewährleisten, um den Weg für einen nachhaltigen und alle Seiten einschließenden politischen Prozess zu ebnen.

Der Rat verurteilt diejenigen, die die baldige Einberufung des Kongresses der nationalen Aussöhnung gefährden. Der Rat anerkennt die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Internationalen Beratenden Ausschusses und der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Kongresses der nationalen Aussöhnung und fordert die Mitgliedstaaten und die Partner nachdrücklich auf, auch weiterhin technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um bei der Förderung von Waffenruhevereinbarungen und des politischen Dialogs, insbesondere in Mogadischu, behilflich zu sein.

Der Rat erinnert an seine in Resolution 1744 (2007) bekundete Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis Mitte Juni 2007 über die Fortschritte bei der Einberufung des Kongresses der nationalen Aussöhnung und in Bezug auf einen breiteren politischen Dialog, einschließlich der Fortschritte auf dem Wege zu einer umfassenden und dauerhaften Waffenruhevereinbarung, sowie über die Blockierung von Fortschritten oder Gefährdungen der Übergangs-Bundesinstitutionen Bericht zu erstatten.

Der Rat erklärt erneut, wie bereits in seiner Resolution 1744 (2007), dass die vollständige und wirksame Entsendung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia von entscheidender Bedeutung ist. Der Rat begrüßt die bislang im Rahmen der Mission durchgeführten Entsendungen und fordert die anderen möglichen truppenstellenden Länder auf, möglichst bald Truppen zu der Mission zu entsenden. Er ruft die anderen Staaten und Partner erneut auf, logistische, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit die Entsendung der Mission fortgesetzt werden kann. Der Rat begrüßt außerdem das Angebot des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union Hilfe bei der Planung zu gewähren.

Der Rat betont den Beitrag der Mission zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, verurteilt jegliche gegen sie gerichtete Feindseligkeit und fordert alle Parteien in Somalia und in der Region nachdrücklich auf, die Mission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär nach Somalia und in die Region entsandte technische Bewertungsmission. Er ersucht den Generalsekretär, mit der Afrikanischen Union und den Truppenstellern Konsultationen darüber zu führen, wie die Kapazitäten der Mission am Boden rasch weiter gestärkt werden können. Er ersucht den Generalsekretär entsprechend dem Vorschlag in seinem Bericht[114] außerdem, sofort mit einer angemessenen Eventualplanung für eine mögliche Mission der Vereinten Nationen zu beginnen, die entsandt wird, falls der Rat beschließen sollte, eine solche Mission zu genehmigen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis Mitte Juni über seine Vorbereitungsarbeiten, die Fortschritte im Aussöhnungsprozess und die Entwicklungen am Boden sowie über mögliche Szenarien für eine fortgesetzte internationale Sicherheitspräsenz in Somalia Bericht zu erstatten.

[114] S/2007/204.

Der Rat erklärt seine Absicht, die Situation in Somalia nach Eingang des genannten Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen gegeben sind."

Am 30. April 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[115]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. April 2007 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia bis zum 8. Mai 2008 zu verlängern[116], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis, unterstreichen jedoch, dass der Generalsekretär das Mandat beispielsweise nach sechs Monaten überprüfen könnte, da die Vereinten Nationen möglicherweise beschließen könnten, die Form ihrer Präsenz in Somalia während dieses Zeitraums zu ändern."

Am 11. Juni 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[117]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 14. bis 21. Juni 2007 eine Mission nach Afrika zu entsenden. Die Mission wird nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa reisen. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlagen).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Belgien (Botschafter Olivier Belle)

China (Botschafter Wang Guangya)

Frankreich (Botschafter Jean-Marc de La Sablière)

Ghana (Botschafter Leslie Christian)

Indonesien (Herr Rachmat Budiman)

Italien (Botschafter Aldo Mantovani)

Katar (Herr Tarik Ali Faraj H. AlAnsari)

Kongo (Herr Lazare Makayat-Safouesse)

Panama (Botschafter Alfredo Suescum)

Peru (Botschafter Jorge Voto-Bernales)

Russische Föderation (Botschafter Konstantin Dolgov)

Slowakei (Botschafter Peter Burian)

Südafrika (Botschafter Dumisani Kumalo)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Emyr Jones Parry)[118]

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter Zalmay Khalilzad)[119]

[115] S/2007/244.

[116] S/2007/243.

[117] S/2007/347.

[118] Nur in Addis Abeba, Khartum und Accra. In Abidjan und Kinshasa wird Herr Michael Hoare das Vereinigte Königreich in der Mission vertreten.

[119] Nur in Addis Abeba, Khartum und Accra. In Abidjan und Kinshasa wird Herr William Brencick die Vereinigten Staaten in der Mission vertreten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlagen als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage I

Mission des Sicherheitsrats nach Addis Abeba und Accra: Aufgabenstellung

Leitung: Botschafter Emyr Jones Parry (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika)

1. Einen Meinungsaustausch über die bestmögliche Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat und Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, führen, namentlich im Hinblick auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen.

2. Mechanismen für die Ausgestaltung engerer Beziehungen auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Mediation und der Guten Dienste, der Friedenssicherung und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit, einschließlich Friedenskonsolidierung, erörtern sowie die Bereiche ermitteln, die im Hinblick auf weitere Fortschritte besondere Aufmerksamkeit erfordern.

3. Mittel und Wege zur nachhaltigen Unterstützung und Verbesserung der Ressourcengrundlage und der Kapazitäten der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union erörtern.

4. Einen Meinungsaustausch über weitere Situationen in Afrika führen, mit denen sowohl der Sicherheitsrat als auch der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union befasst sind, unter Begrüßung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, unter anderem in den folgenden Fragen:

- Sudan: Erleichterung der Durchführung des Stufenkonzepts der Friedenssicherung einschließlich der Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen
- Somalia: nationaler Aussöhnungsprozess, Mission der Afrikanischen Union in Somalia – Fortschritte und Herausforderungen, künftige Rolle der Vereinten Nationen
- Tschad/Zentralafrikanische Republik: Aussichten für die Entsendung einer Mission der Vereinten Nationen
- Côte d'Ivoire: politischer Übergang, einschließlich Wahlen
- Demokratische Republik Kongo: Fortschritte und Herausforderungen in der Zeit nach den Wahlen
- Äthiopien-Eritrea: Umsetzung der Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea
- Region der Großen Seen (Widerstandsarmee des Herrn): die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung sowie laufende Maßnahmen zur Lösung des Problems.

5. Die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika würdigen sowie erörtern, wie am besten engere Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union hergestellt werden können, im Einklang mit dem Zehnjahresplan für den Aufbau von Kapazitäten für die Afrikanische Union.

Anlage II

Mission des Sicherheitsrats nach Sudan: Aufgabenstellung

Leitung: Botschafter Emyr Jones Parry (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika)

1. Das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, Sudan bei der Herbeiführung einer Entwicklung in Frieden und Wohlstand behilflich zu sein,

bekräftigen und die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens[120] überprüfen.

2. Der Regierung Sudans und den Nichtunterzeichnern des Abkommens nahe legen, sich konstruktiv an dem Friedensprozess in Darfur zu beteiligen, mit dem Ziel, dauerhaften Frieden in Sudan herbeizuführen, insbesondere Unterstützung für die von den Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Darfur einzuberufenden anstehenden Gespräche.

3. Die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen im Benehmen mit der Regierung Sudans in ihren Bemühungen bestärken, unverzüglich eine volle Einigung über die Ergebnisse von Addis Abeba zu erzielen, die eine Neubelebung des politischen Prozesses, eine gestärkte Waffenruhe und ein Dreiphasenkonzept der Friedenssicherung (Modul für leichte Unterstützung (Phase I), Modul für schwere Unterstützung (Phase II) und hybrider Einsatz (Phase III)) vorsehen, und ihre vollinhaltliche Durchführung zu erreichen.

4. Alle Parteien zur vollständigen Durchführung der Waffenruhevereinbarung anhalten.

5. Allen Parteien gegenüber unterstreichen, dass sie die internationalen Verpflichtungen auf politischem, sicherheitsbezogenem und humanitärem Gebiet uneingeschränkt erfüllen müssen.

Anlage III

Mission des Sicherheitsrats nach Côte d'Ivoire: Aufgabenstellung

Leitung: Botschafter Jorge Voto-Bernales (Peru)

1. Es begrüßen, dass die ivorischen Parteien im Rahmen des Abkommens von Ougadougou[121] die Eigenverantwortung für den Friedensprozess übernommen haben.

2. Den Parteien nahe legen, alle Bestimmungen des Abkommens von Ouagadougou und der späteren Abkommen vollinhaltlich und nach Treu und Glauben umzusetzen, und die Bereitschaft des Sicherheitsrats bekunden, ihnen dabei behilflich zu sein.

3. Es begrüßen, dass die ivorischen Parteien und der Moderator betont haben, dass die Fortsetzung der von den Vereinten Nationen gewährten Hilfe für den Friedensprozess unerlässlich ist. Gemeinsam mit den ivorischen Parteien und in Verbindung mit dem Moderator die Rolle der Vereinten Nationen bei der Weiterverfolgung des Friedensprozesses festlegen. Unterstreichen, wie wichtig die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans ist.

4. Die Wichtigkeit einer dauerhaften und endgültigen Beilegung der Krise und demzufolge der Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses hervorheben. Insbesondere das Eintreten des Rates für die Glaubwürdigkeit der Wahlen bekräftigen, welche durch die Zertifizierung der Schlüsseletappen des Wahlprozesses zu gewährleisten ist. Auf die Notwendigkeit verweisen, die Maßnahmen zur Entwaffnung der Exkombattanten und Milizionäre, zur Identifizierung der Bevölkerung und zur Wählerregistrierung gemäß dem Abkommen von Ouagadougou auf glaubwürdige Weise durchzuführen.

5. Die Parteien auffordern, ein für die Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen förderliches Umfeld zu gewährleisten, indem sie insbesondere die Neutralität der Medien garantieren.

6. Darlegen, dass der Rat das Sanktionsregime unter Berücksichtigung der friedlichen Durchführung des Abkommens von Ouagadougou prüfen wird, um zu dem Friedensprozess beizutragen.

7. Den ivorischen Parteien nahe legen, bei der Durchführung des Abkommens von Ouagadougou den Schutz gefährdeter Zivilpersonen, insbesondere von Kindern, Frau-

[120] S/2005/78, Anlage.

[121] S/2007/144, Anlage.

en, Binnenvertriebenen und anderen von der Krise betroffenen Gruppen, zu gewährleisten.

Anlage IV

Mission des Sicherheitsrats in die Demokratische Republik Kongo: Aufgabenstellung

Leitung: Botschafter Jean-Marc de La Sablière (Frankreich)

1. Die Entschlossenheit des Sicherheitsrats bekräftigen, den kongolesischen Behörden bei der Konsolidierung des Friedens, einer demokratischen Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit in der Zeit nach dem Übergang in der Demokratischen Republik Kongo behilflich zu sein. Betonen, dass das in Resolution 1756 (2007) festgelegte neue Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo einen maßgeblichen Beitrag der Vereinten Nationen zu diesem Unterfangen darstellt.

2. Die Verabschiedung des Regierungsprogramms begrüßen, insbesondere den darin enthaltenen Vertrag über die Regierungsführung, und betonen, dass die Regierung den Vertrag rasch umsetzen und dafür sorgen muss, dass die kongolesische Bevölkerung in den Genuss von Friedensdividenden kommt.

3. Alle politischen Parteien nachdrücklich auffordern, sich auch weiterhin im Einklang mit dem Verfassungsrahmen und den Rechtsvorschriften auf den politischen Prozess und die nationale Aussöhnung zu verpflichten. Die demokratisch gewählten Instanzen auffordern, den Spielraum und die Rolle zu achten, die die Verfassung den Oppositionsparteien einräumt, um ihre wirksame Teilhabe an der nationalen politischen Debatte zu gewährleisten.

4. Betonen, wie wichtig es ist, umgehend eine nationale Sicherheitsstrategie auszuarbeiten und die Reform des Sicherheitssektors zu planen und durchzuführen, um professionelle Sicherheitsorganisationen in den Bereichen Verteidigung, Polizei und Rechtspflege zu schaffen, die gut geführt sind, Zivilpersonen schützen und im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts handeln. Außerdem betonen, wie wichtig es ist, kongolesische und ausländische Kombattanten zu entwaffnen, zu demobilisieren, neu anzusiedeln beziehungsweise zu repatriieren. Sondieren, welche Schritte die kongolesischen Behörden und ihre internationalen Partner in diesem Zusammenhang als nächstes unternehmen müssen.

5. Mit den kongolesischen Behörden erörtern, wie die gegenwärtige Spannungslage entschärft und ein Plan für die langfristige Stabilisierung des östlichen Landesteils, insbesondere in den Regionen der Kivus und Ituris, erarbeitet werden kann. Die kongolesischen Behörden auffordern, sich verstärkt darum zu bemühen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und den wirksamen Schutz der Bevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

6. Der Besorgnis des Rates über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die insbesondere von kongolesischen Milizen und ausländischen bewaffneten Gruppen, aber auch von Elementen der kongolesischen Sicherheitskräfte verübten werden, Ausdruck verleihen.

7. Der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe legen, mit ihren wichtigsten internationalen Partnern einen wirksamen Mechanismus für regelmäßige Konsultationen zur Förderung eines politischen Dialogs zu einzusetzen.

8. Die Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi begrüßen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe legen, auch weiterhin mit den Nachbarländern in der Region an einer konstruktiven Lösung der gemeinsamen Sicherheits- und Grenzprobleme zu arbeiten, den Pakt zu ratifizieren und die diplomatischen Beziehungen zu allen Nachbarländern voll wieder aufzunehmen.“

Auf seiner 5695. Sitzung am 14. Juni 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[122]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Somalia, insbesondere seine Resolution 1744 (2007) sowie die Erklärung vom 30. April 2007[113].

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für den Kongress der nationalen Aussöhnung als Mechanismus für den politischen Dialog und die Aussöhnung, die in Somalia so notwendig sind. Der Rat fordert die Übergangs-Bundesregierung und das Nationale Komitee für Regierungsführung und Aussöhnung auf, sicherzustellen, dass der Kongress so bald wie durchführbar einberufen wird. Der Rat würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Partner, die baldige Einberufung des Kongresses zu unterstützen, und fordert zu weiterer Unterstützung auf. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Kongress

– sich umfassend und sinnvoll mit den Fragen der politischen Aussöhnung, namentlich auch der Vertretung in den Übergangs-Bundesinstitutionen, auseinandersetzt und

– sich auf einen Etappenplan für den verbleibenden Teil des Prozesses des politischen Übergangs im Einklang mit der Übergangs-Bundescharta und entsprechend den Festlegungen in dem Etappenplan für Regierungsführung, Nationalen Dialog und Aussöhnung in Somalia vom 14. März 2007 einigt.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die Form, die die Anschläge extremistischer Elemente in Somalia in letzter Zeit annehmen, namentlich den verstärkten Einsatz von Sprengkörpern, und verurteilt alle Versuche, Gewalt anzuwenden, um den politischen Prozess zu untergraben und die baldige Einberufung des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu verhindern. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, sofort jegliche weitere Unterstützung für extremistische Elemente oder für diejenigen, die Fortschritte durch gewaltsame Mittel zu blockieren suchen, einzustellen und die laufenden Bemühungen um einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu unterstützen. Der Rat erinnert an seine in Resolution 1744 (2007) bekundete Bereitschaft, Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die Fortschritte im politischen Prozess blockieren und die Übergangs-Bundesinstitutionen bedrohen.

Der Rat verurteilt den am 3. Juni 2007 verübten Anschlag auf den Ministerpräsidenten und den am 16. Mai 2007 in Mogadischu verübten Anschlag auf die Truppen der Mission der Afrikanischen Union in Somalia. Der Rat bekundet den Angehörigen der Opfer sein tiefstes Mitgefühl.

Der Rat unterstreicht seine Anerkennung für die Anstrengungen der derzeit im Rahmen der Mission der Afrikanischen Union in Somalia in Mogadischu eingesetzten ugandischen Truppen und den unschätzbaren Beitrag Ugandas zum Frieden und zur Stabilität in Somalia. Der Rat wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, Truppen für die Mission zu stellen, und an die anderen Staaten und Partner, dafür finanzielle, technische und logistische Unterstützung zu gewähren.

Der Rat betont die dringende Notwendigkeit einer angemessenen Eventualplanung für eine mögliche Mission der Vereinten Nationen, die nach Somalia entsandt wird, falls der Rat beschließen sollte, eine solche Mission zu genehmigen. Der Rat erwartet mit Interesse den bis Mitte Juni 2007 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über diesbezügliche Fortschritte.

Der Rat betont erneut die Notwendigkeit, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Somalia humanitäre Hilfe zu gewähren, einschließlich Hilfe für die Hundert-

[122] S/PRST/2007/19.

tausende von Vertriebenen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Einsätze großzügig zu unterstützen, und verlangt, dass alle Parteien ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer gewährleisten."

Auf seiner nichtöffentlichen 5707. Sitzung am 28. Juni 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5707. Sitzung am 28. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Somalia'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Somalias ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und Herr Ali Mohamed Gedi, der Ministerpräsident der Übergangs-Bundesregierung Somalias, führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5720. Sitzung am 23. Juli 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 2007 (S/2007/436)".

Resolution 1766 (2007) vom 23. Juli 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere der Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo" bezeichnet), 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1724 (2006) vom 29. November 2006 und 1744 (2007) vom 20. Februar 2007,

daran erinnernd, dass gemäß seiner Resolution 1744 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in der besagten Resolution genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss nach Resolution 751 (1992) keine ablehnende Entscheidung getroffen hat,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Liga der arabischen Staaten unternehmen, um die nationale Aussöhnung in Somalia kontinuierlich zu unterstützen, sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen, die Klane, Wirtschaftsführer, die Zivilgesellschaft, religiöse Führer und andere politische Führer Somalias, gemeinsam für die Wirksamkeit des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu sorgen und seine Sicherheit zu garantieren, damit es zu Fortschritten im politischen Prozess in Somalia kommt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 *i*) der Resolution 1724 (2006) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 17. Juli 2007[123] und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellt,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 17. Juli 2007[123] konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Mandat der Überwachungsgruppe zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für weitere sechs Monate wieder einzusetzen und sich dabei gegebenenfalls auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Resolution 1724 (2006) zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden „der Ausschuss“) neue Mitglieder zu ernennen; dieses Mandat lautet wie folgt:

a) weiterhin die in Ziffer 3 *a*) bis *c*) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe[105] sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)[106], 1558 (2004)[107], 1587 (2005)[108], 1630 (2005)[109], 1676 (2006)[104] und 1724 (2006)[123] ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

[123] Siehe S/2007/436.

f) mit dem Ausschuss eng bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April[109] und 16. Oktober 2006[104] sowie vom 17. Juli 2007[123] zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5720. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina[124]

Beschlüsse

Auf seiner 5563. Sitzung am 8. November 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas (Vorsitzender des Ministerrats) und Finnlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/810)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Christian Schwarz-Schilling, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5567. Sitzung am 21. November 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Finnlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Bosnien und Herzegowina“ teilzunehmen.

[124] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

Resolution 1722 (2006)
vom 21. November 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004 und 1639 (2005) vom 21. November 2005,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina in dem Land,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)[125] sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

unter Hinweis auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung des Abkommens betreffend die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union), den Hohen Militärvertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Staates und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den elf Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euroatlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 6. Oktober 2006[126],

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

---

[125] Siehe S/1995/999.

[126] Siehe S/2006/810, Anlage.

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[127] sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000[128],

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den von den Außenministern der Europäischen Union auf ihrer Tagung am 12. Juni 2006 getroffenen Schlussfolgerungen, die auf die Notwendigkeit der weiteren Präsenz der Einsatzkräfte der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina über 2006 hinaus verweisen und die Absicht der Europäischen Union bekräftigen, die zu diesem Zweck erforderlichen Schritte zu unternehmen,

unter Hinweis auf den dem Sicherheitsrat am 19. November 2004 übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden[129], in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat[130],

das erhöhte Engagement der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und das fortgesetzte Engagement der Nordatlantikvertrags-Organisation *begrüßend*,

ferner begrüßend, dass greifbare Anzeichen für Fortschritte Bosnien und Herzegowinas auf dem Weg zur Europäischen Union vorhanden sind, sowie insbesondere, dass in den Verhandlungen Bosnien und Herzegowinas mit der Europäischen Union über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen Fortschritte erzielt worden sind, und die Behörden in Bosnien und Herzegowina auffordernd, im Rahmen dieses Prozesses die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich im Hinblick auf die Polizeireform, in vollem Umfang zu erfüllen,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)[125] sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995[131] und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Überein-

[127] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6917.

[128] S/PRST/2000/4.

[129] Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

[130] Siehe S/2004/917.

[131] S/1995/1021, Anlage.

kommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet[132];

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Resolutionen des Rates zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (den Einsatzkräften der Europäischen Union) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seiner Resolution 1639 (2005) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (der Einsatzkräfte der Europäischen Union) und die Beibehaltung der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

[132] Siehe S/1997/979, Anlage.

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, eine militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ab November 2006 weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004[129] mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Einsatzkräfte der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee der Europäischen Union und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und zur Unterstützung beider Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und anerkennt das Recht sowohl der Ein-

satzkräfte der Europäischen Union als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *dankt* der Europäischen Union erneut für den Einsatz ihrer Polizeimission in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens[133] und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5567. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5675. Sitzung am 16. Mai 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas (Vorsitzender des Ministerrats) und Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Mai 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/253)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Christian Schwarz-Schilling, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5713. Sitzung am 29. Juni 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Bosnien und Herzegowina“ teilzunehmen.

[133] Siehe S/1996/1012, Anlage.

Resolution 1764 (2007) vom 29. Juni 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen" bezeichnet)[125], die Schlussfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens, die am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland)[132], am 15. und 16. Dezember 1998 in Madrid[134] und am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel[135] abgehalten wurden, sowie die Erklärung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 19. Juni 2007,

1. *begrüßt es und erklärt sich damit einverstanden*, dass der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens am 19. Juni 2007 Herrn Miroslav Lajčák in Nachfolge von Herrn Christian Schwarz-Schilling zum Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina bestimmt hat;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die Herr Schwarz-Schilling im Rahmen seiner Arbeit als Hoher Beauftragter unternommen hat;

3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit er der Rolle des Hohen Beauftragten dabei beimisst, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen" bezeichnet)[125] sicherzustellen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist;

5. *nimmt Kenntnis* von dem am 19. Juni 2007 gefassten Beschluss des Lenkungsausschusses, dass das Büro des Hohen Beauftragten an seinem Ort bestehen bleibt und sein Mandat weiter wahrnehmen wird und dass das Ziel die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten bis zum 30. Juni 2008 ist;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5713. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)[136]

Beschlüsse

Am 16. August 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[137]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. August 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Joachim Rücker (Deutschland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen[138], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

[134] Siehe S/1999/139, Anlage.

[135] Siehe S/2000/586, Anlage.

[136] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

[137] S/2006/657.

[138] S/2006/656.

Auf seiner 5522. Sitzung am 13. September 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Finnlands, Serbiens (Präsidentin des Koordinierungszentrums der Republik Serbien für das Kosovo und die Metohija) und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2006/707)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joachim Rücker, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5531. Sitzung am 22. September 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5531. Sitzung am 22. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Albaniens, Deutschlands, Finnlands, Italiens und Serbiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Die Ratsmitglieder und Herr Boris Tadić, der Präsident der Republik Serbien, führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5588. Sitzung am 13. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Finnlands, Serbiens (Präsidentin des Koordinierungszentrums der Republik Serbien für das Kosovo und die Metohija) und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2006/906)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joachim Rücker, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5640. Sitzung am 19. März 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5640. Sitzung am 19. März 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Albaniens, Deutschlands und Serbiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Joachim Rücker, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Frau Sanda Rašković-Ivić, die Präsidentin des Koordinierungszentrums der Republik Serbien für das Kosovo und die Metohija, führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner nichtöffentlichen 5654. Sitzung am 3. April 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5654. Sitzung am 3. April 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Serbiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Martti Ahtisaari, den Sondergesandten für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Joachim Rücker, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Ahtisaari unterrichten.

Herr Vojislav Koštunica, der Ministerpräsident der Republik Serbien, gab eine Erklärung ab.

Die Ratsmitglieder hörten eine Erklärung von Herrn Rücker, die dieser im Namen von Herrn Fatmir Sejdiu abgab."

Am 19. April 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[139]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 25. bis 28. April 2007 eine Mission zur Kosovo-Frage unter der Leitung von Herrn Johan Verbeke, dem Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen, zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die Ratsmitglieder haben vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Belgien (Herr Johan Verbeke, Leiter der Mission)

China (Herr Li Junhua)

Frankreich (Herr Jean-Marc de La Sablière)

Ghana (Herr Leslie Christian)

Indonesien (Herr Hasan Kleib)

Italien (Herr Marcello Spatafora)

Katar (Herr Mutlaq Majed Ad-Qahtani)

Kongo (Herr Basile Ikouebe)

Panama (Herr Ricardo Alberto Arias)

Peru (Herr Luis Enrique Chávez)

Russische Föderation (Herr Vitaly Churkin)

[139] S/2007/220.

Slowakei (Herr Peter Burian)

Südafrika (Herr Dumisani Kumalo)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Frau Karen Pierce)

Vereinigte Staaten von Amerika (Herr Zalmay Khalilzad)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats zur Kosovo-Frage

2007 erweist sich als ein bedeutsames Jahr für das Kosovo. Im Lichte der jüngsten Vorschläge, die der Sondergesandte dem Sicherheitsrat vorgelegt hat[140], hat der Rat beschlossen, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich selbst ein Bild von der Situation vor Ort zu machen, indem er vom 25. bis 28. April 2007 eine Mission des Rates nach Belgrad und in das Kosovo entsendet. Die Mission wird auch Brüssel und Wien besuchen. Durch ein augewogenes Programm und eine umfassende Reihe von Gesprächen können sich die Ratsmitglieder selbst ein genaues Bild von den Fortschritten verschaffen, die seit der Verabschiedung der Resolution 1244 (1999) durch den Rat erzielt wurden. Dies wird dem Rat ein fundiertes Verständnis der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage im Kosovo vermitteln. Frühere Missionen des Rates fanden im April 2000, im Juni 2001 und im Dezember 2002 statt.

Ziel der Mission ist es,

a) sich selbst ein genaues Bild von den Fortschritten zu verschaffen, die seit der Verabschiedung der Resolution 1244 (1999) durch den Rat erzielt wurden, namentlich auch von der Umsetzung der vereinbarten Standards;

b) direkt von der Führung Serbiens und den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo sowie von Vertretern der ethnischen Minderheitengruppen des Kosovo Informationen über die derzeitige politische, soziale und wirtschaftliche Lage im Kosovo sowie über die regionale Lage zu erhalten;

c) direkt von Vertretern der internationalen Gemeinschaft in Brüssel und vor Ort Informationen über die derzeitige politische, soziale und wirtschaftliche Lage im Kosovo sowie über die regionale Lage zu erhalten.

Die Mission wird dem Sicherheitsrat über ihre Schlussfolgerungen Bericht erstatten."

DIE SITUATION IN GEORGIEN[141]

Beschluss

Auf seiner 5549. Sitzung am 13. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2006/771)".

[140] Siehe S/2007/168/Add.1 und 2.

[141] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

Resolution 1716 (2006)
vom 13. Oktober 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 2006 über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien[142],

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Georgien mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen,

mit Bedauern über das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass zwischen der georgischen und der abchasischen Seite eine neue Spannungssituation entstanden ist, insbesondere infolge der georgischen Spezialoperation im oberen Kodori-Tal,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet werden, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten gegebenenfalls einbringen möchten mit dem Ziel, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

3. *bekundet*, eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Rates, in denen beide Seiten aufgerufen werden, alles zu unterlassen, was den Friedensprozess behindern könnte, *seine Besorgnis* über die Maßnahmen der georgischen Seite im Kodori-Tal im Juli 2006 und über alle Verletzungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung[143] und der anderen georgisch-abchasischen Abkommen betreffend das Kodori-Tal;

4. *fordert* die georgische Seite *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Situation im oberen Kodori-Tal den Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens entspricht und dass sich dort keine Truppen aufhalten, deren Präsenz nach diesem Übereinkommen nicht gestattet ist;

5. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die gemeinsamen Patrouillen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten im oberen Kodori-Tal wieder aufgenommen wurden, und bekräftigt, dass diese gemeinsamen Patrouillen regelmäßig durchgeführt werden sollen;

6. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, den früheren Abkommen und Vereinbarungen betreffend die Waffenruhe, die Nichtanwendung von Gewalt und vertrauensbildende Maßnahmen in vollem Umfang nachzukommen, und betont, dass das Moskauer Übereinkommen in der Luft, zu Wasser und zu Lande, einschließlich im Kodori-Tal, strikt eingehalten werden muss;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der Mission in der georgisch-abchasischen Konfliktzone, betont, wie wichtig die

[142] S/2006/771.

[143] S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Friedenstruppe ist, die derzeit eine stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, erwartet, dass alle Seiten die notwendige Zusammenarbeit mit ihnen fortsetzen, und erinnert daran, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden;

8. *fordert* die georgische Seite *abermals nachdrücklich auf*, den legitimen Sicherheitsanliegen Abchasiens ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Schritte zu vermeiden, die als bedrohlich angesehen werden könnten, und militante Rhetorik und provozierende Handlungen, insbesondere im oberen Kodori-Tal, zu unterlassen;

9. *fordert* die abchasische Führung *nachdrücklich auf*, der Notwendigkeit einer Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Würde, namentlich ihren Sicherheits- und Menschenrechtsanliegen, ernsthaft Rechnung zu tragen, der örtlichen Bevölkerung, insbesondere im Bezirk Gali, öffentlich zu versichern, dass ihre Wohnsitzrechte und ihre Identität geachtet werden, und unverzüglich mit der Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Polizeiberater der Vereinten Nationen, eine Außenstelle des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen und die Unterrichtssprache zu beginnen;

10. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, das die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffende Dokumentenpaket für den Bezirk Gali unverzüglich fertigzustellen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Würde der Zivilbevölkerung, einschließlich der Rückkehrer, zu gewährleisten;

11. *würdigt*, dass beide Seiten Ideen als Grundlage für den Dialog unterbreitet haben, und fordert sie auf, diesen Dialog unter Nutzung aller in den einschlägigen Ratsresolutionen beschriebenen Mechanismen wiederaufzunehmen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen;

12. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre erklärte Bereitschaft zu einer Zusammenkunft auf höchster Ebene und ohne Vorbedingungen in die Tat umzusetzen und die Kommunikationswege offen zu halten, um das Vertrauen zu fördern, und befürwortet weitere Kontakte zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft;

13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, mit beiden Seiten Mittel und Wege zur Bildung von Vertrauen zu sondieren, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Wohles und der Sicherheit der Einwohner der Bezirke Gali und Zugdidi;

14. *unterstützt* alle Bemühungen der georgischen und der abchasischen Seite um eine konstruktive wirtschaftliche Zusammenarbeit, wie auf den Genfer Tagungen vorgesehen und von den im März 2003 in Sotschi (Russische Föderation) eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt, wozu, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, auch die Wiederherstellung der Infrastruktur gehört, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbeilegungsprozess ein Treffen über wirtschaftliche Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten;

15. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. beschließt, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. April 2007 endenden Zeitraum zu verlängern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) detaillierte Informationen über die Entwicklungen im Kodori-Tal und über die Fortschritte bei den Bemühungen um die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere in den Bezirk Gali, aufzunehmen;

19. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5549. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5623. Sitzung am 24. Januar 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5623. Sitzung am 24. Januar 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Deutschlands ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Arnault unterrichten."

Auf seiner nichtöffentlichen 5658. Sitzung am 10. April 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5658. Sitzung am 10. April 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Arnault unterrichten.

Die Ratsmitglieder hörten eine Erklärung von Herrn Zurab Noghaideli, dem Ministerpräsidenten Georgiens."

Auf seiner 5661. Sitzung am 13. April 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2007/182)".

Resolution 1752 (2007) vom 13. April 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 1716 (2006) vom 13. Oktober 2006,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs vom 11. Januar[144] und 3. April 2007[145] über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien sowie der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen,

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

sowie betonend, dass wirtschaftliche Entwicklung in Abchasien (Georgien) dringend notwendig ist, um die Lebensbedingungen der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu verbessern,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet sind, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *fordert* beide Seiten *auf*, den Dialog wieder aufzunehmen, von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Ratsresolutionen beschrieben sind, vollen Gebrauch zu machen, den früheren Abkommen betreffend die Waffenruhe und die Nichtanwendung von Gewalt in vollem Umfang nachzukommen und das die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffende Dokumentenpaket unverzüglich fertigzustellen;

3. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten gegebenenfalls einbringen möchten mit dem Ziel, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

4. *billigt* die Vorschläge für vertrauensbildende Maßnahmen, die von der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf dem am 12. und 13. Februar 2007 in Genf unter Beteiligung der georgischen und abchasischen Parteien abgehaltenen Treffen vorgelegt wurden, und fordert beide Parteien nachdrücklich auf, mit Hilfe der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der internationalen Partner und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde sofort mit der bedingungslosen Durchführung dieser Maßnahmen zu beginnen;

5. *begrüßt* die von beiden Seiten erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1716 (2006), fordert die georgische Seite auf, dafür zu sorgen, dass die Situation im oberen Kodori-Tal den Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung[143] entspricht, und fordert die abchasische Seite auf, im Zusammenhang mit den georgischen Zusagen betreffend das Kodori-Tal Zurückhaltung zu üben;

[144] S/2007/15.

[145] S/2007/182.

6. *verurteilt* den in der Nacht vom 11. auf den 12. März 2007 verübten Angriff auf Dörfer im oberen Kodori-Tal und fordert alle Seiten nachdrücklich auf, die von der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe unter der Leitung der Mission durchgeführte Untersuchung voll zu unterstützen;

7. *betont*, dass die Situation vor Ort in den Bereichen Sicherheit, Rückkehr der Binnenvertriebenen sowie Rehabilitation und Entwicklung verbessert werden muss, und fordert beide Seiten auf, den Dialog in diesen Bereichen ohne Vorbedingungen wieder aufzunehmen und dabei alle bestehenden Mechanismen, einschließlich der Vierparteien-Treffen, zu nutzen;

8. *fordert* beide Seiten *nachdrücklich auf*, den legitimen Sicherheitsanliegen der jeweils anderen Seite ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Friedensprozess behindern könnten, und der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten die notwendige Zusammenarbeit zu gewähren;

9. *betont*, dass es dringend notwendig ist, die Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und insbesondere einer außerhalb Abchasiens (Georgien) aufwachsenden neuen Generation die Aussicht auf ein Leben in Sicherheit und Würde zu eröffnen, und fordert beide Seiten unter Hinweis auf das Recht aller Binnenvertriebenen auf Rückkehr nach Abchasien (Georgien) auf, die strategischen Orientierungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für die zunächst in die Region Gali erfolgende Rückkehr anzuwenden;

10. *begrüßt* die bestehenden Kontakte zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft beider Seiten und ermutigt zu weiteren derartigen Kontakten;

11. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

13. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. Oktober 2007 endenden Zeitraum zu verlängern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Verlängerung dieses Mandats dafür zu nutzen, die Parteien bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu unterstützen und einen intensiven und ernsthaften Dialog in die Wege zu leiten, und den Rat in seinem nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

15. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5661. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5724. Sitzung am 26. Juli 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5724. Sitzung am 26. Juli 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten

Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Annabi unterrichten.

Die Ratsmitglieder hörten eine Erklärung von Herrn Irakli Alasania, dem Ständigen Vertreter Georgiens bei den Vereinten Nationen.

Die Ratsmitglieder, Herr Annabi und Herr Alasania führten einen Meinungsaustausch."

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA[146]

Beschluss

Auf seiner 5650. Sitzung am 28. März 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Ruanda" teilzunehmen.

Resolution 1749 (2007) vom 28. März 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 1005 (1995) vom 17. Juli 1995, 1011 (1995) vom 16. August 1995, 1013 (1995) vom 7. September 1995, 1053 (1996) vom 23. April 1996 und 1161 (1998) vom 9. April 1998,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda vom 28. Dezember 2006[147] und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda vom 13. März 2007,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen vom 2. März 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er um die Aufhebung der mit Ziffer 11 der Resolution 1011 (1995) verhängten Maßnahmen ersucht[148],

daran erinnernd, dass die mit Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Beschränkungen im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 1011 (1995) am 1. September 1996 aufgehoben wurden, und in Bekräftigung der mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1011 (1995) verhängten Maßnahmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, mit den Ausschüssen des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 918 (1994) und 1533 (2004) sowie mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) bei der Durchführung ihres mit Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 verlängerten Mandats zusammenarbeiten,

ferner betonend, dass die Staaten in der Region sicherstellen müssen, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die ihnen geliefert werden, nicht an illegale bewaffnete Gruppen abgezweigt oder von diesen genutzt werden,

---

[146] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 1996, 1998 bis 2000 und 2005 verabschiedet.

[147] S/2006/1049, Anlage.

[148] S/2007/121.

unter Begrüßung der positiven Entwicklungen in Ruanda und der Region der Großen Seen, insbesondere der Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen auf dem zweiten Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi, und die Unterzeichner ermutigend, diesen Pakt möglichst bald zu ratifizieren und für seine rasche Durchführung zu sorgen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten der Region, ihre Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, um den Frieden in der Region zu konsolidieren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 11 der Resolution 1011 (1995) verhängten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5650. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI[149]

Beschluss

Auf seiner 5513. Sitzung am 15. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

> Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2006/592)“.

Resolution 1702 (2006) vom 15. August 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005 und 1658 (2006) vom 14. Februar 2006 sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Begrüßung des erfolgreichen und friedlichen politischen Übergangs zu einer gewählten Regierung sowie der Wahl eines neuen Präsidenten und eines neuen Parlaments, was Haiti eine einmalige Gelegenheit zur Abkehr von der Gewalt und der politischen Instabilität der Vergangenheit bieten wird,

sowie unter Begrüßung der politischen Agenda der Regierung Haitis für die Modernisierung der staatlichen Institutionen und die Schaffung von Wohlstand sowie der Verabschiedung des „Programme d’apaisement social“ durch die haitianischen Behörden, das den unmittelbaren sozialen Bedürfnissen Haitis Rechnung tragen soll,

betonend, dass die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die institutionellen Reformen, die nationale Aussöhnung sowie die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Stabilität in Haiti sind,

anerkennend, dass die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti ein entscheidender Akteur bei der weiteren Stabilisierung des Landes ist, und mit dem Ausdruck sei-

[149] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 2000, 2004 und 2005 sowie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

ner Anerkennung für die Anstrengungen, die sie unternimmt, um der Regierung Haitis auch weiterhin bei der Gewährleistung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, bei Friedenssicherungseinsätzen und bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit über entsprechende Fachkompetenz in Geschlechterfragen zu verfügen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, auf die Notwendigkeit verweisend, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, und der Mission sowie der Regierung Haitis nahe legend, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen,

unter Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen in Haiti, alle Haitianer auffordernd, auf Gewalt zu verzichten, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte wesentliche Bestandteile demokratischer Gesellschaften sind,

die Regierung Haitis *nachdrücklich auffordernd*, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Reform der Polizei sowie des Justiz- und Strafvollzugssystems durchzuführen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,

es begrüßend, dass die Regierung Haitis ihren Plan zur Reform der Haitianischen Nationalpolizei[150] abschließend genehmigt hat, und sie dazu auffordernd, diesen Plan möglichst rasch umzusetzen,

anerkennend, dass die Voraussetzungen für konventionelle Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme in Haiti derzeit nicht gegeben sind und dass alternative Programme erforderlich sind, um den örtlichen Bedingungen gerecht zu werden und die Verwirklichung des Ziels der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung voranzubringen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, rasch arbeitskräfteintensive Projekte mit hoher Wirksamkeit und hohem Profil durchzuführen, die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und grundlegende soziale Dienste zu erbringen, und betonend, wie wichtig rasch wirkende Projekte in der Nachwahlphase sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 23. Mai 2006 in Brasilia auf Ministerebene abgehaltenen Gebertagung zu Haiti sowie der Ergebnisse der Internationalen Geberkonferenz für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Haitis am 25. Juli 2006 in Port-au-Prince,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Verlängerung des Interimsrahmens für Zusammenarbeit bis September 2007 und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Haitis, in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen internationalen Interessenträgern weiterhin Fortschritte bei seiner Umsetzung zu erzielen,

unter Begrüßung der Wiederaufnahme Haitis in die Räte der Karibischen Gemeinschaft und mit der Aufforderung an die Mission, auch weiterhin eng mit der Organisation der amerikanischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten,

sowie unter Begrüßung der Ernennung eines neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti, der die Gesamtaufsicht vor Ort für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti hat,

in Würdigung der anhaltenden Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Kerngruppe, der Interessenträger, der Geber und regionaler Organisationen, für Haiti und die Mission, die nach wie vor unerlässlich für die Herbeiführung von Stabilität und Entwicklung ist,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Militär- und Polizeikräfte der Mission und ihre Länder,

[150] S/2006/726, Anlage.

feststellend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung von politischer Stabilität, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung und öffentlicher Ordnung letztlich bei dem haitianischen Volk und seiner Regierung liegt,

sowie feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004) und 1608 (2005) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Februar 2007 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juli 2006[151] und unterstützt die darin aufgestellten Prioritäten;

3. *beschließt*, dass die Mission aus einem Militäranteil von bis zu 7.200 Soldaten aller Rangstufen und aus einem Polizeianteil von bis zu 1.951 Polizisten bestehen wird;

4. *ermächtigt* die Mission, zur Unterstützung der Regierung Haitis bei der Überwindung der Mängel des Strafvollzugssystems 16 von den Mitgliedstaaten abgestellte Strafvollzugsbeamte einzusetzen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Mission genügend qualifizierte, insbesondere französischsprachige, Bewerber zur Verfügung zu stellen, um die vollständige personelle Besetzung ihres Polizeikontingents zu gewährleisten, und vor allem Personal mit spezifischen Fachkenntnissen in der Bandenbekämpfung, dem Strafvollzug und anderen in dem Bericht des Generalsekretärs als notwendig bezeichneten Spezialisierungen bereitzustellen;

6. *fordert* die haitianischen Behörden *nachdrücklich auf*, die zweite Runde der Parlaments-, Kommunal- und Lokalwahlen möglichst bald abzuschließen, und fordert die Mission auf, im Einklang mit ihrem Mandat und mit Unterstützung der regionalen und subregionalen Organisationen dafür jede geeignete Unterstützung bereitzustellen;

7. *bekräftigt seine Aufforderung* an die Mission, den verfassungsmäßigen und politischen Prozess in Haiti zu unterstützen, namentlich durch Gute Dienste, und den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern;

8. *begrüßt* den wichtigen Beitrag der Mission zum Aufbau von Kapazitäten und Institutionen auf allen Ebenen und fordert die Mission auf, ihre Hilfe zur Unterstützung der Regierung Haitis bei der Stärkung der staatlichen Institutionen, insbesondere außerhalb von Port-au-Prince, auszuweiten;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die weitere Unterstützung der Mission für die institutionelle Stärkung der Haitianischen Nationalpolizei ist, und ersucht in dieser Hinsicht die haitianischen Behörden, insbesondere die Haitianische Nationalpolizei, und die Mission, eine optimale Koordinierung herbeizuführen, um gegen Kriminalität und Gewalt vorzugehen, insbesondere in städtischen Gebieten, unter Berücksichtigung des vom Generalsekretär festgestellten Bedarfs an spezialisierten Kapazitäten zur Stärkung der Fähigkeit der Mission auf diesem Gebiet;

10. *unterstützt* in dieser Hinsicht *nachdrücklich* die Absicht des Generalsekretärs, die Rolle der Mission bei der Verbrechensverhütung so weit wie möglich auszubauen, insbesondere im Hinblick auf die von Bandengewalt und Menschenraub ausgehende Bedrohung;

11. *ersucht* die Mission, in enger Abstimmung mit der Regierung Haitis und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Gebergemeinschaft, ihre Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen im Hinblick auf dieses Ziel neu auszurichten, indem sie ein umfassendes, den lokalen Gegebenheiten angepasstes Programm zur Gewaltverringerung auf Gemeinwesenebene durchführt, das auch Hilfe für Initiativen zur Stärkung der kommunalen Verwaltungsführung und der Rechtsstaatlichkeit und zur Schaf-

[151] S/2006/592.

fung von Beschäftigungsmöglichkeiten für ehemalige Bandenmitglieder und gefährdete Jugendliche umfasst;

12. *fordert* die Geber, die die haitianischen Behörden bei der Durchführung der Reform der Haitianischen Nationalpolizei unterstützen, *nachdrücklich auf*, ihre Aktivitäten eng mit der Mission abzustimmen;

13. *bekräftigt* das Mandat der Mission, der Haitianischen Küstenwache operative Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, in Abstimmung mit der Mission mit der Regierung Haitis zusammenzuarbeiten, um den grenzüberschreitenden Drogen- und Waffenhandel zu bekämpfen;

14. *beschließt*, dass die Mission im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat nach Resolution 1542 (2004), wonach sie bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in Haiti behilflich ist, den haitianischen Behörden in Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren Hilfe und Rat bei der Überwachung, Umstrukturierung, Reform und Stärkung des Justizsektors gewähren wird, namentlich durch fachliche Hilfe für die Überprüfung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, die Bereitstellung von Fachpersonal, die rasche Festlegung und Durchführung von Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und übermäßig lange Untersuchungshaft und die Koordinierung und Planung dieser Aktivitäten, und bittet die Regierung Haitis, von dieser Hilfe vollen Gebrauch zu machen;

15. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte und fordert die haitianischen Behörden auf, eine umfassende Reform in allen Bereichen der Rechtsstaatlichkeit durchzuführen sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

16. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bislang bei der Auszahlung der zugesagten Hilfe erzielt wurden, begrüßt die Zusagen der Geber und stellt fest, dass diese Mittel rasch ausgezahlt werden müssen, da weitere nachhaltige und großzügige internationale Hilfe unerlässlich ist, damit das haitianische Volk und seine Regierung ihr Programm für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung erfolgreich fortsetzen können;

17. *ersucht* die Mission, auch weiterhin rasch wirkende Projekte durchzuführen;

18. *fordert* die Mission *auf*, ihre Koordinierung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den verschiedenen Entwicklungsakteuren in Haiti zu verstärken, um eine größere Effizienz der Entwicklungsbemühungen zu gewährleisten und dringende Entwicklungsprobleme anzugehen;

19. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine proaktive Strategie der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit beizubehalten, um der Öffentlichkeit das Mandat und die Rolle der Mission in Haiti besser verständlich zu machen und sich direkt an das haitianische Volk wenden zu können;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 31. Dezember 2006 über die Mandatserfüllung durch die Mission Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5513. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 10. Januar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[152]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Januar 2007 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Carlos Alberto dos Santos Cruz (Brasilien) zum Kommandeur der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernen-

[152] S/2007/12.

nen[153], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5631. Sitzung am 15. Februar 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Haitis und Kanadas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2006/1003)".

Resolution 1743 (2007)
vom 15. Februar 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006 und 1702 (2006) vom 15. August 2006 sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Begrüßung der im politischen Prozess Haitis, namentlich durch die erfolgreiche Abhaltung nationaler, kommunaler und lokaler Wahlen im Jahr 2006, erzielten Fortschritte und mit dem erneuten Appell an die Regierung Haitis und alle Haitianer, auch weiterhin einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu führen und nationale Aussöhnung anzustreben, um die demokratische Regierungsführung zu stärken,

anerkennend, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und Entwicklung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der haitianischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

sowie anerkennend, dass die Achtung vor den Menschenrechten, das Vorhandensein ordnungsgemäßer Verfahren und die Bekämpfung der Kriminalität sowie eine glaubwürdige, kompetente und transparente Regierungsführung unerlässlich für die Gewährleistung der Sicherheit in Haiti sind,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung dafür, dass die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti als entscheidender Akteur bei der weiteren Stabilisierung des Landes der Regierung Haitis nach wie vor dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, und unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit, die sich in dieser Hinsicht entwickelt hat,

unter Betonung der Rolle der Regionalorganisationen beim weiteren Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis und mit der Aufforderung an die Mission, auch weiterhin eng mit der Organisation der amerikanischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass eine Kombination von Maßnahmen erforderlich ist, um Bandenmitglieder wirksam zu entwaffnen, zu demobilisieren und wieder einzugliedern, und die Regierung Haitis ermutigend, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft die zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen,

mit der Aufforderung an die Regierung Haitis, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft die Dynamik der Reform des Sicherheitssektors, insbesondere des Plans zur Reform der Haitianischen Nationalpolizei[150], aufrechtzuerhalten und die Anstrengungen zur Reform des Justiz- und Strafvollzugssystems fortzusetzen, namentlich indem sie gegen über-

[153] S/2007/11.

mäßig lange Untersuchungshaft und die Überbelegung von Haftanstalten vorgeht und der Straflosigkeit ein Ende setzt,

die haitianischen Behörden *ermutigend*, mit Unterstützung der Geber und Regionalorganisationen dauerhafte und wirksame Wahleinrichtungen zu schaffen,

die Regierung Haitis *nachdrücklich auffordernd*, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft eine einheitliche Strategie für die Reform des Justizsektors auszuarbeiten, die die Zusammenlegung der Ressourcen und eine gemeinsame Planung beinhaltet,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, rasch arbeitskräfteintensive Projekte mit hoher Wirksamkeit und hohem Profil durchzuführen, die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und grundlegende soziale Dienste zu erbringen, und betonend, wie wichtig rasch wirkende Projekte in der Nachwahlphase sind,

in Anerkennung der lobenswerten Arbeit, die die haitianischen Behörden und die Mission geleistet haben, um den Bedürfnissen der von Katastrophen betroffenen Menschen gerecht zu werden, und künftige koordinierte Maßnahmen in dieser Hinsicht begrüßend,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Militär- und Polizeikräfte der Mission und ihre Länder sowie in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen,

betonend, dass das haitianische Volk und seine Regierung die Hauptverantwortung dafür tragen, in ihrem Land Stabilität, soziale und wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Ordnung herbeizuführen, und das Engagement der Regierung Haitis gegenüber ihrem Volk und den internationalen Partnern anerkennend,

feststellend, dass die Situation in Haiti trotz der bislang erzielten Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005) und 1702 (2006) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Oktober 2007 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2006[154] und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti *seine volle Unterstützung*, namentlich für seine Anstrengungen, die Sicherheitslage in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis zu verbessern, und bekräftigt, dass die Autorität für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti bei ihm liegt;

4. *erkennt an*, dass die Regierung Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes und einer guten Regierungsführung eigenverantwortlich ist und die Hauptverantwortung trägt, würdigt die Rolle der Mission bei der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und ermutigt die Regierung Haitis, auch weiterhin vollen Gebrauch von der internationalen Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten zu machen;

5. *bekräftigt seine Aufforderung* an die Mission, den verfassungsmäßigen und politischen Prozess in Haiti zu unterstützen, namentlich durch Gute Dienste, und in Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis den alle Seiten einschließenden Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern;

6. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Mission zum Aufbau von Kapazitäten und Institutionen auf allen Ebenen und fordert die Mission auf, im Einklang mit ihrem Mandat erweiterte Unterstützung zur Stärkung staatlicher Institutionen zu gewähren, insbesondere

[154] S/2006/1003.

außerhalb von Port-au-Prince, so auch indem sie Schlüsselministerien Fachwissen zur Verfügung stellt;

7. *ersucht* die Mission, die Geschwindigkeit ihrer Einsätze zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei im Kampf gegen bewaffnete Banden auch weiterhin in dem Maße zu beschleunigen, wie es für die Wiederherstellung der Sicherheit, namentlich in Port-au-Prince, für notwendig erachtet wird, und ermutigt die Mission und die Regierung Haitis, koordinierte Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen, um das Ausmaß der Gewalt zu verringern;

8. *ersucht* das Landesteam der Vereinten Nationen und fordert die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, die von der Regierung Haitis mit Unterstützung der Mission durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen durch Aktivitäten zu ergänzen, die auf die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen abzielen;

9. *ersucht* die Mission, auch weiterhin rasch wirkende Projekte durchzuführen;

10. *ersucht* die Mission in diesem Zusammenhang *außerdem*, die Anstrengungen zu der in Resolution 1702 (2006) beschlossenen Neuausrichtung ihrer Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen im Hinblick auf ein umfassendes Programm zur Gewaltverringerung auf Gemeinwesenebene zu beschleunigen und sich dabei eng mit der Regierung Haitis und anderen maßgeblichen Akteuren abzustimmen;

11. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* jegliche Angriffe auf Personal der Mission und verlangt, dass weder gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal noch gegen andere internationale und humanitäre Organisationen, die humanitäre, entwicklungsbezogene oder friedenssichernde Aufgaben wahrnehmen, Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen begangen werden;

12. *bekräftigt* das Mandat der Mission, der Haitianischen Küstenwache operative Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, in Abstimmung mit der Mission mit der Regierung Haitis zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten grenzüberschreitenden Drogen- und Waffenhandel und andere illegale Aktivitäten zu bekämpfen;

13. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Plans zur Reform der Haitianischen Nationalpolizei[150] und ersucht die Mission, der Regierung Haitis im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin bei der Reform und Umstrukturierung der Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, namentlich indem sie die Überwachung, Betreuung, Schulung und Überprüfung aller Polizeikräfte und die Stärkung der institutionellen Kapazitäten stärker vorantreibt;

14. *ersucht* die Mission, den haitianischen Behörden in enger Abstimmung mit dem Plan für die Reform und Umstrukturierung der Haitianischen Nationalpolizei sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 1542 (2004) und gemäß dem Beschluss in Resolution 1702 (2006) die erforderliche Unterstützung für die Anstrengungen zur Reform der Kernbestandteile des Justiz- und Strafvollzugssektors zu gewähren, und ermutigt die Regierung Haitis, von dieser Unterstützung vollen Gebrauch zu machen;

15. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte und fordert die haitianischen Behörden auf, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte fortzusetzen;

16. *begrüßt* die Politik, die die Mission verfolgt, um die Rechte von Frauen zu fördern und zu schützen und im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren sowie den Rat unterrichtet zu halten;

17. *verurteilt nachdrücklich* die schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder, die von bewaffneter Gewalt betroffen sind, sowie die weit verbreiteten Vergewaltigungen und anderen Formen sexuellen Missbrauchs von Mädchen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung Haitis decken zu helfen, nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem Gemeinsamen Kommuniqué der am 30. November 2006 in Madrid abgehaltenen Internationalen Konferenz für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung

Haitis und ermutigt die Geber, die Auszahlung der zugesagten Hilfe als Beitrag zur Entwicklung und Stabilität in Haiti zu beschleunigen;

19. *fordert* die Mission *auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihre Koordinierung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den verschiedenen Entwicklungsakteuren in Haiti zu verstärken, um eine größere Effizienz der Entwicklungsbemühungen zu gewährleisten und dringende Entwicklungsprobleme anzugehen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, *auf*, in Zusammenarbeit mit den haitianischen Behörden ein neues System zur Koordinierung der Hilfe zu konzipieren und zu unterstützen, das schwerpunktmäßig auf den Sofortbedarf sowie auf den langfristigen Wiederaufbau und die Armutsminderung ausgerichtet ist;

21. *ersucht* die Mission, auch weiterhin eine proaktive Strategie für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen, um der Öffentlichkeit das Mandat und die Rolle der Mission in Haiti besser verständlich zu machen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat halbjährlich, spätestens jedoch fünfundvierzig Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über seine Durchführung Bericht zu erstatten und dabei eine umfassende Bewertung der in Haiti bestehenden Sicherheitsrisiken, -probleme und -prioritäten vorzunehmen, die auch konkrete Empfehlungen über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Prozesses der Friedenskonsolidierung, des Aufbaus institutioneller Kapazitäten im Sicherheits- und Justizsektor und der Verwirklichung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Haiti enthält;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5631. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 30. Juli 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[155]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Juli 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Hédi Annabi (Tunesien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen[156], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE[157]

Beschlüsse

Am 15. Mai 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[158]:

[155] S/2007/467.

[156] S/2007/466.

[157] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

[158] S/2007/280.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Mai 2007 betreffend Ihre Absicht, ein Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie in Aschgabat zu errichten[159], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis und bitten Sie, sie über die Aktivitäten des neu errichteten Zentrums und seine Wirkung vor Ort zu unterrichten. Sie würden es begrüßen, beispielsweise sechs Monate nachdem das Zentrum seinen vollen Betrieb aufgenommen hat, einen derartigen Bericht zu erhalten."

Am 18. Mai 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[160]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Mai 2007 betreffend Ihre Absicht, das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan stufenweise abzubauen und zu schließen und entsprechend dem Ersuchen der Regierung Tadschikistans die Aktivitäten des Büros für einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten bis zum 31. Juli 2007 fortzusetzen[161], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE SITUATION IN BURUNDI[162]

Beschluss

Auf seiner 5554. Sitzung am 25. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2006/429 und Add.1)".

Resolution 1719 (2006) vom 25. Oktober 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Resolutionen 1545 (2004) vom 21. Mai 2004, 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004, 1602 (2005) vom 31. Mai 2005, 1606 (2005) vom 20. Juni 2005, 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1692 (2006) vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Betonung der Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung Burundis für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung,

das Volk Burundis erneut zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend*,

unter Begrüßung der Unterzeichnung einer Umfassenden Waffenruhevereinbarung zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes - Nationale Befreiungskräfte am 7. September 2006 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania),

---

[159] S/2007/279.

[160] S/2007/297.

[161] S/2007/296.

[162] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

in Würdigung der von den Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, insbesondere von Uganda und der Vereinigten Republik Tansania, unternommenen Anstrengungen und der Moderationsbemühungen Südafrikas im Dienste des Friedens in Burundi, unter Begrüßung des fortgesetzten Einsatzes und Engagements dieser Staaten sowie unter Hinweis auf die Rolle des Partnerforums für Burundi, das auf dem am 13. September 2005 in New York abgehaltenen Gipfeltreffen über Burundi eingerichtet wurde,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten über einen möglichen Versuch eines Staatsstreichs in Burundi und die anschließende Festnahme einer Reihe von Politikern,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die rechtmäßig gewählten Institutionen und betonend, dass jeder Versuch, die Macht mit Gewalt an sich zu reißen oder den demokratischen Prozess zum Scheitern zu bringen, als unannehmbar betrachtet werden wird,

mit der Aufforderung an die staatlichen Stellen und alle politischen Akteure in Burundi, ihren Dialog über die Herbeiführung von Stabilität und nationaler Aussöhnung fortzusetzen und die soziale Harmonie in ihrem Land zu fördern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Reformen erfolgreich abzuschließen, die in dem am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Burundi, in der am 16. November 2003 in Daressalam unterzeichneten Globalen Waffenruhevereinbarung und in der am 7. September 2006 in Daressalam unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung vorgesehen sind,

mit der Aufforderung an die staatlichen Stellen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer guten Regierungsführung fortzusetzen, namentlich mittels weiterer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung,

betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft weiterhin Unterstützung für die Sicherheit und die langfristige Entwicklung Burundis gewähren müssen, unter anderem indem sie die Kapazität der Regierung Burundis stärken,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Operation der Vereinten Nationen in Burundi und an die davor von der Afrikanischen Union entsandte Afrikanische Mission in Burundi für ihren bedeutenden Beitrag zum erfolgreichen Abschluss des Übergangsprozesses in Burundi und zum Frieden in der Region,

unter Begrüßung der Abhaltung der ersten landesspezifischen Sitzung der Kommission für Friedenskonsolidierung zu Burundi am 13. Oktober 2006 und unter Kenntnisnahme der von dem Vorsitzenden erstellten Zusammenfassung dieser Sitzung[163],

nach Behandlung des siebenten Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juni 2006 über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi[164] und des dazugehörigen Addendums vom 14. August 2006[165] sowie unter Begrüßung seiner Empfehlung zur Einrichtung eines integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Burundi, mit dem Ziel, der Regierung Burundis durch die Stärkung der nationalen Kapazität zur Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung zu gewähren,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass der Übergang von der Operation der Vereinten Nationen in Burundi zu dem integrierten Büro der Vereinten Nationen reibungslos verläuft und dass das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stelle gewährleistet wird,

1. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung in dem Addendum vom 14. August 2006 zu seinem Bericht[165] für einen am 1. Januar 2007 beginnenden Anfangszeitraum von zwölf Monaten das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi einzurichten, mit dem Auftrag, die Regierung Burundis in ihrem Bemühen um langfristigen Frieden und langfristige Stabilität während der gesamten Friedenskonsolidierungsphase in Burundi zu unterstützen, so auch durch die Gewährleistung der Kohärenz und Koordinierung

[163] S/2006/1050, Anlage II.

[164] S/2006/429.

[165] S/2006/429/Add.1.

der Organisationen der Vereinten Nationen in Burundi unter der Führung des Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi;

2. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi, sich nach seiner Einrichtung auf die nachstehend genannten Bereiche zu konzentrieren und die Regierung Burundis in diesen Bereichen zu unterstützen, in Abstimmung mit den Gebern und unter Berücksichtigung der am 24. Mai 2006 von der Regierung und dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung und der Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung:

Friedenskonsolidierung und demokratische Regierungsführung

a) Stärkung der Kapazität der nationalen Institutionen und der Zivilgesellschaft zur Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts und zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung interner Konflikte, insbesondere durch Reformen in den Bereichen Politik und Verwaltung;

b) Stärkung der guten Regierungsführung sowie der Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Institutionen;

c) Förderung der Pressefreiheit und Stärkung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens für den Bereich Medien und Kommunikation sowie Erhöhung der Professionalisierung der Medien;

d) Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere durch die Stärkung des Justiz- und Strafvollzugssystems, namentlich der Unabhängigkeit und der Kapazität der Rechtsprechung;

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie Reform des Sicherheitssektors

e) Unterstützung bei der Durchführung der Umfassenden Waffenruhevereinbarung von Daressalam vom 7. September 2006;

f) Unterstützung bei der Ausarbeitung eines nationalen Plans für die Reform des Sicherheitssektors, darunter Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, und Bereitstellung technischer Hilfe für seine Umsetzung, darunter Ausbildungsmaßnahmen und Kapazitätsaufbau für die Nationalpolizei Burundis, sowie technischer Hilfe zur Erhöhung der Professionalität der Nationalen Verteidigungsstreitkraft Burundis;

g) Unterstützung beim Abschluss des nationalen Programms für die Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;

h) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen;

Förderung und Schutz der Menschenrechte und Maßnahmen zur Beendigung der Straflosigkeit

i) Förderung und Schutz der Menschenrechte, namentlich durch den Aufbau einer nationalen institutionellen Kapazität in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen, durch Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte, der auch die Einsetzung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission beinhaltet;

j) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, insbesondere durch die Schaffung von Mechanismen für die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, namentlich einer Wahrheits- und Aussöhnungskommission und eines Sondergerichtshofs;

Koordinierung der Geber und der Organisationen der Vereinten Nationen

k) Stärkung der Partnerschaft zwischen der Regierung und den Gebern zur Durchführung vorrangiger, der Nothilfe dienender und längerfristiger Aktivitäten im Rahmen des Nothilfeprogramms der Regierung und des Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung, das derzeit fertiggestellt wird;

l) Stärkung der Kapazität der Regierung zur Koordinierung der Geber, zur wirksamen Kommunikation mit ihnen und zur Mobilisierung von Ressourcen im Einklang mit dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung, sobald es fertiggestellt ist;

m) Gewährleistung einer wirksamen Koordinierung der Strategien und Programme der verschiedenen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Burundi;

3. *fordert* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Rechte der Frauen und die Geschlechterperspektive als Querschnittsthemen in allen in Ziffer 2 genannten Bereichen zu berücksichtigen, namentlich durch die Konsultation mit örtlichen und internationalen Frauengruppen, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Geschlechterperspektive im gesamten Integrierten Büro sowie über alle anderen die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, aufzunehmen;

4. *betont*, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihrer jeweiligen Fähigkeiten und ihres derzeitigen Mandats zusammenarbeiten müssen;

5. *begrüßt* die im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi von einem Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi geleitet werden soll und dass dieser auch als Residierender Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie als Residierender Koordinator und humanitärer Koordinator der Vereinten Nationen fungieren soll;

6. *nimmt Kenntnis* von den im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs genannten Kriterien zur Messung der von dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi während seines Mandats erzielten Fortschritte, insbesondere soweit sie sich auf die in Ziffer 2 genannten Prioritäten beziehen, und von dem vorgeschlagenen Zeitrahmen für den schließlichen Übergang zu einem hauptsächlich entwicklungsorientierten Engagement und bekräftigt seine Bereitschaft, die Präsenz der Vereinten Nationen in Burundi während der Friedenskonsolidierungsphase nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller Umstände anzupassen;

7. *betont*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und fordert die internationalen Geber nachdrücklich auf, die Bemühungen der Regierung in diesen Bereichen auch weiterhin zu unterstützen;

8. *fordert* die Behörden und alle politischen Akteure in Burundi *nachdrücklich auf*, die in Arusha und Daressalam vereinbarten Reformen fortzusetzen und den Geist des Dialogs, der Konsensbildung und der Inklusivität, der ihnen einen erfolgreichen Übergang in ihrem Land ermöglicht hat, beizubehalten;

9. *ermutigt* die burundischen Behörden, auch weiterhin mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch hinsichtlich der Schaffung der in Resolution 1606 (2005) genannten Mechanismen;

10. *fordert* die burundischen Behörden *auf*, bei ihren Untersuchungen der Behauptungen über einen versuchten Staatsstreich ordnungsgemäße Verfahren einzuhalten und die gesetzlich vorgesehenen Garantien und ihre internationalen Verpflichtungen zu beachten;

11. *bekundet seine tiefe Besorgnis* angesichts der Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, allen derartigen Berichten nachzugehen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern, und sicherzustellen, dass die für derartige Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert* die Regierung Burundis und die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes - Nationale Befreiungskräfte *auf*, die Umfassende Waffenruhevereinbarung, die sie am 7. September 2006 in Daressalam unterzeichnet haben, rasch und nach Treu und Glauben

durchzuführen und ihre Bemühungen um die Regelung offener Fragen in einem Geiste der Zusammenarbeit fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi und die südafrikanischen Moderatoren, mit den burundischen Behörden auch weiterhin im Hinblick auf die Festigung des Friedens in dem Land und in der Region zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die bei der Einrichtung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und dem Rat danach regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution, so auch in Bezug auf die Sicherheits- und Menschenrechtslage, Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5554. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 6. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[166]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 1. November 2006 betreffend Ihre Absicht, den Einsatz der beiden verbliebenen Infanteriebataillone und der unterstützenden Militäreinheiten der Operation der Vereinten Nationen in Burundi um einige Wochen bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern[167], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Am 22. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[168]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2006 betreffend Ihre Absicht, Ihren Stellvertretenden Sonderbeauftragten für Burundi, Herrn Youssef Mahmoud (Tunesien) zu Ihrem Exekutivbeauftragten für Burundi und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi zu ernennen[169], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 27. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[170]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2006 betreffend Ihre Absicht, dem Ersuchen um begrenzte logistische Hilfe für die Sondergruppe der Afrikanischen Union zu entsprechen und um die Billigung der Generalversammlung für die mit dem Ersuchen zusammenhängenden Vorkehrungen nachzusuchen[171], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner nichtöffentlichen 5678. Sitzung am 21. Mai 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5678. Sitzung am 21. Mai 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Burundi'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Burundis und Norwegens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten

[166] S/2006/867.

[167] S/2006/866.

[168] S/2006/1021.

[169] S/2006/1020.

[170] S/2006/1031.

[171] S/2006/1030.

Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Youssef Mahmoud, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Rat ließ sich von dem Vertreter Norwegens, das den stellvertretenden Vorsitz des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung führt, unterrichten.

Der Vertreter Burundis gab eine Erklärung ab."

Auf seiner 5686. Sitzung am 30. Mai 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Burundi

Erster Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2007/287)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[172]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngsten politischen Entwicklungen in Burundi, in deren Rahmen die Regierung Burundis eine Reihe von Abhilfemaßnahmen zur Förderung des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und der sozialen Harmonie ergriffen hat. Er nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis von den Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsführung und der Transparenz und Rechenschaftspflicht öffentlicher Einrichtungen. Er ermutigt die Behörden, diese Maßnahmen auch weiterhin engagiert durchzuführen und die im Rahmen der Vereinbarungen von Arusha 2000, Pretoria 2003 und Daressalam 2006 beschlossenen Reformen abzuschließen, und fordert alle politischen Anspruchsgruppen in Burundi auf, den Geist des Dialogs, der Konsensbildung und der Inklusivität, der ihnen einen erfolgreichen Übergang in ihrem Land ermöglicht hat, beizubehalten, so auch bei der Auseinandersetzung mit der Frage der ausgewogenen Teilung der Macht.

Der Rat begrüßt die Schaffung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi und die Unterstützung, die es für den Friedenskonsolidierungsprozess gewährt.

Der Rat würdigt die von der Sondergruppe der Afrikanischen Union und den südafrikanischen Moderatoren unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung der am 7. September 2006 in Daressalam unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung. Der Rat fordert beide Parteien auf, ihre Bemühungen um die Regelung offener Fragen in einem Geiste der Zusammenarbeit fortzusetzen. Er begrüßt es, dass der Gemeinsame Verifikations- und Überwachungsmechanismus am 28. Mai 2007 seine Arbeit wieder aufgenommen hat, um die Hindernisse bei der Umsetzung der Vereinbarung zu bearbeiten und zu beseitigen. Er ermutigt insbesondere die Regierung Burundis, auch weiterhin entschlossen nach einer politischen Lösung für die derzeitige Pattsituation zu suchen, und fordert die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes - Nationale Befreiungskräfte nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung rasch zu erfüllen. Er bittet außerdem das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und die Afrikanische Union, diese Anstrengungen auch künftig zu unterstützen.

Der Rat fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen in Bezug auf alle Aspekte der Reform des Sicherheitssektors zu intensivieren und die Frage der von Angehörigen der Sicherheitsdienste begangenen Menschenrechtsverletzungen in Angriff zu nehmen, insbesondere auch indem sie die Urheber vor Gericht stellt, und ermutigt die internationalen Partner, darunter das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi im Einklang mit seinem Mandat, diese Bemühungen stärker zu unterstützen.

[172] S/PRST/2007/16.

Der Rat fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu verstärken und dabei der Verringerung des hohen Ausmaßes an geschlechtsspezifischer Gewalt und an Gewalt gegen Kinder besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er ermutigt den Generalsekretär und die burundischen Behörden, ihren Dialog mit dem Ziel fortzusetzen, eine Einigung über die Schaffung eines Mechanismus für die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit herbeizuführen, der auf den höchsten Normen der Justiz und der internationalen Menschenrechte beruht.

Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Burundi[173] und fordert die Regierung Burundis und alle Parteien sowie die Organisationen der Vereinten Nationen und die Geberregierungen auf, mit der Arbeitsgruppe im Hinblick auf Anschlussmaßnahmen zu diesen Schlussfolgerungen zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die Unterrichtung, die er durch den Vorsitz des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung über dessen Aktivitäten betreffend Burundi erhalten hat, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Regierung Burundis und das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi, eng mit allen Anspruchsgruppen zusammenzuarbeiten, um einen soliden strategischen Rahmen zu konzipieren, der dazu beiträgt, dass die Regierung und alle ihre Partner an den Prioritäten für die Konsolidierung des Friedens in Burundi festhalten. Der Rat betont, dass es notwendig ist, für breite nationale Identifikation mit dem strategischen Rahmen zu sorgen, und erwartet von der Kommission für Friedenskonsolidierung mit Interesse weiteren Rat zu Burundi, insbesondere zu den durch den strategischen Rahmen behandelten Fragen. Er begrüßt die Ergebnisse der von der Regierung mit Unterstützung der Vereinten Nationen am 24. und 25. Mai 2007 in Bujumbura abgehaltenen Rundtischkonferenz und fordert die Geber nachdrücklich auf, die bei diesem Anlass zugesagten Mittel auszuzahlen.

Der Rat begrüßt die Wiederbelebung der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen, den Prozess der Konferenz über die Region der Großen Seen und den bevorstehenden offiziellen Beitritt Burundis zur Ostafrikanischen Gemeinschaft. Er begrüßt außerdem die Entschlossenheit der Regierung Burundis, in der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments den Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen zu ratifizieren. Er ermutigt Burundi und alle Länder in der Region, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens, der Stabilität und einer für alle Seiten vorteilhaften Entwicklung fortzusetzen."

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN[174]

Beschluss

Auf seiner 5521. Sitzung am 12. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1707 (2006) vom 12. September 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002)

[173] S/2007/92, Anlage.

[174] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1994, 1996 bis 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004, 1623 (2005) vom 13. September 2005 und 1659 (2006) vom 15. Februar 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig der am 31. Januar 2006 auf der Londoner Afghanistan-Konferenz geschlossene Afghanistan-Pakt und seine Anlagen[175] sind, die den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bilden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und der am Drogenhandel beteiligten Personen, die zu einer erhöhten Zahl von Opfern unter der afghanischen Zivilbevölkerung geführt hat,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, an der friedlichen politischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, namentlich die weitere Stärkung der Afghanischen Nationalarmee und Nationalpolizei, die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die Reform des Justizsektors und die Drogenbekämpfung,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die afghanischen Sicherheitskräfte, mit Hilfe der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit", die zur Sicherheit in Afghanistan beitragen und die Kapazität der afghanischen Sicherheitskräfte stärken, und unter Begrüßung der Ausweitung der Präsenz der Truppe auf Südafghanistan mit Wirkung vom 31. Juli 2006, ihrer geplanten weiteren Ausweitung auf Ostafghanistan und der verstärkten Koordinierung zwischen der Truppe und der Koalition,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Übernahme des Kommandos über die Truppe von Italien sowie mit Anerkennung und Dank für die Beiträge der Nordatlantikvertrags-Organisation und zahlreicher Staaten zu der Truppe,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

[175] S/2006/90, Anlage.

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2006 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Truppe weiter gestärkt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu arbeiten;

5. *ersucht* die Führung der Truppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

6. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5521. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5548. Sitzung am 9. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5548. Sitzung am 9. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Finnlands, Irans (Islamische Republik) und Pakistans ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, und Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Koenigs, Herr Costa und die Vertreter Afghanistans und Pakistans führten einen Meinungsaustausch.“

Am 9. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[176]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 9. bis 17. November 2006 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Kenzo Oshima (Japan) nach Afghanistan zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Japan (Botschafter Kenzo Oshima, Leiter der Mission)

Argentinien (Herr Martín García Moritán)

Dänemark (Botschafter Lars Faaborg-Andersen)

[176] S/2006/875.

Frankreich (Botschafter Jean-Pierre Lacroix)

Griechenland (Botschafter Adamantios Th. Vassilakis)

Katar (Herr Abdulla Al Sulaiti)

Russische Föderation (Herr Vadim Smirnov)

Slowakei (Botschafter Peter Burian)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Herr Nicholas Williams)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Jackie Wolcott Sanders)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan

Aufgabenstellung

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben beschlossen, eine Mission nach Afghanistan zu entsenden. Der Besuch wird vom 9. bis 17. November 2006 stattfinden.

2. Ziel der Mission ist es,

- die afghanische Gesellschaft des fortdauernden Engagements der internationalen Gemeinschaft für den afghanischen Prozess zu versichern, der auf dem Afghanistan-Pakt[175] und der Resolution 1662 (2006) des Sicherheitsrats gründet und unter afghanischer Führung stattfindet;

- die Unterstützung des Rates für die Anstrengungen unter Beweis zu stellen, welche die Regierung, das Parlament, die Kommunalverwaltungen und die Zivilgesellschaft Afghanistans sowie andere afghanische Parteien auf den Gebieten Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung unternehmen;

- die bei den afghanischen Anstrengungen in den genannten Bereichen erzielten Fortschritte zu prüfen, insbesondere in den Bereichen Drogenbekämpfung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung/Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen, Schutz der Menschenrechte, Reform des öffentlichen Sektors und des Justizsektors sowie Rechtsstaatlichkeit;

- den Stand der internationalen Hilfe zu prüfen, insbesondere die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, einschließlich der Büros der Vereinten Nationen in den Provinzen und des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie des Einsatzes der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, namentlich ihrer Zusammenarbeit mit den afghanischen Sicherheitskräften und der Koalition der Operation ‚Dauerhafte Freiheit'."

Auf seiner 5641. Sitzung am 20. März 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Belarus', Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2007/152)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, und Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5645. Sitzung am 23. März 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 1746 (2007) vom 23. März 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006, mit der er das in dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 2006[177] festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis einschließlich 23. März 2007 verlängerte, und auf die Resolution 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, in der er sich den Afghanistan-Pakt[175] zu eigen machte, sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 11. bis 16. November 2006 nach Afghanistan entsandten Mission des Sicherheitsrats[178],

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass er die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan[179] und der Nationalen Drogenkontrollstrategie[180] unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes unterstützt, und feststellend, dass sich alle maßgeblichen Akteure ständig dafür einsetzen müssen, die Fortschritte bei der Durchführung zu konsolidieren und aktuelle Herausforderungen zu bewältigen,

daran erinnernd, dass der Afghanistan-Pakt auf einer Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft gründet und die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise innerhalb des umfassenden Rahmens des Afghanistan-Paktes zu bewältigen,

im Kontext eines umfassenden Ansatzes *feststellend*, dass bei den Zielen der Mission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit und Koordinierung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten fortsetzen müssen,

unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, sowie die Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen, und betonend, wie wichtig die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des Aufstands auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, für Sicherheit zu sorgen, grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und den uneingeschränkten Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

---

[177] S/2006/145.

[178] S/2006/935.

[179] Siehe S/2006/105, Anlage.

[180] S/2006/106, Anlage.

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung)[181], unter Begrüßung der am 19. November 2006 auf der zweiten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan verabschiedeten Erklärung von Neu-Delhi[182], mit Interesse der dritten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegensehend, die 2007 in Islamabad stattfinden soll, und betonend, wie entscheidend wichtig es für alle Parteien ist, die regionale Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, des Regierungswesens und der Entwicklung in Afghanistan voranzutreiben,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

die zentrale und unparteiische Rolle *unterstreichend*, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie der Frauen und Männer der Mission,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 15. März 2007[183];

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Volk Afghanistans;

3. *beschließt*, das in Resolution 1662 (2006) festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2008 zu verlängern;

4. *unterstreicht* die Aufgabe der Mission, ein kohärenteres internationales Engagement zur Unterstützung Afghanistans zu fördern, durch Kontaktarbeit in Afghanistan Gute Dienste zu erbringen, die regionale Zusammenarbeit im Kontext des Afghanistan-Paktes[175] zu unterstützen, die Koordinierung der humanitären Maßnahmen zu fördern und auch künftig zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Überwachung der Lage der Zivilpersonen in dem bewaffneten Konflikt, beizutragen;

5. *begrüßt* die erweiterte Präsenz der Mission in den Provinzen in Form von Regional- und Provinzbüros, welche die auf zentraler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes sowie die von der Regierung Afghanistans und ihren internationalen Partnern unternommenen Bemühungen zur Verbesserung der Erbringung von Dienstleistungen für afghanische Bürger im ganzen Land unterstützen, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Fortschritten, namentlich in den südlichen und östlichen Provinzen, sofern die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

6. *fordert* die afghanische Regierung sowie alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *erneut auf*, den Afghanistan-Pakt und seine Anlagen vollständig umzusetzen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die in dem Afghanistan-Pakt vorgesehenen Ziele und Fristen für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten und die Wirksamkeit und Koordinierung der Hilfe für Afghanistan zu stärken;

8. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, befürwortet Maßnahmen zur Stärkung des Sekretariats des Rates, begrüßt die Ergebnisse des am 30. und

[181] S/2002/1416, Anlage.

[182] S/2007/177, Anlage.

[183] S/2007/152.

31. Januar 2007 in Berlin abgehaltenen Treffens der Politischen Direktoren des Rates und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, um geeignete politische Orientierungen auf hoher Ebene vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien und Gruppen *auf*, sich konstruktiv an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung und von Aussöhnungsprogrammen unter afghanischer Führung sowie an der sozialen Entwicklung des Landes zu beteiligen, und betont, wie wichtig diese Faktoren zur Erhöhung der Sicherheit und der Stabilität sind;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, um unter anderem dem Ziel ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte näherzukommen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land sorgen, begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Maßnahmen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht des Sicherheitssektors, namentlich auch der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, einschließlich der kürzlich von den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Partnern vorgeschlagenen Beiträge, und fordert eine ordnungsgemäße Überwachung der Aufstellung der Hilfspolizei, damit deren Rechenschaftspflicht gegenüber den Zentralbehörden gewährleistet ist;

11. *begrüßt* den Beschluss der Europäischen Union, eine Mission auf dem Gebiet der Polizeiarbeit mit Verknüpfungen zum umfassenderen Rechtsstaatlichkeitsaspekt und der Drogenbekämpfung einzurichten, welche die derzeitigen Bemühungen auf dem Gebiet der Polizeireform auf zentralstaatlicher und auf Provinzebene unterstützen und verstärken soll, und sieht der raschen Entsendung der Mission entgegen;

12. *begrüßt außerdem* den erfolgreichen Abschluss des im Oktober 2003 begonnenen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses sowie den Beginn des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen sowie die in diesem Zusammenhang auf der zweiten Konferenz von Tokio zur Konsolidierung des Friedens in Afghanistan am 5. Juli 2006 eingegangenen Verpflichtungen, fordert die Regierung Afghanistans auf, die rasche Umsetzung des Programms im ganzen Land auf allen Ebenen entschlossen voranzutreiben, namentlich durch die Durchführung des kürzlich verabschiedeten Aktionsplans, und ersucht die internationale Gemeinschaft, bei diesen Anstrengungen weitere Hilfe zu leisten und dabei die von der Mission vorgegebenen Orientierungen umfassend zu berücksichtigen;

13. *betont* die Notwendigkeit rascherer Fortschritte bei der Durchführung der Zehnjahresstrategie für die Justizreform im Rahmen des Afghanistan-Paktes, namentlich durch die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Bereitstellung angemessener Ressourcen, bittet die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin auf die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems hinzuarbeiten, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und die Straflosigkeit zu beseitigen, und nimmt mit Interesse von der Initiative Kenntnis, in Rom eine Konferenz über Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan zu veranstalten, um das Engagement Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft zu Gunsten der Reform des Justizsektors zu stärken;

14. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen der afghanischen Behörden, Gesetzesreformen zu fördern, und betont, dass internationale Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für diese Reformen und ihre Durchführung vonnöten ist;

15. *begrüßt außerdem* die Einsetzung der Provinzräte im Einklang mit der afghanischen Verfassung, ermutigt alle Institutionen, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Reform der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um eine gute Regierungsführung, volle Repräsentation und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf lokaler Ebene zu gewährleisten, und unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, insbesondere auf lokaler Ebene;

16. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft mit der Planung und den Vorbereitungen für den nächsten Wahlzyklus in Afghanistan zu beginnen, namentlich auch mit der Aufstellung eines ständigen Wählerverzeichnisses, wie im Afghanistan-Pakt vorgesehen, dem Erlass und der Anwendung eines aktualisier-

ten Wahlgesetzes sowie der finanziellen und politischen Unterstützung der Unabhängigen Wahlkommission, um sicherzustellen, dass sie über die benötigten Ressourcen verfügt, und dafür zu sorgen, dass in Afghanistan die Schaffung kostengünstiger und bestandfähiger Systeme eingeleitet wird, die zu freien, fairen und transparenten Wahlen beitragen werden;

17. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, das Regierungswesen und die Drogenbekämpfungsmaßnahmen, fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung fortzusetzen, und begrüßt die jüngsten diesbezüglichen Schritte der Regierung;

18. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, ersucht die Mission, mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere was den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte durch die Frauen betrifft, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte;

19. *betont* die Wichtigkeit des von der Regierung Afghanistans in Gang gesetzten Prozesses der nationalen Aussöhnung und ermutigt zur vollinhaltlichen und raschen Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt mit internationaler Unterstützung, unbeschadet der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und anderen einschlägigen Ratsresolutionen beschlossenen Maßnahmen;

20. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Mission mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

21. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan[179], unterstreicht, dass die Regierung Afghanistans auch weiterhin eine Führungsrolle bei ihrer Umsetzung wahrnehmen muss, und ermutigt die Teilnehmer an der Londoner Afghanistan-Konferenz, die von ihnen gegebenen Zusagen, namentlich im Wege finanzieller Hilfe bei der Umsetzung der Strategie, auch künftig einzuhalten und ihre Erhöhung zu erwägen;

22. *verleiht seiner Besorgnis* über die schwerwiegenden Schäden *Ausdruck*, die der Anstieg beim Anbau und der Erzeugung von Opium und beim Opiumhandel für die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen in Afghanistan, für die Region sowie auf internationaler Ebene darstellt, fordert die Regierung Afghanistans auf, die wirksame Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie[180] mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft voranzutreiben, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, namentlich durch Beiträge zu dem Treuhandfonds für Drogenbekämpfung und durch die Fortsetzung der regionalen Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen und gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche;

23. *begrüßt* die Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde[184], und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit aus Afghanistan stammenden Drogen erwächst, zu verstärken;

[184] Siehe S/2006/598, Anlage.

24. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

25. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit", im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, anderen extremistischen Gruppen und kriminellen Tätigkeiten ausgeht, begrüßt den Abschluss der Ausweitung der Truppe auf ganz Afghanistan und fordert alle Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten und den Schutz des Lebens von Zivilpersonen zu gewährleisten;

26. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit, betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Integration Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern, und begrüßt ferner die dabei erzielten Fortschritte;

27. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

28. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5645. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 15. Mai 2007[185] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 7. Mai 2007[186] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner nichtöffentlichen 5680. Sitzung am 23. Mai 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5680. Sitzung am 23. Mai 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Afghanistans ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Koenigs unterrichten.

[185] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/280 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 109 dieses Bandes.

[186] S/2007/279.

Herr Koenigs und die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5718. Sitzung am 17. Juli 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[187]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngsten internationalen Initiativen zur Stärkung der Sicherheit, der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan, namentlich das jährliche Forum für die Entwicklung Afghanistans am 29. und 30. April 2007, gefolgt von einem Treffen des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, das am 30. Mai 2007 in Potsdam (Deutschland) abgehaltene Treffen der Außenminister der Gruppe der Acht mit den Außenministern Afghanistans und Pakistans, auf dem eine Gemeinsame Erklärung über die Förderung der Zusammenarbeit und Hilfe im Wege gegenseitiger Konsultation und Verständigung verabschiedet wurde, wozu auch Folgeprojekte auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen und der wirtschaftlichen Entwicklung auf beiden Seiten der Grenze gehören, die am 21. Juni 2007 unter dem gemeinsamen Vorsitz Afghanistans, Japans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan in Tokio abgehaltene Konferenz über die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen zu Gunsten der Stabilisierung Afghanistans: Abstimmung mit der Polizeireform und die am 2. und 3. Juli 2007 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen Afghanistans und Italiens sowie des Generalsekretärs der Vereinten Nationen abgehaltene Konferenz von Rom über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan, auf der die in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes und den Gemeinsamen Empfehlungen der Konferenz[188] beschriebenen Maßnahmen zur Stärkung des Engagements Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft für die Reform des Justizsektors vereinbart wurden und die Aufforderung erging, im Oktober 2007 in Kabul eine Folgetagung abzuhalten. Der Rat ermutigt alle in Betracht kommenden Parteien, die vollständige und rasche Umsetzung der Ergebnisse dieser Veranstaltungen sicherzustellen.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans. Der Rat bekräftigt außerdem die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Mitwirkung des Generalsekretärs an verschiedenen Initiativen zu Gunsten Afghanistans und seinen Beitrag dazu sowie den Besuch, den er dem Land am 29. Juni 2007 abstattete.

Der Rat stellt fest, dass diese Entwicklungen die Fortschritte bei der Verfolgung eines umfassenden Konzepts für die Sicherheit, das Regierungswesen und die Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage des Afghanistan-Pakts[175] und der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan[179] stärken. Der Rat betont, dass die Stärkung der afghanischen Institutionen, die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der Kampf gegen den internationalen Terrorismus und den Anbau und die Erzeugung von Opium sowie den Opiumhandel auch weiterhin Schlüsselfaktoren für die Verwirklichung dauerhaften Friedens, anhaltender Stabilität und einer nachhaltigen Entwicklung in Afghanistan sind.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation ‚Dauerhafte Freiheit', unternimmt, um die Sicherheitslage weiter zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen. Der Rat verurteilt mit äußerstem Nachdruck alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten

[187] S/PRST/2007/27.

[188] S/2007/419, Anlage.

Selbstmordanschläge und deren destabilisierende Auswirkungen auf die Sicherheit und die Stabilität Afghanistans sowie die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen. Der Rat bedauert zutiefst alle von der örtlichen Bevölkerung, den nationalen Sicherheitskräften und dem internationalen Militär- und Zivilpersonal erlittenen Verluste. Der Rat bekundet seine Besorgnis über alle zivilen Opfer und fordert erneut dazu auf, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz des Lebens von Zivilpersonen zu gewährleisten, und das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die internationalen Sicherheitskräfte und die afghanischen Behörden auch weiterhin zusammenarbeiten, um unter anderem die örtliche Kultur und Tradition besser bekannt zu machen, was ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nützt. Der Rat betont die Rolle, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dabei zukommt, auch weiterhin zum Schutz der Menschenrechte beizutragen, namentlich indem sie die Lage der Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten überwacht.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die schwerwiegenden Schäden Ausdruck, die der Anstieg beim Anbau und der Erzeugung von Opium und beim Opiumhandel in Bezug auf die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene anrichtet, und fordert die Regierung Afghanistans auf, die wirksame Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie[180] mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft voranzutreiben. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern. Der Rat nimmt außerdem mit Besorgnis davon Kenntnis, dass es Anhaltspunkte für eine Zunahme der Verbindungen zwischen dem Aufstand und dem Drogenhandel im Süden Afghanistans gibt.

Der Rat begrüßt die Bemühungen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderer Partner um die Ausbildung und Betreuung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte. Der Rat begrüßt die Einsetzung des unter afghanischer Führung stehenden Internationalen Polizeikoordinierungsrates, der die Koordinierung und die Wirksamkeit auf diesem Gebiet verbessern soll, wovon der Prozess der Ermächtigung der Regierung Afghanistans in entscheidendem Maße abhängt. Der Rat begrüßt außerdem die Entsendung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, die am 15. Juni 2007 begonnen hat.

Der Rat betont, wie wichtig es für die Stabilität des Landes und der Region ist, praktikable Lösungen für die afghanischen Flüchtlinge zu finden, insbesondere für ihre freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in Afghanistan, und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit und Hilfe auf.

Der Rat ermutigt die zuständigen nationalen und internationalen Akteure, unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rolle und Verantwortlichkeiten höhere operative Synergien zu schaffen. Der Rat betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrates bei der Koordinierung der internationalen Hilfe unter Wahrung der afghanischen Eigenverantwortung und ermutigt zu weiteren Bemühungen um die Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements.

Der Rat würdigt die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan, die vollinhaltliche Durchführung des in seiner Resolution 1662 (2006) festgelegten und in der Resolution 1746 (2007) verlängerten Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu gewährleisten, und sieht der möglichst raschen weiteren Ausweitung der Mission und ihrer Aktivitäten auf wichtige Provinzen im gesamten Land mit Interesse entgegen.“

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE[189]

Beschluss

Auf seiner 5608. Sitzung am 22. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Niederlande (Vorsitzender der Sitzungen der Kommission für Friedenskonsolidierung zu Sierra Leone) und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Dritter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2006/922)".

Resolution 1734 (2006) vom 22. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone, insbesondere die Resolutionen 1620 (2005) vom 31. August 2005 und 1688 (2006) vom 16. Juni 2006,

in Würdigung des wertvollen Beitrags, den das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Erholung Sierra Leones von dem Konflikt sowie zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes geleistet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. November 2006[190] und seine Empfehlung begrüßend, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone um weitere zwölf Monate bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern, mit dem Ziel, die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Friedenskonsolidierung zu unterstützen und die allgemeinen Wahlen im Juli 2007 vorzubereiten,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Sierra Leones an den Generalsekretär vom 27. November 2006, in dem gleichfalls die Notwendigkeit betont wird, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone um weitere zwölf Monate zu verlängern,

betonend, dass die Wahlen im Juli 2007 und die breite Akzeptanz ihres Ergebnisses ein wichtiger Prüfstein für die Nachhaltigkeit des Friedens und der Sicherheit in Sierra Leone sein werden, was auch dazu beitragen dürfte, die Ausstiegsstrategie des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone festzulegen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft den langfristigen Frieden und die langfristige Sicherheit und Entwicklung Sierra Leones fortlaufend unterstützen, insbesondere durch die Stärkung der Kapazitäten der Regierung Sierra Leones,

Kenntnis nehmend von den landesspezifischen Sitzungen der Kommission für Friedenskonsolidierung am 12. Oktober und 13. Dezember 2006, in denen sie vier vorrangige Bereiche für Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in Sierra Leone sowie die Defizite in diesen Bereichen erörterte, die nächsten Schritte zur Friedenskonsolidierung empfahl und von der Entschlossenheit der Regierung Sierra Leones Kenntnis nahm, in Zusammenarbeit mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone, den Gebern, den internationalen Institutionen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor die Arbeiten in dem Land zu koordinieren und in vorrangige Bereiche zu gliedern, um durch Fortschritte in diesen Bereichen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens beizutragen,

die Fortschritte *begrüßend*, die bei der Reform des Sicherheitssektors in Sierra Leone erzielt wurden, insbesondere die fortschreitende Professionalität der Streitkräfte und der Po-

[189] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1995 verabschiedet.

[190] S/2006/922.

lizei Sierra Leones, und nachdrücklich eine weitere Stärkung und Straffung der Sicherheitsarchitektur fordernd, damit die Polizei und die Streitkräfte langfristig bestehen und ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, insbesondere im Zusammenhang mit den Wahlen im Juli 2007,

unter Begrüßung des im Juli 2006 zwischen den Hauptgebern und der Regierung Sierra Leones geschlossenen Paktes zur Verbesserung der Regierungsführung und der Rechenschaftslegung, der zehn grundlegende Verpflichtungen für die Regierungsführung enthält, darunter in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, öffentliches Beschaffungswesen, Reform des öffentlichen Dienstes und Demokratie, sowie zehn weitere Grundsätze, die die Geber darauf verpflichten, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und seinen wesentlichen Beitrag zur Aussöhnung und zur Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone und in der Subregion, betonend, wie wichtig das bevorstehende Verfahren des Sondergerichtshofs gegen den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor und die in anderen Verfahren erzielten Fortschritte sind, erneut seiner Erwartung Ausdruck gebend, dass der Sondergerichtshof seine Arbeit zügig abschließen wird, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. November 2006 und die Mitgliedstaaten auffordernd, großzügige Beiträge an den Sondergerichtshof zu entrichten,

den Mitgliedstaaten der Mano-Fluss-Union und anderer Regionalorganisationen *nahe legend*, ihren Dialog zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region fortzusetzen,

1. *beschließt*, das in der Resolution 1620 (2005) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern;

2. *billigt* die in Ziffer 70 des Berichts des Generalsekretärs vom 28. November 2006[190] empfohlene Aufstockung des Personals des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 2007, um die durch das Büro geleistete Unterstützung für die Wahlen sowie seine Fähigkeit, seine Aufgaben an anderen Orten in Sierra Leone wahrzunehmen, zu verstärken;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, kurz vor den Wahlen eine umfassende Bewertung der Rolle des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone vorzunehmen, mit dem Ziel, eine Ausstiegsstrategie auszuarbeiten;

4. *fordert* alle Parteien in Sierra Leone *auf*, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu dem demokratischen Prozess unter Beweis zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2007 friedlich, transparent, frei und fair sind;

5. *fordert* die Regierung Sierra Leones *auf*, die erforderliche Unterstützung für die Wahlinstitutionen bereitzustellen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, unter anderem zur Deckung des Defizits im Wahlbudget;

6. *betont*, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, legt der Regierung nahe, weiter eng mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten, und legt den internationalen Gebern nahe, die Regierung weiter zu unterstützen;

7. *fordert* die Regierung Sierra Leones, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone und alle anderen beteiligten Parteien in dem Land zu verstärkten Anstrengungen *auf*, um eine gute Regierungsführung zu fördern, namentlich durch fortgesetzte Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, zur Verbesserung der Rechenschaftslegung, zur Förderung der Entwicklung des Privatsektors im Hinblick auf die Schaffung von Wohlstand und Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Stärkung des Justizwesens und zur Förderung der Menschenrechte;

8. *fordert* die Regierung Sierra Leones *auf*, die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung zu beschleunigen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Regierung bei der Finanzierung der Tätigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission zu unterstützen;

9. *betont* die in Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 anerkannte wichtige Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, unterstreicht, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone eine Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll, begrüßt in diesem Zusammenhang den von dem Büro erarbeiteten Aktionsplan, legt dem Büro nahe, mit der Regierung Sierra Leones auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Büro über die für diese Arbeit erforderlichen Kapazitäten, Fachkenntnisse und Ressourcen verfügt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in allen Bereichen des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie über alle anderen Aspekte aufzunehmen, die die Situation von Frauen und Mädchen betreffen, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass sein Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone und dieser Resolution regelmäßig unterrichtet zu halten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5608. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5690. Sitzung am 8. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Kanadas, der Niederlande, Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter George Gelaga King, den Präsidenten des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, und Herrn Stephen Rapp, den Ankläger beim Sondergerichtshof für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5708. Sitzung am 28. Juni 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[191]:

„Der Sicherheitsrat spricht dem Präsidenten und dem Chefankläger des Sondergerichtshofs für Sierra Leone seinen herzlichen Dank für die Unterrichtung aus, die sie während der Aussprache des Rates am 8. Juni 2007 abgehalten haben.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sondergerichtshof und lobt die von dem Sondergerichtshof erzielten Fortschritte. Der Rat vermerkt insbesondere den Beitrag des Sondergerichtshofs zur Stärkung der Stabilität in Sierra Leone und der Subregion sowie die Beendigung der Straflosigkeit.

Der Rat begrüßt den Beginn des Prozesses gegen Herrn Charles Taylor am 4. Juni 2007 in Den Haag, nach Verabschiedung der Resolution 1688 (2006). Der Rat beglückwünscht darüber hinaus den Sondergerichtshof zum Erlass seines ersten Urteils am 21. Juni 2007 im *AFRC*-Fall.

Der Rat anerkennt außerdem die Fortschritte des Sondergerichtshofs bei der Umsetzung seiner Arbeitsabschlussstrategie[192]. Der Rat unterstreicht seine Erwartung, dass

[191] S/PRST/2007/23.

[192] S/2007/338, Anlage I.

alle Organe des Sondergerichtshofs alles daransetzen werden, um die Arbeit des Sondergerichtshofs im Einklang mit der Arbeitsabschlussstrategie zu Ende zu führen.

Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, den Sondergerichtshof beim Eintritt in seine letzte Arbeitsphase weiter zu unterstützen, namentlich indem sie dafür sorgt, dass der letzte noch flüchtige Angeklagte vor dem Sondergerichtshof erscheint.

Der Rat nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Sondergerichtshof anhaltender finanzieller Unterstützung bedarf. Der Rat bekräftigt, dass unbedingt weitere freiwillige Beiträge zugesagt werden müssen, damit der Sondergerichtshof sein Mandat rechtzeitig vollenden kann, und bittet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Abgabe entsprechender Zusagen zu erwägen.

Der Rat nimmt außerdem von den vielfältigen anderen Herausforderungen Kenntnis, denen sich der Sondergerichtshof bei der Erfüllung seines Mandats gegenübersieht, und legt den Staaten eindringlich nahe, die Unterstützung des Sondergerichtshofs zu erwägen, indem sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Sondergerichtshof über die Umsiedlung von Zeugen und die Vollstreckung von Strafen schließen.

Der Rat anerkennt die Notwendigkeit weiterer Regelungen, um die nach dem Abschluss der Hauptverfahren und Berufungsverfahren noch verbleibenden Angelegenheiten zu behandeln, darunter Fragen, die sich aus der langfristigen Strafvollstreckung für Verurteilte, künftigen Verfahren gegen noch auf freiem Fuß befindliche Angeklagte, dem Zeugenschutz und der Erhaltung der Archive des Sondergerichtshofs ergeben.

Schließlich würdigt der Rat die wichtige Kontaktarbeit des Sondergerichtshofs, durch die er seine rechtsprechende Tätigkeit der Bevölkerung Sierra Leones nahe bringt und so zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land und in der Region beiträgt."

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[193]

Beschlüsse

Auf seiner 5594. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Ruandas und Serbiens (Minister für öffentliche Verwaltung und kommunale Selbstverwaltung) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

[193] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. November 2006 (S/2006/898)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. November 2006 (S/2006/951)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Fausto Pocar, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Erik Møse, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5697. Sitzung am 18. Juni 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Montenegros, Ruandas und Serbiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Mai 2007 (S/2007/283 und Corr.1)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Mai 2007 (S/2007/323)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Fausto Pocar, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA[194]

Beschluss

Am 17. Oktober 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[195]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. September 2006 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen[196], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.
>
> Die Ratsmitglieder nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.
>
> Gleichzeitig ersucht der Rat um weitere Informationen und Klarstellung in schriftlicher Form hinsichtlich der Aktivitäten, welche die Gemischte Kommission im Jahr 2007 und in späteren Jahren wahrnehmen soll, sowie hinsichtlich der von dem Team der Vereinten Nationen wahrzunehmenden Aktivitäten.
>
> Die Ratsmitglieder legen außerdem den Parteien der Gemischten Kommission eindringlich nahe, mit den internationalen Gebern zusammenzuarbeiten, um weitere freiwillige Beiträge zu mobilisieren.“

DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS*[197]

Beschlüsse

Am 13. Oktober 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[198]:

---

[194] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 2004 und 2005 verabschiedet.

[195] S/2006/819.

[196] S/2006/778.

* So ab Dokument S/INF/59 (*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 – 31. Juli 2004*). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet“.

[197] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998 bis 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[198] S/2006/812.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2006 betreffend Ihr Ersuchen, das Mandat des Büros Ihres Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen Afrikas, das am 30. September 2006 auslief, bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern[199], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis

Bei der Erörterung Ihres Schreibens wiederholten die Ratsmitglieder ihr in dem Schreiben des Ratspräsidenten vom 29. März 2006[200] abgegebenes Ersuchen, Ihr Sonderbeauftragter möge sich bei der Erfüllung seines Mandats auf drei Vorrangbereiche konzentrieren:

a) den Ländern der Region bei der möglichst baldigen Einberufung des zweiten Gipfeltreffens der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen behilflich zu sein;

b) die Verabschiedung eines Sicherheits-, Stabilitäts- und Entwicklungspakts durch die Länder der Region zu erleichtern;

c) die Kernländer dabei zu unterstützen, bis zum Beginn des zweiten Gipfeltreffens dafür zu sorgen, dass der geplante Folgemechanismus unter regionaler Führung voll einsatzfähig ist, und die erforderlichen Schritte zur Übertragung der noch verbliebenen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen an die Kernländer zu unternehmen.

Darüber hinaus nahmen die Ratsmitglieder Kenntnis von der Information in dem an Sie gerichteten Schreiben der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Vereinigten Republik Tansania, der Vorsitzenden des Regionalen interministeriellen Ausschusses der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, datiert vom 27. September 2006, betreffend die Absicht der Kernländer, bis zum 15. November 2006 zu einer Entscheidung über den Standort, die Errichtung und die Organisation des regionalen Konferenzsekretariats zu gelangen[201]. Die Ratsmitglieder würden es begrüßen, wenn sie von Vertretern der Kernländer zu gegebener Zeit weiter über die getroffenen Entscheidungen informiert würden.“

Auf seiner 5566. Sitzung am 16. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[202]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen zur Beendigung des seit langem andauernden Konflikts im Norden Ugandas und verfolgt aufmerksam die Juba-Gespräche zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee des Herrn. Der Konflikt mit der Widerstandsarmee des Herrn hat zur Vertreibung von nahezu 2 Millionen Menschen geführt, den Tod von etwa 100.000 Menschen in der Region verursacht und 8 Todesopfer unter den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen gefordert.

Der Rat begrüßt das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, das am 29. August 2006 in Kraft trat und am 1. November 2006 verlängert wurde, und betont, wie wichtig es für den Frieden und die Stabilität in der Region ist, dass diese Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Parteien geachtet wird. Der Rat lobt die Regierung Südsudans für ihre Vermittlungstätigkeit zur Herbeiführung dieses Abkommens und für ihre Anstrengungen zur Förderung einer langfristigen und friedlichen Lösung des Konflikts und fordert alle Parteien auf, sich voll auf dieses Ziel zu verpflichten.

Der Rat verlangt, dass die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit der Ratsresolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte sofort alle Frauen, Kinder

[199] S/2006/811.

[200] S/2006/193.

[201] S/2006/811, Anlage.

[202] S/PRST/2006/45.

und anderen Nichtkombattanten freilässt und dass der Friedensprozess rasch zum Abschluss gebracht wird.

Der Rat wird die Entwicklungen auch weiterhin genau verfolgen. Er bittet die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zur Beendigung dieses Konflikts zu unterstützen, damit der Frieden und die Sicherheit sowie die Rechtsstaatlichkeit in der Region wiederhergestellt werden können, und dafür zu sorgen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden.

Der Rat begrüßt die vom Sekretariat am 7. November 2006 gewährte Unterrichtung, die er insbesondere im Lichte der Fortschritte bei den Juba-Gesprächen weiter prüfen wird. Er verweist auf die am 19. April 2006 vom Außenminister und vom Verteidigungsminister Ugandas gewährte Unterrichtung, den Besuch des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Uganda im Juni 2006 und die vom Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten am 20. April und am 15. September 2006 gewährten Unterrichtungen über die Situation im Norden Ugandas.

Der Rat begrüßt die Bekanntgabe der Einsetzung einer Gemeinsamen Überwachungskommission durch die Regierung Ugandas, die die Umsetzung eines mit Prioritäten versehenen Notfallaktionsplans zur Bewältigung der humanitären Probleme im Norden Ugandas beaufsichtigen soll, sieht weiteren, an klaren Kriterien messbaren Fortschritten bei der Verbesserung der Lebensbedingungen für Zivilpersonen im Norden Ugandas mit Interesse entgegen und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für diese Anstrengungen aufrechtzuerhalten. Er begrüßt außerdem die von der Regierung Ugandas bislang geleistete Arbeit bei der Umsetzung ihres Friedens-, Wiederaufbau- und Entwicklungsplans, der den langfristigen Bedürfnissen der Region Rechnung tragen soll."

Auf seiner 5603. Sitzung am 20. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Finnlands, Kanadas und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahima Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Liberata Mulamula, die Exekutivsekretärin des Konferenzsekretariats der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[203]:

„Der Sicherheitsrat spricht den Ländern der Region der Großen Seen seine Anerkennung für den erfolgreichen Abschluss des zweiten Gipfeltreffens der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi aus.

Der Rat beglückwünscht die politischen Führer der Region zur Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen und begrüßt ihre Entschlossenheit zur Umsetzung des Paktes.

Der Rat begrüßt ferner den Beschluss, einen Regionalen Folgemechanismus mit einem Konferenzsekretariat unter Leitung der ersten Exekutivsekretärin, Frau Liberata Mulamula (Vereinigte Republik Tansania) zu schaffen, sowie den Beschluss, das Büro des Konferenzsekretariats in Bujumbura einzurichten.

[203] S/PRST/2006/57.

Der Rat bekundet dem gemeinsamen Sekretariat der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, der Gruppe der Freunde der Region der Großen Seen unter dem gemeinsamen Vorsitz Kanadas und der Niederlande, den federführenden Organisationen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der internationalen Gemeinschaft seine Hochachtung für die Unterstützung und Hilfe, die sie bei dem Prozess der Internationalen Konferenz gewährt haben.

Der Rat bekundet außerdem dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten, Herrn Ibrahima Fall, seine Hochachtung für ihre Unterstützung, ihr Engagement und ihre wirksame Moderation des Prozesses, der zur Einberufung des zweiten Gipfeltreffens und zur Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung führte.

Der Rat unterstützt das Ersuchen des Regionalen interministeriellen Ausschusses, das Mandat des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs um einen abschließenden Zeitraum von drei Monaten bis zum 31. März 2007 zu verlängern, um die regionale Eigenverantwortung für den Folgemechanismus sicherzustellen und den Übergang zu dem Konferenzsekretariat erfolgreich abzuschließen.

Der Rat appelliert an die Länder der Region, die Gruppe der Freunde, die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Gewährung von Hilfe an das Konferenzsekretariat und den Sonderfonds für Wiederaufbau und Entwicklung in der Region der Großen Seen zu erwägen, um die Parteien bei der Umsetzung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen zu unterstützen."

Auf seiner 5637. Sitzung am 9. März 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahima Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5644. Sitzung am 22. März 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[204]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 16. November 2006 über die Gespräche zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee des Herrn[202] und bekräftigt sie.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für eine Verhandlungslösung, lobt die Regierung Südsudans und andere Akteure für ihre Anstrengungen zur Förderung einer langfristigen und friedlichen Lösung des Konflikts, erklärt erneut, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert mit Nachdruck, dass der Friedensprozess rasch zum Abschluss gebracht wird.

Der Rat fordert die Widerstandsarmee des Herrn nachdrücklich auf, im Einklang mit der Ratsresolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte sofort alle Frauen, Kinder und anderen Nichtkombattanten freizulassen.

Der Rat begrüßt die Ernennung von Herrn Joaquim Chissano, dem ehemaligen Präsidenten Mosambiks, zum Sondergesandten des Generalsekretärs für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete, gemäß dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. November 2006 an den Ratspräsidenten[205], und die von ihm bisher un-

[204] S/PRST/2007/6.

[205] S/2006/930.

ternommenen Bemühungen, begrüßt seine Unterrichtung des Rates am 22. März 2007 und sieht seinem fortgesetzten Engagement in dieser Frage mit Interesse entgegen.

Der Rat begrüßt das Treffen zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee des Herrn am 11. März 2007, im Beisein von Vertretern der örtlichen Gemeinschaften, und die im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Gespräche erzielten Fortschritte. Der Rat sieht weiteren Fortschritten bei den Gesprächen und der Verlängerung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten mit Interesse entgegen.

Der Rat würdigt die von den Staaten in der Region gewährte Unterstützung für die Gespräche, begrüßt die Beiträge zu dem Projekt der Juba-Initiative und fordert das Sekretariat und die beteiligten Länder und regionalen Akteure nachdrücklich auf, dem Sondergesandten Chissano und dem Vermittlerteam nach Möglichkeit weitere Unterstützung zu gewähren.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Verbesserung der Sicherheitslage und der humanitären Lage im Norden Ugandas, hofft jedoch auf weitere Fortschritte bei der Verbesserung der Lebensbedingungen für die Zivilpersonen in der Region und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierung Ugandas nachdrücklich auf, die humanitäre Unterstützung und die Unterstützung bei der Entwicklung aufrechtzuerhalten und zu verbessern, namentlich im Rahmen des von der Gemeinsamen Überwachungskommission beaufsichtigten Notfallaktionsplans."

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden[206].

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO[207]

Beschlüsse

Auf seiner 5504. Sitzung am 3. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[208]:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine Hochachtung gegenüber den Bürgern der Demokratischen Republik Kongo, die am 30. Juli 2006 in großer Zahl, frei und auf friedliche Weise an demokratischen Wahlen von historischer Bedeutung für ihre Nation teilnahmen. Er appelliert an sie, die Ergebnisse in demselben Geist staatsbürgerlicher Verantwortung entgegenzunehmen und bei den nachfolgenden Wahlen dasselbe Engagement unter Beweis zu stellen, um den Erfolg des demokratischen Prozesses sicherzustellen.

Der Rat bekundet der Unabhängigen Wahlkommission seine Anerkennung für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternommen hat, um dafür zu sorgen, dass die Wahlen unter den bestmöglichen Bedingungen stattfinden konnten, und sieht der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse durch die Kommission mit Interesse entgegen. Er bekundet seine Unterstützung für das Komitee der Weisen [auch bekannt als Internationales Komitee namhafter Persönlichkeiten] unter dem Vorsitz von Präsident Joachim

---

[206] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

[207] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

[208] S/PRST/2006/36.

Chissano, dessen Rolle in hohem Maße zum ruhigen und fairen Verlauf des Wahlprozesses beiträgt.

Der Rat dankt der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und allen internationalen Partnern der Demokratischen Republik Kongo, die den Wahlprozess unterstützt haben, namentlich ihren afrikanischen Partnern, insbesondere Südafrika, sowie der Europäischen Union und der Truppe, die sie während dieses Zeitraums vorübergehend entsandt hat.

Der Rat stellt fest, dass der Wahlkampf und die Stimmabgabe weitgehend in einem ruhigen Umfeld stattfanden. Er beklagt die Zwischenfälle, die sich in den letzten Tagen insbesondere in Kinshasa, Mbuji Mayi und Mweka ereignet haben. Er schließt sich der Auffassung des Internationalen Komitees zur Unterstützung des Übergangs an, das in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Nationalpolizei begrüßte.

Der Rat fordert alle politischen Akteure in der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass der Wahlprozess auf freie, transparente und friedliche Weise und gemäß dem vereinbarten Zeitplan abläuft. Der Rat fordert die politischen Führer auf, Hetzreden zu unterlassen.

Der Rat unterstreicht, dass mit diesen Wahlen ein langer Zeitraum der Regierung durch Übergangsinstitutionen abgeschlossen und eine demokratische Ordnung ins Leben gerufen wird. Denjenigen, die dazu bestimmt sein werden, das Land zu führen, wird die wichtige Aufgabe zukommen, die langfristigen Grundlagen für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo zu legen."

Auf seiner 5533. Sitzung am 22. September 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[209]:

„Der Sicherheitsrat zollt den Bürgern der Demokratischen Republik Kongo abermals seine Hochachtung für das außerordentliche Engagement, das sie mit ihrer friedlichen Beteiligung an der ersten Etappe der demokratischen Wahlen, die für ihre Nation von historischer Bedeutung sind, unter Beweis gestellt haben.

Der Rat würdigt die umfassenden Bemühungen der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der gesamten internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Friedens und demokratischer Wahlen in dem Land. Er bekräftigt sein Eintreten für die friedliche Abhaltung der zweiten Runde der Präsidentschaftswahl und der Provinzwahlen, die für den 29. Oktober 2006 angesetzt sind, sowie seine Entschlossenheit, den Erfolg des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo im Interesse des kongolesischen Volkes sowie Zentralafrikas und der Region der Großen Seen zu gewährleisten.

Der Rat missbilligt die Gewaltausbrüche, die sich vom 20. bis 22. August 2006 in Kinshasa zwischen den Präsident Kabila und Vizepräsident Bemba treuen Sicherheitskräften ereigneten, und begrüßt die wirksamen Maßnahmen der Einsatzkräfte der Europäischen Union (EUFOR R.D. Congo) zur Unterstützung der Mission.

Der Rat teilt die vom Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs in seiner Erklärung vom 11. September 2006 geäußerte ernste Besorgnis über die ungehinderten Bewegungen von Waffen und bewaffneten Personen in Kinshasa. Er befürwortet dessen Forderung, die Sicherheitskräfte beider Kandidaten und die Soldaten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in der Provinz Kinshasa zu kasernieren und Bewegungen bewaffneter Personen in dieser Provinz zu untersagen.

[209] S/PRST/2006/40.

Der Rat fordert alle politischen Parteien und insbesondere Präsident Kabila und Vizepräsident Bemba auf, sich erneut zum Friedensprozess zu bekennen und innerhalb des Rahmens, dessen Einrichtung sie mit Vermittlung der Mission vereinbart haben, zusammenzuarbeiten, um die politischen Meinungsverschiedenheiten auf friedliche Weise beizulegen. Er begrüßt das Treffen, das zwischen Präsident Kabila und Vizepräsident Bemba stattgefunden hat, als einen ersten Schritt in diese Richtung und ermutigt sie, sich auch weiterhin um eine friedliche Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu bemühen.

Der Rat erneuert seine Unterstützung für die Unabhängige Wahlkommission und die Hohe Medienbehörde. Er fordert alle Kandidaten und alle Parteien in der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, jede Botschaft zu untersagen, die zu Hass und Gewalt aufstacheln könnte, und die Verhaltenskodexe zu befolgen, die diese Institutionen jeweils für die Durchführung freier, fairer und transparenter Wahlen in einem friedlichen Klima ausgearbeitet haben. Er würdigt die Rolle des Internationalen Komitees namhafter Persönlichkeiten und bekundet ihm erneut seine Unterstützung. Er betont abermals, wie wichtig es ist, den Wahlkalender einzuhalten.

Der Rat bittet den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004), die Lage in Kinshasa gegebenenfalls im Kontext des mit den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005) verhängten und mit Resolution 1698 (2006) verlängerten Waffenembargos zu prüfen. Er bekundet außerdem seine Bereitschaft, mögliche Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die die Durchführung freier und fairer Wahlen weiter bedrohen, insbesondere mittels Hetzmedien, indem sie den gleichberechtigten und verantwortungsvollen Zugang zu den Medien verhindern, zu Gewalt aufstacheln und Gewalt anwenden, um die Wahlen zu verhindern, ihren Ausgang anzufechten oder den Friedensprozess zu untergraben.

Der Rat hebt hervor, dass sich alle politischen Parteien nach den Wahlen im Rahmen der demokratischen Institutionen verantwortungsvoll verhalten müssen.

Der Rat betont gegenüber den kongolesischen Parteien, wie wichtig es ist, diejenigen nicht straflos ausgehen zu lassen, die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, welche Verbrechen darstellen, verantwortlich sind."

Auf seiner 5541. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2006/759)".

Resolution 1711 (2006)
vom 29. September 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1628 (2005) vom 30. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1671 (2006) vom 25. April 2006 und 1693 (2006) vom 30. Juni 2006, sowie auf seine Resolutionen 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1669 (2006) vom 10. April 2006 und 1692 (2006) vom 30. Juni 2006 betreffend die Situation in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Hochachtung gegenüber den Bürgern der Demokratischen Republik Kongo, die am 30. Juli 2006 ihr außerordentliches Engagement für den demokratischen Prozess unter Beweis stellten, indem sie in großer Zahl, frei und auf friedliche Weise an der ersten Etappe der demokratischen Wahlen teilnahmen, die für ihre Nation von historischer Bedeutung sind,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und

aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

in Würdigung der Rolle, die die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere internationale Partner der Demokratischen Republik Kongo, die den Wahlprozess unterstützt haben, namentlich ihre afrikanischen Partner, insbesondere Südafrika, sowie die Europäische Union und die von ihr während dieses Zeitraums vorübergehend entsandte Truppe („EUFOR R.D. Congo"), bei der Unterstützung des Wahlprozesses spielen,

davon Kenntnis nehmend, dass die zweite Runde der Präsidentschaftswahlen sowie die Provinzwahlen für den 29. Oktober 2006 angesetzt sind,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit während des die Wahlen umfassenden Zeitraums trägt,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter erneuter Missbilligung der Gewaltausbrüche, die sich vom 20. bis 22. August 2006 in Kinshasa zwischen den den beiden verbleibenden Präsidentschaftskandidaten treuen Sicherheitskräften ereigneten,

unter Verurteilung der Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und der Bedrohung, die diese für die Abhaltung der Wahlen darstellen,

unter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere derjenigen, die von diesen Milizen und ausländischen bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen wurden, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

eingedenk dessen, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi am 31. Dezember 2006 ausläuft,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 2006[210] und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Resolutionen 1565 (2004), 1592 (2005), 1596 (2005), 1621 (2005) und 1635 (2005) enthaltene Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Februar 2007 zu verlängern;

[210] S/2006/759.

2. *beschließt außerdem*, die mit den Resolutionen 1621 (2005) und 1635 (2005) genehmigte Erhöhung der Personalstärke des militärischen und des zivilpolizeilichen Anteils der Mission bis zum 15. Februar 2007 zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, die dem Generalsekretär in den Resolutionen 1669 (2006) und 1692 (2006) erteilte Ermächtigung zur vorübergehenden Verlegung von höchstens einem Infanteriebataillon, einem Lazarett und 50 Militärbeobachtern von der Operation der Vereinten Nationen in Burundi zur Mission bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern,

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, die in Ziffer 3 genannten Kapazitäten vorübergehend bis zum 15. Februar 2007 aufrechtzuerhalten, und bekundet seine Absicht, diese Frage vor dem 31. Dezember 2006 erneut zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Mission über angemessene Kapazitäten verfügt, um ihr Mandat bis zu dem in Ziffer 1 genannten Datum uneingeschränkt wahrzunehmen;

5. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal bis zum 15. Februar 2007 abzubauen oder zu repatriieren, sobald seine Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo nicht mehr unerlässlich für den erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses ist;

6. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *abermals auf*, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen und die strikte Einhaltung der nächsten Schritte des von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen, und appelliert an alle Kandidaten, insbesondere die beiden verbleibenden Präsidentschaftskandidaten, sich erneut zum demokratischen Prozess zu bekennen;

7. *verweist erneut* auf die Wichtigkeit der Kasernierung der nichtpolizeilichen Sicherheitskräfte in der Provinz Kinshasa und auf seine diesbezügliche Unterstützung für das Internationale Komitee zur Unterstützung des Übergangs und nimmt Kenntnis von der am 23. September 2006 unterzeichneten Verpflichtungserklärung für eine waffenfreie Stadtprovinz Kinshasa;

8. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass die Sicherheitskräfte bei der Sicherung des Wahlprozesses Zurückhaltung üben und unparteiisch bleiben, und das Recht aller Kandidaten auf die Durchführung einer Wahlkampagne zu achten;

9. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, jegliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt und jegliche Androhung oder Anwendung von Gewalt mit dem Ziel, die Wahlen zu verhindern, ihren Ausgang anzufechten oder den Friedensprozess zu untergraben, zu unterlassen und politische Meinungsverschiedenheiten auf friedliche Weise beizulegen, namentlich durch den mit Vermittlung der Mission geschaffenen Rahmen sowie im Rahmen der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit;

10. *begrüßt* die vom Generalsekretär geäußerte Absicht, nach Abschluss des Wahlprozesses mit den neuen kongolesischen Behörden enge Konsultationen über eine Anpassung des Mandats und der Kapazitäten der Mission zu führen, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis Ende Januar 2007 diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen, und bekundet seine Entschlossenheit, auch während der Folgezeit nach dem Übergangsprozess zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5541. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5562. Sitzung am 7. November 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[211]:

„Der Sicherheitsrat würdigt den Geist staatsbürgerlicher Verantwortung, den das Volk der Demokratischen Republik Kongo mit seiner friedlichen und zahlreichen Teilnahme an den Provinzwahlen und der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen am 29. Oktober 2006 erneut unter Beweis gestellt hat.

Der Rat bekundet der Unabhängigen Wahlkommission und der Kongolesischen Nationalpolizei seinen Dank für die zentrale Rolle, die sie bei der Organisation der Wahlen beziehungsweise bei der Gewährleistung der Sicherheit für sie gespielt haben. Er unterstreicht die Rolle der Hohen Medienbehörde, des Internationalen Komitees namhafter Persönlichkeiten und des Internationalen Komitees zur Unterstützung des Übergangs bei der Förderung des reibungslosen Ablaufs des Wahlprozesses und eines ruhigen politischen Klimas und bekräftigt seine Unterstützung für sie. Er begrüßt außerdem die Unterstützung für die Abhaltung der Wahlen, die von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo (EUFOR R.D. Congo) und den anderen internationalen und regionalen Partnern des Landes, insbesondere von Südafrika und der Europäischen Union, gewährt wurde.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Stimmabgabe allgemein in einer geordneten und sicheren Atmosphäre stattfand. Er beklagt die vereinzelten Zwischenfälle, zu denen es insbesondere in Bumba und Bikoro in der Provinz Équateur und in Fataki im Distrikt Ituri kam.

Der Rat weist darauf hin, dass die Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Unabhängigen Wahlkommission obliegt. Er fordert alle politischen Akteure und das kongolesische Volk auf, diese Ergebnisse ruhig und verantwortungsvoll abzuwarten und aufzunehmen, indem sie jegliche Aufstachelung zu Hass oder Anwendung von Gewalt unterlassen und die demokratischen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit achten.

Der Rat misst der Unterzeichnung einer Absichtserklärung für die Zeit nach den Wahlen durch die Vertreter der beiden Kandidaten der zweiten Runde der Präsidentschaftswahl am 29. Oktober 2006 in Kinshasa große Bedeutung bei. Er unterstreicht, dass politische Meinungsverschiedenheiten nur auf friedliche Weise beigelegt werden dürfen, und fordert die Parteien auf, alle vertrauensbildenden Maßnahmen zu befolgen, denen sie nach den Zwischenfällen vom 20. bis 22. August 2006 zugestimmt haben.

Der Rat weist darauf hin, dass diese Wahlen von historischer Bedeutung für die Demokratische Republik Kongo sind, und sieht der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung mit Interesse entgegen. Er betont, dass die neuen Behörden und alle kongolesischen politischen Akteure die Verantwortung dafür tragen werden, die Bestandfähigkeit der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität langfristig zu gewährleisten und die Förderung der nationalen Aussöhnung und der Schaffung demokratischer Institutionen und eines Rechtsstaats in dem Land fortzusetzen."

Auf seiner 5580. Sitzung am 6. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[212]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Bekanntgabe der amtlichen Ergebnisse der zweiten Runde der Präsidentschaftswahl in der Demokratischen Republik Kongo durch den Obersten Gerichtshof am 27. November 2006.

Der Rat beglückwünscht Präsident Joseph Kabila zu seiner Wahl und lobt abermals das kongolesische Volk, das mit seiner Entschlossenheit und seinem Geist staats-

[211] S/PRST/2006/44.

[212] S/PRST/2006/50.

bürgerlicher Verantwortung die Abhaltung der ersten demokratischen Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo seit mehr als 40 Jahren ermöglicht hat.

Der Rat begrüßt die von Herrn Jean-Pierre Bemba in seiner Erklärung vom 28. November 2006 eingegangene Verpflichtung, sich auch weiterhin im Rahmen der Institutionen der Republik aktiv an der kongolesischen Politik zu beteiligen.

Der Rat sieht dem Abschluss des Wahlprozesses mit Interesse entgegen und erklärt erneut, dass sich alle politischen Parteien nach den Wahlen im Rahmen der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit verantwortungsvoll verhalten müssen. Der Rat legt großen Wert darauf, dass die demokratisch gewählte Regierung Seite an Seite mit der gesamten kongolesischen Bevölkerung und mit allen kongolesischen politischen Akteuren arbeitet, um die zahlreichen mit dem Wiederaufbau und der Sicherheit verbundenen Herausforderungen, denen sich das Land gegenübersieht, zu bewältigen und den Frieden und die Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo auf Dauer zu gewährleisten.

Der Rat bekundet der Unabhängigen Wahlkommission und der Kongolesischen Nationalpolizei seine aufrichtige Anerkennung für die zentrale Rolle, die sie bei der Organisation der Wahlen beziehungsweise bei der Gewährleistung der Sicherheit während des Wahlprozesses gespielt haben. Er würdigt die unschätzbare Unterstützung für die Abhaltung der Wahlen, die von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo (EUFOR R.D. Congo) und allen regionalen und internationalen Partnern, insbesondere von der Afrikanischen Union, Südafrika und der Europäischen Union, gewährt wurde. Der Rat erinnert außerdem an die maßgebliche Rolle, die das Internationale Komitee namhafter Persönlichkeiten und das Internationale Komitee zur Unterstützung des Übergangs während des gesamten Wahlprozesses gespielt haben.

Der Rat würdigt die Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt hat, insbesondere für den Wahlprozess, und ermutigt die gesamte internationale Gemeinschaft, der Demokratischen Republik Kongo während des Prozesses der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung auch weiterhin behilflich zu sein.

Der Rat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die jüngsten Feindseligkeiten zum Ausdruck, die von nicht integrierten bewaffneten Einheiten in Sake in der Provinz Nordkivu ausgelöst wurden, und über die Auswirkungen, die diese Handlungen auf die Zivilbevölkerung, namentlich Frauen, Kinder und ältere Menschen, hatten. Er fordert diese Einheiten auf, ihre Feindseligkeiten einzustellen, unverzüglich auf ihre Ausgangspositionen zurückzukehren und sich dem Prozess der Integration der Armee oder der Demobilisierung zu unterwerfen.

Der Rat ermutigt die Mission, solche Sicherheitsprobleme im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin entschlossen anzugehen, und unterstützt die Schritte, die sie diesbezüglich in jüngster Zeit unternommen hat, insbesondere im Distrikt Ituri und in der Provinz Nordkivu."

Auf seiner 5610. Sitzung am 22. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Resolution 1736 (2006) vom 22. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Hochachtung gegenüber den Bürgern der Demokratischen Republik Kongo für das von ihnen unter Beweis gestellte bemerkenswerte Engagement für den demokratischen Prozess,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[213] und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die 50 Militärbeobachter, die im Rahmen der derzeit genehmigten Militärstärke der Operation der Vereinten Nationen in Burundi gemäß den Resolutionen 1669 (2006) vom 10. April 2006 und 1692 (2006) vom 30. Juni 2006 in der Demokratischen Republik Kongo stationiert sind, die mit dem Wahlprozess verbundenen Beobachtungsaufgaben erfolgreich ausgeführt haben und bis zum 31. Dezember 2006 repatriiert werden,

unter Verurteilung der Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und der Bedrohung, die diese für die Sicherheit der Zivilpersonen und die Stabilität in der Region darstellen,

unter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere derjenigen, die von diesen Milizen und ausländischen bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen wurden, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

eingedenk dessen, dass die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo am 31. Dezember 2006 beziehungsweise am 15. Februar 2007 auslaufen werden,

mit Interesse den Vorschlägen *entgegensehend*, die der Generalsekretär nach enger Absprache mit den neuen kongolesischen Behörden in Bezug auf das künftige Mandat der Mission, einschließlich einer Überprüfung ihrer Militärstärke, vorlegen wird,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *genehmigt* ab dem 1. Januar 2007 bis zum Ablauf des derzeitigen Mandats der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo am 15. Februar 2007 eine Erhöhung der Militärstärke der Mission um bis zu 916 Soldaten, um den fortgesetzten Einsatz des Infanteriebataillons und des Lazaretts, die derzeit im Rahmen des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigt sind, bei der Mission zu ermöglichen, und bekundet seine Absicht, diese Frage vor dem 15. Februar im Zusammenhang mit den anstehenden Vorschlägen des Generalsekretärs weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Mission über angemessene Kapazitäten zur Wahrnehmung ihres Mandats verfügt;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5610. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5616. Sitzung am 9. Januar 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Javier Solana, den Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[213] S/2006/892.

Auf seiner 5630. Sitzung am 15. Februar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Resolution 1742 (2007) vom 15. Februar 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis auf die von ihm insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo geleistete Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und für die Wahlen, die den Höhepunkt dieses Prozesses bildeten,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, auch in der Zeit nach dem Übergangsprozess zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unterstreichend, wie sehr ihm an der Fortsetzung eines regelmäßigen politischen Dialogs mit den kongolesischen Behörden gelegen ist, und unter Hinweis auf die Bedeutung, die er den vom Generalsekretär mit ihnen geführten Konsultationen über mögliche Anpassungen des Mandats und der Kapazitäten der Mission in dieser Zeit beimisst,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen vom 15. Januar 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[214],

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1736 (2006) vom 22. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, mit der darin bestimmten Personalstärke, bis zum 15. April 2007 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, möglichst bald, spätestens jedoch am 15. März 2007 über seine Konsultationen mit den kongolesischen Behörden Bericht zu erstatten und Empfehlungen über vom Sicherheitsrat möglicherweise in Erwägung zu ziehende Anpassungen des Mandats und der Kapazitäten der Mission vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5630. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5653. Sitzung am 3. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[215]:

[214] S/2007/17.

[215] S/PRST/2007/9.

„Der Sicherheitsrat missbilligt die gewaltsamen Auseinandersetzungen, die sich vom 22. bis 25. März 2007 in Kinshasa zwischen den kongolesischen Sicherheitskräften und der Leibgarde von Senator Jean-Pierre Bemba ereignet haben. Er bekundet seine ernste Besorgnis über die Verluste an Menschenleben, insbesondere unter den Zivilpersonen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und die Grundsätze der Menschenrechte zu achten. Er bekundet außerdem sein Bedauern über die Zerstörungen und Plünderungen, die während der Zusammenstöße stattfanden und von denen auch einige diplomatische Missionen betroffen waren.

Der Rat ermutigt die kongolesischen Behörden und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, eine notwendige Untersuchung der Ereignisse durchzuführen.

Der Rat betont die Legitimität der neuen, demokratisch gewählten Institutionen und die Notwendigkeit, dass diese Institutionen den Schutz der Bevölkerung gewährleisten. Gleichzeitig unterstreicht er, wie wichtig es ist, dass diese Institutionen unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts handeln und jede unnötige oder unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt vermeiden.

Der Rat bedauert es, dass statt des Dialogs auf Gewalt zurückgegriffen wird, um die Streitigkeiten beizulegen, und fordert alle kongolesischen Akteure nachdrücklich auf, sich zu bemühen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf dem Verhandlungsweg und unter Achtung des Verfassungsrahmens und der Gesetze beizulegen. Er fordert die Regierung auf, den Raum und die Rolle zu achten, die in der Verfassung für die Parteien vorgesehen sind, um ihre wirksame Teilnahme an der nationalen politischen Debatte zu gewährleisten, und ermutigt alle Parteien, dem politischen Prozess verpflichtet zu bleiben.

Der Rat begrüßt die Erklärung der Konferenz der Präsidenten der kongolesischen Nationalversammlung vom 26. März 2007, in der alle Parlamentsfraktionen ihr Bekenntnis zur Unterstützung des demokratischen Prozesses bekräftigten und allen Institutionen der Republik empfahlen, auf Aussöhnung, nationale Eintracht und einen ständigen Dialog zwischen den politischen Akteuren hinzuarbeiten.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um den Dialog zwischen der Regierung und den Oppositionsparteien wiederherzustellen und zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2007 und von dem Kommuniqué des am 28. und 29. März 2007 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, worin das souveräne Recht der Demokratischen Republik Kongo bekräftigt wird, eine einheitliche Nationalarmee zu besitzen, und fordert alle bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, sich in die Nationalarmee einzugliedern oder sich demobilisieren zu lassen.

Der Sicherheitsrat betont erneut, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft den Friedenskonsolidierungsprozess in der Demokratischen Republik Kongo auch künftig unterstützt, insbesondere im Hinblick auf die dringende Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, und dass die internationalen Partner konzertierte Maßnahmen zu diesem Zweck gewährleisten müssen. Er erkennt an, dass diese Unterstützung auf einem gemeinsamen Bekenntnis der kongolesischen Behörden und aller kongolesischen politischen Akteure zur nationalen Aussöhnung und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beruhen muss.“

Auf seiner 5660. Sitzung am 13. April 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/156)“.

Resolution 1751 (2007) vom 13. April 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und seiner Entschlossenheit, auch künftig zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo in der Zeit nach dem Übergang beizutragen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1736 (2006) vom 22. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, mit der darin bestimmten Personalstärke, bis zum 15. Mai 2007 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5660. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5674. Sitzung am 15. Mai 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/156)“.

Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis auf die von ihm insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo geleistete Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und für die den Höhepunkt dieses Prozesses bildenden Wahlen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, auch in der Zeit nach dem Übergang zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des hu-

manitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

unter erneuter Missbilligung der Gewalttätigkeiten und der Verluste an Menschenleben, zu denen es Ende Januar und Anfang Februar 2007 in der Provinz Bas-Congo und vom 22. bis 25. März 2007 in Kinshasa kam, die kongolesischen Behörden und die Mission ermutigend, die notwendige Untersuchung dieser Ereignisse fortzusetzen und abzuschließen, bedauernd, dass statt des Dialogs auf Gewalt zurückgegriffen wird, um die Streitigkeiten beizulegen, und alle kongolesischen Akteure nachdrücklich auffordernd, eine Verhandlungslösung ihrer Meinungsverschiedenheiten unter Achtung des Verfassungsrahmens und der Gesetze anzustreben,

in Würdigung der Hilfe, die die internationale Gemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten, und seine Entschlossenheit unterstreichend, den regelmäßigen politischen Dialog mit den kongolesischen Behörden fortzusetzen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig Wahlen, darunter die anstehenden Kommunalwahlen, als Meilenstein für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

sowie unter Hinweis auf die Wichtigkeit der raschen Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo sowie auf den von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrag,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Distrikt Ituri und in Nord- und Südkivu, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

unter erneuter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere derjenigen, die von diesen Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Kongolesischen Nationalpolizei und anderen Sicherheits- und Geheimdiensten begangen wurden, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt der Demokratischen Republik Kongo[216],

unter Hinweis auf die in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor bestehende ernste humanitäre Lage und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Hilfe in dieser Hinsicht zu leisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Regierungsprogramms, insbesondere von dem darin enthaltenen Vertrag über die Regierungsführung, mit der Aufforderung an die Regierung, die vollständige Durchführung des Vertrags sicherzustellen, und unter Begrüßung des Prozesses des Landeshilferahmens als gemeinsamen strategischen Ansatz für die Hilfe für die Demokratische Republik Kongo und als Mechanismus zur Umsetzung der in dem Strategiedokument der Demokratischen Republik Kongo zur Armutsbekämpfung für 2007-2010 genannten Prioritäten,

unter Verurteilung der anhaltenden unerlaubten Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 erweiterten Waffenembargos

[216] S/2006/724, Anlage.

genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), in Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und in Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 vorgesehenen Maßnahmen weiterhin durchzusetzen,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen illegalen Aktivitäten ein Ende zu setzen,

unter Begrüßung der Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi, des ersten Treffens der Parlamentarier der Region der Großen Seen vom 26. bis 28. Februar 2007 in Kinshasa und der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen,

Kenntnis nehmend von dem dreiundzwanzigsten Bericht des Generalsekretärs über die Mission vom 20. März 2007[217] und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Einsatz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern, und genehmigt bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 17.030 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizeiausbildern und 750 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Mission das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld in dem Land zu schaffen, und zu diesem Zweck

Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen

a) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten;

b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) gemeinsame Patrouillen mit den Aufruhrbekämpfungseinheiten der Nationalpolizei durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern;

Territoriale Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo

f) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz ausländischer Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landestreifen und die Grenzen, namentlich auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;

g) die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und ausgeweiteten Maßnahmen zu über-

[217] S/2007/156.

wachen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen und mit der nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe, namentlich indem sie, wenn sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzenden Transportfahrzeuge inspiziert;

h) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und ausgeweiteten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen oder gegebenenfalls einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;

i) dort, wo sie über eine ständige Präsenz verfügt, den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 10 der Resolution 1596 (2005) Hilfe zu leisten;

j) der Regierung bei der Stärkung ihrer Minenräumkapazität behilflich zu sein;

Entwaffnung und Demobilisierung ausländischer und kongolesischer bewaffneter Gruppen

k) jede bewaffnete Gruppe, ob ausländisch oder kongolesisch, von jedem Versuch der Gewaltanwendung zur Gefährdung des politischen Prozesses abzuschrecken, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, indem sie insbesondere auch Abriegelungs- und Suchtaktiken einsetzt, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der illegalen bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesen Gebieten nach wie vor Gewalt anwenden;

l) die Operationen zu unterstützen, die von den im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo geführt werden, insbesondere auch indem sie im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsstandards und -normen und dem humanitären Völkerrecht die in Ziffer 75 Buchstaben *b*) bis *e*) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs über die Mission[218] aufgeführten Schritte unternimmt, mit dem Ziel,

– die aufsässigen örtlichen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;

– die ausländischen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen und dass die mit diesen bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder freigelassen werden;

– zu verhindern, dass illegalen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, einschließlich Unterstützung, die aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten stammt;

m) die freiwillige Demobilisierung und Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

n) zur Durchführung des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen, mit besonderem Augenmerk auf Kinder, beizutragen, indem sie den Entwaffnungsprozess überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Orten die Sicherheit gewährleistet und die von den kongolesischen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und bilateralen und multilateralen Partnern unternommenen Wiedereingliederungsbemühungen unterstützt;

[218] S/2004/650.

Reform des Sicherheitssektors

o) verschiedenen Mitgliedern und Einheiten der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo kurzfristig eine Grundausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt, um sie besser in die Lage zu versetzen, die unter Buchstabe *l*) genannten Aufgaben auszuführen;

p) in Abstimmung mit den internationalen Partnern und im Einklang mit den international anerkannten Standards und Normen in Bezug auf die Menschenrechte, die Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt und die Strafjustiz, einschließlich der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt, auch weiterhin die Kapazitäten der kongolesischen Nationalpolizei und der Strafverfolgungsbehörden auszubauen, indem sie technische Hilfe, Ausbildung und betreuende Unterstützung gewährt;

q) in Abstimmung mit den internationalen Partnern die Regierung zu beraten und die Kapazität des Justiz- und Strafvollzugssystems, einschließlich des Militärjustizsystems, zu stärken;

r) in Abstimmung mit den internationalen Partnern zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beizutragen, der Regierung bei der Anfangsplanung für die Reform des Sicherheitssektors behilflich zu sein;

3. *beschließt ferner*, dass die Mission außerdem das Mandat haben wird, in enger Zusammenarbeit mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Gebern die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und zu diesem Zweck

a) Rat im Hinblick auf die Stärkung der demokratischen Institutionen und Prozesse auf nationaler, provinzieller, regionaler und lokaler Ebene zu gewähren;

b) die nationale Aussöhnung und den internen politischen Dialog zu fördern, so auch durch die Bereitstellung Guter Dienste, und die Stärkung der Zivilgesellschaft zu unterstützen;

c) bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, Kinder und besonders gefährdete Personen, behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

d) den kongolesischen Behörden, einschließlich der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen vorläufige Hilfe bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen zu gewähren, insbesondere auch durch die Gewährung von Rat, technischer Hilfe und logistischer Unterstützung, und den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte genau unterrichtet zu halten, namentlich im Rahmen der regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die Mission;

e) bei der Schaffung eines sicheren und friedlichen Umfelds für die Abhaltung freier und transparenter Wahlen behilflich zu sein;

f) zur Förderung einer guten Regierungsführung und der Achtung des Prinzips der Rechenschaftspflicht beizutragen;

4. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten dislozíert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die in Ziffer 2 Buchstaben *a*) bis *e*), *g*), *h*), *k*), *l*) und *n*) und in Ziffer 3 Buchstabe *e*) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;

5. *legt* den demokratisch gewählten Behörden *dringend nahe*, den Raum und die Rolle zu achten, die in der Verfassung für die Oppositionsparteien vorgesehen sind, um ihre wirksame Teilnahme an der nationalen politischen Debatte zu gewährleisten, und ermutigt alle Parteien, dem politischen Prozess und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit dem Verfassungsrahmen und den Gesetzen verpflichtet zu bleiben;

6. *ermutigt* die Regierung und die Hauptpartner der Demokratischen Republik Kongo, eine wirksame Regelung für regelmäßige Konsultationen zu schaffen, um einen politischen Dialog zu fördern, durch den erreicht wird, dass die wichtigsten Partner die Ziele und Initiativen der Regierung besser verstehen, dass das internationale Engagement fortgesetzt wird und dass die internationalen Partner des Landes konzertierte Anstrengungen unternehmen, um Krisen zu verhüten oder darauf zu reagieren;

7. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich spezialisierter internationaler Organisationen, verstärkte Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet auszudehnen, die Ausbeutung und die Ausfuhr der natürlichen Ressourcen unter die Kontrolle des Staates zu bringen und die Transparenz der Verwaltung der Erlöse aus der Ausbeutung dieser natürlichen Ressourcen zu erhöhen;

8. *ersucht* die Regierung, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft umgehend eine nationale Sicherheitsstrategie auszuarbeiten und die Reform des Sicherheitssektors zu planen und durchzuführen, um professionelle Sicherheitsorganisationen in den Bereichen Verteidigung, Polizei und Rechtspflege zu schaffen, die gut geführt sind, Zivilpersonen schützen und im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts handeln;

9. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, sich auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der dringenden Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo sowie für die Reform der Rechtspflege benötigt wird, und fordert die Regierung und ihre Partner, insbesondere die Europäische Union, nachdrücklich auf, sich rasch darauf zu einigen, wie sie ihre Anstrengungen koordinieren und die Reform des Sicherheitssektors auf der Grundlage der bereits erzielten Ergebnisse durchführen können;

10. *verlangt*, dass die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch anwesenden Milizen und bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen mit ihrer Demobilisierung, ihrer Repatriierung oder Neuansiedlung und ihrer Wiedereingliederung beginnen;

11. *ersucht* die Regierung *eindringlich*, im Rahmen ihrer Bemühungen, ihre Autorität auf die gesamte Demokratische Republik Kongo auszudehnen, mit Vorrang und in enger Abstimmung mit der Mission einen Plan auszuarbeiten, um die Sicherheit im östlichen Teil des Landes zu gewährleisten, insbesondere indem sie die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung beziehungsweise Neuansiedlung und die Wiedereingliederung der ausländischen und kongolesischen Kombattanten durchführt und die nationale Aussöhnung, die Wiederherstellung und die Entwicklung in der Region fördert;

12. *fordert* die kongolesischen Behörden *erneut auf*, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere auch indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich vor Gericht stellen, und bei der Auswahl von Bewerbern für Amtspositionen, darunter Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, deren vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen;

13. *bekräftigt* unter Hinweis auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 die Verpflichtung aller Parteien, die einschlägigen Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und verlangt außerdem, dass alle beteiligten Parteien dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen gewähren, wie im anwendbaren Völkerrecht vorgesehen;

14. *ermutigt* die kongolesischen Behörden, mit Unterstützung ihrer internationalen Partner ihre Anstrengungen fortzusetzen, eine wirksame, transparente und umfassende Kontrolle über die Staatsfinanzen auszuüben, um der Straflosigkeit der für Veruntreuungs- oder Korruptionshandlungen verantwortlichen Personen ein Ende zu setzen;

15. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat bei Bedarf Bericht zu erstatten, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen auf, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Herstellung einer wirksamen und transparenten Kontrolle über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

16. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und dass zusätzlich den Menschenrechtsbeobachtern der Mission Zugang zu den Gefängnissen gewährt wird, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

17. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, den Friedenskonsolidierungsprozess in der Demokratischen Republik Kongo auch künftig zu unterstützen;

18. *fordert ferner* alle Regierungen in der Region, insbesondere die Regierungen Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas, *nachdrücklich auf*, ihre gemeinsamen Sicherheits- und Grenzprobleme auf konstruktive Weise zu lösen und die Nutzung ihres Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005) verhängte Waffenembargo oder zur Unterstützung der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern, insbesondere über die Gemeinsame Drei-plus-Eins-Kommission und durch die Umsetzung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, den sie am 15. Dezember 2006 unterzeichneten, und fordert die Unterzeichner auf, den Pakt möglichst bald zu ratifizieren und die für seine rasche Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

19. *begrüßt* die Politik, die die Mission verfolgt, um die Rechte der Frauen zu fördern und zu schützen und im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren sowie den Rat unterrichtet zu halten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass sein Sonderbeauftragter für die Demokratische Republik Kongo, sein Exekutivbeauftragter für Burundi und sein Sonderbeauftragter für Sudan die Tätigkeiten der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Vereinten Nationen in Sudan im Rahmen ihres jeweiligen Mandats koordinieren, unter anderem

- indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere Informationen über grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und über den Waffenhandel;
- indem sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies nicht die Fähigkeit dieser beiden Missionen und des Büros zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats beeinträchtigt, mit dem Ziel, ihre größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit sicherzustellen;

– indem sie gegebenenfalls die Durchführung der nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprogramme koordinieren;

22. *bekundet seine tiefe Besorgnis* darüber, dass zivile und militärische Mitarbeiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sexueller Ausbeutung und Gewalt beschuldigt wurden, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Mission zur Behandlung der Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und von der Null-Toleranz-Politik, auf die der Generalsekretär bei seinem kürzlichen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo erneut hingewiesen hat, ersucht den Generalsekretär, diese Vorwürfe weiter umfassend zu untersuchen, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch[219] zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Mission Schulungen für das betroffene Personal durchführt, um die uneingeschränkte Einhaltung ihres Verhaltenskodexes betreffend Sexualvergehen zu gewährleisten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, geeignete Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Verfehlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Entwicklung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 15. November 2007 einen Bericht mit Richtkriterien und einem vorläufigen Zeitplan für die stufenweise Verringerung der Personalstärke der Mission vorzulegen;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5674. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden[220].

Auf seiner 5721. Sitzung am 23. Juli 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[221]:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu. Der Rat ist besonders besorgt über die schwerwiegenden humanitären Folgen der Gewalthandlungen ausländischer bewaffneter Gruppen, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, und der militärischen Aktivitäten der ‚gemischten‘ Brigaden.

Der Rat fordert alle beteiligten Akteure nachdrücklich auf, jede zu einer militärischen Konfrontation führende Handlung zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen und die anhaltende humanitäre Krise in den Kivus verschlimmern könnte, und eine Lösung der gegenwärtigen Krise auf politischem und diplomatischem Weg anzustreben.

Der Rat fordert die gemischten Brigaden und ihre Befehlshaber auf, sich in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu integrieren und ihre Rekrutierungsaktivitäten einzustellen. Der Rat verurteilt die Einziehung von Kindern unter Verstoß

[219] ST/SGB/2003/13.

[220] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

[221] S/PRST/2007/28.

gegen das anwendbare Völkerrecht und fordert die genannten Elemente nachdrücklich auf, alle mit ihnen verbundenen Kinder freizulassen.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die Bedrohung, die die ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor für die örtliche Bevölkerung und die Sicherheit in der Region darstellen. Er verlangt erneut, dass diese Gruppen ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne Vorbedingungen mit ihrer Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung beziehungsweise Wiedereingliederung beginnen.

Der Rat bittet die Regierung, in enger Abstimmung mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo einen globalen Plan auszuarbeiten, um die Sicherheit im östlichen Teil des Landes zu gewährleisten, insbesondere indem sie weitere Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der kongolesischen Kombattanten und bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen Kombattanten erzielt, der Straflosigkeit ein Ende setzt sowie die Aussöhnung, den sozialen Zusammenhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung in der Region fördert. Er nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der beträchtlichen Zahl von Binnenvertriebenen und betont die Notwendigkeit, der Bevölkerung ein Gefühl der Sicherheit zu geben und eine wirksame staatliche Verwaltung in der Region zu fördern. Der Rat begrüßt die Absicht der kongolesischen Behörden, einen alle Seiten einschließenden Dialog in den Kivus zu erleichtern, und sieht seiner Durchführung mit Interesse entgegen.

Der Rat ermutigt die Mission, im Einklang mit ihrem Mandat die integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin zu unterstützen, mit dem Ziel, aufsässige ausländische und kongolesische bewaffnete Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- beziehungsweise Wiedereingliederungsprozess beteiligen. Er ermutigt die kongolesischen Behörden, im engen Benehmen mit der Mission die dafür erforderliche Planung aufzustellen, und betont, dass alle Einsätze, die der Unterstützung durch die Mission bedürfen, gemeinsam mit ihr und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht geplant werden sollen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über diesen Planungsprozess unterrichtet zu halten. Er unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass sich die Mission bei der Durchführung ihres Mandats weiterhin darum bemüht, Zivilpersonen Schutz zu gewähren und zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen.

Der Rat legt der Regierung eindringlich nahe, die Reform des Sicherheitssektors landesweit mit Vorrang durchzuführen, indem sie ihre Anstrengungen zur Konsolidierung der Reform der Polizei und zur Integration der bewaffneten Gruppen fortsetzt. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von den konzertierten Anstrengungen der Regierung und ihrer Partner im Hinblick auf die Abhaltung einer nationalen Rundtischkonferenz über die Reform des Sicherheitssektors, die im Oktober 2007 in Kinshasa stattfinden soll.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Rekrutierung von Kombattanten, so auch von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, innerhalb und außerhalb der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere durch Truppen, die Herrn Laurent Nkunda treu sind.

Der Rat fordert die betroffenen Nachbarstaaten nachdrücklich auf, die wirksame Wiedereingliederung zurückkehrender ehemaliger Kombattanten weiter zu erleichtern und alle Rekrutierungsaktivitäten in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern. Der Rat erkennt an, dass gute regionale Beziehungen, insbesondere zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda, ein wichtiger Faktor für die Lösung der Krise in den Kivus sind. Er legt beiden Regierungen nahe, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um eine Lösung für ihre gemeinsamen Sicherheitsbelange zu finden, ihre diplomatischen Beziehungen zu verbessern und in Abstimmung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu unterstützen.

Der Rat ermutigt die Mission, in Einklang mit ihrem Mandat der Regierung bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, durch die Förderung der Aussöhnung und des politischen Dialogs eine dauerhafte Lösung für die Krise in den Kivus zu finden, so auch indem sie ihr Gute Dienste bereitstellt."

Auf seiner 5726. Sitzung am 31. Juli 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juli 2007 (S/2007/423)".

Resolution 1768 (2007) vom 31. Juli 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo[222],

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen und mit Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und Resolution 1698 (2006) geänderten und erweiterten Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die am 20. Juni 2007 Kinshasa besuchte[223],

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 10. August 2007 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), mit Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und mit Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

[222] Siehe S/2007/423.

[223] Siehe S/2007/421 und Corr.1.

4. *beschließt*, das Mandat der in Ziffer 3 der Resolution 1698 (2006) genannten Sachverständigengruppe für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

5. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5726. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK[224]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5558. Sitzung am 30. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5558. Sitzung am 30. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates General Lamine Cissé, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, General Cissé und Herr Elie Doté, der Premierminister der Zentralafrikanischen Republik, führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5572. Sitzung am 22. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[225]:

„Am 30. Oktober 2006 hörte der Sicherheitsrat Herrn Elie Doté, den Premierminister der Zentralafrikanischen Republik, sowie General Lamine Cissé, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik. Er bekundete erneut seine volle Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und das Personal der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Wiederbelebung des Dialogs durch Treffen mit politischen Interessenträgern und Vertretern der Zivilgesellschaft. Er fordert den Generalsekretär auf, über das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik die regelmäßige Abhaltung solcher Treffen anzuregen, die unerlässlich sind, um das Vertrauen zwischen den Zentralafrikanern wiederherzustellen und eine dauerhafte Aussöhnung zu fördern.

Der Rat begrüßt außerdem die mutigen Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Umsetzung der von den bilateralen Partnern und den internationalen Finanzinstitutionen befürworteten Reformen mit dem Ziel, die Führung des Staatshaushalts zu verbessern sowie die Transparenz der Wirtschaftstätigkeiten und ei-

[224] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

[225] S/PRST/2006/47.

ne gute Regierungsführung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fordert er die Regierung auf, die Reformen und den Dialog mit ihren internationalen Partnern fortzusetzen, mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum wieder anzukurbeln und die Armut in dem Land zu mindern.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere im Gefolge der Angriffe auf die Städte Birao, Ouanda-Djalle und Sam Ouandja. Er verleiht seiner ernsten Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Instabilität in den Grenzgebieten Tschads, Sudans und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik und ihren Nachbarstaaten darstellt, und stellt gleichzeitig fest, dass die zentralafrikanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte noch immer nicht imstande sind, die bewaffneten Gruppen im Norden und Nordosten des Landes abzuwehren.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die territoriale Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik. Er fordert die Verfolgung eines subregionalen Ansatzes zur Stabilisierung der Grenzen der Zentralafrikanischen Republik. Er fordert die zentralafrikanischen Behörden nachdrücklich auf, ihre Maßnahmen zur Neustrukturierung der Streitkräfte und zur Erhöhung ihrer Einsatzfähigkeit zu beschleunigen, und legt der Multinationalen Truppe der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft nahe, die zentralafrikanischen Streitkräfte über den 30. Juni 2007 hinaus zu unterstützen. Er nimmt davon Kenntnis, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze eine Mission zur Tatsachenermittlung nach Tschad und in die Zentralafrikanische Republik entsandt hat, die bewerten soll, wie die Vereinten Nationen diesen Ländern bei der Behebung der bestehenden Instabilität behilflich sein könnten. Der Rat sieht den Erkenntnissen und Empfehlungen der Mission mit Interesse entgegen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft zu verstärken, mit dem Ziel, die Initiativen zur Überwindung der grenzüberschreitenden Unsicherheit in der Subregion zu erleichtern und zu stärken und den Verletzungen der territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik durch bewaffnete Gruppen ein Ende zu bereiten. Er ersucht den Generalsekretär außerdem, ihm bis zum 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik vorzulegen.

Der Rat beschließt, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um einen Zeitraum von einem Jahr, bis zum 31. Dezember 2007, zu verlängern, und bittet den Generalsekretär, ihm die neuen Modalitäten der Mission des Büros für den neuen Zeitraum spätestens bis zum 30. November 2006 vorzulegen.“

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden[226].

DIE SITUATION IN AFRIKA[227]

Beschlüsse

Auf seiner 5525. Sitzung am 15. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Afrika

[226] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

[227] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5571. Sitzung am 22. November 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5655. Sitzung am 4. April 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA[228]

Beschluss

Auf seiner 5540. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/749)“.

Resolution 1710 (2006) vom 29. September 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1681 (2006) vom 31. Mai 2006,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des am 12. Dezember 2000 von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorausgegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (die „Abkommen von Algier“)[229] sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung

[228] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

[229] S/2000/1183, Anlage, und S/2000/601, Anlage.

der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea[230] als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den laufenden Prozess, der darauf ausgerichtet ist, die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission durchzuführen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Mission vom 25. September 2006 zu den gegen Mitarbeiter der Mission erhobenen Vorwürfen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. September 2006[231],

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 31. Januar 2007 zu verlängern;

2. *wiederholt seine* in Ziffer 1 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Forderung*, dass Eritrea alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der Mission ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig macht und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, und bekundet in dieser Hinsicht seine tiefe Besorgnis über die vor kurzem erfolgte Ausweisung von Mitarbeitern der Mission durch Eritrea;

3. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Aufforderung*, dass die Parteien größte Zurückhaltung üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

4. *wiederholt seine* in Ziffer 5 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Forderung*, dass Äthiopien die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea[230] uneingeschränkt und ohne Verzögerung akzeptiert und sofort konkrete Schritte unternimmt, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, die Grenze vollständig und rasch zu markieren;

5. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Markierung der Grenze, fordert beide Parteien auf, mit der Grenzkommission voll zusammenzuarbeiten, namentlich auch indem sie an ihren Sitzungen teilnehmen, betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier[229] tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Kommission vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen;

6. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über

[230] S/2002/423, Anlage.
[231] S/2006/749.

die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

7. *beabsichtigt*, sofern er feststellt, dass die Parteien bis zum 31. Januar 2007 keine Fortschritte bei der Grenzmarkierung nachgewiesen haben, die Mission auf eine vom Sicherheitsrat zu beschließende Weise umzugestalten oder umzugliedern;

8. *beabsichtigt außerdem*, die Situation vor dem 30. November 2006 zu überprüfen, um sich auf mögliche Änderungen bis zum 31. Januar 2007 vorzubereiten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, aktualisierte Optionen für mögliche Änderungen des Mandats der Mission vorzulegen;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, alle Änderungen der Mission, die er im Einklang mit Ziffer 7 gegebenenfalls vornimmt, im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

11. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5540. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5626. Sitzung am 30. Januar 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/992)

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/33)“.

Resolution 1741 (2007)
vom 30. Januar 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1681 (2006) vom 31. Mai 2006 und 1710 (2006) vom 29. September 2006,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des am 12. Dezember 2000 von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorausgegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (die „Abkommen von Algier“)[229] sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea[230] als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region von entscheidender Bedeutung ist, daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen, mit Lob für die Anstrengungen der Kommission zur Wiederaufnahme der Grenzmarkierung und mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Kommission aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 2007[232] erläutert werden, bisher nicht in der Lage war, die Markierung der Grenze planmäßig abzuschließen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Grenzkommission und Kenntnis nehmend von der Erklärung der Kommission vom 27. November 2006[233],

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2006[234] und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 2007,

unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1710 (2006),

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2007 zu verlängern;

2. *billigt* die Umstrukturierung des Militäranteils der Mission von bisher 2.300 auf 1.700 Soldaten, einschließlich 230 Militärbeobachtern, im Einklang mit der in den Ziffern 24 und 25 des Sonderberichts des Generalsekretärs[234] beschriebenen Option I, beschließt, das derzeitige Mandat und die maximale genehmigte Truppenstärke, die in Resolution 1320 (2000) festgelegt und in den Resolutionen 1430 (2002) und 1681 (2006) weiter angepasst wurden, beizubehalten, und unterstreicht die Notwendigkeit, die militärische Kapazität der Mission auf einem Stand zu halten, der zur Wahrnehmung ihres Mandats ausreicht;

3. *wiederholt seine* in Ziffer 5 der Resolution 1640 (2005) an Äthiopien gerichtete *Forderung*, die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea[230] uneingeschränkt und ohne Verzögerung zu akzeptieren und sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, die Grenze vollständig und rasch zu markieren;

4. *verlangt*, dass Eritrea seine Truppen und Ausrüstungen sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht;

5. *wiederholt seine* in Ziffer 1 der Resolution 1640 (2005) an Eritrea gerichtete *Forderung*, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der Mission, darunter auch die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit des amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig zu machen und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

6. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) an die Parteien gerichtete *Aufforderung*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

7. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Markierung der Grenze, fordert beide Parteien auf, mit der Grenzkommission voll zusammenzuarbeiten, betont, dass die Parteien

[232] S/2007/33.

[233] S/2006/992, Anlage.

[234] S/2006/992.

die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier[229] tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Grenzkommission vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen und abzuschließen;

8. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

9. *fordert* den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft *auf*, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um den Ländern bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

10. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen der Mission im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

11. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

12. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Ende April 2007 vorzulegenden nächsten Fortschrittsbericht detaillierte Angaben über den Stand der Durchführung dieser Resolution und der Entscheidung der Grenzkommission aufzunehmen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5626. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden[235].

Auf seiner 5725. Sitzung am 30. Juli 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/440)“.

Resolution 1767 (2007)
vom 30. Juli 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003)

[235] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1681 (2006) vom 31. Mai 2006, 1710 (2006) vom 29. September 2006 und 1741 (2007) vom 30. Januar 2007,

unter erneuter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des am 12. Dezember 2000 von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorausgegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (die „Abkommen von Algier")[229] sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea[230] als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden schweren Verletzungen der Zone,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat nach wie vor entschlossen ist, seine Rolle wahrzunehmen und insbesondere dazu beizutragen, die Einhaltung der von den Parteien in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region von entscheidender Bedeutung ist, daran erinnernd, dass beide Parteien gemäß dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000 eingewilligt haben, mit der Grenzkommission bei der Festlegung und Markierung der Grenze zusammenzuarbeiten, und dass sie außerdem eingewilligt haben, die Entscheidungen der Kommission über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen, mit Lob für die Anstrengungen der Kommission zur Wiederaufnahme der Grenzmarkierung und mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Kommission aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 2007[232] erläutert werden, bisher nicht in der Lage war, die Markierung der Grenze planmäßig abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Grenzkommission vom 27. November 2006[233],

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Arbeit der Grenzkommission und unter Begrüßung ihres Beschlusses, am 6. September 2007 in New York ein Treffen mit den Parteien abzuhalten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verzögerungen bei der Grenzmarkierung und über die nach wie vor angespannte und potenziell instabile Sicherheitssituation in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten und betonend, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, diese Situation zu beenden, indem sie ihren Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier rasch nachkommen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juli 2007[236],

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Januar 2008 zu verlängern;

2. *fordert* die Parteien *auf*, sich weiterhin uneingeschränkt zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 zu bekennen und die Situation zu deeskalieren, namentlich indem sie zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren und provozierende militärische Aktivitäten vermeiden;

[236] S/2007/440.

3. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) an die Parteien gerichtete *Aufforderung*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und wiederholt seine Aufforderung, keine weiteren feindseligen Erklärungen auszutauschen;

4. *verlangt erneut*, dass Eritrea seine Truppen und sein schweres militärisches Gerät sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht;

5. *fordert* Äthiopien *auf*, die Zahl der zusätzlichen Streitkräfte, die vor kurzem in bestimmte an die Zone angrenzende Gebiete gebracht wurden, zu verringern;

6. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Grenzmarkierung, betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier[229] tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung der Grenze[230] vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen und abzuschließen, so auch indem sie sich auf einen Zeitrahmen für mögliche weitere Schritte einigen;

7. *betont*, dass bei der Grenzmarkierung Fortschritte erzielt werden müssen, fordert die beiden Parteien erneut auf, uneingeschränkt mit der Grenzkommission zusammenzuarbeiten, so auch indem sie konstruktiv und mit der erforderlichen Autorität an dem von der Grenzkommission am 6. September 2007 in New York abzuhaltenden Treffen teilnehmen, und unterstreicht die Wichtigkeit dieses Treffens;

8. *begrüßt* das Schreiben des Außenministers Äthiopiens vom 8. Juni 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er erneut erklärt, dass seine Regierung die Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung der Grenze ohne Vorbedingungen akzeptiert hat[237], und wiederholt die in Ziffer 5 der Resolution 1640 (2005) an Äthiopien gerichtete Forderung, sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, die Grenze rasch zu markieren;

9. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle, auch die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juli 2007[236] genannten Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

10. *wiederholt seine* in Ziffer 1 der Resolution 1640 (2005) an Eritrea gerichtete *Forderung*, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der Mission ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig zu machen und der Mission die Zusammenarbeit, den Zugang, den Schutz und die Unterstützung zu gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

11. *appelliert erneut* an beide Parteien, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten, um der Militärischen Koordinierungskommission, die nach wie vor ein einzigartiges Forum für die Erörterung dringender militärischer und sicherheitsbezogener Fragen ist, die rasche Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen;

12. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen der Mission im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

13. *begrüßt und erwartet mit Interesse* die Fortsetzung der laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein,

[237] S/2007/350, Anlage.

die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen;

14. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten für Äthiopien und Eritrea;

15. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des am 12. Dezember 2000 von Äthiopien und Eritrea unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

16. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5725. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE[238]

Beschlüsse

Auf seiner 5573. Sitzung am 28. November 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Finnlands, Guatemalas, Honduras', Indonesiens, Iraks, Israels, Kanadas, Kolumbiens, Libanons, Liechtensteins, Myanmars, Nepals, Neuseelands, Norwegens, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Thailands und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

> Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2006/826 und Corr.1)".[239]

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Ann M. Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Gabriel Oling Olang, den Vertreter von „Save the Children", gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[240]:

> „Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem sechsten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte[241] und von den Fortschritten bei der Durchführung seiner Resolution 1612 (2005), insbesondere in den fünf folgenden Bereichen:
>
> > Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von den ersten Berichten des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte

---

[238] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

[239] Afghanistan legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.5573 irrtümlich aufgeführt worden.

[240] S/PRST/2006/48.

[241] S/2006/826 und Corr.1.

und begrüßt es, dass einige Parteien bewaffneter Konflikte sich seiner einschlägigen Beschlüsse zunehmend bewusst sind und Aktionspläne ausarbeiten, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht ein Ende zu setzen;

der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy, diesbezüglich geleistete Arbeit, namentlich ihre Feldaktivitäten in Situationen eines bewaffneten Konflikts;

der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Kinderschutz-Beratern der Friedenssicherungseinsätze in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

der Rat begrüßt die Zusammenarbeit, die einige Parteien bewaffneter Konflikte der Sonderbeauftragten, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Kinderschutz-Beratern bei der Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gewähren;

der Rat begrüßt die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und ihre Empfehlungen und bittet sie, auch weiterhin auf der Grundlage aktueller, objektiver, genauer und zuverlässiger Informationen wirksame Empfehlungen zur Behandlung und gegebenenfalls Umsetzung durch den Rat zu unterbreiten.

Der Rat begrüßt die von nationalen, internationalen und ‚gemischten' Strafgerichtshöfen eingeleiteten Schritte gegen Personen, die verdächtigt werden, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht schwere Rechtsverletzungen gegen Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts begangen zu haben.

Der Rat verurteilt jedoch mit Nachdruck die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigungen und sonstige sexuelle Gewalt, die Entführungen, die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser durch Parteien bewaffneter Konflikte.

Auf dieser Grundlage erklärt der Rat erneut, dass er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen und die Achtung und weitere Durchführung der Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte durchzusetzen, sowie seine Absicht, nötigenfalls gemäß Ziffer 9 der Resolution 1612 (2005) tätig zu werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht über die in Resolution 1612 (2005) geforderte unabhängige Überprüfung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte.

Der Rat bittet die in Betracht kommenden von bewaffneten Konflikten betroffenen Staaten, die noch nicht an der Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus beteiligt sind, erneut, sich diesem auf freiwilliger Basis und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten und dem Kinderhilfswerk der Verenten Nationen anzuschließen.

Der Rat wiederholt außerdem die in seiner Resolution 1539 (2004) enthaltene Aufforderung an die in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit Vorrang konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis Februar 2008 einen Bericht über weitere Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1612 (2005) und der früheren Reso-

lutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

Angaben darüber, inwieweit die Parteien bewaffneter Konflikte ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und sonstige Verstöße gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu beenden;

Angaben über die Fortschritte bei der Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

Angaben über die Fortschritte bei der Ausarbeitung und Umsetzung der in Ziffer 7 der Resolution 1612 (2005) genannten Aktionspläne;

Angaben über die Integration des Kinderschutzes in die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen."

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[242]

Beschluss

Auf seiner 5518. Sitzung am 29. August 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 25. August 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/688)".

Resolution 1705 (2006) vom 29. August 2006

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. August 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[243],

beschließt, dass Richterin Solomy Balungi Bossa ungeachtet des Artikels 12 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als Ad-litem-Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs am 24. Juni 2007 endet, mit Wirkung vom 28. August 2006 ermächtigt wird, auch weiterhin als Richterin im Fall *Butare* tätig zu sein, bis dieser abgeschlossen ist.

Auf der 5518. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

[242] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2001 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[243] S/2006/688.

Beschluss

Auf seiner 5550. Sitzung am 13. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/799)".

Resolution 1717 (2006)
vom 13. Oktober 2006[244]

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1449 (2002) vom 13. Dezember 2002, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung am 25. Juni 2003 mit ihrem Beschluss 57/414 C und gemäß Artikel 12 ter Absatz 1 *d*) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aus einer vom Sicherheitsrat gebilligten Liste von Kandidaten die folgenden achtzehn Ad-litem-Richter für eine am 25. Juni 2003 beginnende und am 24. Juni 2007 endende vierjährige Amtszeit wählte: Herrn Aydin Sefa Akay (Türkei), Frau Florence Rita Arrey (Kamerun), Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda), Herrn Robert Fremr (Tschechische Republik), Frau Taghrid Hikmet (Jordanien), Frau Karin Hökborg (Schweden), Herrn Vagn Joensen (Dänemark), Herrn Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso), Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. Kamaruddin (Malaysia), Frau Flavia Lattanzi (Italien), Herrn Kenneth Machin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Herrn Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania), Herrn Lee Gacuiga Muthoga (Kenia), Herrn Seon Ki Park (Republik Korea), Herrn Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar), Herrn Emile Francis Short (Ghana), Herrn Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande) und Frau Aura E. Guerra de Villalaz (Panama),

sowie daran erinnernd, dass der Rat mit seiner Resolution 1684 (2006) vom 13. Juni 2006 die Amtszeit von elf ständigen Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bis zum 31. Dezember 2008 verlängerte,

ferner daran erinnernd, dass der Rat mit seiner Resolution 1705 (2006) vom 29. August 2006 beschloss, Richterin Bossa ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 ter des Statuts des Gerichtshofs und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als Ad-litem-Richterin des Gerichtshofs am 24. Juni 2007 endet, mit Wirkung vom 28. August 2006 zu ermächtigen, auch weiterhin als Richterin im Fall *Butare* tätig zu sein, bis dieser abgeschlossen ist,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[245],

1. *beschließt*, auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs und ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda die Amtszeit der folgenden, am 25. Juni 2003 gewählten Ad-litem-Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern:

[244] Mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 (A/61/548) übermittelte der Präsident des Sicherheitsrats der Präsidentin der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1717 (2006).
[245] S/2006/799.

- Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)
- Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
- Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
- Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)
- Frau Taghrid Hikmet (Jordanien)
- Frau Karin Hökborg (Schweden)
- Herr Vagn Joensen (Dänemark)
- Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
- Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. Kamaruddin (Malaysia)
- Frau Flavia Lattanzi (Italien)
- Herr Kenneth Machin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
- Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)
- Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)
- Herr Seon Ki Park (Republik Korea)
- Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)
- Herr Emile Francis Short (Ghana)
- Herr Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)
- Frau Aura E. Guerra de Villalaz (Panama)

2. *beschließt außerdem*, auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs den Ad-litem-Richtern Arrey, Bossa, Hikmet, Hökborg, Kam Lattanzi, Muthoga, Park und Short zu gestatten, am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda über die in Artikel 12 ter des Statuts vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus bis zum 31. Dezember 2008 tätig zu sein;

3. *ersucht* die Staaten, auch weiterhin nach Kräften sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen, die zu Ad-litem-Richtern bei dem Gerichtshof gewählt wurden, ihr Amt bis zum 31. Dezember 2008 weiter wahrnehmen können;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5550. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU[246]

Beschlüsse

Am 5. Oktober 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[247]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Shola Omoregie (Nigeria) zu Ihrem Beauftragten in Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu ernennen[248], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

[246] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

[247] S/2006/791.

[248] S/2006/790.

Am 13. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[249]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2006 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern[250], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis."

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN[251]

Beschlüsse

Auf seiner 5577. Sitzung am 4. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Finnlands, Israels, Kanadas, Kolumbiens, Libanons, Myanmars und Norwegens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5613. Sitzung am 23. Dezember 2006 behandelte der Rat den Punkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Resolution 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000 und 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen sowie der anderen einschlägigen Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie auf die Achtung der Souveränität aller Staaten,

bekräftigend, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

---

[249] S/2006/975.

[250] S/2006/974.

[251] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949[252], insbesondere das Dritte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Abkommen[253], insbesondere Artikel 79 des Zusatzprotokolls I über den Schutz von Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen,

betonend, dass im humanitären Völkerrecht Bestimmungen bestehen, die vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche Straftaten ein Ende setzen müssen,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zur Ermittlung der Personen verpflichtet sind, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung einer schweren Verletzung dieser Abkommen beschuldigt sind, und dass sie verpflichtet sind, sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, oder dass sie sie auch einem anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Staat zur Aburteilung übergeben können, sofern dieser gegen die erwähnten Personen ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt,

alle Staaten auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen *hinweisend*, einschließlich nationaler, internationaler und „gemischter" Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und feststellend, dass derartige Mechanismen nicht nur die individuelle Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen, sondern auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können,

in Anerkennung der Bedeutung eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bereits im frühen Planungsstadium, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Zivilpersonen auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der nationalen Aussöhnung, guter Regierungsführung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte,

tief besorgt über die Häufigkeit der in vielen Teilen der Welt begangenen Gewalthandlungen gegen Journalisten, Medienangehörige und ihre Mitarbeiter in bewaffneten Konflikten, insbesondere gezielte Angriffe unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht,

feststellend, dass die Behandlung der Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat in der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Frage begründet ist, und in Anerkennung der wertvollen Rolle, die der Generalsekretär spielen kann, indem er mehr Informationen zu dieser Frage vorlegt,

1. *verurteilt* die vorsätzlichen Angriffe auf Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

2. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vom 12. August 1949[254] vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt;

---

[252] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

[253] Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBl. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

[254] Ebd., Vol. 75, Nr. 972. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 838; LGBl. 1989 Nr. 20; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 228.

3. *verweist* darauf, dass Medienausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele;

4. *bekräftigt seine Verurteilung* jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;

5. *verlangt erneut*, dass alle Parteien eines bewaffneten Konflikts die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, uneingeschränkt befolgen;

6. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern;

7. *betont*, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu erfüllen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

8. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Partien *nachdrücklich auf*, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern als Zivilpersonen zu achten;

9. *erinnert* daran, dass die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, flagranter und weit verbreiteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *bittet* die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, zu erwägen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen[253] zu werden;

11. *erklärt*, dass er die Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten ausschließlich unter dem Tagesordnungspunkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ behandeln wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seine nächsten Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten einen Unterabschnitt über die Frage der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern aufzunehmen.

Auf der 5613. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5703. Sitzung am 22. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Deutschlands, Guatemalas, Israels, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Myanmars, Nigerias, der Republik Korea und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.[255]

[255] Tunesien legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.5703 irrtümlich aufgeführt worden.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

KLEINWAFFEN[256]

Beschlüsse

Auf seiner 5709. Sitzung am 29. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Kleinwaffen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[257]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat ist sich dabei bewusst, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten die friedliche Beilegung von Streitigkeiten behindert, diese zu bewaffneten Konflikten angefacht und zur Verlängerung dieser Konflikte beigetragen hat.

Der Rat stellt mit ernster Besorgnis fest, dass die destabilisierende Anhäufung und unerlaubte Herstellung und der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie deren unerlaubte Verschiebung in vielen Regionen der Welt bewaffnete Konflikte intensiviert und verlängert, die Dauerhaftigkeit von Friedensabkommen untergräbt, eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung behindert, Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte erschwert, die Bereitstellung humanitärer Hilfe erheblich behindert und die Effektivität des Rates bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigt.

Der Rat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Februar 2006 an den Rat mit dem Titel ‚Kleinwaffen'[258] und erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 24. September 1999[259], vom 31. August 2001[260], vom 31. Oktober 2002[261], vom 19. Januar 2004[262] und vom 17. Februar 2005[263].

Der Rat unterstreicht, dass es notwendig ist, sich mit dieser Frage zu befassen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2008, einen Bericht über Kleinwaffen vorzulegen, der seine Analyse, Bemerkungen und Empfehlungen sowie seine Bemerkungen zur Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten[264] enthält, um dem Rat die weitere Behandlung dieser Angelegenheit zu erleichtern.

---

[256] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2001, 2002, 2004, 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[257] S/PRST/2007/24.

[258] S/2006/109.

[259] S/PRST/1999/28.

[260] S/PRST/2001/21.

[261] S/PRST/2002/30.

[262] S/PRST/2004/1.

[263] S/PRST/2005/7.

[264] Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf.

Der Rat betont, dass es notwendig ist, das Aktionsprogramm sowie die Internationale Absprache zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten[265] durchzuführen, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen. Insbesondere wird den Staaten nahe gelegt, die physische Sicherheit und die Verwaltung von Lagerbeständen zu stärken, überschüssige und veraltete Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen zum Zeitpunkt der Herstellung und der Einfuhr gekennzeichnet werden, sowie die Ausfuhr- und Grenzkontrollen zu verstärken und Waffenvermittlungsgeschäfte zu kontrollieren.

Der Rat ermutigt dazu, die Anstrengungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die nach den einschlägigen Ratsresolutionen verhängten Waffenembargos einzuhalten."

ALLGEMEINE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SANKTIONEN[266]

Beschluss

Auf seiner 5507. Sitzung am 8. August 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen".

Resolution 1699 (2006) vom 8. August 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, in der er darum ersuchte, die Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung vom 8. Juli 1997 zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL[267] sowie den Briefwechsel vom 8. Dezember 2005 und vom 5. Januar 2006, der die Vereinbarung ergänzt,

unter Begrüßung der konstruktiven Rolle, die die INTERPOL dabei gespielt hat, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein, unter anderem durch die Einführung der Besonderen Mitteilungen („Special Notices") der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,

feststellend, dass diese Zusammenarbeit mit der INTERPOL auch den anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschüssen („Ausschüsse") zugute kommen könnte, und ferner feststellend, dass jeder Ausschuss diesbezüglich seine eigene Schlussfolgerung ziehen könnte,

betonend, dass die Sanktionsmaßnahmen des Sicherheitsrats häufig nach innerstaatlichem Recht, gegebenenfalls auch dem Strafrecht, durchgeführt werden und dass eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL die Anwendung dieser Gesetze durch die Staaten stärken würde,

---

[265] A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519 der Generalversammlung.

[266] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000, 2001 und 2003 verabschiedet.

[267] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1996, Nr. 1200.

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die vom Sicherheitsrat verabschiedeten bindenden Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL zu ergreifen, um die Ausschüsse mit besseren Instrumenten zur wirksameren Erfüllung ihres Mandats auszustatten und den Mitgliedstaaten bessere Instrumente auf freiwilliger Grundlage zur Durchführung der vom Sicherheitsrat verabschiedeten und von den Ausschüssen überwachten Maßnahmen sowie ähnlicher Maßnahmen an die Hand zu geben, die der Rat in Zukunft verabschiedet, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbote und Waffenembargos;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die von der INTERPOL angebotenen Instrumente, insbesondere das globale Polizeikommunikationssystem I-24/7, einzusetzen, um die Durchführung dieser und ähnlicher Maßnahmen, die der Sicherheitsrat in Zukunft verabschiedet, zu stärken;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5507. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5599. Sitzung am 19. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen".

Resolution 1730 (2006)
vom 19. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Juni 2006[268],

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

ferner betonend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die vom Sicherheitsrat verabschiedeten bindenden Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen,

auch weiterhin entschlossen, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind und so angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen steht,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln,

1. *verabschiedet* das Listenstreichungsverfahren, das in dem dieser Resolution als Anlage beigefügten Dokument enthalten ist, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats (Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats) eine Koordinierungsstelle zur Entgegennahme von Listenstreichungsanträgen und zur Wahrnehmung der in der beigefügten Anlage beschriebenen Aufgaben zu schaffen;

2. *weist* die durch den Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschüsse, einschließlich der Ausschüsse nach Resolution 751 (1992), 918 (1994), 1132 (1997), 1267 (1999), 1518 (2003), 1521 (2003), 1533 (2004), 1572 (2004), 1591 (2005), 1636 (2005) und 1718 (2006), *an*, ihre Leitlinien entsprechend zu überarbeiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5599. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[268] S/PRST/2006/28.

Anlage

Listenstreichungsverfahren

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats (Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats) eine Koordinierungsstelle zur Entgegennahme von Listenstreichungsanträgen zu schaffen. Antragsteller, die die Streichung ihres Namens aus einer Liste beantragen wollen, können dies entweder mit dem nachstehend beschriebenen Verfahren über die Koordinierungsstelle oder über ihren Wohnsitz- oder Staatsangehörigkeitsstaat tun.[269]

Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt Anträge eines Antragstellers (in den Listen des Sanktionsausschusses enthaltene Einzelperson(en), Gruppen, Unternehmen und/oder Einrichtungen) auf Listenstreichung entgegen.

2. Sie prüft, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt.

3. Handelt es sich um einen wiederholten Antrag und enthält er keine zusätzlichen Informationen, sendet sie ihn an den Antragsteller zurück.

4. Sie bestätigt dem Antragsteller den Antragseingang und unterrichtet ihn über das allgemeine Verfahren zur Antragsbearbeitung.

5. Sie leitet den Antrag zur Unterrichtung und gegebenenfalls zur Stellungnahme an die Regierung(en), die die Aufnahme in die Liste beantragt hat (haben), sowie an die Regierung(en) der Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzstaaten. Letzteren wird nahegelegt, die Regierung(en), die die Aufnahme in die Liste beantragt hat (haben), zu konsultieren, bevor sie die Listenstreichung empfehlen. Zu diesem Zweck können sie sich an die Koordinierungsstelle wenden, die bei Einverständnis des Staates (der Staaten), der (die) die Aufnahme in die Liste beantragt hat (haben), den Kontakt mit diesem Staat (diesen Staaten) vermittelt.

6. *a*) Empfiehlt nach diesen Konsultationen eine Regierung die Listenstreichung, leitet diese Regierung ihre Empfehlung samt einer Erläuterung entweder über die Koordinierungsstelle oder direkt an den Vorsitzenden des Sanktionsausschusses. Der Vorsitzende setzt daraufhin den Listenstreichungsantrag auf die Tagesordnung des Ausschusses.

b) Wird der Listenstreichungsantrag von einer der nach Ziffer 5 dazu konsultierten Regierungen abgelehnt, setzt die Koordinierungsstelle den Ausschuss davon in Kenntnis und stellt ihm Abschriften des Listenstreichungsantrags zur Verfügung. Einem Ausschussmitglied, das sich im Besitz von Informationen befindet, die den Listenstreichungsantrag unterstützen, wird nahe gelegt, diese auch den Regierungen zukommen zu lassen, die nach Ziffer 5 den Listenstreichungsantrag überprüfen.

c) Hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums (3 Monate) keine der Regierungen, die nach Ziffer 5 den Listenstreichungsantrag überprüfen, eine Stellungnahme abgegeben oder dem Ausschuss mitgeteilt, dass sie den Listenstreichungsantrag bearbeitet und einen weiteren, begrenzten Zeitraum dafür benötigt, teilt die Koordinierungsstelle dies allen Ausschussmitgliedern mit und stellt ihnen Abschriften des Listenstreichungsantrags zur Verfügung. Jedes Ausschussmitglied kann nach Konsultation der Regierung(en), die die Aufnahme in die Liste beantragt hat (haben), die Listenstreichung empfehlen, indem es den Antrag samt einer Erläuterung an den Vorsitzenden des Sanktionsausschusses leitet. (Die Empfehlung eines einzigen Ausschussmitglieds reicht aus, um die Frage der Listenstreichung auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen). Hat nach einem Monat kein Ausschussmitglied die Listenstreichung empfohlen, gilt sie als abgelehnt, und der Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet die Koordinierungsstelle entsprechend.

[269] Ein Staat kann beschließen, dass seine Staatsangehörigen oder diejenigen, die dort ihren Wohnsitz haben, ihre Listenstreichungsanträge grundsätzlich direkt an die Koordinierungsstelle richten sollen. Zu diesem Zweck wird der Staat eine entsprechende Erklärung an den Vorsitzenden des Ausschusses richten, die auf der Website des Ausschusses veröffentlicht wird.

7. Die Koordinierungsstelle leitet alle Mitteilungen, die sie von einem Mitgliedstaat erhält, zur Unterrichtung des Ausschusses an diesen weiter.

8. Sie informiert den Antragsteller

a) über den Beschluss des Sanktionsausschusses, dem Listenstreichungsantrag stattzugeben, oder

b) darüber, dass das Prüfungsverfahren des Listenstreichungsantrags innerhalb des Ausschusses abgeschlossen wurde und dass der Antragsteller weiter auf der Liste des Ausschusses geführt wird.

Beschluss

Auf seiner 5605. Sitzung am 21. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen".

Resolution 1732 (2006)
vom 21. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat

1. *begrüßt* den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen[270] nach Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000[271];

2. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe ihr in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Dezember 2005[272] enthaltenes Mandat, allgemeine Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu erarbeiten, erfüllt hat;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen bewährten Verfahrensweisen und Methoden und ersucht seine Nebenorgane, ebenfalls davon Kenntnis zu nehmen.

Auf der 5605. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT[273]

Beschlüsse

Auf seiner 5556. Sitzung am 26. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Deutschlands, El Salvadors, Fidschis, Finnlands, Guatemalas, Guineas, Indonesiens, Islands, Israels, Kanadas, Kenias, Kolumbiens, der Komoren, Kroatiens, Lesothos, Liechtensteins, Myanmars, der Niederlande, Norwegens, Papua-Neuguineas, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Sudans und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

> Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2006/770)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Noeleen Heyzer, die Exekutivdirekorin des Entwicklungsfonds

[270] Siehe S/2006/997. Das Dokument findet sich auf Seite 307 dieses Bandes.

[271] S/2000/319.

[272] S/2005/841.

[273] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2000 verabschiedet.

der Vereinten Nationen für die Frau, und Frau Carolyn McAskie, die Beigeordnete Generalsekretärin im Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Christine Miturumbwe, die Koordinatorin der Association Dushirehamwe, und Frau Maria Dias, die Präsidentin von Rede Feto, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[274]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) und erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001[275], 31. Oktober 2002[276], 28. Oktober 2004[277] und 27. Oktober 2005[278], in denen er dieses Bekenntnis wiederholt hat.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005[279], die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing[280], die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung[281] und die Erklärung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz[282].

Der Rat anerkennt die wesentliche Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung und ihren entscheidenden Beitrag auf diesem Gebiet. Der Rat begrüßt die Fortschritte mehrerer Postkonfliktländer bei der Ausweitung der Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen und ersucht den Generalsekretär, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse zu sammeln und zusammenzustellen sowie die noch verbleibenden Lücken und Herausforderungen aufzuzeigen, um die effiziente und wirksame Durchführung der Resolution 1325 (2000) weiter zu fördern.

Der Rat erkennt an, dass der Schutz und die Ermächtigung der Frauen sowie die Unterstützung ihrer Netzwerke und Initiativen bei der Friedenskonsolidierung unverzichtbar sind, um die gleiche und volle Teilhabe der Frauen zu fördern und ihre menschliche Sicherheit zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Gebern und der Zivilgesellschaft nahe, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, bei institutionellen Reformen in Postkonfliktländern die Geschlechterperspektive auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen. Der Rat legt den Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituationen nahe, dafür zu sorgen, dass bei ihren institutionellen Reformen die Geschlechterperspektive durchgängig berücksichtigt und auf diese Weise sichergestellt wird, dass bei den Reformen, insbesondere des Sicherheitssektors, der Institutionen der Rechtspflege und auf dem Gebiet der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit der Schutz der Rechte und der Sicherheit der Frauen vorgesehen ist. Der Rat ersucht außerdem den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die von den Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang gewährte Hilfe angemessen auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Frauen im Postkonfliktprozess eingeht.

---

[274] S/PRST/2006/42.

[275] S/PRST/2001/31.

[276] S/PRST/2002/32.

[277] S/PRST/2004/40.

[278] S/PRST/2005/52.

[279] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[280] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

[281] Resolutionen der Generalversammlung S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

[282] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005*, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme der Lage von Exkombattantinnen und der mit Kombattanten verbundenen Frauen sowie ihrer Kinder besonders Rechnung tragen und ihren vollen Zugang zu diesen Programmen vorsehen.

Der Rat begrüßt die Rolle, welche die Kommission für Friedenskonsolidierung bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive in den Friedenskonsolidierungsprozess spielen kann. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat insbesondere die Zusammenfassungen des Vorsitzenden auf ihren landesspezifischen Sitzungen über Sierra Leone und Burundi am 12. und 13. Oktober 2006[283].

Der Rat bleibt tief besorgt darüber, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten, darunter Tötung, Verstümmelung, schwere sexuelle Gewalt, Entführungen und Menschenhandel, nach wie vor weit verbreitet sind. Der Rat wiederholt, dass er derartige Praktiken mit äußerstem Nachdruck verurteilt, und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, den vollen und wirksamen Schutz von Frauen zu gewährleisten, und betont, dass der Straflosigkeit derer, die für geschlechtsspezifische Gewalt verantwortlich sind, ein Ende gesetzt werden muss.

Der Rat verurteilt erneut mit größtem Nachdruck alle Sexualvergehen aller Kategorien von Personal der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen. Der Rat fordert den Generalsekretär und die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze[284] vollständig umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang bekundet der Rat seine Unterstützung für weitere Anstrengungen seitens der Vereinten Nationen, Verhaltenskodizes und Disziplinarmaßnahmen zur Verhütung und Ahndung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umfassend anzuwenden und Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen auf der Grundlage einer Null-Toleranz-Politik zu stärken.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen sowie über andere Gesichtspunkte aufzunehmen, die speziell Frauen und Mädchen betreffen. Der Rat betont die Notwendigkeit, in Friedenssicherungseinsätze Elemente aufzunehmen, die für Geschlechterfragen zuständig sind. Der Rat legt ferner den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär nahe, die Beteiligung von Frauen an allen Bereichen und auf allen Ebenen von Friedenssicherungseinsätzen, bei den zivilen, polizeilichen wie auch militärischen Anteilen, nach Möglichkeit zu erhöhen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Resolution 1325 (2000) weiter durchzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne oder anderer Strategien auf nationaler Ebene.

Der Rat erkennt den wichtigen Beitrag an, den die Zivilgesellschaft zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) leistet, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auch künftig mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, insbesondere mit lokalen Frauennetzwerken und -organisationen, um die Durchführung zu stärken.

Der Rat erwartet mit Interesse den Bericht der Hochrangigen Gruppe für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung, der humanitären Hilfe und der Umwelt und hofft, dass dieser zur Gewährleistung eines koordinierten Ansatzes der Vereinten Nationen im Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit beitragen wird.

Der Rat begrüßt den ersten Folgebericht des Generalsekretärs über den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolution 1325

[283] S/2006/1050, Anlagen I und II.

[284] Siehe A/60/19. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 19*.

(2000) im gesamten System der Vereinten Nationen[285]. Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Durchführung und Integration des Aktionsplans weiter zu aktualisieren, zu überwachen und zu prüfen und dem Rat, wie in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 27. Oktober 2005[278] festgelegt, Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5636. Sitzung am 7. März 2007 behandelte der Rat den Punkt „Frauen und Frieden und Sicherheit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[286]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erinnert an die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, in denen er dieses Bekenntnis wiederholt hat.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005[279], die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing[280], das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung ‚Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'[287] sowie an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete Erklärung anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz[282].

Der Rat erklärt erneut, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken, und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind.

Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch künftig mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sondergesandten zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, dem Generalsekretär Kandidatinnen zur Aufnahme in eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen.

Der Rat erkennt an, dass der Schutz und die Ermächtigung der Frauen sowie die Unterstützung ihrer Netzwerke und Initiativen bei der Friedenskonsolidierung unverzichtbar sind, um die gleiche und volle Teilhabe der Frauen zu fördern und ihre Sicherheit zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Gebern und der Zivilgesellschaft nahe, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren.

Der Rat erkennt an, dass ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozess in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können.

Der Rat erkennt die dringende Notwendigkeit an, die Anstrengungen zur Integration der Geschlechterperspektive in Friedenssicherungseinsätze zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Windhuk-Erklärung und dem Aktionsplan von Namibia zur Integration der Geschlechterperspektive in mehrdimensionale Friedensunterstützungsmissionen[288].

[285] S/2006/770.

[286] S/PRST/2007/5.

[287] Resolution S-23/3 der Generalversammlung, Anlage.

[288] S/2000/693, Anlagen I und II.

Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Rolle und den Beitrag von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen auszuweiten, auch auf der Entscheidungsebene und insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal.

Der Rat betont die Notwendigkeit, in Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls Elemente aufzunehmen, die für Geschlechterfragen zuständig sind, und begrüßt die Politik der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die Rechte der Frauen zu fördern und zu schützen und im Einklang mit Resolution 1325 (2000) die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

Der Rat bekräftigt außerdem, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der vier Genfer Abkommen, die die Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich verwirklicht werden müssen[289].

Der Rat bleibt tief besorgt darüber, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten, darunter Tötung, Verstümmelung, schwere sexuelle Gewalt, Entführungen und Menschenhandel, nach wie vor weit verbreitet sind. Der Rat wiederholt, dass er derartige Praktiken mit äußerstem Nachdruck verurteilt, und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, konkrete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs, und vor allen anderen Formen der Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte zu ergreifen.

Der Rat betont die Notwendigkeit, der Straflosigkeit für Akte geschlechtsspezifischer Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte ein Ende zu setzen, und hebt hervor, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass diese Verbrechen soweit möglich von Amnestieregelungen ausgenommen werden müssen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme der Lage der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Mädchen sowie ihrer Kinder besonders Rechnung tragen und ihren vollen Zugang zu diesen Programmen vorsehen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Resolution 1325 (2000) weiter durchzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne oder anderer Strategien auf nationaler Ebene.

Der Rat erkennt den wichtigen Beitrag an, den die Zivilgesellschaft zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) leistet, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auch künftig mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, insbesondere mit lokalen Frauennetzwerken und -organisationen, um die Durchführung der Resolution zu stärken.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben, und bekundet seine Entschlossenheit, die Resolution 1325 (2000) vollinhaltlich durchzuführen."

---

[289] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

UNTERRICHTUNG DURCH DIE PRÄSIDENTIN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS[290]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5577. Sitzung am 27. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5577. Sitzung am 27. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Unterrichtung durch die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs'.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart lud der Präsident Richterin Rosalyn Higgins, die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Richterin Higgins führten einen Meinungsaustausch."

STÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN

A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[291]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5582. Sitzung am 8. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 8. Dezember 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5582. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Generalmajor Rafael José Barni, dem Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Generalmajor Barni führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5689. Sitzung am 8. Juni 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 8. Juni 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5689. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Michael Møller, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

---

[290] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000, 2001 und 2002 unter dem Tagesordnungspunkt „Unterrichtung durch Richter Gilbert Guillaume, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs" verabschiedet.

[291] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2001 verabschiedet.

Die Ratsmitglieder und Herr Møller führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B[291]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5587. Sitzung am 13. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 13. Dezember 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5587. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

Auf seiner nichtöffentlichen 5692. Sitzung am 12. Juni 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 12. Juni 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5692. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

C. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[291]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5553. Sitzung am 25. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 25. Oktober 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5553. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5665. Sitzung am 20. April 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 20. April 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5665. Sitzung mit den

Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Julian Harston, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Harston führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[292]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5544. Sitzung am 6. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 6. Oktober 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5544. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean Arnault, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Arnault führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5657. Sitzung am 10. April 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 10. April 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5657. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean Arnault, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Arnault führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[291]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5537. Sitzung am 27. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

[292] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2002 verabschiedet.

„Am 27. September 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5537. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn William Lacy Swing, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Swing führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5656. Sitzung am 4. April 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 4. April 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5656. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn William Lacy Swing, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Swing führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[291]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5536. Sitzung am 26. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 26. September 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5536. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Azouz Ennifar, dem Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Ennifar führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5620. Sitzung am 16. Januar 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 16. Januar 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5620. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Dmitry Titov, dem Direktor der Abteilung Afrika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Titov führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5722. Sitzung am 24. Juli 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 24. Juli 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5722. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[293]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5534. Sitzung am 25. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 25. September 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5534. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Alan Doss, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Doss führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5643. Sitzung am 22. März 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 22. März 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5643. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Alan Doss, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[294]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5585. Sitzung am 12. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 12. Dezember 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche

[293] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2003 bis 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[294] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2003 und 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

5585. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Pierre Schori, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

Auf seiner nichtöffentlichen 5715. Sitzung am 11. Juli 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 11. Juli 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5715. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[295]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5506. Sitzung am 8. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 8. August 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5506. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Mulet führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5625. Sitzung am 29. Januar 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 29. Januar 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5625. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Mulet führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

[295] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2004 und 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[295]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5604. Sitzung am 21. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 21. Dezember 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5604. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Nureldin Satti, dem Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Amtierenden Missionsleiter der Operation der Vereinten Nationen in Burundi, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B[296]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5527. Sitzung am 18. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 18. September 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5527. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Herr Jan Pronk, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Sudan, hielt eine Unterrichtung nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ab."

Auf seiner nichtöffentlichen 5666. Sitzung am 23. April 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 23. April 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5666. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Tayé-Brook Zerihoun, dem Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Zerihoun führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

---

[296] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN[297]

Beschlüsse

Auf seiner 5600. Sitzung am 20. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[298]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Der Rat bekräftigt die Bedeutung der Resolution 1373 (2001) und seiner anderen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen und fordert die Staaten auf, ihren Verpflichtungen nach den genannten Resolutionen mit Vorrang nachzukommen.

Der Rat fordert die Staaten abermals auf, Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und die verfügbaren Quellen für Hilfe und Beratung voll in Anspruch zu nehmen.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta, zu bekämpfen.

Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig die systemübergreifende Zusammenarbeit der Vereinten Nationen in Fragen der Terrorismusbekämpfung ist, und bestätigt, dass er bereit ist, seinen Teil zur Durchführung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[299] beizutragen.

Der Rat fordert die zuständigen Hauptabteilungen, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie Terrorismusbekämpfungsziele verfolgen können.

Der Rat begrüßt es, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) den Schwerpunkt erneut auf die verbesserte Durchführung der Resolution 1373 (2001) legt, durch die proaktive Erfüllung seines Mandats, die Durchführung der Resolution durch die Staaten zu fördern und zu überwachen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1624 (2005) und legt dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, seine Arbeit an der Durchführung der genannten Resolution fortzusetzen.

---

[297] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2001 verabschiedet.

[298] S/PRST/2006/56.

[299] Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Der Rat fordert den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auf, über den Stand der Durchführung der Resolution 1373 (2001) Bericht zu erstatten. Insbesondere bittet der Rat den Ausschuss, ihm nach Bedarf und in regelmäßigen Abständen über etwaige noch offene Fragen Bericht zu erstatten, damit der Ausschuss strategische Leitlinien vom Rat erhalten kann.

Der Rat verweist auf seine Resolution 1535 (2004), mit der er beschloss, das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (im Folgenden „Exekutivdirektorium") als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses einzusetzen, um diesen besser zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen und den von ihm betriebenen Kapazitätsaufbau wirksam fortzusetzen. Der Rat betont, dass sich das Mandat des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus von dem des Ausschusses selbst ableitet.

Der Rat verweist ferner auf die Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2005[300] mit den Schlussfolgerungen der 2005 durchgeführten umfassenden Überprüfung des Exekutivdirektoriums durch den Rat und dem Beschluss, bis 31. Dezember 2006 eine weitere umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen, die vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorbereitet wird. Im Laufe der heutigen Konsultationen billigte der Rat den Bericht des Ausschusses, der an den Rat weitergeleitet wurde[301], und stimmte seinen Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2006 an den Präsidenten des Rates betreffend die Berichtswege des Exekutivdirektoriums[302]. Der Rat hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und billigt die Empfehlung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus betreffend die Berichtswege des Exekutivdirektoriums, wonach Letzteres den Entwurf seines Arbeitsprogramms und seine halbjährlichen Berichte dem Ausschuss künftig direkt vorlegen wird.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen seinen drei mit Terrorismusbekämpfung befassten Ausschüssen (Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und Ausschuss nach Resolution 1540 (2004)) und deren Sachverständigenteams. Er legt den drei Ausschüssen nahe, sicherzustellen, dass sie bei ihrem Dialog mit Staaten die Anstrengungen des Rates zur Bekämpfung des Terrorismus einheitlich darstellen. Er legt den drei Ausschüssen und ihren Sachverständigenteams außerdem nahe, Doppelungen zu vermeiden, namentlich wenn sie Mitgliedstaaten um Informationen über die Resolutionsdurchführung ersuchen. In diesem Zusammenhang legt er den drei Ausschüssen und ihren Sachverständigenteams nahe, ihren gegenseitigen Informationsaustausch weiter zu verstärken, insbesondere in Bezug auf von den Staaten vorgelegte Informationen über die Resolutionsdurchführung. Der Rat wird weiter evaluieren, wie seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus möglichst effizient gestaltet werden können."

Auf seiner 5609. Sitzung am 22. Dezember 2006 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 1735 (2006)
vom 22. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003)

[300] S/PRST/2005/64.

[301] Siehe S/2006/989.

[302] S/2006/1002.

vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 1699 (2006) vom 8. August 2006 sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban und der anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Zunahme der Gewalttaten und terroristischen Aktivitäten in Afghanistan, die von den Taliban und der Al-Qaida sowie anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

unterstreichend, dass der Dialog zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („der Ausschuss“) und den Mitgliedstaaten für die vollständige Umsetzung der Maßnahmen unerlässlich ist,

in der Erkenntnis, dass eines der wirksamsten Mittel des Dialogs zwischen dem Ausschuss und den Mitgliedstaaten in direkten Kontakten, einschließlich des Besuchs von Ländern, besteht,

unter Begrüßung der erweiterten Zusammenarbeit mit der INTERPOL, einschließlich der Einführung der Besonderen Mitteilungen („Special Notices“) der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Annahme der Resolution 1699 (2006), und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, im Rahmen der INTERPOL und anderer internationaler und regionaler Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der Maßnahmen gegen die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu stärken,

im Hinblick auf die Notwendigkeit der robusten Umsetzung der in Ziffer 1 enthaltenen Maßnahmen als wichtiges Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten,

bekräftigend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiver Natur sind und nicht von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts abhängen,

unterstreichend, dass bei der Verwirklichung der in Ziffer 1 der Resolution 1617 (2005) und in anderen einschlägigen Resolutionen enthaltenen Maßnahmen die Bestimmungen betreffend Ausnahmen in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von dem Dokument des Ausschusses über das Waffenembargo[303], das als nützliches Instrument zur Unterstützung der Staaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 *c*) genannten Maßnahmen gedacht ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den verbrecherischen Missbrauch des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die anderen mit ihnen

verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Förderung terroristischer Handlungen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehenden Bedrohung, insbesondere von der Art und Weise, in der terroristische Ideologien gefördert werden,

betonend, wie wichtig es ist, allen Aspekten der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten die mit Ziffer 4 *b*) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 *c*) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) bereits verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen werden, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste (die „Konsolidierte Liste“) aufgeführt sind:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („der Ausschuss“) ausschließlich im Einzelfall feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden;

2. *erinnert* die Staaten an ihre Verpflichtung, die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen gemäß Ziffer 1 *a*) unverzüglich einzufrieren;

3. *bestätigt*, dass die in Ziffer 1 *a*) enthaltenen Forderungen auf wirtschaftliche Ressourcen jeder Art Anwendung finden;

4. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Umsetzung der in Ziffer 1 *b*) und *c*) enthaltenen Maßnahmen wesentlich zu verstärken;

[303] SCA/2/06(20).

Aufnahme in die Liste

5. *beschließt*, dass die Staaten, wenn sie beim Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste beantragen, im Einklang mit Ziffer 17 der Resolution 1526 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 1617 (2005) handeln und eine Darstellung des Falls vorlegen werden; diese Falldarstellung soll möglichst viele Einzelheiten über die Grundlage(n) für die Aufnahme in die Liste enthalten, darunter: i) spezifische Informationen zur Stützung der Feststellung, dass die Person oder Einrichtung den genannten Kriterien entspricht, ii) Angaben über die Art der Informationen und iii) Nachweise oder Dokumente, die beigebracht werden können; die Staaten sollen Einzelheiten über jedwede Verbindung zwischen der Person oder Einrichtung, deren Aufnahme beantragt wird, und gegenwärtig in der Liste verzeichneten Personen oder Einrichtungen angeben;

6. *ersucht* die Staaten, die die Aufnahme beantragen, bei der Vorlage ihres Antrags anzugeben, welche Teile der Falldarstellung für die Zwecke der Benachrichtigung der in die Liste aufzunehmenden Person oder Einrichtung veröffentlicht werden können und welche Teile interessierten Staaten auf Antrag bekannt gegeben werden können;

7. *fordert* die Staaten *auf*, das in Anlage I beigefügte Übermittlungsformular zu benutzen, wenn sie die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste beantragen, um Klarheit und Einheitlichkeit bei den Anträgen auf Aufnahme in die Liste zu gewährleisten;

8. *weist* den Ausschuss *an*, die Mitgliedstaaten zur Vorlage von Namen im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste zu ermutigen;

9. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, die Staaten zur Vorlage von zusätzlichen Identifizierungsangaben und sonstigen Informationen über in die Liste aufgenommene Personen oder Einrichtungen zu ermutigen, einschließlich aktualisierter Informationen über eingefrorene Vermögenswerte und die Bewegungen von in die Liste aufgenommenen Personen, sobald diese Informationen verfügbar werden;

10. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste, die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie im Falle von Personen das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste sowie die Resolution 1452 (2002) beifügt;

11. *fordert* die Staaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 10 erhalten, *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten angemessene Schritte zu unternehmen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder zu informieren und dieser Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste sowie die Resolution 1452 (2002) beizufügen;

12. *ermutigt* die Staaten, dem Ausschuss Namen von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben, beteiligt sind, gleichviel mit welchen Mitteln dies geschieht, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von aus Afghanistan stammenden Suchtstoffen, und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem unerlaubten Verkehr damit, zur Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzuschlagen;

Streichung von der Liste

13. *beschließt*, dass der Ausschuss auch weiterhin Richtlinien für die Streichung von Personen und Einrichtungen von der Konsolidierten Liste ausarbeiten, beschließen und anwenden wird;

14. *beschließt außerdem*, dass der Ausschuss bei einer Entscheidung darüber, ob Namen von der Konsolidierten Liste zu streichen sind, unter anderem berücksichtigen kann, i) ob die Person oder Einrichtung auf Grund einer Identitätsverwechslung in die Konsolidierte Liste aufgenommen wurde oder ii) ob die Person oder Einrichtung die in den einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 1617 (2005), festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt; wenn der Ausschuss die Beurteilung nach ii) vornimmt, kann er unter anderem berücksichtigen, ob die Person verstorben ist oder ob nachgewiesen wurde, dass die Person oder Einrichtung jede Verbindung, entsprechend der Definition in Resolution 1617 (2005), mit der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie ihren Unterstützern, einschließlich aller Personen und Einrichtungen auf der Konsolidierten Liste, abgebrochen hat;

Ausnahmen

15. *beschließt ferner*, den Zeitraum für die Prüfung der gemäß Ziffer 1 *a*) der Resolution 1452 (2002) übermittelten Mitteilungen durch den Ausschuss von achtundvierzig Stunden auf drei Arbeitstage zu verlängern;

16. *erklärt erneut*, dass der Ausschuss bezüglich der gemäß Ziffer 1 *a*) der Resolution 1452 (2002) übermittelten Mitteilungen eine ablehnende Entscheidung treffen muss, um die Freigabe von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verhindern, die nach Feststellung des mitteilenden Staates oder der mitteilenden Staaten für grundlegende Ausgaben erforderlich sind;

17. *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien in Bezug auf die Bestimmungen der Ziffer 1 *a*) der Resolution 1452 (2002), auf die in Ziffer 15 erneut verwiesen wird, zu überprüfen;

18. *ermutigt* Staaten, die dem Ausschuss Anträge gemäß Ziffer 1 *b*) der Resolution 1452 (2002) übermitteln, frühzeitig über die Verwendung der betreffenden Gelder Bericht zu erstatten, um zu verhindern, dass diese Gelder zur Finanzierung des Terrorismus verwendet werden;

Umsetzung der Maßnahmen

19. *ermutigt* die Staaten, geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ermitteln und erforderlichenfalls einzuführen;

20. *betont*, dass die mit Ziffer 1 *a*) verhängten Maßnahmen auf alle Formen von Finanzmitteln Anwendung finden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel, die zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen genutzt werden;

21. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichtbefolgung der Maßnahmen nach Ziffer 1 zu ermitteln, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 31 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass die aktuellste Fassung der Konsolidierten Liste den zuständigen Behörden und anderen zuständigen Stellen, insbesondere denjenigen, die für die Einfrierung der Vermögenswerte und für Grenzkontrollen verantwortlich sind, umgehend zur Verfügung gestellt wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der INTERPOL, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands und der Weltzollorganisation, zu treffen, um den Ausschuss mit besseren Instrumenten zur wirksameren Erfüllung seines Mandats auszustatten und den Mitgliedstaaten bessere Instrumente zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen an die Hand zu geben;

Die Taliban

24. *ermutigt* die Staaten, dem Ausschuss Namen von derzeit mit den Taliban verbundenen Personen und Einrichtungen zur Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzuschlagen;

25. *weist* den Ausschuss *an*, die Staaten zur Vorlage von zusätzlichen Identifizierungsangaben und sonstigen Informationen über in der Liste verzeichnete, den Taliban zugehörige Personen oder Einrichtungen zu ermutigen;

26. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, entsprechend seinen Richtlinien Anträge auf die Aufnahme von mit den Taliban verbundenen Personen und Einrichtungen in die Konsolidierte Liste zu prüfen und Anträge auf die Streichung von Mitgliedern und/oder Verbündeten der Taliban, die nicht mehr mit den Taliban verbunden sind, von der Liste zu prüfen;

Koordinierung

27. *wiederholt*, dass es einer laufenden engen Zusammenarbeit und des ständigen Informationsaustauschs zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen bedarf, namentlich durch verstärkten Austausch von Informationen, koordinierte Besuche einzelner Länder, technische Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen;

Kontakte

28. *wiederholt ferner*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss mittels mündlicher und/oder schriftlicher Mitteilungen die wirksame Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten weiterverfolgt;

29. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Vertreter zu entsenden, die zur eingehenderen Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Ausschuss zusammentreffen;

30. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls einen Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004) und 1617 (2005) zu ermutigen;

31. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertachtzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung („Überwachungsteam“) mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), einschließlich Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

Überwachungsteam und Überprüfungen

32. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats das Mandat des derzeitigen Überwachungsteams mit Sitz in New York, das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 20 der Resolution 1617 (2005) ernannt wurde, unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage II beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von achtzehn Monaten zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

33. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in achtzehn Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

34. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5609. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Übermittlungsformular

KONSOLIDIERTE LISTE: ÜBERMITTLUNGSFORMULAR FÜR ANTRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN ZUR AUFNAHME IN DIE LISTE

Bitte möglichst vollständig ausfüllen:

I. IDENTIFIZIERUNGSANGABEN – für Einzelpersonen							
Nach Möglichkeit sind die Staatsangehörigkeit oder die kulturelle und/oder ethnische Quelle des Namens/Aliasnamens anzugeben. Alle bekannten Schreibweisen sind anzugeben.		**Familienname/ Nachname**	**Vorname**	**Zusätzlicher Name (z. B. Name des Vaters oder Mittelname), falls zutreffend**	**Zusätzlicher Name (z. B. Name des Großvaters), falls zutreffend**	**Zusätzlicher Name, falls zutreffend**	**Zusätzlicher Name, falls zutreffend**
Vollständiger Name: (in Originalschreibung und Lateinschreibung)							
Aliasnamen/ andere bekannte Namen: Bitte angeben, ob es sich um einen häufig oder selten verwendeten Aliasnamen handelt.	Derzeit						
	Früher						
Kampfname, Pseudonym:				**Titel:** Ehren-, berufliche oder religiöse Titel			
Beruf/Beschäftigung: Offizielle Bezeichnung/ Position				**Nationalität/Staatsangehörigkeit:**			
Geburtsdatum: (TT/MM/JJJJ)				**Reisepassdaten:** (Nummer, Ausstellungsdatum und -land, Ablaufdatum			
Mögliche andere Geburtsdaten (falls zutreffend): (TT.MM.JJJJ)				**Nationaler Ausweis - Nummer, Art:** (z.B. Identitätskarte, Sozialversicherungsausweis)			
Geburtsort: (alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Stadt, Region, Provinz/ Bundesstaat, Land)				**Adresse(n):** (alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Straße, Stadt, Provinz/Bundesstaat, Land)			
Mögliche(r) andere(r) Geburtsort(e) (falls zutreffend): (Stadt, Region, Provinz/ Bundesstaat, Land)				**Frühere Adresse(n):** (alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Straße, Stadt, Provinz/Bundesstaat, Land)			
Geschlecht:				**Gesprochene Sprachen:**			
Vollständiger Name des Vaters:				**Vollständiger Name der Mutter:**			
Derzeitiger Aufenthaltsort:				**Frühere(r) Aufenthaltsort(e):**			
Unternehmen und Einrichtungen im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der betreffenden Person (siehe Resolution 1617 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Ziff. 3):							
Internetadressen:							
Sonstige zweckdienliche Einzelheiten: (Personenbeschreibung, besondere Kennzeichen und Merkmale)							

IDENTIFIZIERUNGSANGABEN – für Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen	
Name:	
Andere bekannte Namen: Nach Möglichkeit ist anzugeben, ob es sich um einen häufig oder selten verwendeten anderen Namen handelt.	**Derzeit bekannt unter dem Namen:**
	Früher bekannt unter dem Namen:
Adresse(n): Hauptsitz und/oder Zweigniederlassungen. Alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Straße, Stadt, Provinz/Bundesstaat, Land	
Steueridentifikationsnummer: (oder entsprechende lokale Nummer, Art)	
Sonstige Identifikationsnummer, Art:	
Internetadressen:	
Sonstige Informationen:	

II. GRUNDLAGE FÜR DIE AUFNAHME IN DIE LISTE

Dürfen die nachstehenden Informationen vom Ausschuss veröffentlicht werde? *Ja* *Ja*

Dürfen die nachstehenden Informationen vom Ausschuss an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden? *Nein* *Nein*

Eines oder mehrere der nachstehenden Felder sind auszufüllen:

	a) Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger[1] • Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
	b) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Al-Qaida, Osama bin Laden oder die Taliban oder eine ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger[1] • Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers
	c) Rekrutierung für die Al-Qaida, Osama bin Laden oder die Taliban oder eine ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger[1] • Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
	d) sonstige Unterstützung der Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger.[1] • Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
	e) sonstige Verbindung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger: • Kurze Erläuterung der Art der Verbindung und Angabe des Namens (der Namen) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
	f) Einrichtung, die im Eigentum einer in der Konsolidierten Liste verzeichneten Person oder Einrichtung steht oder direkt oder indirekt von einer solchen kontrolliert wird oder sie auf andere Weise unterstützt[2] • Name(n) der auf der Konsolidierten Liste stehenden Person oder Einrichtung:

Bitte fügen Sie eine Darstellung des Falls bei, die möglichst viele Einzelheiten über die angegebene(n) Grundlage(n) für die Aufnahme in die Liste enthält, einschließlich 1) konkreter Belege für die behauptete Verbindung oder Aktivitäten, 2) der Art der Informationen (z.B. Auskünfte der Geheimdienste, der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte, Informationen in den Medien, Erklärungen der betreffenden Person oder Einrichtung usw.) und 3) Nachweisen oder Dokumenten, die beigebracht werden können. Nennen Sie Einzelheiten jeder Verbindung zu einer derzeit auf der Liste stehenden Person oder Einrichtung. Geben Sie an, welche(n) Teil(e) der Falldarstellung der Ausschuss veröffentlichen oder an die Mitgliedstaaten weitergeben darf.

[1] S/RES/1617 (2005), Ziff. 2.
[2] S/RES/1617 (2005), Ziff. 3.

III. ANSPRECHSPARTNER

Die nachstehende(n) Person(en) kann/können als Ansprechpartner für weitere Fragen in diesem Fall dienen: (DIESE INFORMATION BLEIBT VERTRAULICH)

Name: *Position/Titel:*

Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 32 dieser Resolution wird das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach Ziffer 1 *a*) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

b) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und Genehmigung, je nach Bedarf, vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus („Exekutivdirektorium“) und der Sachverständigengruppe des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

c) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 30. September 2007 und den zweiten bis zum 31. März 2008, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

d) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

e) mit dem Exekutivdirektorium und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

f) dem Ausschuss bei der Analyse der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit der Ausschuss sie prüfen kann;

g) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;

h) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms diese Mitgliedstaaten zu konsultieren;

i) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

j) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida und den Taliban ausgehenden Bedrohung sowie die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch mittels der Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

k) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich durch einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den in Buchstabe *c*) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

l) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

m) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstitutionen, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

n) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

o) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Antrag dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu intensivieren, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

p) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, namentlich über seine Besuche bestimmter Mitgliedstaaten und über seine Tätigkeit, Bericht zu erstatten;

q) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Beschlüsse

Auf seiner 5659. Sitzung am 12. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Algeriens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[304]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck die beiden am 11. April 2007 in Algier begangenen Selbstmordanschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Algeriens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) mit den algerischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5662. Sitzung am 13. April 2007 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

[304] S/PRST/2007/10.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[305]:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste den in Irak begangenen Terroranschlag auf den demokratisch gewählten Repräsentantenrat. Der Sicherheitsrat bekundet den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Iraks sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Rates mit den irakischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.

Der Rat unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen zur Förderung des nationalen Dialogs, der Aussöhnung und der politischen Mitwirkung auf breiter Ebene, um die Einheit, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Irak zu gewährleisten. Der Rat verlangt ferner, dass diejenigen, die in dem Versuch, den politischen Prozess zu untergraben, zu Gewalt greifen, die Feindseligkeiten einstellen, ihre Waffen niederlegen und sich an diesem Prozess beteiligen.

Der Rat bekräftigt seine anhaltende Unterstützung des irakischen Volkes und der irakischen Regierung beim Wiederaufbau ihres Landes und bei der Stärkung der Grundlagen eines dauerhaften Friedens, einer konstitutionellen Demokratie und des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts.“

Mit Schreiben vom 15. Mai 2007[306] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 7. Mai 2007[307] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5714. Sitzung am 9. Juli 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Jemens und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[308]:

[305] S/PRST/2007/11.

[306] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/280 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 109 dieses Bandes.

[307] S/2007/279.

[308] S/PRST/2007/26.

„Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den am 2. Juli 2007 in Marib (Jemen) verübten Terroranschlag und bekundet den Opfern dieses Anschlags und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Jemens und Spaniens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese entsetzliche Tat begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001), 1566 (2004) und 1624 (2005) in dieser Hinsicht mit der Regierung Jemens zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE[309]

Beschlüsse

Auf seiner 5505. Sitzung am 7. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[310]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Verpflichtung auf die Umsetzung des Friedensprozesses und des von der Internationalen Arbeitsgruppe aufgestellten Etappenplans. Er begrüßt die Initiativen des Premierministers, Charles Konan Banny, und den laufenden Dialog zwischen Präsident Laurent Gbagbo, dem Premierminister und allen anderen ivorischen Parteien.

Der Rat bekundet dem Premierminister erneut seine volle Unterstützung. Er begrüßt seine Entschlossenheit, die bei dem Treffen auf hoher Ebene am 5. Juli 2006 in Yamoussoukro von allen ivorischen Parteien gefassten Beschlüsse[311] umzusetzen. Er legt ihm eindringlich nahe, seine Anstrengungen fortzusetzen, und verlangt, dass alle ivorischen Parteien uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mit ihm zusammenarbeiten.

---

[309] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2002 verabschiedet.

[310] S/PRST/2006/37.

[311] Siehe S/2006/516, Anlage.

Der Rat begrüßt es, dass in ganz Côte d'Ivoire mobile Gerichte eingesetzt worden sind und dass der Premierminister den Abschluss der vorläufigen Kasernierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles bekannt gegeben hat. Der Rat begrüßt außerdem die Einsetzung der Überwachungsgruppe für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die Maßnahmen zur Umsetzung der Vierparteien-Kontrolle über die vorläufige Kasernierung und den Beginn der Auflösung und Entwaffnung der Milizen. Er nimmt Kenntnis von der Unterzeichnung eines Dekrets des Präsidenten, das es der Unabhängigen Wahlkommission gestattet, technische Anpassungen des Wahlgesetzes für die Übergangswahlen vorzuschlagen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Strukturen der Unabhängigen Wahlkommission und die örtlichen Büros der Nationalen Kommission für die Beaufsichtigung der Identifizierung noch nicht im gesamten Land eingerichtet worden sind. Er fordert die ivorischen Parteien nachdrücklich auf, diese Fragen unverzüglich zu regeln.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Behinderungen des normalen Funktionierens der mobilen Gerichte, zu denen politische Führer, insbesondere der Vorsitzende der Front Populaire Ivoirien und der Präsident der früheren Nationalversammlung, aufgerufen hatten. Er stellt fest, dass die Verfahrensweisen der mobilen Gerichte im Benehmen mit Präsident Laurent Gbagbo beschlossen wurden. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die mobilen Gerichte ohne weitere Behinderung arbeiten können.

Der Rat verurteilt mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis die von organisierten Gruppen, insbesondere den Jungen Patrioten, begangenen Gewalthandlungen, bei denen Zivilpersonen getötet wurden, und verurteilt ferner den am 24. Juli 2006 trotz der Anwesenheit der Republikanischen Garde vor Ort verübten Anschlag auf den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire.

Der Rat verurteilt außerdem die Zwischenfälle vom 15. Juli 2006 in den Räumlichkeiten des Senders Radio Télévision Ivoirienne. Er fordert die ivorischen Behörden auf, die Sicherheitsmaßnahmen bei dem Sender zu verstärken. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, die Unabhängigkeit und Neutralität der Medien in Côte d'Ivoire zu garantieren.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Durchführung der in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vorgesehenen Maßnahmen gegen die Verantwortlichen und unterstreicht, dass der Sanktionsausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) die Berichte über die beschriebenen Ereignisse untersuchen wird.

Der Rat verlangt, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires, einschließlich der Republikanischen Garde, jederzeit im Einklang mit dem Recht des Landes handeln, um die volle Sicherheit der Bevölkerung, einschließlich der Ausländer, zu gewährleisten, und die vom Premierminister geführte Umsetzung des Etappenplans zu unterstützen. Er bekräftigt in dieser Hinsicht die Ziffern 8 und 9 der Resolution 1633 (2005). Er erinnert daran, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die Forces Nouvelles die Sicherheit der Verhandlungen vor den mobilen Gerichten in den von ihnen kontrollierten Gebieten gewährleisten müssen.

Der Rat verlangt außerdem, dass alle ivorischen Parteien bei den Einsätzen der Unparteiischen Kräfte voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und bekräftigt, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder Behinderung bei der vollständigen Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Ziffer 4 der Resolution 1643 (2005).

Der Rat bekräftigt, wie wichtig die gleichzeitige Durchführung der Identifizierung und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die schnellere Umsetzung des Etappenplans durch alle ivorischen Parteien sind, um die unabdingbaren Voraussetzungen für die Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen innerhalb des vereinbarten Zeitplans zu schaffen.

Der Rat ist daher der Auffassung, dass es erforderlich ist, im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires möglichst viele der im Plan des Premierministers vorgesehenen 150 mobilen Gerichte einzusetzen und die zweite Phase des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, die Kasernierung der Kombattanten, vor der nächsten Sitzung der Internationalen Arbeitsgruppe abzuschließen. Er ermutigt den Premierminister, mit Zustimmung aller ivorischen Parteien alle dafür sowie für die Organisation der Wahlen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Er fordert die Arbeitsgruppe auf, die entsprechenden Fortschritte zu überwachen und ihm über ihre Bewertung dieser Fortschritte Bericht zu erstatten.

Der Rat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung und macht sich ihr neuntes Kommuniqué vom 20. Juli 2006[312] zu eigen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und den Hohen Beauftragten für die Wahlen."

Am 6. September 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[313]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. August 2006 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Fernand Marcel Amoussou (Benin) zum Kommandeur der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen[314], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5524. Sitzung am 14. September 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. September 2006 (S/2006/735)".

Resolution 1708 (2006) vom 14. September 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1584 (2005) vom 1. Februar 2005, 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005 und 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005, sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

unter Begrüßung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen,

unter Hinweis auf den Schlussbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe[315],

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 15. Dezember 2006 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

[312] S/2006/584, Anlage.

[313] S/2006/716.

[314] S/2006/715.

[315] Siehe S/2006/735, Anlage.

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat vor dem 1. Dezember 2006 über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) einen kurzen aktualisierten schriftlichen Bericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen zu übermitteln;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5524. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5555. Sitzung am 25. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5555. Sitzung am 25. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Côte d'Ivoire'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Côte d'Ivoires ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Said Djinnit, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Djinnit unterrichten.

Die Ratsmitglieder hörten eine Erklärung von Herrn Youssouf Bakayoko, dem Minister für auswärtige Angelegenheiten Côte d'Ivoires."

Auf seiner 5561. Sitzung am 1. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Zehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/821)".

Resolution 1721 (2006)
vom 1. November 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivorischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens (Abkommen von Linas-Marcoussis)[316], das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens (Accra-III-Abkommen)[317] und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens (Abkommen von Pretoria)[318],

[316] S/2003/99, Anlage I.

[317] S/2004/629, Anlage.

[318] S/2005/270, Anlage I.

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

sowie in Würdigung des unermüdlichen Einsatzes des Präsidenten Südafrikas, Thabo Mbeki, im Dienste des Friedens und der Aussöhnung in Côte d'Ivoire sowie der zahlreichen Initiativen, die er in seiner Eigenschaft als Vermittler der Afrikanischen Union zur Förderung des Friedensprozesses ergriffen hat, geleitet von seiner festen Entschlossenheit, afrikanische Lösungen für afrikanische Probleme zu finden,

ferner in Würdigung der ständigen Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herr Pierre Schori, und der Hohe Beauftragte für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herr Gérard Stoudmann, sowie die Internationale Arbeitsgruppe unternehmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unparteiischen Kräfte, namentlich die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

nach Kenntnisnahme des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 17. Oktober 2006 in Addis Abeba abgehaltenen vierundsechzigsten Tagung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gefasst hat („Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats")[319],

nach Anhörung des Berichts von Herrn Said Djinnit, Kommissar der Afrikanischen Union, am 25. Oktober 2006,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2006[320], insbesondere der Ziffern 68 bis 80,

eingedenk dessen, dass das verfassungsmäßige Mandat von Präsident Laurent Gbagbo am 30. Oktober 2005 und das Mandat der ehemaligen Nationalversammlung am 16. Dezember 2005 ablief,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid unter der Zivilbevölkerung und Vertreibungen verursacht haben,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *befürwortet* den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union[319], unterstreicht, dass seine ungehinderte Durchführung die volle Unterstützung durch den Sicherheitsrat erfordert, stellt daher fest, dass die nachfolgenden Bestimmungen dieser Resolution, denen der Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats zugrunde liegt, darauf zielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire vollständig durchzuführen und bis zum 31. Oktober 2007 freie, offene, faire und transparente Wahlen in diesem Land durchzuführen, und erklärt, dass diese Bestimmungen während des Übergangszeitraums Anwendung finden sollen, bis ein neu gewählter Präsident sein Amt antritt und eine neue Nationalversammlung gewählt wird;

2. *nimmt Kenntnis* vom dem zehnten Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 8. September 2006[321];

[319] Siehe S/2006/829, Anlage.

[320] S/2006/821.

[321] S/2006/738, Anlage.

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen nicht zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden können und dass der Übergangszeitraum und die Mandate von Präsident Laurent Gbagbo und Premierminister Charles Konan Banny am 31. Oktober 2006 abgelaufen sind;

4. *verweist* auf die Ziffern 5 und 8 des zehnten Schlusskommuniqués der Internationalen Arbeitsgruppe, Ziffer 10 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und Ziffer 75 *a*) des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2006[320] und erklärt daher, dass die vollständige Durchführung dieser Resolution im Einklang mit den Ziffern 13 und 14 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats sowie des von dem Premierminister geleiteten Friedensprozesses die uneingeschränkte Befolgung durch alle ivorischen Parteien verlangt und erfordert, dass sie sich auf keine rechtlichen Bestimmungen berufen, um diesen Prozess zu behindern;

5. *schließt sich* dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats *an*, dass Präsident Laurent Gbagbo für einen weiteren und abschließenden Übergangszeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem 1. November 2006 Staatschef bleiben soll;

6. *schließt sich außerdem* dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats *an*, das Mandat von Premierminister Charles Konan Banny um einen weiteren und abschließenden Übergangszeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem 1. November 2006 zu verlängern, sowie dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats, dass der Premierminister nicht berechtigt ist, bei den bis zum 31. Oktober 2007 durchzuführenden Präsidentschaftswahlen zu kandidieren;

7. *betont*, dass der Premierminister das Mandat hat, alle Bestimmungen des von der Internationalen Arbeitsgruppe aufgestellten Etappenplans und der zwischen den ivorischen Parteien eingegangenen Vereinbarungen zur Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen bis spätestens 31. Oktober 2007 mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und potenzielle Geber durchzuführen und insbesondere die folgenden Schritte zu unternehmen:

- Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms;
- Identifizierung der Bevölkerung und Registrierung der Wähler zum Zwecke der Aufstellung glaubhafter Wählerverzeichnisse;
- Entwaffnung und Auflösung der Milizen;
- Wiederherstellung der Staatsgewalt und Wiedereinsetzung der Verwaltung und der öffentlichen Dienste im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires;
- technische Vorbereitung der Wahlen;
- Neugliederung der Streitkräfte gemäß Ziffer 17 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und Absatz 3 Buchstabe *f* des Abkommens von Linas-Marcoussis[316];

8. *betont außerdem*, dass der Premierminister zur Durchführung des in Ziffer 7 festgelegten Mandats über alle notwendigen Befugnisse und alle geeigneten finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen sowie über volle und uneingeschränkte Autorität verfügen muss, im Einklang mit den Empfehlungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 6. Oktober 2006, und dass er ermächtigt sein muss, im Minister- oder im Regierungsrat alle erforderlichen Entscheidungen in allen Fragen im Wege von Verordnungen oder Gesetzesdekreten zu treffen;

9. *betont ferner*, dass der Premierminister zur Durchführung des in Ziffer 7 festgelegten Mandats außerdem über die notwendige Autorität über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires verfügen muss;

10. *erinnert* an Absatz 10 Ziffer iii) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. Oktober 2005[322] und die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. De-

[322] Siehe S/2005/639, Anlage.

zember 2005[323], bekräftigt die Ziffern 6 und 7 der Resolution 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005 und erinnert daran, dass der Premierminister uneingeschränkte Autorität über die von ihm einzusetzende Regierung ausüben wird;

11. *bekräftigt*, dass die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Identifizierung gleichzeitig durchgeführt werden sollen, hebt beider zentrale Bedeutung für den Friedensprozess hervor, legt dem Premierminister eindringlich nahe, sie unverzüglich durchzuführen, und fordert alle ivorischen Parteien auf, diesbezüglich uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten;

12. *verlangt* die sofortige Wiederaufnahme des Programms zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen im gesamten Hoheitsgebiet des Landes, betont, dass dieses Programm ein wichtiger Bestandteil des Friedensprozesses ist, und unterstreicht, dass die Anführer der Milizen bei der vollen Durchführung dieses Prozesses individuelle Verantwortung tragen;

13. *fordert* den Premierminister *nachdrücklich auf*, durch die Unterzeichnung der entsprechenden Verordnungen unter den in Ziffer 8 genannten Bedingungen sofort alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Ausstellung von Geburts- und Staatsangehörigkeitsurkunden im Rahmen des Identifizierungsprozesses zu beschleunigen, im Geiste der Gerechtigkeit und der Transparenz;

14. *verlangt*, dass alle beteiligten ivorischen Parteien, insbesondere die Streitkräfte der Forces Nouvelles und die Streitkräfte Côte d'Ivoires, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben an der Arbeit der Vierparteienkommission teilnehmen, die für die Aufsicht über die Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und die Tätigkeiten zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen zuständig ist;

15. *bittet* den Premierminister, in Verbindung mit allen ivorischen Parteien, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen umgehend eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, ihm einen Plan zur Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte vorzulegen und mögliche Seminare über die Reform des Sicherheitssektors vorzubereiten, die von der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet würden, mit dem Ziel, Verteidigungs- und Sicherheitskräfte wieder aufzubauen, die den Werten der Integrität und der republikanischen Moral verpflichtet sind;

16. *legt* der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit Partnern und mit Beteiligung von Kommandeuren und ranghohen Offizieren aus westafrikanischen Postkonfliktländern Seminare über die Reform des Sicherheitssektors zu veranstalten, um unter anderem die Grundsätze der zivilen Kontrolle über die Streitkräfte sowie der persönlichen und individuellen Verantwortung für ungestraft gebliebene Handlungen oder Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen;

17. *bittet* den Premierminister, in Verbindung mit allen beteiligten ivorischen Parteien und dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire umgehend eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, ihm bei der Durchführung des Identifizierungsprozesses und der Wählerregistrierung behilflich zu sein, um deren Glaubhaftigkeit und Transparenz zu gewährleisten;

18. *legt* dem Premierminister *nahe*, sich gegebenenfalls um die aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft zu bemühen, um den Friedensprozess voranzubringen, und fordert die ivorischen Parteien, den Hohen Beauftragten für die Wahlen und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nachdrücklich auf, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Rechte und Ressourcen von Frauen und die Geschlechterperspektive als Querschnittsthemen bei der Durchführung des Friedensprozesses zu berücksichtigen, einschließlich durch Konsultationen mit lokalen und internationalen Frauengruppen;

19. *verlangt*, dass alle ivorischen Parteien jeder Aufstachelung zu Hass und Gewalt in Radio- und Fernsehsendungen sowie in allen anderen Medien ein Ende setzen, und fordert den Premierminister nachdrücklich auf, gemäß den am 5. Juli 2006 in Yamoussoukro gefass-

[323] S/PRST/2005/60.

ten Beschlüssen[311] und dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats[319] unverzüglich einen Verhaltenskodex für die Medien zu erstellen und anzuwenden;

20. *schließt sich* dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats *an*, der vorsieht, dass zur Vermeidung mehrfacher und widersprüchlicher Vermittlungsbemühungen der Präsident Kongos, Denis Sassou Nguesso („der Vermittler"), in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union die Vermittlungsbemühungen leiten wird, in Verbindung mit den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und bei Bedarf in Verbindung mit jedem anderen afrikanischen Führer, der bereit ist, bei der Suche nach Frieden in Côte d'Ivoire einen Beitrag zu leisten, und unterstreicht, dass der Vertreter des Vermittlers in Côte d'Ivoire die täglichen Vermittlungsbemühungen in Verbindung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs leiten wird;

21. *ersucht* die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Durchführung des Friedensprozesses auch weiterhin genau zu überwachen und zu verfolgen, bittet sie, vor dem 1. Februar 2007 die erzielten Fortschritte zu überprüfen und, falls sie es für angemessen halten, die Situation nach diesem Datum und vor dem 31. Oktober 2007 erneut zu überprüfen, und ersucht sie, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär über ihre Bewertung Bericht zu erstatten und dem Rat nötigenfalls neue Empfehlungen vorzulegen;

22. *verlängert* das in Ziffer 7 der Resolution 1603 (2005) vom 3. Juni 2005 festgelegte Mandat des Hohen Beauftragten für die Wahlen um einen Zeitraum von zwölf Monaten, unterstreicht, dass der Friedens- und Sicherheitsrat den Hohen Beauftragten ermutigt hat, eine größere Rolle bei der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wahlprozess oder von Problemen zu übernehmen, die sich aus den noch zu beschließenden Verfahren und Prozessen zur Gewährleistung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen ergeben, und beschließt daher, dass der Hohe Beauftragte zusätzlich zu seinem Mandat in voller Unterstützung des Premierministers und in Absprache mit diesem

– die einzige Autorität sein wird, die befugt ist, im Hinblick auf die Verhütung oder Beilegung von Problemen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wahlprozess in Verbindung mit dem Vermittler als Schlichter zu fungieren;

– verifizieren wird, dass in allen Stadien des Wahlprozesses, einschließlich der Identifizierung der Bevölkerung, der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses und der Ausgabe von Wahlkarten, alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Normen gegeben sind;

23. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Einklang mit ihrem in Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 erteilten Mandat, Personal der Vereinten Nationen zu schützen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets die Sicherheit des Hohen Beauftragten für die Wahlen zu gewährleisten;

24. *verweist* auf Ziffer 9 und betont daher, dass der Premierminister die Autorität über das Personal der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires, das den Schutz seiner Person und die Sicherheit seiner Amtsräumlichkeiten gewährleistet, ausüben muss, namentlich indem er es ernennt, unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 2 *l*) der Resolution 1609 (2005);

25. *erinnert* an die Rolle der Internationalen Arbeitsgruppe als Garant und unparteiischer Schiedsrichter des Friedensprozesses und ersucht sie,

– so bald wie möglich in Verbindung mit dem Premierminister einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der Hauptelemente des Etappenplans aufzustellen;

– die bei der Umsetzung des Etappenplans erzielten Fortschritte monatlich zu evaluieren, zu überwachen und genau zu verfolgen;

– dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär über ihre Bewertung der erzielten Fortschritte und etwaige Hindernisse, auf die der Premierminister bei der Durchführung seines in Ziffer 7 festgelegten Mandats gestoßen ist, Bericht zu erstatten;

– gegebenenfalls allen beteiligten ivorischen Parteien und dem Rat die Empfehlungen zu unterbreiten, die sie für notwendig erachtet;

26. *verlangt*, dass alle ivorischen Parteien jede Anwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit, einschließlich gegen Zivilpersonen und Ausländer, und alle Formen unruhestiftender Straßenproteste unterlassen;

27. *verlangt außerdem*, dass alle ivorischen Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller ivorischen Staatsangehörigen im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten;

28. *verlangt ferner*, dass alle ivorischen Parteien bei den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie der Organisationen der Vereinten Nationen und ihres beigeordneten Personals voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und bekräftigt, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder Behinderung bei der vollständigen Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird;

29. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;

30. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und fordert die ivorischen Behörden nachdrücklich auf, diese Verletzungen unverzüglich zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

31. *erinnert* an die individuelle Verantwortung aller ivorischen Parteien, einschließlich der Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles, ungeachtet ihres Ranges, bei der Durchführung des Friedensprozesses;

32. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, von denen unter anderem festgestellt wird, dass sie die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den Vermittler oder seinen Vertreter in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, dass sie für seit dem 19. September 2002 begangene schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln oder dass sie gegen das Waffenembargo verstoßen, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 zu verhängen;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5561. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5591. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Elfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/939)".

Resolution 1726 (2006) vom 15. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2006[324],

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unparteiischen Kräfte, namentlich die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid unter der Zivilbevölkerung und Vertreibungen verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 10. Januar 2007 verlängert wird;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5591. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5592. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Dezember 2006 (S/2006/964)".

Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire vom 5. Oktober[315] und vom 12. Dezember 2006[325],

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid und Vertreibungen unter der Zivilbevölkerung verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

[324] S/2006/939.

[325] Siehe S/2006/964, Anlage.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 und der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 bis zum 31. Oktober 2007 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass alle ivorischen Parteien, einschließlich der Übergangsregierung und der Forces Nouvelles, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005) ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 *a*) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen gewähren, sowie auch der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen, damit sie die in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Aufgaben durchführen können;

3. *erklärt erneut*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, der Internationalen Arbeitsgruppe, des in Ziffer 20 ihrer Resolution 1721 (2006) vom 1. November 2006 genannten Vermittlers beziehungsweise seines Vertreters in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, ihm über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss") sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht außerdem den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den in Ziffer 20 der Resolution 1721 (2006) genannten Vermittler beziehungsweise seinen Vertreter in Côte d'Ivoire, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die konkreten Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

6. *beschließt*, nach Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 3 wiederholten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte des in Resolution 1721 (2006) genannten Prozesses des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire zu überprüfen, und bekundet seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums nur dann zu erwägen, wenn die Bestimmungen der Resolution 1721 (2006) vollständig durchgeführt wurden;

7. *beschließt außerdem*, das Mandat der Sachverständigengruppe um weitere sechs Monate zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen und sich dabei gegebenenfalls auf den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss neue Mitglieder zu ernennen, wobei die Gruppe folgendes Mandat hat:

a) mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen im Rahmen ihres in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) festgelegten Überwachungsauftrags Informationen auszutauschen;

b) in Côte d'Ivoire und anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, über die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten, über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen tätig sind, und über die Finanzierungs-

quellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, verbessert werden können, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

d) weitere Informationen über die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die wirksame Durchführung der mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen einzuholen;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 15. Juni 2007 schriftlich über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

f) den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

g) in ihre Berichte an den Ausschuss Beweise für Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen aufzunehmen;

h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit den Resolutionen 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und 1579 (2004) vom 21. Dezember 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia;

i) die Durchführung der in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) festgelegten individuellen Maßnahmen zu überwachen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

9. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

10. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

11. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 3 wiederholten Maßnahmen übermitteln;

12. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in Resolution 1721 (2006) erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den Vermittler beziehungsweise seinen Vertreter in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5592. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5606. Sitzung am 21. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/950)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[326]:

„Der Sicherheitsrat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe erneut seine volle Unterstützung, erinnert an ihre Rolle als Garant und unparteiischer Schiedsrichter des Friedensprozesses und macht sich ihr Schlusskommuniqué vom 1. Dezember 2006[327] zu eigen. Er legt außerdem der Arbeitsgruppe nahe, einen verstärkten Dialog mit allen ivorischen Parteien zu fördern. Er besteht darauf, dass alle ivorischen Parteien unter der Führung des Premierministers den Zeitplan für die Durchführung des von der Arbeitsgruppe aufgestellten Etappenplans anwenden.

Der Rat teilt die von der Internationalen Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebrachte große Besorgnis über die Verzögerungen bei der Durchführung der Resolution 1721 (2006) und fordert alle ivorischen Parteien nachdrücklich auf, mit dem Premierminister voll zusammenzuarbeiten, um alle Bestimmungen des von der Arbeitsgruppe aufgestellten und in der Resolution 1721 (2006) genannten Etappenplans, einschließlich der Identifizierung der Bevölkerung und der Registrierung der Wähler sowie des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, die für den Friedensprozess in Côte d'Ivoire von zentraler Bedeutung sind, durchzuführen.

Der Rat erinnert eingedenk der Bestimmungen der Resolution 1572 (2004) daran, dass die Neutralität und Unparteilichkeit der öffentlichen Medien eine wesentliche Voraussetzung für den Friedensprozess sind, und ist ebenso wie die Internationale Arbeitsgruppe der Auffassung, dass die Wiedereinsetzung der entlassenen Bediensteten von Radio Télévision Ivoirienne und *Fraternité Matin* unerlässlich ist. Er erinnert außerdem daran, dass Behinderungen der Bewegungsfreiheit der unparteiischen Kräfte, insbesondere diejenigen, die von der Republikanischen Garde ausgehen, nicht hinnehmbar sind.

Der Rat bekundet dem Premierminister, Herrn Charles Konan Banny, erneut seine volle Unterstützung. Er legt ihm eindringlich nahe, seine Bemühungen im Benehmen mit Präsident Laurent Gbagbo weiterzuführen, namentlich seine Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Förderung einer guten Regierungsführung, und alle in der Resolution 1721 (2006) genannten Befugnisse zu nutzen, um die spätestens am 31. Oktober 2007 abzuhaltenden Wahlen vorzubereiten. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung des Premierministers, Sofortmaßnahmen zur Wiederingangsetzung des Identifizierungsprozesses einzuleiten, und erwartet konkretere Maß-

[326] S/PRST/2006/58.

[327] S/2006/950, Anlage.

nahmen zur Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms. Der Rat erklärt erneut, dass der Premierminister seine Befugnisse ungehindert ausüben muss, einschließlich seiner in Resolution 1721 (2006) genannten Autorität über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, und fordert alle ivorischen Parteien zur Unterstützung seiner Bemühungen auf.

Der Rat bittet den Vermittler der Afrikanischen Union, Côte d'Ivoire einen Besuch abzustatten, um den Friedensprozess so bald wie möglich wieder in Gang zu setzen, falls notwendig in Zusammenarbeit mit allen anderen afrikanischen Führern.

Der Rat ersucht die Internationale Arbeitsgruppe, in Vorbereitung ihrer nächsten Sitzung am 12. Januar 2007 den Zeitplan für die Durchführung des Friedensprozesses im Detail zu aktualisieren und alle notwendigen Empfehlungen vorzulegen, damit die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union die Situation bis spätestens zum 1. Februar 2007 behandeln können.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herrn Pierre Schori, dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herrn Gérard Stoudmann, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen erneut seine volle Unterstützung."

Auf seiner 5617. Sitzung am 10. Januar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Elfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/939)".

Resolution 1739 (2007)
vom 10. Januar 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere seine Resolution 1721 (2006) vom 1. November 2006 über den Übergangszeitraum bis zur Durchführung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire bis zum 31. Oktober 2007,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1712 (2006) vom 29. September 2006 betreffend die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2006[324],

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Umfang Leid unter der Zivilbevölkerung und Vertreibungen verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen, das in Ziffer 2 beziehungsweise Ziffer 8 festgelegt ist, bis zum 30. Juni 2007 zu verlängern, und bekundet seine Absicht, zu diesem Datum die genannten Mandate, einschließlich ihrer Laufzeit, sowie die Truppenstärke der Operation

der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Lichte der Fortschritte bei der Durchführung des Friedensprozesses gemäß Resolution 1721 (2006) zu überprüfen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das folgende Mandat haben wird:

a) Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten und der Bewegungen bewaffneter Gruppen:

– die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung über das Ende des Krieges vom 6. April 2005 sowie der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 zu beobachten und zu überwachen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete jedwede feindselige Handlung zu verhindern, und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;

– mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und dem militärischen Anteil der Forces Nouvelles Verbindung zu halten, um in Abstimmung mit den französischen Truppen die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen beteiligten ivorischen bewaffneten Kräften zu fördern;

– die Regierung Côte d'Ivoires bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf der Lage der liberianischen Flüchtlinge und etwaigen grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten;

b) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung:

– die Regierung Côte d'Ivoires bei der Neugruppierung aller beteiligten ivorischen bewaffneten Kräfte zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, die Sicherheit ihrer Entwaffnungs-, Kantonierungs- und Demobilisierungsorte zu gewährleisten;

– die Regierung Côte d'Ivoires im Rahmen der gegenwärtigen Kapazitäten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bei der Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten zu unterstützen, einschließlich logistischer Unterstützung, insbesondere für die Vorbereitung von Sammellagern, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder;

– in enger Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia ein freiwilliges Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder, in Unterstützung der von der Regierung Côte d'Ivoires unternommenen Anstrengungen und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungen, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberländern;

– sicherzustellen, dass bei dem nationalen Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten und dem freiwilligen Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten der Notwendigkeit eines koordinierten regionalen Ansatzes Rechnung getragen wird;

– alle von den ehemaligen Kombattanten übergebenen Waffen, Munition beziehungsweise sonstiges Wehrmaterial sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten;

c) Entwaffnung und Auflösung von Milizen:

– dem Premierminister bei der Ausarbeitung und Durchführung des Programms zur sofortigen Entwaffnung und Auflösung der Milizen gemäß Ziffer 12 der Resolution 1721 (2006) behilflich zu sein und die Durchführung des Programms zu überwachen;

– alle von den Milizen übergebenen Waffen, Munition und sonstiges Wehrmaterial sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten;

d) Maßnahmen zur Identifizierung der Bevölkerung und zur Wählerregistrierung:

– im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete in enger Verbindung mit der in Ziffer 17 der Resolution 1721 (2006) genannten Arbeitsgruppe zur Sicherheit der Maßnahmen zur Identifizierung der Bevölkerung und zur Wählerregistrierung beizutragen;

e) Reform des Sicherheitssektors:

– in enger Verbindung mit der in Ziffer 15 der Resolution 1721 (2006) genannten Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung eines Plans für die Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie bei der Vorbereitung möglicher Seminare über die Reform des Sicherheitssektors, die von der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet würden, behilflich zu sein;

f) Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen:

– Personal, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Verantwortung der Regierung Côte d'Ivoires, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;

– in Abstimmung mit dem Premierminister die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Mitglieder der Regierung Côte d'Ivoires zu unterstützen;

g) Überwachung des Waffenembargos:

– in Zusammenarbeit mit der gemäß Resolution 1584 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe und gegebenenfalls mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge Côte d'Ivoires benutzen;

– gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

h) Unterstützung der humanitären Hilfe:

– unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von schwächeren Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und älteren Menschen, den freien Personen- und Güterverkehr und die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

i) Unterstützung der Neuerrichtung der staatlichen Verwaltung:

– mit Hilfe der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner der Regierung Côte d'Ivoires dabei behilflich zu sein, die staatliche Autorität in ganz Côte d'Ivoire sowie die Institutionen und die öffentlichen Dienstleistungen wiederherzustellen, die für die soziale und wirtschaftliche Erholung des Landes unerlässlich sind;

j) Unterstützung für die Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen:

– mit Unterstützung der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner dem Premierminister, seiner Regierung, der Unabhängigen Wahlkommission und anderen zuständigen Organisationen oder Einrichtungen bei der Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen spätestens am 31. Oktober 2007, wie in Resolution 1721 (2006) festgelegt, jede erforderliche technische Hilfe zu gewähren;

– dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire nach Bedarf technische Informationen, Beratung und Hilfe bereitzustellen;

– im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete zur Sicherheit der Orte beizutragen, an denen die Stimmabgabe stattfindet;

– nach Bedarf im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Unabhängigen Wahlkommission logistische Unterstützung zu gewähren, insbesondere bei der Beförderung von Wahlmaterialien;

k) Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte:

– zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, Menschenrechtsverletzungen zu überwachen und bei ihrer Untersuchung behilflich zu sein, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss") regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;

l) Öffentlichkeitsarbeit:

– den Friedensprozess gemäß Resolution 1721 (2006) im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires über die Kapazitäten der Mission für Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere über ihren Radiosender ONUCI FM, zu fördern;

– die ivorischen Massenmedien zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Fälle der Aufstachelung zu Hass, Intoleranz und Gewalt durch die Medien, und den Ausschuss regelmäßig über die diesbezügliche Lage unterrichtet zu halten;

m) Öffentliche Ordnung:

– die Regierung Côte d'Ivoires gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen und die Regierung Côte d'Ivoires hinsichtlich der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit zu beraten;

– der Regierung Côte d'Ivoires gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in ganz Côte d'Ivoire behilflich zu sein;

– die Regierung Côte d'Ivoires dabei zu unterstützen, die Neutralität und Unparteilichkeit der staatlichen Medien zu gewährleisten, indem sie nach Bedarf Sicherheitsdienste für die Räumlichkeiten des Senders Radio Télévision Ivoirienne bereitstellt;

3. *beschließt ferner*, die Bestimmungen von Ziffer 3 der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 und von Ziffer 2 der Resolution 1682 (2006) vom 2. Juni 2006 um den in Ziffer 1 genannten Zeitraum zu verlängern;

4. *bekräftigt seine Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) und im Benehmen mit den beteiligten Regierungen sowie den jeweiligen truppenstellenden Ländern nach Bedarf vorübergehend Truppen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen;

5. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete durchzuführen;

6. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihr Mandat in enger Verbindung mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia durchzuführen, insbesondere soweit es darum geht, Bewegungen von Waffen und Kombattanten über gemeinsame Gren-

zen hinweg zu verhindern und Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;

7. *fordert* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ratsresolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Rechte der Frauen und die Geschlechterperspektive als Querschnittsthemen zu berücksichtigen, namentlich durch die Konsultation mit örtlichen und internationalen Frauengruppen, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive in der gesamten Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie über alle anderen die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte, insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, aufzunehmen;

8. *ermächtigt* die französischen Truppen, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Einklang mit der zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Behörden erzielten Vereinbarung zu unterstützen und insbesondere

a) zur allgemeinen Sicherheit im Tätigkeitsbereich der unparteiischen Kräfte beizutragen;

b) auf Ersuchen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu intervenieren, um Anteile der Operation, deren Sicherheit bedroht ist, zu unterstützen;

c) im Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Falle kriegerischer Handlungen außerhalb der Einsatzgebiete der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire einzugreifen, wenn die Sicherheitsbedingungen dies erfordern;

d) in den Einsatzgebieten ihrer Einheiten Hilfe für den Schutz von Zivilpersonen zu leisten;

e) zur Überwachung des mit Resolution 1572 (2004) verhängten Waffenembargos beizutragen;

f) zur Ausarbeitung eines Plans für die Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie zur Vorbereitung möglicher Seminare über die Reform des Sicherheitssektors, die von der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet würden, beizutragen;

9. *fordert* alle ivorischen Parteien *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang, sowie die des beigeordneten Personals, im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5617. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5651. Sitzung am 28. März 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[328]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen, das unter der Moderation des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staa-

[328] S/PRST/2007/8.

ten und Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré, zustande kam[329]. Er lobt die Unterzeichnerparteien des Abkommens für den Geist des Kompromisses und das Verantwortungsbewusstsein, die sie gezeigt haben, und würdigt die von Präsident Compaoré unternommenen Anstrengungen, den Abschluss des Abkommens zu moderieren.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass sich die Parteien zur Einhaltung seiner Resolutionen über Côte d'Ivoire, namentlich auch der Resolution 1721 (2006), bekennen, und unterstreicht, dass das Abkommen von Ouagadougou eine solide Grundlage für eine umfassende und alle Seiten einschließende Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire durch die Abhaltung glaubhafter Wahlen bietet.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Empfehlungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union. Er unterstützt das Abkommen von Ouagadougou und fordert die ivorischen Parteien auf, es vollinhaltlich, nach Treu und Glauben und im Rahmen des darin festgelegten Zeitplans durchzuführen.

Der Rat lobt den scheidenden Premierminister, Herrn Charles Konan Banny, dessen unermüdliche Anstrengungen Fortschritte bei der Umsetzung des Friedensprozesses ermöglichten und zur Wiederherstellung eines Klimas des Vertrauens in Côte d'Ivoire beitrugen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Einigung der Parteien über die institutionellen Regelungen, wie aus dem Schreiben des Ständigen Vertreters Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen vom 27. März 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats hervorgeht, und unterstützt die Ernennung Herrn Guillaume Soros zum Premierminister.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, im Lichte der erzielten Fortschritte weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Parteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen behilflich zu sein und den Friedensprozess in Côte d'Ivoire, insbesondere den Wahlprozess, zu unterstützen. Er ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 15. Mai 2007 Empfehlungen über die Rolle vorzulegen, die die Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedensprozesses wahrnehmen sollten, und dabei die jüngsten Entwicklungen in Côte d'Ivoire zu berücksichtigen."

Auf seiner 5676. Sitzung am 18. Mai 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Burkina Fasos (Minister für nationale Sicherheit als Vertreter des Präsidenten in dessen Eigenschaft als Moderator des Abkommens von Ouagadougou) und Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Dreizehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2007/275)".

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden.[330]

Auf seiner 5700. Sitzung am 20. Juni 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juni 2007 (S/2007/349)".

[329] S/2007/144, Anlage.

[330] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

Resolution 1761 (2007) vom 20. Juni 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006, und die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

sowie unter Hinweis auf den Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, deren Mandat gemäß Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) verlängert wurde[331],

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Resolution 1727 (2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire bis zum 31. Oktober 2007 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat vor dem 15. Oktober 2007 über den Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 einen aktualisierten Bericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 der Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5700. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5711. Sitzung am 29. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Burkina Fasos und Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

> Dreizehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2007/275)".

Resolution 1763 (2007) vom 29. Juni 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unparteiischen Kräfte, namentlich die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete politische Abkommen, das unter der Moderation des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Präsident Blaise Compaoré, zustande kam[329], befürwortet hat,

[331] Siehe S/2007/349, Anlage.

seine Bereitschaft bekräftigend, im Lichte der erzielten Fortschritte weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Parteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen behilflich zu sein und den Friedensprozess in Côte d'Ivoire, insbesondere den Wahlprozess, zu unterstützen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Mai 2007[332],

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 16. Juli 2007 verlängert wird;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5711. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5712. Sitzung am 29. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire".

Im Einklang mit dem auf der 5711. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident die Vertreter Burkina Fasos und Côte d'Ivoires ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[333]:

> „Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich den am 29. Juni 2007 in Bouaké auf den Premierminister Côte d'Ivoires, Herrn Guillaume Soro, verübten Anschlag, der mehrere Menschenleben forderte, und jeden Versuch, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren. Er betont, dass diejenigen, die diese kriminelle Handlung begangen haben, vor Gericht gestellt werden müssen.
>
> Der Rat weist darauf hin, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete politische Abkommen unterstützt, das unter der Moderation des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré, zustande kam[329]. Der Rat betont, dass es unerlässlich ist, dass alle Parteien auch weiterhin im Rahmen des politischen Abkommens von Ouagadougou arbeiten, das der zur Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire zu befolgende Weg ist."

Auf seiner 5716. Sitzung am 16. Juli 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Burkina Fasos und Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

> Dreizehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2007/275)".

Resolution 1765 (2007)
vom 16. Juli 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wich-

[332] S/2007/275.

[333] S/PRST/2007/25.

tigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou")[329] befürwortet und die Ernennung von Herrn Soro zum Premierminister unterstützt hat,

in Würdigung des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Präsident Blaise Compaoré, für seine fortgesetzten Bemühungen zur Moderation des interivorischen direkten Dialogs, die insbesondere die Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou ermöglichten, sowie der anderen Führer der Region, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und diese Bemühungen befürwortend und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, insbesondere des am 29. Juni 2007 in Bouaké auf den Premierminister Côte d'Ivoires, Herrn Guillaume Soro, verübten Anschlags, der mehrere Menschenleben forderte, und betonend, dass diejenigen, die solche kriminellen Handlungen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Mai 2007[332],

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt in Côte d'Ivoire[334],

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 15. Januar 2008 zu verlängern, um die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire innerhalb der in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou[329] festgesetzten Frist zu unterstützen, und bekundet seine Bereitschaft, sie gegebenenfalls weiter zu verlängern;

2. *billigt* die in den Ziffern 42 bis 72 und 75 bis 83 des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Mai 2007[332] enthaltenen Empfehlungen, mit denen die Rolle der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire an die aus dem Politischen Abkommen von Ouagadougou hervorgehende neue Phase des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire angepasst wird, und ersucht dementsprechend die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel die uneingeschränkte Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou zu unterstützen, namentlich indem sie die integrierte Einsatzführungszentrale, die Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im ganzen Land, die Verfahren zur Ermittlung und Registrierung der Wähler, den Wahlprozess, die von dem Konflikt betroffenen Personen, die Bemühungen um die Schaffung eines positiven politischen Umfelds, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und den Prozess der wirtschaftlichen Gesundung Côte d'Ivoires unterstützt;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der

[334] S/2007/93, Anlage.

Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit dem Schutz von Frauen und Kindern Rechnung getragen wird, so auch indem die Situation von Frauen und Kindern kontinuierlich überwacht und darüber Bericht erstattet wird;

4. *bittet* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantiert, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

5. *bekundet seine Absicht*, bis zum 15. Oktober 2007 die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat vor diesem Termin einen Bericht über diese Schlüsseletappen vorzulegen;

6. *beschließt*, das Mandat des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire zu beenden, beschließt daher, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, und ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, damit dem Sonderbeauftragten eine Unterstützungszelle zur Verfügung steht, die ihm jede geeignete Hilfe bei der Erfüllung dieser Aufgabe gewährt;

7. *würdigt* den Hohen Beauftragten für die Wahlen, Herrn Gérard Stoudmann, durch dessen unermüdliche Anstrengungen Fortschritte bei der Umsetzung des Friedensprozesses und der Vorbereitung der Wahlen erzielt werden konnten;

8. *verweist* auf die Wichtigkeit der Bestimmungen des Politischen Abkommens von Ouagadougou, namentlich des Absatzes 8.1, und legt den ivorischen politischen Kräften eindringlich nahe, bei jeder größeren Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem Wahlprozess die Vermittlungsdienste des Moderators in Anspruch zu nehmen;

9. *unterstützt* die von den Parteien und dem Moderator auf der Sitzung des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses vom 11. Mai 2007 vereinbarte Einsetzung eines internationalen Beratungsorgans, dem der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, der residierende Koordinator des Systems der Vereinten Nationen sowie Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Frankreichs angehören und das den Auftrag hat, die ivorischen politischen Kräfte und den Moderator bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou zu begleiten, und stellt fest, dass dieses Organ an den Sitzungen des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses als Beobachter teilnehmen wird und jederzeit von dem Moderator konsultiert werden kann;

10. *legt* dem Moderator, Präsident Blaise Compaoré, *nahe*, den Prozess der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire auch weiterhin zu unterstützen, begrüßt seine Entscheidung, einen Sonderbeauftragten in Abidjan zur Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou zu ernennen, und ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihn bei der Durchführung seiner Moderationsarbeit zu unterstützen, so auch indem sie ihm bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou behilflich ist;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5716. Sitzung einstimmig verabschiedet.

MISSION DES SICHERHEITSRATS[335]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 9. November 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afghanistan zu entsenden.[336]

Auf seiner 5570. Sitzung am 22. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan".

Auf seiner 5581. Sitzung am 7. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Finnlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Kanadas, Norwegens (Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten) und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Bericht über die Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan (S/2006/935)".

Mit Schreiben vom 19. April 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission in der Kosovo-Frage zu entsenden.[337]

Auf seiner 5672. Sitzung am 2. Mai 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats in der Kosovo-Frage".

Auf seiner 5673. Sitzung am 10. Mai 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats in der Kosovo-Frage (S/2007/256)".

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden.[338]

Auf seiner 5706. Sitzung am 26. Juni 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtungen durch die Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Afrika".

Auf seiner 5717. Sitzung am 16. Juli 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires und der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 14. bis 21. Juni 2007 nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa (S/2007/421 und Corr.1)".

---

[335] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2003, 2004 und 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[336] Das Schreiben, das als Dokument S/2006/875 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 118 dieses Bandes. Die Mission fand vom 11. bis 16. November 2006 statt (siehe S/2006/935).

[337] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/220 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 94 dieses Bandes. Die Mission fand vom 25. bis 28. April 2007 statt (siehe S/2007/256).

[338] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Juni 2007 statt (siehe S/2007/421 und Corr.1).

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Vertreters Ghanas vom 16. Juli 2007 Frau Lila Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS[339]

Beschlüsse

Auf seiner 5538. Sitzung am 28. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Finnlands, Kubas, der Schweiz und Venezuelas (Bolivarische Republik) (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, Frau Ellen Margrethe Løj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, und Herrn Peter Burian, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5601. Sitzung am 20. Dezember 2006 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 5679. Sitzung am 22. Mai 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Australiens, Deutschlands, Israels, Japans, Kubas, Libanons, Liechtensteins, der Republik Korea, der Schweiz, der Syrischen Arabischen Republik, Venezuelas (Bolivarische Republik) und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.[340]

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN[341]

Beschlüsse

Auf seiner 5635. Sitzung am 23. Februar 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Belarus’, Brasiliens, Deutschlands, El Salvadors, Guatemalas, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Kubas, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Uruguays und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Durchführung der Resolutionen 1540 (2004) und 1673 (2006)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Slowakei bei den Vereinten Nationen vom 12. Februar 2007 an den Generalsekretär (S/2007/84)“.

---

[339] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2003, 2004 und 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[340] Ruanda stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

[341] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2004 und 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Nobuaki Tanaka, den Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen, und Herrn Gustavo Zlauvinen, den Vertreter des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Rogelio Pfirter, den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, und Herrn Michael Schmitz, den Direktor der Weltzollorganisation für Normeinhaltung und Erleichterungen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[342]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, eine vermehrte multilaterale Zusammenarbeit als wichtiges Mittel zur Stärkung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004 durch die Staaten zu fördern.

Der Rat verweist auf seine Resolutionen 1540 (2004) und 1673 (2006) vom 27. April 2006 und betont die Wichtigkeit der Einhaltung der Resolution 1540 (2004) durch die Erfüllung der darin enthaltenen Forderungen.

Der Rat nimmt dankbar Kenntnis von den Tätigkeiten der internationalen Organisationen, die über Sachverstand auf dem Gebiet der Nichtverbreitung der durch Resolution 1540 (2004) erfassten nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihrer Trägersysteme verfügen, insbesondere der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, namentlich von der Hilfe, die sie bei der Durchführung dieser Resolution gewähren, ohne Änderung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Verantwortlichkeiten.

Der Rat nimmt Kenntnis von den einschlägigen Tätigkeiten der Weltzollorganisation und den einschlägigen internationalen Vereinbarungen. Der Rat nimmt außerdem mit Dank Kenntnis von den mit Ländern und regionalen und subregionalen Organisationen abgehaltenen Seminaren und Arbeitstagungen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs und der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1540 (2004).

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen die Möglichkeit des Austauschs von Erfahrungen und Erkenntnissen auf den von Resolution 1540 (2004) erfassten Gebieten sowie die Verfügbarkeit von Programmen zu prüfen, die die Durchführung der Resolution erleichtern könnten.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, seine Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen auszubauen und bevorzugte Mechanismen für die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen im Einzelfall zu entwickeln, die den unterschiedlichen Kapazitäten und Mandaten der jeweiligen Organisation Rechnung tragen, namentlich wenn es darum geht, den Staaten dabei behilflich zu sein, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) Informationen über den laufenden Prozess der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu übermitteln, wozu er sie nach wie vor ermutigt, wie in dem Bericht des Ausschusses vom 25. April 2006[343] festgestellt wird, und den Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Kapazitäten und bei der Planung des Prozesses der Durchführung der Resolution 1540 (2004) im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1540 (2004) und Ziffer 5 der Resolution 1673 (2006) behilflich zu sein.“

---

[342] S/PRST/2007/4.

[343] Siehe S/2006/257 und Corr.1.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN[344]

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5517. Sitzung am 28. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5517. Sitzung am 28. August 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan'.

Der Präsident lud die Geschäftsträgerin a.i. des Büros des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Frau Alice Mungwa, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, Herrn Yahya Mahmassani, und den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Herrn Abdul Wahab, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud außerdem Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Rat ließ sich von Herrn Annabi und Herrn Egeland unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Mungwa, Herr Mahmassani und Herr Wahab führten einen Meinungsaustausch.

Die Ratsmitglieder würden einen weiteren Meinungsaustausch begrüßen, namentlich mit der Regierung Sudans, und unter stärkerer Beteiligung von Vertretern von Regionalorganisationen."

Auf seiner 5519. Sitzung am 31. August 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2006/591)".

Resolution 1706 (2006) vom 31. August 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1593 (2005) vom 31. März 2005, 1663 (2006) vom 24. März 2006, 1665 (2006) vom 29. März 2006 und 1679 (2006) vom 16. Mai 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2005) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der unter anderem die Bestimmungen der Ziffern 138 und 139 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[345] bekräftigt werden, sowie den Bericht seiner Mission nach Sudan und Tschad vom 4. bis 10. Juni 2006[346],

[344] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2004 und 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[345] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[346] S/2006/433.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans, die durch den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur nicht beeinträchtigt würden, sowie zur Sache des Friedens, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, mit der Regierung der nationalen Einheit unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Probleme, mit denen Sudan konfrontiert ist, behilflich zu sein, und dass ein Einsatz der Vereinten Nationen so weit wie möglich unter großer afrikanischer Beteiligung stattfinden und starken afrikanischen Charakter tragen wird,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Afrikanische Union unternimmt, um eine Lösung für die Krise in Darfur zu finden, namentlich durch den Erfolg der von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur in Abuja (Nigeria), insbesondere den zwischen den Parteien vereinbarten Rahmen für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (Friedensabkommen für Darfur), in Würdigung der Anstrengungen der Unterzeichner des Friedensabkommens für Darfur, mit dem Ausdruck seiner Überzeugung, dass das Abkommen eine Grundlage für dauerhafte Sicherheit in Darfur bietet, erneut die Erklärung begrüßend, die der Vertreter Sudans am 9. Mai 2006 auf der Sondersitzung des Sicherheitsrats über Darfur in Bezug auf das uneingeschränkte Bekenntnis der Regierung der nationalen Einheit zur Durchführung des Abkommens abgegeben hat[347], betonend, wie wichtig es ist, gemeinsam mit der Afrikanischen Union möglichst bald den Darfur-Darfur-Dialog und -Konsultationsprozess in Gang zu bringen, und anerkennend, dass internationale Unterstützung für die Durchführung des Abkommens von entscheidender Bedeutung für seinen Erfolg ist,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur erfolgreichen Dislozierung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die bei ihrer Dislozierung behilflich waren, sowie der Rolle, die die Mission der Afrikanischen Union dabei gespielt hat, die umfangreiche organisierte Gewalt in Darfur zu verringern, unter Hinweis auf den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. März 2006[348] und den in Ziffer 10 seines Kommuniqués[349] enthaltenen Beschluss vom 27. Juni 2006, dass die Afrikanische Union bereit ist, das Mandat der Mission zu überprüfen, falls die laufenden Konsultationen zwischen der Regierung der nationalen Einheit und den Vereinten Nationen in eine Einigung über den Übergang zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen münden, betonend, dass die Mission bei der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur behilflich sein muss, bis der Übergang zu der Truppe der Vereinten Nationen in Darfur vollzogen ist, unter Begrüßung des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vom 27. Juni 2006 über die Stärkung des Mandats und der Aufgaben der Mission, einschließlich in Bezug auf den Schutz der Zivilpersonen, und die Auffassung vertretend, dass die Mission dringend verstärkt werden muss,

in Bekräftigung seiner Sorge, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest Sudans und auf die Region, namentlich auf Tschad und die Zentralafrikanische Republik, haben könnte, und betonend, dass es erforderlich ist, regionalen Sicherheitsaspekten Rechnung zu tragen, um dauerhaften Frieden in Darfur herbeizuführen,

nach wie vor zutiefst besorgt über die jüngste Verschlechterung der Beziehungen zwischen Sudan und Tschad, die Regierungen der beiden Länder auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006[350] und dem am 26. Juli 2006 in N'Djamena unterzeichneten Abkommen zwischen Sudan und Tschad[351] nachzukommen und mit der Durchführung der von ihnen freiwillig vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen zu beginnen, es begrüßend, dass Sudan und Tschad kürzlich ihre diplomatischen Be-

[347] Siehe S/PV.5434.

[348] Siehe S/2006/156, Anlage.

[349] S/2006/461, Anlage II.

[350] Tripoli Agreement to Settle the Dispute between the Republic of Chad and the Republic of the Sudan (Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan) (S/2006/103, Anlage II).

[351] S/2006/637, Anlage II.

ziehungen wieder aufgenommen haben, und mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, bei der Sicherung der regionalen Stabilität zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur und mit der Aufforderung an die Regierung der nationalen Einheit, dringend Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Darfur zu ergreifen, namentlich Maßnahmen zur Umsetzung ihres Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Darfur, mit besonderem Gewicht auf der Abschaffung des Formulars 8 und dem Zugang zu Rechtsschutz,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen, und mit der Aufforderung an alle Parteien, insbesondere die Regierung der nationalen Einheit, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen in Darfur sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 12. Januar, 10. März[348], 15. Mai[352] und 27. Juni 2006[349] betreffend den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Darfur vom 28. Juli 2006[353],

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, unbeschadet des bestehenden Mandats und der derzeitigen Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan gemäß Resolution 1590 (2005) und mit dem Ziel, die rasche und wirksame Durchführung des Friedensabkommens für Darfur zu unterstützen, das Mandat der Mission auszuweiten, wie in den Ziffern 8, 9 und 12 festgelegt, und sie nach Darfur zu verlegen, fordert daher die Regierung der nationalen Einheit auf, dieser Verlegung ihre Zustimmung zu erteilen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die für eine rasche Verlegung erforderliche Kapazität bereitzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Empfehlung in seinem Bericht vom 28. Juli 2006[353] die rasche Entsendung zusätzlicher Kapazitäten für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu veranlassen, damit sie nach Darfur verlegt werden kann;

3. *beschließt*, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan um bis zu 17.300 Soldaten und einen angemessenen zivilen Anteil, darunter bis zu 3.300 Zivilpolizisten und bis zu 16 organisierte Polizeieinheiten, zu verstärken, und bekundet seine Entschlossenheit, die Personalstärke und die Struktur der Mission unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage am Boden und unbeschadet ihrer derzeitigen Tätigkeit und ihres bestehenden Mandats gemäß Resolution 1590 (2005) regelmäßig zu überprüfen;

4. *bekundet seine Absicht*, auf Ersuchen des Generalsekretärs die Genehmigung zusätzlicher vorübergehender Verstärkungen des militärischen Anteils der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu erwägen, im Rahmen der in Ziffer 87 seines Berichts vom 28. Juli 2006 empfohlenen Truppenstärke;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in enger und ständiger Abstimmung mit den Parteien des Friedensabkommens für Darfur, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über einen Plan und einen Zeitplan für den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur durchzuführen; beschließt, dass die Verlegung der in den Ziffern 40 bis 58 des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juli 2006 genannten Elemente spätestens am 1. Oktober 2006 beginnt, dass danach im Rahmen des Prozesses des Übergangs zu einem Einsatz der Vereinten Nationen so bald wie möglich zusätzliche Kapazitäten verlegt

[352] S/2006/307, Anlage.

[353] S/2006/591.

werden und dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan nach Ablauf des Mandats der Mission der Afrikanischen Union, keinesfalls jedoch später als am 31. Dezember 2006 von der Mission der Afrikanischen Union die Verantwortung für die Unterstützung der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur übernimmt;

6. *stellt fest*, dass das in Resolution 1590 (2005) genannte Abkommen mit Sudan über die Rechtsstellung der Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan auf die Tätigkeit der Mission in ganz Sudan, einschließlich in Darfur, Anwendung findet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mission der Afrikanischen Union in Sudan durch den Einsatz vorhandener und zusätzlicher Ressourcen der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur zu stärken, und ermächtigt den Generalsekretär, der Mission der Afrikanischen Union während dieses Übergangs die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juli 2006 beschriebene längerfristige Unterstützung zu gewähren, namentlich die Bereitstellung von Lufteinsatzmitteln, Kapazitäten für Bodenbeweglichkeit, Ausbildung, pioniertechnischen und logistischen Diensten, Mobilkommunikationsmitteln und breiterer Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit;

8. *beschließt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur den Auftrag haben wird, die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur vom 5. Mai 2006 und des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe betreffend den Konflikt in Darfur („die Abkommen") zu unterstützen, namentlich indem sie die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) die Einhaltung von Kapitel 3 („Umfassende Waffenruhe und abschließende Sicherheitsregelungen") des Friedensabkommens für Darfur und des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe betreffend den Konflikt in Darfur durch die Vertragsparteien zu überwachen und zu verifizieren;

b) die Bewegungen bewaffneter Gruppen und die Verlegung von Truppen in den Einsatzgebieten der Mission im Einklang mit den Abkommen mit boden- und luftgestützten Mitteln zu beobachten und zu überwachen;

c) Verstöße gegen die Abkommen zu untersuchen und der Waffenruhekommission zu melden sowie gemeinsam mit den anderen internationalen Akteuren mit der Waffenruhekommission, der Gemeinsamen Kommission und der gemäß den Abkommen eingerichteten Gemeinsamen Gruppe für die Erleichterung und Überwachung der humanitären Arbeit zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, namentlich auch durch die Bereitstellung von technischer Hilfe und logistischer Unterstützung;

d) eine Präsenz insbesondere in Schlüsselgebieten zu unterhalten, wie in den gemäß dem Friedensabkommen für Darfur eingerichteten Pufferzonen, in Bereichen innerhalb von Binnenvertriebenenlagern und in entmilitarisierten Zonen im Umkreis und innerhalb von Binnenvertriebenenlagern, um die Wiederherstellung des Vertrauens zu fördern und Gewalttätigkeiten zu verhindern, insbesondere indem sie von der Anwendung von Gewalt abschreckt;

e) grenzüberschreitende Aktivitäten bewaffneter Gruppen entlang der Grenzen Sudans zu Tschad und zur Zentralafrikanischen Republik zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Boden- und Luftaufklärung;

f) bei der Ausarbeitung und Durchführung eines umfassenden und nachhaltigen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und der ihnen angeschlossenen Frauen und Kinder behilflich zu sein, wie in dem Friedensabkommen für Darfur vorgesehen und im Einklang mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1564 (2004);

g) den Parteien in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren bei der Vorbereitung und Durchführung der in dem Friedensabkommen für Darfur vorgesehenen Referenden behilflich zu sein;

h) den Parteien der Abkommen dabei behilflich zu sein, das Verständnis des Friedensabkommens und der Rolle der Mission zu fördern, namentlich mittels einer wirksamen

Informationskampagne für alle Teile der Gesellschaft in Abstimmung mit der Afrikanischen Union;

i) eng mit dem Vorsitzenden des Darfur-Darfur-Dialogs und -Konsultationsprozesses zusammenzuarbeiten, ihm Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren und die diesbezüglichen Tätigkeiten der anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu koordinieren sowie den Parteien des Darfur-Darfur-Dialogs und -Konsultationsprozesses dabei behilflich zu sein, der Notwendigkeit eines alle einbeziehenden Ansatzes, der auch die Rolle der Frauen umfasst, im Hinblick auf Aussöhnung und Friedenskonsolidierung Rechnung zu tragen;

j) den Parteien des Friedensabkommens für Darfur in Abstimmung mit bilateralen und multilateralen Hilfsprogrammen dabei behilflich zu sein, die Polizei in Sudan im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit umzustrukturieren, ein Polizeiausbildungs- und -evaluierungsprogramm auszuarbeiten und anderweitig bei der Ausbildung von Zivilpolizisten zu helfen;

k) den Parteien des Friedensabkommens für Darfur dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich einer unabhängigen Richterschaft, und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Sudan durch eine umfassende und koordinierte Strategie zu fördern, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu bekämpfen und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beizutragen, und den Parteien des Friedensabkommens beim Aufbau und bei der Konsolidierung des nationalen Rechtsrahmens behilflich zu sein;

l) dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Geschlechterfragen vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, zum Schutz von Zivilpersonen und zur Überwachung durchzuführen, die den Bedürfnissen von Frauen und Kindern besonders Rechnung tragen;

9. *beschließt außerdem*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur außerdem den folgenden Auftrag haben wird:

a) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern und zu koordinieren, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen in Darfur;

b) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Darfur und zur Überwachung ihrer Einhaltung beizutragen und die internationalen Bemühungen um den Schutz von Zivilpersonen zu koordinieren, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Binnenvertriebenen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Frauen und Kindern;

c) den Parteien der Abkommen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern bei den Antiminenmaßnahmen behilflich zu sein, indem sie humanitäre Minenräumhilfe, technische Beratung und Koordinierungshilfe gewährt und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr für alle Teile der Gesellschaft durchführt;

d) dabei behilflich zu sein, regionale Sicherheitsfragen in enger Verbindung mit den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheitslage in den Nachbarregionen entlang den Grenzen zwischen Sudan und Tschad sowie zwischen Sudan und der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, namentlich durch die Einrichtung einer mehrdimensionalen Präsenz von Verbindungsoffizieren für politische, humanitäre, militärische und zivilpolizeiliche Fragen an Schlüsselorten in Tschad, so auch in Binnenvertriebenen- und Flüchtlingslagern, und bei Bedarf in der Zentralafrikanischen Republik, und zur Durchführung des am 26. Juli 2006 unterzeichneten Abkommens zwischen Sudan und Tschad[351] beizutragen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach Sudan gebracht werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur, die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Darfur unterrichtet zu halten und dem Rat gegebenenfalls über die zur Durchführung dieser Resolution unternommenen Schritte und über jede Nichtbefolgung der darin enthaltenen Forderungen Bericht zu erstatten;

12. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan ermächtigt ist, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um

– das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der humanitären Helfer und des Personals der Bewertungs- und Evaluierungskommission zu gewährleisten, die Störung der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Sudans Zivilpersonen, die von physischer Gewalt bedroht sind, zu schützen;

– im Hinblick auf die Unterstützung der raschen und wirksamen Durchführung des Friedensabkommens für Darfur Angriffe auf Zivilpersonen sowie deren Bedrohung zu verhindern;

– Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz in Darfur gegen die Abkommen und die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;

b) *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, möglichst bald Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens mit dem jeweiligen Land auf die in dem Land operierenden Truppen der Mission vorläufig das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990[354] Anwendung findet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Schutz von Zivilpersonen in Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern in Tschad und über Möglichkeiten der Verbesserung der Sicherheitslage auf der tschadischen Seite der Grenze zu Sudan Bericht zu erstatten;

14. *fordert* die Parteien des Friedensabkommens für Darfur *auf*, ihre Verpflichtungen zu achten und das Abkommen unverzüglich durchzuführen, fordert die Parteien, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, dies unverzüglich zu tun und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Abkommens behindern würde, und bekundet erneut seine Absicht, namentlich auch auf Grund eines Ersuchens der Afrikanischen Union energische und wirksame Maßnahmen, wie das Einfrieren von Vermögenswerten oder ein Reiseverbot, gegen alle Einzelpersonen oder Gruppen zu ergreifen, die gegen das Abkommen verstoßen oder versuchen, seine Durchführung zu blockieren, oder Menschenrechtsverletzungen begehen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5519. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (China, Katar und Russische Föderation) verabschiedet.

[354] A/45/594, Anhang.

Beschlüsse

Auf seiner 5520. Sitzung am 11. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2006/591 und Add.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, Herrn Abdul Wahab, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, und Frau Alice Mungwa, die Geschäftsträgerin a.i. des Büros des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5528. Sitzung am 18. September 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2006/728)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5532. Sitzung am 22. September 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2006/728)".

Resolution 1709 (2006)
vom 22. September 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1627 (2005) vom 23. September 2005, 1653 (2006) vom 27. Januar 2006, 1663 (2006) vom 24. März 2006, 1679 (2006) vom 16. Mai 2006 und 1706 (2006) vom 31. August 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 3. Februar 2006[355], betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den der Mission der Vereinten Nationen in Sudan auferlegten Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und in Bezug auf ihr Wehrmaterial sowie von den nachteiligen Auswirkungen dieser Einschränkungen auf die Fähigkeit der Mission, ihr Mandat wirksam wahrzunehmen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur und mit allem Nachdruck wiederholend, dass alle Konfliktparteien in Darfur der Gewalt und den Greueltaten in der Region ein Ende setzen müssen,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 8. Oktober 2006 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5532. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[355] S/PRST/2006/5.

Beschluss

Auf seiner 5543. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Resolution 1713 (2006) vom 29. September 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1665 (2006) vom 29. März 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[356], die uneingeschränkte Umsetzung des zwischen den Parteien vereinbarten Rahmens für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (Friedensabkommen für Darfur) und das Ende der Gewalt und der Greueltaten in Darfur,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die das Friedensabkommen für Darfur nicht unterzeichnet haben, dies unverzüglich zu tun und alle Handlungen zu unterlassen, die die Durchführung des Abkommens behindern würden, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die das Abkommen unterzeichnet haben, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen,

unter Missbilligung des Andauerns der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage, mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und deren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewalttätige Angriffe zu unterlassen,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

unter Hinweis auf die am 25. Juli 2006 gegebene Halbzeitunterrichtung durch die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 *b*) der Resolution 1591 (2005) eingesetzte Sachverständigengruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005) und 1665 (2006) verlängert wurde, in Erwartung des Erhalts des Schlussberichts der Gruppe, der am 31. August 2006 dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) vorgelegt wurde und der derzeit geprüft wird, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und weitere geeignete Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[357], soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

---

[356] S/2005/78, Anlage.

[357] Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBl. Nr. 126/1957.

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das bereits mit den Resolutionen 1651 (2005) und 1665 (2006) verlängert wurde, bis zum 29. September 2007 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, ein fünftes Mitglied zu ernennen, damit die Gruppe ihren Auftrag besser ausführen kann, und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 *a*) der Resolution 1591 (2005) spätestens am 29. März 2007 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5543. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5545. Sitzung am 6. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2006/728)".

Resolution 1714 (2006)
vom 6. Oktober 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1627 (2005) vom 23. September 2005, 1653 (2006) vom 27. Januar 2006, 1663 (2006) vom 24. März 2006, 1679 (2006) vom 16. Mai 2006, 1706 (2006) vom 31. August 2006 und 1709 (2006) vom 22. September 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 3. Februar 2006[355], betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Umsetzung der Sicherheitsregelungen durch die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[356] und mit der Aufforderung an die Parteien, dringend raschere Fortschritte bei der Umsetzung dieser und anderer Aspekte des Abkommens zu erzielen,

sowie unter Begrüßung der vollständigen Dislozierung der Truppen der Vereinten Nationen im Rahmen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in jenen Einsatzgebieten in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens und in Anerkennung der Zusagen truppenstellender Länder zur Unterstützung dieser Mission,

ferner unter Begrüßung der Verbesserung der humanitären Lage in Südsudan, die auf Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zurückzuführen ist,

mit Sorge Kenntnis nehmend von den der Mission durch die Regierung Sudans auferlegten Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und in Bezug auf ihr Wehrmaterial sowie von den nachteiligen Auswirkungen dieser Einschränkungen auf die Fähigkeit der Mission, ihr Mandat wirksam wahrzunehmen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern im Konflikt in Sudan, insbesondere durch andere bewaffnete Gruppen in Südsudan,

sowie mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur und mit allem Nachdruck wiederholend, dass alle Konfliktparteien in Darfur, einschließlich derjenigen, die nicht Vertragspartei des Friedensabkommens für Darfur sind, der Gewalt und den Greueltaten in der Region ein Ende setzen müssen,

unter Begrüßung des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner dreiundsechzigsten Sitzung am 20. September 2006 gefassten Beschlusses, das Mandat der Mission der Afrikanischen Union in Sudan bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern,

mit Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Afrikanischen Union zur Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 1706 (2006) betreffend die Hilfe der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan und mit der Aufforderung an die Parteien des Friedensabkommens für Darfur und an alle anderen Parteien in Darfur, diesen Prozess zu erleichtern,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 30. April 2007 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

3. *fordert* die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens[356], des Friedensabkommens für Darfur und des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe auf, ihre Verpflichtungen einzuhalten und diese Abkommen in allen Aspekten unverzüglich und vollinhaltlich durchzuführen, und fordert die Parteien, die das Friedensabkommen für Darfur nicht unterzeichnet haben, auf, dies unverzüglich zu tun und alle Handlungen zu unterlassen, die die Durchführung des Abkommens behindern würden;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5545. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5589. Sitzung am 14. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5590. Sitzung am 14. Dezember 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> „Auf seiner nichtöffentlichen 5590. Sitzung am 14. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan'.
>
> Gemäß dem auf der 5589. Sitzung, die zu einem früheren Zeitpunkt am 14. Dezember 2006 stattfand, gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.
>
> Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5598. Sitzung am 19. Dezember 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[358]:

[358] S/PRST/2006/55.

„Der Sicherheitsrat billigt die Schlussfolgerungen der am 16. November 2006 in Addis Abeba abgehaltenen Konsultationen auf hoher Ebene über die Situation in Darfur sowie das Kommuniqué der am 30. November 2006 in Abuja abgehaltenen 66. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union[359]. Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass die Regierung der nationalen Einheit ihre Verpflichtung auf die Schlussfolgerungen und das Kommuniqué bekundet hat.

Der Rat fordert die unverzügliche Umsetzung der Schlussfolgerungen und des Kommuniqués durch alle Parteien und fordert zu diesem Zweck alle Parteien auf, gemäß den Vereinbarungen von Addis Abeba und Abuja die sofortige Verlegung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung zu der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie einen hybriden Einsatz in Darfur zu erleichtern, für den die Vereinten Nationen zentrale Unterstützung sowie Führungsstrukturen und -systeme bereitstellen werden. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn unterrichtet zu halten.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Darfur und ihre Auswirkungen auf die Region. Er betont, dass eine friedliche Beilegung des Konflikts in Darfur einen umfassenden Ansatz mit den konzertierten Anstrengungen aller maßgeblichen Parteien im Einklang mit dem Friedensabkommen für Darfur erfordert und zur Wiederherstellung der Sicherheit und der Stabilität in der Region beitragen wird."

Am 17. April 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[360]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die in dem Schreiben des Vertreters Sudans vom 16. April 2007 enthaltene Bestätigung, dass die Regierung Sudans das von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen vorgeschlagene Modul für schwere Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan uneingeschränkt akzeptiert (siehe Anlage).

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Dezember 2006[358], in der er die Verpflichtung der Regierung der nationalen Einheit in Sudan auf die Schlussfolgerungen der in Addis Abeba abgehaltenen Konsultationen auf hoher Ebene über die Situation in Darfur und auf das Kommuniqué der 66. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union[359] begrüßte. Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass er diese Vereinbarungen billigt, namentlich die sofortige Verlegung des Moduls für leichte Unterstützung und des Moduls für schwere Unterstützung zu der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und einen hybriden Einsatz in Darfur. Der Rat macht sich ferner den Schlussbericht vom 21. Januar 2007 über die Konsultationen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen betreffend das geplante Modul der Vereinten Nationen für schwere Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu eigen und ersucht Sie, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung der in dem Bericht ausgeführten Vereinbarungen zu unternehmen.

Der Rat unterstützt insbesondere die Vorschläge in Abschnitt VI Ziffern 35 bis 41 Ihres Berichts vom 23. Februar 2007 über die Situation in Darfur[361] in Bezug auf das Modul für schwere Unterstützung und dringt auf ihre Umsetzung mittels zusätzlicher und vorhandener Ressourcen der Vereinten Nationen.

Der Rat bekräftigt, dass es keine militärische Lösung für die Beendigung der Krise in Darfur durch die Parteien gibt. Der Rat unterstützt den in den Schlussfolgerungen von Addis Abeba verfolgten Ansatz einer sofortigen Waffenruhe, eines neu belebten politischen Prozesses und der Verlegung eines wirkamen hybriden Friedenssicherungseinsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur einschließlich der dem Dreiparteien-Mechanismus zugedachten Rolle. Der Rat begrüßt die Ernennung der

[359] S/2006/961, Anlage.

[360] S/2007/212.

[361] S/2007/104.

Gesandten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für den Friedensprozess in Darfur und fordert, dass ihre Arbeit schnellstmöglich und mit der Kooperation aller maßgeblichen Gruppen voranschreitet.

Anlage

Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen vom 16. April 2007 an den Generalsekretär

Bezugnehmend auf die am 9. April 2007 in Addis Abeba abgehaltene technische Zusammenkunft auf hoher Ebene betreffend das Modul für schwere Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und auf die während dieser Zusammenkunft vorgebrachten Optionen und Klarstellungen freue ich mich, Ihnen auf Weisung meiner Regierung mitteilen zu können, dass Sudan die Hubschrauberkomponente billigt.

Sudan hegt die aufrichtige Hoffnung, dass die Implementierung des Moduls für schwere Unterstützung rasch voranschreiten wird."

Auf seiner 5670. Sitzung am 30. April 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2007/213)".

Resolution 1755 (2007) vom 30. April 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1627 (2005) vom 23. September 2005, 1653 (2006) vom 27. Januar 2006, 1663 (2006) vom 24. März 2006, 1679 (2006) vom 16. Mai 2006, 1706 (2006) vom 31. August 2006, 1709 (2006) vom 22. September 2006 und 1714 (2006) vom 6. Oktober 2006,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[345] bekräftigt, die Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, die Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und die Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Durchführung von Teilen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[356], insbesondere der allgemeinen Einhaltung der Waffenruhe in diesem Jahr, der Fortschritte bei der Schaffung des in dem Protokoll über die Machtaufteilung vorgesehenen institutionellen Rahmens, der Verabschiedung eines Haushalts durch die Behörden Südsudans und der Einführung einer neuen Währung in Sudan,

unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft abgegebene Zusage zur Unterstützung des Prozesses des Umfassenden Friedensabkommens, namentlich durch die Gewährung von Entwicklungshilfe, Kenntnis nehmend von dem vom 19. bis 21. März 2007 in Khartum und Juba abgehaltenen Treffen des Sudan-Konsortiums und die Geber auffordernd, die Durchführung des Abkommens weiter zu unterstützen,

betonend, dass die Wahlen und die Truppenverlegung wichtige Meilensteine bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens sein werden, dass die Glaubwürdigkeit des Abkommens entscheidend von der Einhaltung der im Hinblick auf beide Ziele eingegangenen Zusagen im Jahr 2007 abhängen wird und dass dringend Maßnahmen zur Beschleunigung der Wahlvorbereitungen ergriffen werden müssen,

mit der Aufforderung an die Regierung der nationalen Einheit und die internationale Gemeinschaft, Unterstützung für den Erfolg des Wahlprozesses zu gewähren,

unter Begrüßung der ersten organisierten Rückkehr von Binnenvertriebenen von Khartum nach Südkordofan und Südsudan,

sowie unter Begrüßung der vollständigen Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Südsudan zur Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens und in Anerkennung des fortgesetzten Engagements der truppenstellenden Länder für diese Mission,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die der Bewegungsfreiheit und dem Material der Mission auferlegten Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit der Mission zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats und der Fähigkeit der humanitären Organisationen, betroffene Personen zu erreichen, und die Regierung der nationalen Einheit auffordernd, diesbezüglich ihren internationalen Verpflichtungen sowie den im Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur und die Auswirkungen auf die Region, unter Verurteilung der fortgesetzten gewaltsamen Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Binnenvertriebene, Flüchtlinge, Frauen, Kinder, ältere Menschen und humanitäre Helfer, und mit allem Nachdruck wiederholend, dass alle Konfliktparteien in Darfur, einschließlich derjenigen, die nicht Vertragspartei des Friedensabkommens für Darfur sind, der Gewalt und den Greueltaten in Darfur und in der Region ein Ende setzen müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Informationen hinsichtlich der Behandlung, die Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen, der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und internationaler nichtstaatlicher Organisationen nach ihrer Festnahme und Inhaftierung am 19. Januar 2007 in Nyala (Süd-Darfur) widerfahren ist, und mit der Aufforderung an die Regierung der nationalen Einheit, ihre Zusage einzuhalten, bei der Untersuchung dieses Vorfalls mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

das Kommuniqué *begrüßend*, das die Vereinten Nationen und die Regierung der nationalen Einheit am 28. März 2007 in Khartum unterzeichneten, um alle humanitären Einsätze in Darfur zu unterstützen, zu schützen und zu erleichtern, und seine sofortige Umsetzung fordernd,

mit Lob für die Bemühungen der Afrikanischen Union um den Erfolg des Einsatzes der Mission der Afrikanischen Union in Sudan, trotz außergewöhnlich schwieriger Umstände, und die jüngsten tödlichen Angriffe auf die Mission der Afrikanischen Union verurteilend,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die koordinierten Anstrengungen, welche die Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Darfur und andere politische Führer unternehmen, um breitere Unterstützung für das Friedensabkommen für Darfur zu erhalten und seine Durchführung voranzubringen,

besorgt feststellend, dass bewaffnete Angriffe durch andere bewaffnete Gruppen die erfolgreiche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens bedrohen, unter Begrüßung der Vereinbarung zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee des Herrn, das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zu verlängern und am 26. April 2007 die Friedensgespräche in Juba wieder aufzunehmen, mit Lob für die Anstrengungen, die der Sondergesandte der Vereinten Nationen, Joaquim Chissano, unternommen hat, um diesen Fortschritt zu erzielen, und beide Seiten auffordernd, ihren Zusagen im Rahmen dieses Prozesses nachzukommen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. April 2007 über Sudan[362],

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

[362] S/2007/213.

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 31. Oktober 2007 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dringend einen neuen Sonderbeauftragten für Sudan zu ernennen und dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

3. *fordert* die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens[356] *auf*, dringend raschere Fortschritte bei der Umsetzung aller ihrer Zusagen zu erzielen und insbesondere die gemeinsamen integrierten Einheiten zu bilden und die anderen Aspekte der Reformen des Sicherheitssektors durchzuführen, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten wiederzubeleben, die vollständige und verifizierte Umverlegung der Truppen bis zum 9. Juli 2007 abzuschließen, die Nord-Süd-Grenze vom 1. Januar 1956 im Einklang mit dem Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002[356] genau zu markieren, das Abyei-Problem zu lösen und dort umgehend eine Verwaltung einzurichten sowie die notwendigen Schritte zur Abhaltung nationaler Wahlen gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu unternehmen;

4. *fordert* die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens, des Friedensabkommens für Darfur, des Abkommens von N'Djamena über eine humanitäre Waffenruhe, des Friedensabkommens für Ostsudan und des Kommuniqués vom 28. März 2007 *auf*, ihre Zusagen einzuhalten und diese Abkommen vollständig und in allen Aspekten unverzüglich durchzuführen, und fordert die Parteien, die das Friedensabkommen für Darfur nicht unterzeichnet haben, auf, dies unverzüglich zu tun und alle Handlungen zu unterlassen, die die Durchführung des Abkommens behindern würden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, um sicherzustellen, dass Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5670. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 7. Mai 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[363]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Mai 2007 betreffend Ihre gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Herrn Alpha Oumar Konaré, getroffene Entscheidung, Herrn Rodolphe Adada (Republik Kongo) als gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur zu benennen[364], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 5684. Sitzung am 25. Mai 2007 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[365]:

[363] S/2007/264.

[364] S/2007/263.

[365] S/PRST/2007/15.

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union über den hybriden Einsatz in Darfur[366], der Empfehlungen zu einem Mandat und einer Struktur für den hybriden Einsatz, Einzelheiten zu den verschiedenen Bestandteilen des vorgeschlagenen Einsatzes und ihren jeweiligen Aufgaben sowie eine Beschreibung der laufenden Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Friedensprozesses in Darfur und zur Stärkung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan enthält.

Der Rat stellt fest, dass die Übereinstimmung zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, die sich in diesem gemeinsamen Bericht niederschlägt, eine wichtige Entwicklung im Rahmen des umfassenden Ansatzes für den Friedensprozess in Darfur darstellt, der auch die Wiederbelebung des politischen Prozesses, die Stärkung der Waffenruhe und die Umsetzung des Dreiphasenansatzes für die Friedenssicherung, der in einem hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen gipfelt, beinhaltet.

Der Rat fordert die unverzügliche vollständige Umsetzung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und die sofortige Behandlung und Weiterverfolgung des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union über den hybriden Einsatz. Der Rat verlangt ferner, dass alle Parteien ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen, den politischen Prozess unterstützen, der Gewalt gegen Zivilpersonen und den Angriffen auf Friedenssicherungskräfte ein Ende setzen und die humanitäre Hilfe erleichtern.“

Auf seiner 5687. Sitzung am 7. Juni 2007 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5688. Sitzung am 7. Juni 2007 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5688. Sitzung am 7. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5687. Sitzung, die zu einem früheren Zeitpunkt am 7. Juni 2007 stattfand, gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten einen Meinungsaustausch.“

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden.[367]

Auf seiner 5727. Sitzung am 31. Juli 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Juni 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/307/Rev.1 und S/2007/307/Rev.1/Add.1“.

[366] Siehe S/2007/307/Rev.1.

[367] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Vertreters Ghanas vom 31. Juli 2007, Frau Alice Mungwa, die Leitende Beraterin für politische Angelegenheiten im Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur Sache des Friedens sowie mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Probleme in Darfur (Sudan) behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der am 16. November 2006 in Addis Abeba abgehaltenen Konsultationen auf hoher Ebene über die Situation in Darfur, die sich der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in dem Kommuniqué seiner am 30. November 2006 in Abjua abgehaltenen sechsundsechzigsten Sitzung zu eigen machte[359], und auf das Kommuniqué der neunundsiebzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats am 22. Juni 2007 in Addis Abeba[368], unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Dezember 2006, in der er die Vereinbarungen von Addis Abeba und Abuja unterstützte[358], unter Begrüßung der bisher erzielten Fortschritte und mit der Aufforderung an alle Parteien, diese Vereinbarungen unverzüglich und vollinhaltlich durchzuführen und zu der sofortigen Entsendung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie eines hybriden Einsatzes in Darfur beizutragen, deren zentrale Unterstützung und Führungsstrukturen von den Vereinten Nationen gestellt werden, und daran erinnernd, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in Bezug auf Angelegenheiten, die die Wahrung des Friedens und der Sicherheit betreffen, fester Bestandteil der kollektiven Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und der späteren Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Sudan[369] sowie der Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter Hinweis auf den Bericht seiner am 16. und 17. Juni 2007 nach Addis Abeba und Khartum entsandten Mission[370],

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007[366],

in diesem Zusammenhang *würdigend*, dass Sudan der Entsendung des hybriden Einsatzes nach Darfur zugestimmt hat, wie dies aus den Schlussfolgerungen der am 11. und 12. Juni 2007 in Addis Abeba abgehaltenen Konsultationen auf hoher Ebene der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen mit der Regierung Sudans[371] hervorgeht und während des Treffens des Sicherheitsrats mit dem Präsidenten Sudans am 17. Juni 2007 in Khartum uneingeschränkt bestätigt wurde,

[368] S/2007/402, Anlage.

[369] S/2006/971, Anlage.

[370] Siehe S/2007/421 und Corr.1.

[371] S/2007/363, Anlage.

unter Hinweis auf die Vereinbarung von Addis Abeba, wonach der hybride Einsatz einen vornehmlich afrikanischen Charakter haben soll und die Soldaten so weit wie möglich aus afrikanischen Ländern stammen sollen,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die Afrikanische Union zur erfolgreichen Entsendung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan unternommen hat, sowie der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, die bei ihrer Entsendung behilflich waren, betonend, dass die Mission bis zum Ablauf ihres Mandats mit Unterstützung durch die Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung bei der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur behilflich sein muss, mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, bei der Beseitigung aller Hindernisse für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats der Mission behilflich zu sein, und unter Hinweis auf das Kommuniqué der neunundsiebzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 22. Juni 2007, wonach dieser das Mandat der Mission um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2007 verlängerte,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die von der Mission benötigte finanzielle, logistische und sonstige Unterstützung und Hilfe zu mobilisieren,

unter Begrüßung der laufenden Vorbereitungen für den hybriden Einsatz, einschließlich der in Darfur, am Amtssitz der Vereinten Nationen und am Amtssitz der Kommission der Afrikanischen Union getroffenen logistischen Vorkehrungen, der Anstrengungen zur Aufstellung von Truppen und Polizeikräften sowie der fortlaufenden gemeinsamen Anstrengungen des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Afrikanischen Union, die wesentlichen Einsatzkonzepte abschließend festzulegen, und ferner unter Begrüßung der Maßnahmen zur Schaffung entsprechender Finanz- und Verwaltungsmechanismen für die wirksame Verwaltung des hybriden Einsatzes,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Überzeugung, dass das Friedensabkommen für Darfur die Grundlage für eine dauerhafte politische Lösung und dauerhafte Sicherheit in Darfur bildet, es beklagend, dass das Abkommen von den Unterzeichnern bisher nicht vollinhaltlich durchgeführt und nicht von allen Konfliktparteien in Darfur unterzeichnet wurde, eine sofortige Waffenruhe fordernd und alle Parteien nachdrücklich auffordernd, alles zu unterlassen, was die Durchführung des Abkommens behindern könnte, sowie unter Hinweis auf das Kommuniqué der zweiten internationalen Tagung über die Situation in Darfur, die von dem Sondergesandten der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur am 15. und 16. Juli 2007 in Tripolis abgehalten wurde[372],

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den weiterhin fortdauernden Angriffen auf die Zivilbevölkerung und auf humanitäre Helfer sowie von der anhaltenden und weit verbreiteten sexuellen Gewalt, wie unter anderem in dem Bericht des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union über den hybriden Einsatz in Darfur[366] und in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 2007[361] beschrieben, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, dies zu tun, sowie in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass er alle Menschenrechtsverletzungen und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur verurteilt,

mit dem erneuen Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, diejenigen Konfliktparteien verurteilend, die nicht dafür Sorge getragen haben, dass das humanitäre Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen in Darfur hat und humanitäre Hilfsgüter ausgeliefert werden, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, und in der Erkenntnis, dass humanitäre Maßnahmen angesichts der hohen Zahl der Vertriebenen in Darfur weiter Vorrang haben, bis eine dauerhafte Waffenruhe und ein alle Seiten einschließender politischer Prozess herbeigeführt sind,

die Einstellung aller Bombenangriffe sowie der Kennzeichnung der für derartige Angriffe verwendeten Luftfahrzeuge mit Symbolen der Vereinten Nationen *verlangend*,

[372] S/2007/453, Anlage.

in Bekräftigung seiner Besorgnis, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur weiter nachteilig auf den Rest Sudans sowie auf die Region auswirken könnte, betonend, dass auf Dauer nur dann Frieden in Darfur herbeigeführt werden kann, wenn regionalen Sicherheitsaspekten Rechnung getragen wird, und die Regierungen Sudans und Tschads auffordernd, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006[350] und späteren bilateralen Abkommen nachzukommen,

feststellend, dass die Situation in Darfur (Sudan) nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, zur Unterstützung der umgehenden, wirksamen Umsetzung des Friedensabkommens für Darfur und der Ergebnisse der in Ziffer 18 vorgesehenen Verhandlungen für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten die Einrichtung eines hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) entsprechend dieser Resolution und gemäß dem Bericht des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007[366] zu genehmigen und zu mandatieren, und beschließt ferner, dass der UNAMID das in den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007 beschriebene Mandat erhält;

2. *beschließt außerdem*, dass der UNAMID Personal der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission umfassen und aus bis zu 19.555 Soldaten, einschließlich 360 Militärbeobachtern und Verbindungsoffizieren, sowie einem angemessenen zivilen Anteil mit bis zu 3.772 Polizisten und 19 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Angehörigen bestehen wird;

3. *begrüßt* die Ernennung des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Rodolphe Adada, und des Kommandeurs der Truppe, General Martin Agwai, und fordert den Generalsekretär auf, sofort mit der Dislozierung der Führungsstrukturen und -systeme zu beginnen, die für die Gewährleistung einer reibungslosen Übertragung der Autorität von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auf den UNAMID notwendig sind;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, dringend zu der vollständigen Entsendung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie den Vorbereitungen für den UNAMID beizutragen, fordert ferner die Mitgliedstaaten auf, innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ihre Beiträge zum UNAMID abschließend bekannt zu geben, und fordert den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union auf, sich innerhalb desselben Zeitraums auf die endgültige Zusammensetzung des militärischen Anteils des UNAMID zu einigen;

5. *beschließt*,

a) dass der UNAMID bis spätestens Oktober 2007 eine vorläufige Einsatzfähigkeit für das Hauptquartier einschließlich der erforderlichen Management- und Führungsstrukturen, über die die operativen Anweisungen umgesetzt werden, schaffen und finanzielle Vorkehrungen treffen wird, um die Kosten für das gesamte bei der Mission der Afrikanischen Union in Sudan im Einsatz befindliche Personal zu decken;

b) dass der UNAMID im Oktober 2007 die Vorbereitungen für die Übernahme der operativen Führung des Moduls für leichte Unterstützung, des derzeit bei der Mission der Afrikanischen Union in Sudan im Einsatz befindlichen Personals sowie des bis dahin schon entsandten Personals des Moduls für schwere Unterstützung und des hybriden Einsatzes abschließen wird, damit er unmittelbar nach der Übertragung der Autorität gemäß Buchstabe *c*) die mandatsmäßigen Aufgaben wahrnehmen kann, die seine Ressourcen und Kapazitäten ihm gestatten;

c) dass der UNAMID so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Dezember 2007, nach Abschluss aller Aufgaben, die noch zu erledigen sind, damit er alle Bestandteile seines Mandats durchführen kann, die Autorität von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan übernehmen wird, mit dem Ziel, danach so bald wie möglich seine volle operative Kapazität und Truppenstärke zu erreichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle dreißig Tage über den Stand der Durchführung der in Ziffer 5 vorgesehenen Maßnahmen durch den UNAMID, namentlich auch über den Stand der finanziellen, logistischen und administrativen Vorkehrungen für den UNAMID, sowie über seine Fortschritte bei der Erreichung seiner vollen operativen Kapazität Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, dass eine einheitliche Einsatzführung bestehen wird, was im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung mit einer einheitlichen Befehlskette verbunden ist, beschließt ferner, dass die Führungsstrukturen und die zentrale Unterstützung von den Vereinten Nationen gestellt werden, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen der am 16. November 2006 in Addis Abeba abgehaltenen Konsultationen auf hoher Ebene über die Situation in Darfur;

8. *beschließt außerdem*, dass die Aufstellung und Verwaltung des militärischen und sonstigen Personals entsprechend den Ziffern 113 bis 115 des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007 erfolgt, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich die praktischen Vorkehrungen für die Entsendung des UNAMID zu treffen und namentlich der Generalversammlung Empfehlungen zur Finanzierung und zu wirksamen Finanzverwaltungs- und -aufsichtsmechanismen vorzulegen;

9. *beschließt ferner*, dass der UNAMID überwacht, ob Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial unter Verstoß gegen die Vereinbarungen und die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 verhängten Maßnahmen in Darfur vorhanden sind;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dazu beizutragen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen Gebrauch des UNAMID in Darfur bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach Sudan gebracht werden;

11. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, die für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan erforderliche finanzielle, logistische und sonstige Unterstützung zu mobilisieren, und fordert die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen auf, weitere Hilfe zu gewähren, um insbesondere die baldige Entsendung zweier zusätzlicher Bataillone während des Übergangs zum UNAMID zu ermöglichen;

12. *beschließt*, dass die genehmigte Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zum Zeitpunkt der Übertragung der Autorität von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auf den UNAMID gemäß Ziffer 5 *c*) wieder auf den in Resolution 1590 (2005) vom 24. März 2005 angegebenen Stand zurückgeführt wird;

13. *fordert* alle Konfliktparteien in Darfur *auf*, alle Feindseligkeiten sofort einzustellen und sich auf eine dauerhafte, ständige Waffenruhe zu verpflichten;

14. *verlangt* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten sowie der Angriffe auf die Mission der Afrikanischen Union in Sudan, auf Zivilpersonen und auf humanitäre Organisationen, ihr Personal, ihre Vermögensgegenstände und ihre Hilfskonvois, und verlangt ferner, dass alle Parteien des Konflikts in Darfur uneingeschränkt mit der Mission, mit Zivilpersonen und humanitären Organisationen, ihrem Personal, ihren Vermögensgegenständen und Hilfskonvois kooperieren und bei der Entsendung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission sowie des UNAMID jede notwendige Hilfe gewähren;

15. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt*, dass der UNAMID ermächtigt ist, in den Einsatzgebieten seiner Truppen und soweit dies nach seinem Urteil im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

i) sein Personal, seine Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten;

ii) die baldige und wirksame Durchführung des Friedensabkommens für Darfur zu unterstützen, die Störung seiner Durchführung sowie bewaffnete Angriffe zu verhindern und Zivilpersonen zu schützen, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Regierung Sudans;

b) *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, und die Regierung Sudans, innerhalb von dreißig Tagen in Bezug auf den UNAMID ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und der Resolution 61/133 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990[354] vorläufig bezüglich des im Lande tätigen Personals des UNAMID Anwendung findet;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen des UNAMID tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch[373] alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise für die bereits unter dem Dach der Afrikanischen Union dislozierten Truppen ein einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung des Friedensabkommens für Darfur dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen;

18. *betont*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann, begrüßt die von der Regierung Sudans und einigen weiteren Konfliktparteien gemachte Zusage, unter der Vermittlung sowie unter Einhaltung der Fristen in dem Etappenplan des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur und des Sondergesandten der Afrikanischen Union für Darfur, die die volle Unterstützung des Rates genießen, in Gespräche und in den politischen Prozess einzutreten, sieht der Verwirklichung dieser Zusage durch die genannten Parteien entgegen, fordert die anderen Konfliktparteien auf, ein Gleiches zu tun, und fordert alle Parteien, insbesondere die Bewegungen, die das Friedensabkommen nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, ihre Vorbereitungen für die Gespräche abzuschließen;

19. *begrüßt* die Unterzeichnung eines gemeinsamen Kommuniqués zwischen der Regierung Sudans und den Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur, fordert zu seiner vollinhaltlichen Umsetzung auf und legt allen Parteien nahe, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die

[373] ST/SGB/2003/13.

Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;

20. *betont* die Notwendigkeit, gegebenenfalls den Schwerpunkt bei Entwicklungsinitiativen zu setzen, die am Boden in Darfur Friedensdividenden erbringen werden, darunter insbesondere der Abschluss der Vorbereitungen für Wiederaufbau und Entwicklung, die Rückführung der Binnenvertriebenen in ihre Dörfer sowie Entschädigungen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zur Prüfung Bericht zu erstatten, und zwar spätestens alle neunzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über die erzielten Fortschritte und erforderlichenfalls sofort über eingetretene Hindernisse in Bezug auf

a) die Implementierung der Module für leichte und schwere Unterstützung und des UNAMID;

b) die Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués zwischen der Regierung Sudans und den Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur;

c) den politischen Prozess;

d) die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und der Verpflichtungen aus den maßgeblichen Abkommen durch die Parteien und

e) die Waffenruhe und die Situation am Boden in Darfur;

22. *verlangt*, dass die Parteien des Konflikts in Darfur ihre internationalen Verpflichtungen und ihre Verpflichtungen aus den maßgeblichen Abkommen, dieser Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen des Rates einhalten;

23. *verweist* auf die Berichte des Generalsekretärs vom 22. Dezember 2006[374] und vom 23. Februar 2007[375], in denen die Notwendigkeit hervorgehoben wird, die Sicherheit der Zivilpersonen in den Regionen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik zu verbessern, bekundet seine Bereitschaft, dieses Unterfangen zu unterstützen, und sieht dem Bericht des Generalsekretärs über seine jüngsten Konsultationen mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik mit Interesse entgegen;

24. *unterstreicht seine Entschiedenheit*, dass sich die Situation in Darfur maßgeblich verbessern muss, damit der Rat zu gegebener Zeit, falls angebracht, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Afrikanischen Union die Verringerung der Personalstärke des UNAMID und seine letztendliche Beendigung prüfen kann;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5727. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN[376]

Beschlüsse

Am 12. Januar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[377]:

„Ich beehre mich, auf die am 20. Dezember 2005 verabschiedete Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolu-

[374] S/2006/1019.

[375] S/2007/97.

[376] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[377] S/2007/16.

tion 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Mitglieder des Sicherheitsrats am 11. Januar 2007 im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Panama und Südafrika als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2007 im Organisationsausschuss mitwirken."

Auf seiner 5627. Sitzung am 31. Januar 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Brasiliens, Burundis, Chiles, Deutschlands, El Salvadors, Guatemalas, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kroatiens, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, der Republik Korea, Senegals, Sierra Leones und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Friedenskonsolidierung nach Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Dalius Čekuolis, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, Herrn Ismael Abraão Gaspar Martins, den Vorsitzenden des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, und Frau Carolyn McAskie, die Beigeordnete Generalsekretärin im Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Oscar Avalle, den Sonderbeauftragten der Weltbank bei den Vereinten Nationen, und Herrn Reinhard Munzberg, den Sonderbeauftragten des Internationalen Währungsfonds bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK[378]

Beschluss

Auf seiner 5510. Sitzung am 10. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Schreiben des Generalsekretärs vom 1. August 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/601)".

Resolution 1700 (2006) vom 10. August 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004 und 1619 (2005) vom 11. August 2005,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, deren Mandat zuletzt am 11. August 2005 verlängert wurde, und erneut bekräftigend, dass die Vereinten Nationen eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, das irakische Volk und die irakische Regierung bei ihren Bemühungen um die Stärkung der

[378] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

Institutionen für eine repräsentative Regierung zu unterstützen und den nationalen Dialog und die nationale Einheit zu fördern,

betonend, dass dieser irakische nationale Dialog, den die Mission unterstützen soll, für die politische Stabilität und Einheit Iraks von entscheidender Bedeutung ist,

unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär vom 3. August 2006[379], in dem die verfassungsgemäß gewählte Regierung Iraks ihre Auffassung bekundet, dass der Mission auch weiterhin eine entscheidende Rolle dabei zukommt, die irakischen Bemühungen um den Aufbau einer produktiven und prosperierenden, mit sich und ihren Nachbarn in Frieden lebenden Nation zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. August 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[380] und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Rolle, die die Vereinten Nationen derzeit mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft in Irak spielen,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär dem Ersuchen der Regierung Iraks entsprochen und zugestimmt hat, dass die Vereinten Nationen als Kovorsitzende dem am 27. Juli 2006 mit einer gemeinsamen Erklärung der Regierung Iraks und der Vereinten Nationen gegründeten Internationalen Pakt mit Irak starke Unterstützung gewähren werden,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die neuesten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt mit Irak auf dem Laufenden zu halten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5510. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. August 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[381]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Juli 2006 betreffend den Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit den über das Irak-Konto der Vereinten Nationen gestellten Akkreditiven[382] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von der Berichterstattung über die aktuelle Lage und von den vorgeschlagenen Regelungen, die in der Ihrem Schreiben als Anlage beigefügten Mitteilung enthalten sind. Die Ratsmitglieder stellen mit Besorgnis fest, dass die Frage der Bearbeitung der Authentifizierungsdokumente für den Eingang der Güter in Irak weiter ungelöst ist. Sie legen dem Sekretariat eindringlich nahe, enge Konsultationen mit der Regierung Iraks zu führen, um eine abschließende Lösung für die noch offenen Fragen zu finden und rasch zu einem geordneten Abschluss des Programms zu gelangen. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang Ihre Absicht, den Controller zu bitten, weitere Konsultationen mit den zuständigen irakischen Behörden zu führen, und sie sehen den Ergebnissen dieses Treffens mit Interesse entgegen. Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, sie über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten.“

Auf seiner 5523. Sitzung am 14. September 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

[379] S/2006/609, Anlage.

[380] S/2006/601.

[381] S/2006/646.

[382] S/2006/510.

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2006/706)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 21. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[383]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. November 2006 betreffend Ihren Vorschlag, Herrn Robert Witajewski zu einem Kommissar der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen[384], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu.“

Auf seiner 5574. Sitzung am 28. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Resolution 1723 (2006) vom 28. November 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Bildung einer Regierung der nationalen Einheit in Irak mit einem detaillierten politischen, Wirtschafts- und Sicherheitsprogramm und einem soliden Plan für die nationale Aussöhnung sowie erwartungsvoll dem Tag entgegensehend, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in ihrem Land übernehmen und so die Beendigung des Mandats der multinationalen Truppe und das Ende ihrer Präsenz in Irak ermöglichen,

sowie unter Begrüßung der bisherigen Fortschritte bei der Ausbildung und Ausrüstung der irakischen Sicherheitskräfte sowie bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben an diese Kräfte in den Provinzen al-Muthanna und Dhi Qar und der Fortsetzung dieses Prozesses im Jahr 2007 mit Interesse entgegensehend,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

sowie in Bekräftigung des Rechts des irakischen Volkes, seine politische Zukunft selbst frei zu bestimmen und selbst über seine natürlichen Ressourcen zu verfügen,

unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

erfreut über die entscheidende Rolle, die die Regierung Iraks spielt, indem sie sich weiterhin für die Förderung des nationalen Dialogs und der nationalen Aussöhnung einsetzt, um ein Klima zu schaffen, in dem eine religiös motivierte Spaltungspolitik völlig abgelehnt wird, namentlich über den vom irakischen Ministerpräsidenten al-Maliki bekannt gegebenen Plan für nationale Aussöhnung, betonend, wie wichtig die rasche Umsetzung des Plans ist, und die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, mit der Regierung Iraks bei diesen Aussöhnungsbemühungen eng zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung des Internationalen Paktes mit Irak, einer von der Regierung Iraks eingeleiteten Initiative zur Bildung einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft und zum Aufbau eines stabilen Rahmens für die weitere politische, sicherheitspoliti-

[383] S/2006/908.

[384] S/2006/907.

sche und wirtschaftliche Transformation und Integration Iraks in die regionale und globale Wirtschaft, und unter Begrüßung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen spielen, indem sie gemeinsam mit der Regierung Iraks den Vorsitz des Paktes innehaben,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder der Region und die Nachbarn Iraks, das irakische Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität, Sicherheit, Demokratie und Wohlstand zu unterstützen, und feststellend, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Resolution zur regionalen Stabilität beitragen wird,

verlangend, dass diejenigen, die Gewalt anwenden, um den politischen Prozess zu untergraben, ihre Waffen niederlegen und sich an dem politischen Prozess beteiligen, und die Regierung Iraks ermutigend, auch weiterhin alle, die der Gewalt entsagen, einzubeziehen,

erneut erklärend, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, und ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen und auf Grund internationaler Übereinkommen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben vom 11. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppe in Irak beizubehalten, und in Bekräftigung der darin enthaltenen gemeinsamen Ziele: Übernahme der Rekrutierung, Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung der irakischen Sicherheitskräfte durch Irak, Übernahme der Befehlsgewalt und Kontrolle über die irakischen Kräfte durch Irak und Übertragung der Verantwortung für die Sicherheit an die Regierung Iraks,

anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe und die enge Abstimmung und Partnerschaft zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,

die Bereitschaft der multinationalen Truppe *begrüßend*, ihre Anstrengungen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak beizutragen, fortzusetzen, namentlich auch durch die Beteiligung an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe, wie in dem Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten vom Amerika vom 17. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, ausgeführt wird,

in Anerkennung der Aufgaben und Regelungen, die in den Schreiben in der Anlage zu Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannt werden, und der kooperativen Umsetzung dieser Regelungen durch die Regierung Iraks und die multinationale Truppe,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, und ihre diesbezüglichen Zusagen begrüßend,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen auch weiterhin eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, dem irakischen Volk und der irakischen Regierung bei der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein, unter anderem indem sie die Regierung Iraks beraten und unterstützen, nachdrückliche Unterstützung bei der Ausarbeitung des Internationalen Paktes mit Irak gewähren, zur Koordinierung und Bereitstellung von Wiederaufbau-, Entwicklungs- und humanitärer Hilfe beitragen und den Schutz der Menschenrechte, die nationale Aussöhnung sowie Justiz- und Gesetzesreformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Irak fördern,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung zu Gunsten der Sicherheit und der Stabilität für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten, einschließlich der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak auszuüben, wesentlich ist, und mit Dank für die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten auf Grund der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1511 (2003) vom 16. Oktober 2003, 1546 (2004) und 1637 (2005) vom 8. November 2005,

sowie anerkennend, dass der Regierung Iraks auch weiterhin die Hauptrolle bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für Irak zukommen wird, und erneut erklärend, wie wichtig die internationale Hilfe, die Entwicklung der irakischen Wirtschaft und die koordinierte Geberhilfe sind,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und ausgewogene Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des Volkes von Irak zu gewährleisten,

betonend, dass die irakischen Behörden die Verantwortung dafür tragen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Anschläge auf das in Irak im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961[385] akkreditierte diplomatische Personal zu verhindern,

feststellend, dass die Situation in Irak nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt fest*, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks im Land befindet, bekräftigt die in Resolution 1546 (2004) erteilte Ermächtigung für die multinationale Truppe und beschließt unter Berücksichtigung des Schreibens des Ministerpräsidenten Iraks vom 11. November 2006 und des Schreibens der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. November 2006, das in der genannten Resolution festgelegte Mandat der multinationalen Truppe bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2007 erneut geprüft wird, und erklärt, dass er dieses Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht;

3. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern;

4. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2007, erneut geprüft werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Irak Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der multinationalen Truppe dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5574. Sitzung einstimmig verabschiedet.

[385] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBl. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

Anlage I

Schreiben von Herrn Nuri Kamel al-Maliki, dem Ministerpräsidenten Iraks, vom 11. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[386]

Irak hat innerhalb der festgelegten Fristen die für den Abschluss des politischen Prozesses erforderlichen Maßnahmen ergriffen, insbesondere die Ausarbeitung einer ständigen Verfassung und die Schaffung der Grundlagen für den Aufbau seiner politischen und rechtlichen Institutionen. Im Mai 2006 bildete der verfassungsgemäß gewählte Repräsentantenrat eine Regierung der nationalen Einheit. Die Maßnahmen zum Aufbau eines demokratischen, föderalen und geeinten Irak wurden dadurch gefestigt, dass sich die Regierung darauf verpflichtete, einen Prozess des Dialogs und der nationalen Aussöhnung einzuleiten, breite politische Beteiligung zu gewährleisten, die Menschenrechtslage zu überwachen, Rechtsstaatlichkeit herzustellen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und Dienste für die Bürger bereitzustellen.

Die Herstellung von Sicherheit und die Gewährleistung dauerhafter Stabilität gehören zu den höchsten Prioritäten des Programms der irakischen Regierung für die Verwirklichung des Friedens und Wohlstands, die vom irakischen Volk herbeigesehnt werden. Terroristen und demokratiefeindliche Kräfte machen jedoch nach wie vor unschuldige Bürger und die verschiedenen staatlichen Institutionen zum Ziel ihrer Angriffe.

Die Verantwortung für die Sicherheit und die Stabilität in Irak liegt bei der irakischen Regierung. Der Sicherheitsrat bekräftigte in seiner Resolution 1546 (2004), dass den irakischen Sicherheitskräften schrittweise eine größere Rolle dabei zukommen werde, der irakischen Regierung die Übernahme dieser Verantwortung zu ermöglichen, sodass die Rolle der multinationalen Truppe verringert und schließlich beendet wird, während die irakischen Sicherheitskräfte zunehmende und breitere Verantwortung für die Sicherheit erhalten. Die Erfahrungen der vergangenen zweieinhalb Jahre haben gezeigt, dass die irakischen Sicherheitskräfte, die unter der Befehlsgewalt der irakischen Regierung operieren, neue Erfahrungen und Verantwortlichkeiten erworben haben und dass ihre Zahl, Erfahrung und Kapazitäten gewachsen sind, was durch ihre höhere Fähigkeit zur Übernahme der vollen Verantwortung auf den Gebieten Sicherheit und Verteidigung belegt wird.

Wir haben damit begonnen, die Früchte des Erfolgs zu ernten, als unsere Kräfte die Verantwortung für die Sicherheit in den Provinzen al-Muthanna und Dhi Qar übernahmen. Im September 2006 übernahm das Verteidigungsministerium die operative Befehlsgewalt und Kontrolle über die Kommandos der Land-, See- und Luftstreitkräfte. Außerdem übernahm es die operative Befehlsgewalt und Kontrolle über zwei Militärdivisionen, was zeigt, dass die irakische Armee besser in der Lage ist, bei der Gewährleistung der Sicherheit für das irakische Volk die Führung zu übernehmen. Die irakische Regierung arbeitet außerdem unermüdlich daran, das erforderliche Verwaltungs- und Logistiksystem aufzubauen, um den irakischen Streitkräften zur Selbständigkeit zu verhelfen.

Die irakische Regierung beabsichtigt, im Jahr 2006 die Zahl der Provinzen, die vollständig der Kontrolle der irakischen Behörden unterstehen, weiter zu erhöhen, bis alle 18 Provinzen darunter fallen. Sobald die Sicherheitsverantwortung in einer bestimmten Provinz an die irakischen Behörden übertragen worden ist, wird die multinationale Truppe an ihren Stützpunkten bleiben und kann den irakischen Sicherheitskräften auf Ersuchen der irakischen Behörden im Einklang mit einem Abkommen, das die Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen den beiden Seiten aufteilt, Unterstützung gewähren.

Wir haben uns auf drei gemeinsame Ziele geeinigt: erstens Übernahme der Rekrutierung, Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung der irakischen Sicherheitskräfte durch Irak, zweitens Übernahme der Befehlsgewalt und Kontrolle über die irakischen Kräfte durch Irak und drittens Übertragung der Verantwortung für die Sicherheit an die Regierung Iraks. Wir haben eine hochrangige Arbeitsgruppe gebildet, die Empfehlungen darüber abgeben wird, wie sich diese Ziele am besten erreichen lassen. Es wurde außerdem vereinbart, darauf hinzuarbeiten, dass die irakischen Behörden auf der Grundlage eines zwischen der Regierung

[386] Unter der Dokumentennummer S/2006/888 verteilt.

Iraks und der multinationalen Truppe zu schließenden Abkommens die Aufgaben der Festnahme, der Inhaftierung und des Freiheitsentzugs übernehmen.

Die irakische Regierung ersucht daher um die Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe im Einklang mit den Resolutionen 1546 (2004) und 1637 (2005) des Sicherheitsrats und den ihnen beigefügten Schreiben um einen weiteren, am 31. Dezember 2006 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten, sofern die Verlängerung vorbehaltlich einer Verpflichtung des Rates erfolgt, das Mandat auf Ersuchen der irakischen Regierung zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, und sofern das Mandat vor dem 15. Juni 2007 regelmäßig überprüft wird. Die irakische Regierung ersucht um die Beendigung der Mission der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, da diese ihre Aufgaben erfüllt hat. Nach Auffassung der irakischen Regierung ist es an der Zeit, dass die Irak auferlegten Kriegsentschädigungen eingestellt werden.

Die irakische Regierung ist sich dessen bewusst, dass die Bestimmungen der Resolution 1546 (2004) betreffend die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats dazu beitragen, die Nutzung der natürlichen Ressourcen Iraks zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten. Wir erkennen an, dass der Fonds eine wichtige Rolle dabei spielt, die Geber und Gläubiger davon zu überzeugen, dass Irak seine Mittel und seine Schulden auf verantwortungsvolle Weise für das irakische Volk verwaltet. Diese Rolle ist insbesondere deshalb unverzichtbar, weil Irak bestrebt ist, eine neue Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft zu bilden, um ein unerlässliches Netzwerk für die wirtschaftliche Transformation und Integration in die regionale und globale Wirtschaft mittels des Internationalen Paktes mit Irak aufzubauen. Wir bitten den Sicherheitsrat, das Mandat des Entwicklungsfonds für Irak und des Internationalen Überwachungsbeirats um weitere 12 Monate zu verlängern und auf Ersuchen der irakischen Regierung vor dem 15. Juni 2007 zu überprüfen.

Das Volk Iraks ist entschlossen, für sich eine stabile und friedliche Demokratie aufzubauen und eine geeignete Grundlage für den Aufbau einer dynamischen Wirtschaft zu legen. Diese Vision für die Zukunft Iraks kann nur mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft Realität werden.

Wir sind uns dessen bewusst, dass der Sicherheitsrat beabsichtigt, dieses Schreiben der Resolution über Irak, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit bitte ich darum, dass dieses Schreiben so bald wie möglich an die Mitglieder des Sicherheitsrats verteilt wird.

Anlage II

Schreiben von Frau Condoleezza Rice, der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, vom 17. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[387]

Nach Prüfung des Ersuchens der Regierung Iraks um Verlängerung des Mandats der Multinationalen Truppe (MNF) in Irak[386] und im Anschluss an Konsultationen mit der Regierung Iraks bestätige ich hiermit, in Entsprechung dieses Ersuchens, dass die Multinationale Truppe unter gemeinsamer Führung bereit ist, ihr in Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats festgelegtes und mit Resolution 1637 (2005) des Sicherheitsrats verlängertes Mandat auch weiterhin zu erfüllen.

Die Regierung Iraks und die MNF in Irak verbessern weiter ihre Zusammenarbeit im Rahmen einer Sicherheitspartnerschaft zur Bekämpfung der Bedrohungen für die Sicherheit und die Stabilität Iraks. Diese Partnerschaft hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, und die irakischen Sicherheitskräfte übernehmen zunehmend die Führung, wenn es darum geht, den Terrorismus und andere Gewaltakte in allen 18 Provinzen Iraks zu bekämpfen und davon abzuschrecken. Im Rahmen dieser Partnerschaft ist die MNF bereit, auch künftig ein breites Spektrum von Aufgaben wahrzunehmen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität beizutragen und den Schutz der Truppe zu gewährleisten, auf der Grundlage der in Resolution 1546 (2004) festgelegten Ermächtigungen, einschließlich der in den Schreiben in

[387] Unter der Dokumentennummer S/2006/899 verteilt.

der Anlage zu der Resolution festgelegten Aufgaben und Regelungen, sowie in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks. Die Kräfte, aus denen sich die MNF zusammensetzt, werden auch künftig darauf verpflichtet bleiben, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen und Rechten nach dem Völkerrecht, einschließlich des Rechts bewaffneter Konflikte, zu handeln.

Die irakischen Sicherheitskräfte haben in diesem Jahr bereits wesentliche Fortschritte bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten erzielt und tragen infolgedessen einen größeren Teil der Verantwortung für die Sicherheit Iraks. Diese Fortschritte zeigen sich am deutlichsten darin, dass sie die Sicherheitsverantwortung in Dhi Qar und al-Muthanna übernommen haben und dass die operative Befehlsgewalt und Kontrolle über die Kommandos der Land-, See- und Luftstreitkräfte und zwei Divisionen des irakischen Militärs nun in den Händen des Verteidigungsministeriums liegt.

Die Regierung Iraks und die MNF haben sich auf drei gemeinsame Ziele geeinigt: Übernahme der Rekrutierung, Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung der irakischen Sicherheitskräfte durch Irak, Übernahme der Befehlsgewalt und Kontrolle über irakische Kräfte durch Irak und Übertragung der Verantwortung für die Sicherheit an die Regierung Iraks. Wir sehen den Empfehlungen der neu gebildeten hochrangigen Arbeitsgruppe darüber, wie sich diese Ziele am besten erreichen lassen, mit Interesse entgegen. Die starke Partnerschaft zwischen der Regierung Iraks und der MNF ist ein entscheidender Faktor bei der Erreichung dieser Ziele. Gemeinsam werden wir auf den Tag hinarbeiten, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak übernehmen.

Die Miteinbringer des Resolutionsentwurfs beabsichtigen, dieses Schreiben der Resolution über Irak, über die gegenwärtig beraten wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit ersuche ich Sie, den Ratsmitgliedern so schnell wie möglich Kopien dieses Schreibens zu übermitteln.

Beschlüsse

Auf seiner 5583. Sitzung am 11. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

> Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2006/945)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 15. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[388]:

> „Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2006 zur Übermittlung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 14. November 2006, in dem er um die Übertragung von 40 Millionen Dollar von dem Konto der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen auf das Konto der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen ersucht[389], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis. Angesichts der von der Regierung Iraks geäußerten Absicht, Räumlichkeiten in der Nähe des Amtssitzes der Vereinten Nationen zu erwerben und das derzeitige Sitzgebäude der Vertretung sowie die Residenz des Ständigen Vertreters zu renovieren, schlagen die Ratsmitglieder vor, diese 40 Millionen Dollar an den Entwicklungsfonds für Irak zu überweisen, unter Berück-

[388] S/2006/988.

[389] S/2006/987.

sichtigung dessen, dass der Restbetrag auf dem Konto der Kommission ausreichen sollte, um die Tätigkeit der Kommission auf ihrem derzeitigen Stand zu finanzieren."

Am 29. Januar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[390]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2006 betreffend die Bearbeitung der Akkreditive im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel'[391] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Sie nahmen mit Besorgnis und Enttäuschung von Ihren Feststellungen Kenntnis, insbesondere davon, dass die Abwicklung der restlichen Verträge und der damit verbundenen Akkreditive im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel' nur langsam voranschreitet.

Sie nahmen außerdem davon Kenntnis, dass Sie gemäß der Ratsresolution 1483 (2003), nach der der Rat das Mandat für den Abschluss des Programms erteilte, die Regierung Iraks über die Notwendigkeit informiert haben, alles daranzusetzen, alle noch ausstehenden Verträge und Akkreditive innerhalb der empfohlenen Frist abzuwickeln.

Die Ratsmitglieder möchten unter Bezugnahme auf das Schreiben des Ratspräsidenten vom 11. August 2006 an den Generalsekretär[381] bekräftigen, wie wichtig es ist, rasch eine abschließende Lösung für die noch offenen Fragen zu finden, insbesondere die Frage der Bearbeitung der Authentifizierungsdokumente für den Eingang der Güter in Irak, damit Zahlungen an die betreffenden Unternehmen geleistet werden können und das Programm plangemäß im Laufe des Jahres 2007 abgeschlossen werden kann.

Zu diesem Zweck haben die Ratsmitglieder ein Schreiben an den Ständigen Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen gerichtet, in dem die Regierung Iraks nachdrücklich aufgefordert wird, in Verbindung mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen alles daranzusetzen, die Bearbeitung der restlichen Akkreditive zu beschleunigen, damit das Programm rechtzeitig beendet werden kann.

In diesem Zusammenhang haben die Ratsmitglieder betont, wie eminent wichtig es ist, dass der Controller der Vereinten Nationen entsprechend dem Ersuchen in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 10. Juli 2006 an den Ratspräsidenten[382] baldmöglichst Konsultationen mit den zuständigen irakischen Behörden führt, um die noch offenen Fragen zu lösen. Die Ratsmitglieder erwarten ein erfolgreiches Ergebnis dieser Konsultationen.

Die Ratsmitglieder ersuchen darum, über den Fortgang auf dem Laufenden gehalten zu werden."

Auf seiner 5639. Sitzung am 15. März 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Vizepräsident) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2007/126)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 27. April 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[392]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. März 2007 und die ihm beiliegende Mitteilung betreffend die Bearbeitung der Akkreditive im Rahmen

[390] S/2007/47.

[391] S/2007/46.

[392] S/2007/242.

des Programms ‚Öl für Lebensmittel'[393] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Sie begrüßten die laufenden Bemühungen des Sekretariats der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf ein Zusammentreffen mit den zuständigen Regierungsstellen Iraks am 6. März 2007 in Amman, um die noch offenen Fragen zu erörtern und so eine Lösung zu finden, die den Abschluss des Programms ‚Öl für Lebensmittel' zum 31. Dezember 2007 ermöglichen würde.

In diesem Zusammenhang nahmen sie mit Zustimmung Kenntnis von Ihrem Vorschlag in Ziffer 2 Ihrer Mitteilung, bestimmte Akkreditive bis Ende 2007 zu verlängern, und waren ferner damit einverstanden, dass das Sekretariat keine Verlängerung befürworten sollte, die eine Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2007 zur Folge hätte. Die Ratsmitglieder nahmen außerdem davon Kenntnis, dass die Regierung Iraks und das Sekretariat übereingekommen sind, 55 Akkreditive im Gesamtwert von rund 226,9 Millionen Dollar zu annullieren.

Die Ratsmitglieder bekundeten ihre Besorgnis und Enttäuschung über die Feststellung des Generalsekretärs, dass die Bereitstellung von Authentifizierungsdokumenten im Zusammenhang mit den verbleibenden Verträgen und den damit verbundenen Akkreditiven im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel' nur schleppend und in manchen Fällen überhaupt nicht vorangekommen ist und dass gegenwärtig 184 Akkreditive im Gesamtwert von rund 182 Millionen Dollar abgelaufen sind, bei denen die Lieferanten behaupten, ihre Leistung erbracht zu haben. Die Ratsmitglieder unterstrichen, dass diese Situation die rechtzeitige Beendigung des Programms ernsthaft gefährden könnte.

Die Ratsmitglieder erinnerten daran, dass laut der Mitteilung des Generalsekretärs vom 10. Juli 2006[382] ein Mittelbestand von 187 Millionen Dollar auf dem Irak-Konto der Vereinten Nationen als Rücklage für unerwartete Forderungen zu führen ist, bis die Fragen im Zusammenhang mit Forderungen von Lieferanten gelöst sind.

Unter Bezugnahme auf die Schreiben des Ratspräsidenten vom 11. August 2006[381] und vom 29. Januar 2007[390] bekräftigten die Ratsmitglieder, wie wichtig es ist, rasch eine abschließende Lösung für die noch offenen Fragen zu finden, damit Zahlungen an die betreffenden Unternehmen geleistet werden können und das Programm plangemäß im Laufe des Jahres 2007 abgeschlossen werden kann.

Zu diesem Zweck haben sie ein weiteres Schreiben an den Ständigen Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen gerichtet, in dem die Regierung Iraks nachdrücklich aufgefordert wird, alles daranzusetzen, in Verbindung mit dem Sekretariat die Bearbeitung der noch ausstehenden Akkreditive zu beschleunigen und insbesondere das chronische Problem der schleppenden Bereitstellung beziehungsweise der Nichtbereitstellung von Authentifizierungsdokumenten zu lösen sowie den Behauptungen nachzugehen, denen zufolge solche Dokumente unzulässigerweise vorenthalten worden seien und hinsichtlich deren die Ratsmitglieder ihre anhaltende Besorgnis bekundet hatten, damit das Programm rechtzeitig beendet werden kann.

Die Ratsmitglieder baten den Ständigen Vertreter um Übersendung einer Antwort, in der die Auffassungen und Erfahrungen der Regierung Iraks in dieser Angelegenheit dargelegt werden und konkret auf die genannten Fragen, insbesondere die Probleme betreffend die schleppende Bereitstellung beziehungsweise die Nichtbereitstellung von Authentifizierungsdokumenten, eingegangen wird.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen und dem Rat innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen, in dem er auch konkrete Empfehlungen zu allen noch offenen Fragen abgibt.

[393] S/2007/241.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 9. April 2007 betreffend Zahlungen auf Grund von Akkreditiven der Bank BNP Paribas. Die Ratsmitglieder stimmten überein, dass die in dem Schreiben aufgeworfenen Fragen unterstreichen, dass alle mit dem Programm ‚Öl für Lebensmittel' zusammenhängenden ausstehenden Fragen umgehend gelöst werden müssen. Sie bitten den Generalsekretär, sie über die weitere Entwicklung regelmäßig unterrichtet zu halten."

Auf seiner 5681. Sitzung am 23. Mai 2007 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend Irak".

Im Anschluss an den auf der 5681. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[394]:

„Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 7. Mai 2007[395] zu beantworten, in dem Sie auf die Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats, mit der der Rat die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf die damit zusammenhängenden Resolutionen 687 (1991) und 706 (1991) Bezug nehmen.

Ich möchte Sie über den Beschluss des Rates unterrichten, den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu billigen, von dem gemäß den genannten Resolutionen eingerichteten Treuhandkonto 1.856.754 Euro und 694.771 Dollar zu überweisen, um damit die Beitragsrückstände der Regierung Iraks bei der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu tilgen und ihre laufenden Verbindlichkeiten gegenüber dem ordentlichen Haushalt, dem Friedenssicherungshaushalt, dem Haushalt des Sanierungsgesamtplans und den Haushalten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begleichen, mit der Maßgabe, dass auf dem Konto der Kommission ausreichende Mittel zur Fortführung ihrer Tätigkeit auf dem derzeitigen Stand vorhanden sind."

Auf seiner 5693. Sitzung am 13. Juni 2007 beschloss der Rat, den Außenminister Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2007/330)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5710. Sitzung am 29. Juni 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Demetrius Perricos, den amtierenden Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, und Herrn Gustavo Zlauvinen, den Vertreter des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Orga-

[394] S/2007/301.

[395] S/2007/300.

nisation und Direktor des Büros der Organisation am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1762 (2007) vom 29. Juni 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 687 (1991) vom 3. April 1991, 699 (1991) vom 17. Juni 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1441 (2002) vom 8. November 2002, 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1546 (2004) vom 8. Juni 2004,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation für ihre wichtigen und umfassenden Beiträge gemäß den einschlägigen Resolutionen, feststellend, dass während der Dauer des Mandats der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen Fachwissen und Erfahrungen gesammelt wurden und ein Verzeichnis von Sachverständigen geführt wurde, und den Mitgliedstaaten nahe legend, ähnliches Fachwissen für die Zukunft zu erhalten,

anerkennend, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet, feststellend, dass die Regierung Iraks eine Unterstützungserklärung für das internationale Nichtverbreitungsregime abgegeben hat, und die konkreten Schritte begrüßend, die sie in dieser Hinsicht unternommen hat, einschließlich der in der Ständigen Verfassung verankerten Selbstverpflichtung sowie der Einsetzung des für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhren verantwortlichen Nationalen Überwachungsdirektorats,

unter Hinweis auf die nach den einschlägigen Resolutionen bestehenden Abrüstungsverpflichtungen Iraks sowie auf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[396], seinem Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation[397], dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen[398] und dem Genfer Protokoll[399], in Anbetracht der Selbstverpflichtung Iraks, den unerlaubten Handel und unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie mit damit zusammenhängendem Material nach Maßgabe seiner nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken, abzuschrecken, zu verhüten und zu bekämpfen, und Irak nachdrücklich zum Beitritt zu allen anwendbaren Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen auffordernd, namentlich dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen[400] und einem Zusatzprotokoll zu dem Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation,

Kenntnis nehmend von den seit 1991 unternommenen Abrüstungsmaßnahmen betreffend Irak und ferner Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Schreiben der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom

---

[396] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

[397] Ebd., Vol. 872, Nr. 12529.

[398] Resolution 2826 (XXVI) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBl. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

[399] Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBl. Nr. 202/1928; SR 0.515.505.).

[400] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBl. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

28. Juni 2007 und dem Schreiben der Regierung Iraks vom 8. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind,

anerkennend, dass eine Fortsetzung der Tätigkeit der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und des Büros der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Verifikation in Irak nicht länger notwendig ist, um zu verifizieren, ob Irak seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen einhält,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach den einschlägigen Resolutionen mit sofortiger Wirkung zu beenden;

2. *bekräftigt* die Abrüstungsverpflichtungen Iraks nach den einschlägigen Resolutionen, anerkennt die verfassungsmäßige Selbstverpflichtung Iraks zur Nichtverbreitung, Nichtentwicklung, Nichtherstellung und zum Nichteinsatz von Kernwaffen und chemischen und biologischen Waffen und von damit verbundenem Gerät und Material sowie damit verbundenen Technologien zur Nutzung bei der Entwicklung, Herstellung, Produktion und Nutzung dieser Waffen sowie ihrer Trägersysteme und fordert Irak nachdrücklich auf, sich weiter an diese Verpflichtung zu halten und allen anwendbaren Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und verwandten internationalen Übereinkünften beizutreten;

3. *bittet* die Regierung Iraks, dem Sicherheitsrat innerhalb eines Jahres über die Fortschritte beim Beitritt zu allen anwendbaren Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und verwandten internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen[400] und einem Zusatzprotokoll zu seinem Sicherungsabkommen, sowie über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die das Nationale Überwachungsdirektorat und die Regierung Iraks im Hinblick auf die Kontrolle über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und die Harmonisierung der Exportvorschriften Iraks mit internationalen Standards erzielt haben;

4. *nimmt Kenntnis* von den zusammenfassenden Unterrichtungen, welche die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen beziehungsweise die Sonderkommission der Vereinten Nationen und die Internationale Atomenergie-Organisation über ihre jeweiligen Tätigkeiten in Irak seit 1991 abgehalten haben, und bekundet seine Wertschätzung für ihre engagierte Tätigkeit;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Notwendige zu veranlassen, um für die geeignete weitere Verfügung über die Archive und anderes Eigentum der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen im Rahmen von Regelungen zu sorgen, die insbesondere sicherstellen, dass sicherheitsempfindliche Informationen über die Verbreitung oder von Mitgliedstaaten vertraulich zur Verfügung gestellte Informationen einer strengen Kontrolle unterliegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte zu unterrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Regierung Iraks über den Entwicklungsfonds für Irak spätestens drei Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle auf dem Konto nach Ziffer 8 *e*) der Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995 verbleibenden nicht ausgeschöpften Mittel zu überweisen, nachdem den Mitgliedstaaten auf Antrag die von ihnen nach Ziffer 4 der Resolution 699 (1991) geleisteten Beiträge zurückerstattet wurden;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5710. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Anlage I

Schreiben der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats[401]

Die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wünschen den Sicherheitsrat über die Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Irak seinen Abrüstungsverpflichtungen nachkommt, wie in der Ratsresolution 1483 (2003) gefordert.

Gemeinsam mit der Regierung Iraks und anderen Mitgliedstaaten haben die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich entsprechend dem Schreiben ihrer Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen vom 8. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[402] seit März 2003 mit dem Ziel gearbeitet, unter dem Regime Saddam Husseins entwickelte Massenvernichtungswaffen, ballistische Flugkörper sowie damit zusammenhängende Trägersysteme und Programme in Irak aufzuspüren, zu sichern, zu entfernen, unbrauchbar und unschädlich zu machen, zu vernichten oder zu zerstören.

Wir möchten den Sicherheitsrat davon unterrichten, dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen worden sind, um *a*) alle bekannten irakischen Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und *b*) alle bekannten Elemente der Programme Iraks für die Erforschung, Entwicklung, Konzeption, Herstellung, Produktion, Unterstützung, Montage und den Einsatz solcher Waffen und Trägersysteme, Subsysteme und deren Komponenten zu sichern, zu entfernen, unbrauchbar und unschädlich zu machen, zu vernichten oder zu zerstören.

Ferner möchten wir die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Schlussfolgerungen des vom Sonderberater des Direktors des amerikanischen Nachrichtendienstes (CIA) herausgegebenen Berichts über Iraks Massenvernichtungswaffen („Duelfer-Bericht“) lenken, der nach einer Prüfung der Programme Iraks für Massenvernichtungswaffen erstellt wurde und sich auf Informationen ehemaliger irakischer Amtsträger und anderer irakischer Bürger, Erkenntnisse über mutmaßliche Waffenstandorte und sowohl technische als auch mit Beschaffungen zusammenhängende Dokumente stützt. Im Laufe ihrer Ermittlungen besuchten Analysten der Irak-Untersuchungsgruppe mutmaßliche Waffenstandorte und untersuchten Dokumente. Der Bericht und seine Addenden sind auf der nachstehenden Website verfügbar: https://www.cia.gov/library/reports/general-reports-1/iraq_wmd_2004/index.html.

In dem Schreiben des Außenministers Iraks vom 8. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[403] werden zusätzliche Maßnahmen umrissen, die Irak bereits ergriffen hat beziehungsweise in naher Zukunft zu ergreifen beabsichtigt, um der internationalen Gemeinschaft gegenüber seine Überzeugung zu demonstrieren und zu bekräftigen, dass es seinen Abrüstungsverpflichtungen nach den einschlägigen Ratsresolutionen nunmehr in vollem Umfang nachkommt.

Anlage II

Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. April 2007[403]

Ich beehre mich, dieses Schreiben an Sie und über Sie an die anderen Mitglieder des Sicherheitsrats zu richten und den Rat im Namen der Regierung Iraks darum zu ersuchen, die Beendigung der Mandate der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) und des Irak-Aktionsteams der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zu erwägen, die mit den Resolutionen des Sicherheitsrats über die Beseitigung und Entfernung der damaligen irakischen Massenvernichtungswaffen erteilt wurden, da keine rechtlichen oder technischen Gründe mehr für die Beibehaltung dieser Man-

[401] Unter der Dokumentennummer S/2007/388 verteilt.

[402] S/2003/538.

[403] S/2007/236, Anlage.

date bestehen und wir sicher sind, dass Irak derzeit keine der fraglichen Programme oder Waffen besitzt. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

1. Irak verfügt heute über eine demokratisch gewählte Regierung und ein neues Parlament sowie über eine von den Irakern gebilligte Verfassung und erklärt heute, dass es sich der globalen demokratischen Gemeinschaft in ihrer Unterstützung für das internationale Nichtverbreitungsregime anschließt.

2. In Artikel 9 *e*) der Ständigen Verfassung der Regierung Iraks heißt es wie folgt: „Die irakische Regierung wird die internationalen Verpflichtungen Iraks betreffend die Nichtverbreitung, Nichtentwicklung, Nichtherstellung und den Nichteinsatz von Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen achten und einhalten und wird damit verbundenes Gerät und Material sowie damit verbundene Technologien und Kommunikationssysteme, die zur Entwicklung, Herstellung, Produktion und Nutzung dieser Waffen verwendet werden können, verbieten.“ Diese Verfassung wurde von dem irakischen Volk in dem 2005 abgehaltenen nationalen Referendum gebilligt.

3. Wie die Mitglieder des Sicherheitsrats wissen, hat die irakische Regierung mit der Irak-Überwachungsgruppe im Hinblick auf das Waffenprogramm des früheren Regimes voll kooperiert.

4. Heute bekräftigt die irakische Regierung ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und wiederholt in diesem Zusammenhang das Ersuchen, das sie im März 2005 an den Ratspräsidenten richtete, und bekräftigt das Schreiben des irakischen Ministerpräsidenten vom 11. November 2006 mit der Aufforderung zur Beendigung der Mandate der UNMOVIC und des Irak-Aktionsteams der IAEO[386].

5. Die irakische Regierung bekräftigt ihre Verpflichtung auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[396], das Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation[397], das Übereinkommen über biologische Waffen[398] und das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege[399]. Die provisorische irakische Regierung verkündete bereits im Juli 2004 ihr Bekenntnis zu allen Vereinbarungen und Übereinkünften über die Verhütung der Verbreitung. Die irakischen Fachbehörden haben einen Gesetzesentwurf über den Beitritt Iraks zum Chemiewaffenübereinkommen[400] erarbeitet, der derzeit dem Parlament, der legislativen Gewalt des Landes, zur Verabschiedung vorliegt, und die Vorbereitungen für den Beitritt zu dem Musterzusatzprotokoll des Sicherungssystems der Internationalen Atomenergie-Organisation[404] sind im Gange.

6. Irak hat im Hinblick auf die Koordinierung mit der IAEO hinsichtlich eines Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen in Irak eine Behörde eingesetzt, die für die Identifizierung radioaktiver Strahlenquellen in Irak und die Gewährleistung ihrer Sicherheit verantwortlich ist, nämlich die irakische Aufsichtsbehörde für radioaktive Strahlenquellen. Seit dem Sturz des ehemaligen Regimes hat die IAEO dem Standort Tuwaitha vier erfolgreiche Verifikationsbesuche abgestattet – im Juni 2003, im August 2004, im September 2005 und zuletzt im November 2006.

7. Das irakische Nationale Überwachungsdirektorat führt die Aufsicht über den Transfer von Stoffen mit doppeltem Verwendungszweck und setzt derzeit alles daran, die irakischen Exportvorschriften mit den internationalen Standards zu harmonisieren. Irak hat seinen Nationalbericht im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vorgelegt.

8. Die irakische Regierung hat sich verpflichtet, die Sicherheit der Landesgrenzen durch verstärkte Kontrollen in Zusammenarbeit mit der multinationalen Truppe zu garantieren.

Die Regierung und das Volk meines Landes hoffen, dass der Sicherheitsrat die Situation in Irak – nämlich die Abwesenheit von Massenvernichtungswaffen und damit zusammenhängenden Programmen – ernsthaft und objektiv beurteilen und den entsprechenden Be-

[404] International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

schluss fassen wird, das Mandat der UNMOVIC und des Irak-Aktionsteams der IAEO zu beenden und den Restbetrag in dem von den Vereinten Nationen eröffneten Irak-Konto an den Entwicklungsfonds für Irak zu überweisen, damit dieser ihn anlegen kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Wortlaut dieses Schreibens als Dokument des Sicherheitsrats an die Mitglieder des Sicherheitsrats verteilen könnten.

Beschluss

Am 6. Juli 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[405]:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Juni 2007 betreffend die Sicherheit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak sowie operative Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit[406] dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist.

Mittels einer Presseerklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 13. Juni 2007 in ihrem Namen abgab[407], äußerten die Ratsmitglieder ihre Zufriedenheit über die von den Vereinten Nationen derzeit in Irak gewährte Unterstützung und befürworteten eine fortlaufende und robuste Hilfe seitens der Vereinten Nationen zur Unterstützung des irakischen Volkes und der irakischen Regierung.

Der Rat bestätigt hiermit, dass er die angekündigte umittelbar anstehende Planung des Baus neuer Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad begrüßt und unterstützt und keine Einwände gegen Ihre Absicht hat, im Einklang mit dem festgelegten Verfahren bei der Generalversammlung die notwendigen Mittel zu beantragen.“

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT[408]

Beschlüsse

Auf seiner 5615. Sitzung am 8. Januar 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[409]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herrn Ban Ki-moon. Der Rat verpflichtet sich auf eine enge, ziel- und maßnahmenorientierte Zusammenarbeit mit ihm, um den vielgestaltigen und miteinander verflochtenen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich unsere Welt gegenübersieht, im Rahmen der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besser zu begegnen.

Der Rat verpflichtet sich, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der nationalen Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten, unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten, wozu auch der Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten gehört, und unterstreicht, wie wichtig die Befolgung der Grundsätze der Unterlassung der Androhung oder Anwendung jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unver-

[405] S/2007/413.

[406] S/2007/412.

[407] SC/9042.

[408] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2005 verabschiedet.

[409] S/PRST/2007/1.

einbaren Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten ist.

Der Rat betont unter Hinweis auf die im Ergebnis des Weltgipfels 2005[410] zum Ausdruck gebrachte Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken, dass die Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenübersieht, eine entschlossene und kohärente, auf dem System der kollektiven Sicherheit der Charta beruhende Antwort erfordern. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, das gesamte Spektrum der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich bewaffneter Konflikte, des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, anzugehen.

Der Rat erkennt die wesentliche Rolle der Vereinten Nationen beim weltweiten Kampf gegen den Terrorismus an, der in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt. Der Rat begrüßt daher die Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[411] durch die Generalversammlung. Er ist bereit, seinen Teil zu ihrer Durchführung beizutragen. Der Rat unterstreicht gemäß seiner Verantwortung bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geißel des Terrorismus und im Einklang mit der Charta seine Entschlossenheit, seine Anstrengungen zu verstärken, namentlich indem er die Verpflichtungen, die er auf dem während des Weltgipfels 2005 abgehaltenen Gipfeltreffen des Rates eingegangen ist, in praktische Maßnahmen umsetzt. Er erklärt ferner erneut, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, im Einklang mit der ihm nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung geeignete und wirksame Maßnahmen zur Abwehr jeder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen, die durch die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme verursacht wird.

Der Rat erkennt an, wie wichtig wirksamere internationale Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten, einschließlich innerstaatlicher Konflikte, sind, und ermutigt den Generalsekretär, dem Rat entsprechend seinem bereits in der Ratsresolution 1625 (2005) geäußerten Ersuchen regelmäßigere analytische Berichte über Regionen potenzieller bewaffneter Konflikte vorzulegen, und betont, wie wichtig die Ausarbeitung umfassender Strategien zur Konfliktverhütung ist, um die hohen menschlichen und materiellen Kosten bewaffneter Konflikte zu vermeiden.

Der Rat unterstreicht, dass es notwendig ist, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Bewertung von Konfliktsituationen auszubauen, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen wirksam zu planen und zu steuern und auf alle vom Rat erteilten Mandate rasch und wirksam zu reagieren. Der Rat erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, bei der Aufsicht und Leitung von Friedenssicherungstätigkeiten einen strategischeren Ansatz zu verfolgen, um bestmögliche Perspektiven für einen erfolgreichen Übergang in den betroffenen Ländern zu eröffnen und so eine möglichst wirksame Nutzung der knappen Friedenssicherungsressourcen zu gestatten. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, sich bei der Steuerung von Friedenssicherungsmissionen und der Berichterstattung darüber auf die zur Erreichung der Ziele der Mission erforderlichen Maßnahmen der Gastregierung wie der internationalen Gemeinschaft zu konzentrieren und dem Rat gegebenenfalls Initiativen zur Beschleunigung des Übergangsprozesses vorschlagen.

[410] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[411] Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Der Rat betont, wie wichtig die Friedenskonsolidierung nach Konflikten ist, wenn es darum geht, den Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, bei der Schaffung der Grundlagen für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung behilflich zu sein, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung der Kommission für Friedenskonsolidierung, die eine wichtige Rolle bei der Erreichung des Ziels übernehmen soll, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Koordinierung mit Regionalorganisationen, Ländern in den betroffenen Regionen, Gebern, Truppenstellern und Empfängerländern sowie zur Ausübung von friedenskonsolidierenden Tätigkeiten auszubauen, insbesondere vom Beginn eines Friedenssicherungseinsatzes bis hin zur Stabilisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung. Er würdigt die Fortschritte, die die Kommission bislang bei ihren ersten Arbeiten im Zusammenhang mit Burundi und Sierra Leone erzielt hat. Der Rat unterstreicht, wie wichtig ein enges Zusammenwirken zwischen den beiden Organen ist, und wird sich bei seinen eigenen Erörterungen regelmäßig mit der Arbeit der Kommission befassen sowie ihren Rat berücksichtigen.

Der Rat bekräftigt seine Verpflichtung auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Sekretariat, anderen Organen der Vereinten Nationen, regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtmitgliedern des Rates, einschließlich der Mitgliedstaaten, die Konfliktparteien sind, den truppenstellenden Ländern sowie den finanziellen und anderen Interessenträgern bei der Verfolgung des gemeinsamen Ziels der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit."

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT[412]

Beschlüsse

Auf seiner 5529. Sitzung am 20. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Rumäniens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über eine regionale und globale Sicherheitspartnerschaft: Herausforderungen und Chancen (S/2006/590)

Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands bei den Vereinten Nationen vom 6. September 2006 an den Generalsekretär (S/2006/719)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Erkki Tuomioja in seiner Eigenschaft als Vertreter der Präsidentschaft der Europäischen Union[413], Herrn José Miguel Insulza, den Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, Herrn Lauro L. Baja, den Vorsitzenden des New Yorker Ausschusses des Verbands Südostasiatischer Nationen, Herrn Amre Moussa, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten[414], Herrn Karel De Gucht, den amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Herrn Vladimir Rushaylo, den Vorsitzenden des Exekutivausschusses der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, Herrn Ekmeleddin Ihsanoglu, den Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz, Herrn Jaap de Hoop Scheffer, den Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation, Herrn

[412] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2005 verabschiedet.

[413] Eine Erklärung im Namen von Herrn Tuomioja wurde von Herrn Markus Lyra, Unterstaatssekretär im Außenministerium Finnlands, abgegeben.

[414] Eine Erklärung im Namen von Herrn Moussa wurde von Herrn Yahya Mahmassani, dem Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, abgegeben.

Nikolai Bordyuzha, den Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, und Herrn Terry Davis, den Generalsekretär des Europarats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[415]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen sowie an seine drei früheren Sitzungen zu diesem Thema, die am 11. April 2003 unter der Präsidentschaft Mexikos beziehungsweise am 20. Juli 2004 und am 17. Oktober 2005 unter der Präsidentschaft Rumäniens stattfanden.

Die Mitgliedstaaten betonten, dass der Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt und dass der Aufbau einer wirksameren Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beitrüge.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Generalsekretär die Praxis jährlicher Treffen auf hoher Ebene eingeführt hat, dass hochrangige Vertreter daran teilnehmen und dass dabei eine immer breitere Palette von Sachfragen auf der Tagesordnung stehen. Der Rat vermerkt, dass das siebente Treffen auf hoher Ebene unmittelbar im Anschluss an seine Sitzung vom 20. September 2006 stattfindet und dass die Präsidentin des Sicherheitsrats gebeten wurde, auf dem siebenten Treffen auf hoher Ebene über die Ergebnisse dieser Sitzung Bericht zu erstatten.

Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele seiner Resolution 1631 (2005), wie vom Generalsekretär in seinem Bericht[416] näher ausgeführt, und würdigt die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Stärkung von Partnerschaften mit regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, wodurch ein Beitrag zur Umsetzung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005[417] enthaltenen Empfehlungen geleistet wird, stärkere Beziehungen zwischen diesen Organisationen und den Vereinten Nationen herzustellen. Der Rat fordert den nächsten Generalsekretär auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken.

Der Rat vermerkt, dass das Sekretariat Anfang Juli 2006 ein Arbeitstreffen mit regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen veranstaltet hat, um die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1631 (2005) zu überprüfen, und fordert zur Fortsetzung dieser Praxis im Jahr 2007 auf.

Der Rat unterstreicht die Vorzüge einer engeren Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Vermittlung von Friedensabkommen in Konfliktsituationen. In dieser Hinsicht kam der Rat in seiner vor kurzem verabschiedeten Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Tätigkeit der Informellen Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen[418] überein, die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen zu erweitern, indem er

– die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen einlädt, an den öffentlichen wie auch den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilzunehmen, wenn dies angezeigt ist;

[415] S/PRST/2006/39.

[416] S/2006/590.

[417] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[418] S/2006/507.

– im Zuge des Entwurfs unter anderem von Resolutionen, Erklärungen seines Präsidenten und Presseerklärungen auch künftig, soweit angezeigt, informelle Konsultationen mit regionalen und subregionalen Organisationen führt;

– die Aufmerksamkeit der Vertreter der regionalen und subregionalen Organisationen, soweit angezeigt, auf die einschlägigen Resolutionen, Erklärungen seines Präsidenten und Presseerklärungen lenkt.

Der Rat ermutigt die regionalen und subregionalen Organisationen, ihm ihre Sichtweisen und Analysen zu übermitteln, bevor er Punkte auf seiner Tagesordnung prüft, die regionale Relevanz besitzen.

Der Rat bittet alle regionalen und subregionalen Organisationen, die über Kapazitäten zur Friedenssicherung oder zur raschen Reaktion in Krisensituationen verfügen, ihre Arbeitsbeziehungen zum Sekretariat auszubauen und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Kapazitäten zur Erfüllung von Mandaten und Zielen der Vereinten Nationen beitragen könnten.

Der Rat bittet das Sekretariat und die regionalen und subregionalen Organisationen, Möglichkeiten für einen weiteren Austausch von Informationen über ihre jeweiligen Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu prüfen, indem sie die Webseiten der Sektion Beste Verfahrensweisen der Friedenssicherung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze inhaltlich auf die bei der Entsendung gesammelten Erfahrungen aller regionalen und subregionalen Organisationen sowie alle Erfahrungen bei der Zusammenarbeit in der Friedenssicherung zwischen den Vereinten Nationen und diesen Organisationen ausweiten.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte[419], namentlich davon, dass darin die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen anerkannt wird. Der Rat fordert das Sekretariat und die Organisationen der Vereinten Nationen sowie alle Staaten und sonstigen zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, durch ihre Anstrengungen auch weiterhin zum Kapazitätsaufbau der regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union und afrikanischer subregionaler Organisationen, beizutragen, die eine nützliche Rolle bei der Vermittlung von Friedensabkommen, bei der Konfliktprävention, dem Krisenmanagement und der Stabilisierung in der Konfliktfolgezeit spielen.

Der Rat begrüßt die Absicht zahlreicher regionaler und subregionaler Organisationen, an der Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung eng mitzuwirken, und verpflichtet sich, gegebenenfalls die Beteiligung dieser Organisationen an den landesspezifischen Aktivitäten der Kommission zu erleichtern.

Der Rat begrüßt ebenfalls die laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Vermittlung und bei der Friedensschaffung und bittet das Sekretariat, seine Datenbank zur Friedensschaffung unverzüglich auf regionale und subregionale Organisationen auszuweiten, um den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu erleichtern.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von den Anstrengungen, die immer zahlreichere regionale und subregionale Organisationen in Zusammenarbeit mit den Nebenorganen des Rates unternehmen, um gegen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen anzugehen, und fordert sie auf, verstärkt daran zu arbeiten, die Kapazitäten ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung auszubauen.

Der Rat legt den regionalen und subregionalen Organisationen eindringlich nahe, den Staaten nach Bedarf bei der Durchführung bestehender Übereinkünfte behilflich zu sein und verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung des unerlaubten Handels mit Klein-

[419] A/60/891.

waffen und leichten Waffen zu unternehmen, namentlich auch durch wirksamere regionale Mechanismen. Der Rat legt den regionalen und subregionalen Organisationen außerdem eindringlich nahe, ihre Mitgliedstaaten zur Stärkung ihrer Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet anzuhalten.

Der Rat erinnert an die einschlägigen Ziffern des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 und nimmt mit Dank von der Vielzahl an Maßnahmen Kenntnis, die der Generalsekretär getroffen hat, um die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Rat die Prüfung weiterer Schritte zur Förderung einer engeren und stärker auf operativer Ebene angesiedelten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die an den vom Generalsekretär einberufenen Treffen auf hoher Ebene teilnehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung."

NICHTVERBREITUNG[420]

Beschluss

Auf seiner 5612. Sitzung am 23. Dezember 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung" teilzunehmen.

Resolution 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006[421] und seine Resolution 1696 (2006) vom 31. Juli 2006,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[422] und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die zahlreichen Berichte des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation und Resolutionen des Gouverneursrats der Organisation in Bezug auf das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran, über die ihm der Generaldirektor Bericht erstattet hat, namentlich von der Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats vom 4. Februar 2006[423],

sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass in dem Bericht des Generaldirektors vom 27. Februar 2006[424]eine Reihe noch offener Fragen und Probleme betreffend das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran aufgeführt werden, darunter Angelegenheiten, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, und dass die Organisation nicht in der Lage ist, festzustellen, dass es in der Islamischen Republik Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial oder keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den Bericht des Generaldirektors vom 28. April 2006[425] und die darin enthaltenen Feststellungen, namentlich,

---

[420] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[421] S/PRST/2006/15.

[422] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

[423] Siehe S/2006/80, Anlage.

[424] GOV/2006/15; siehe S/2006/150, Anlage.

[425] GOV/2006/27; siehe S/2006/270, Anlage.

dass nach mehr als drei Jahren der Bemühungen seitens der Organisation, Klarheit über alle Aspekte des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran zu erlangen, die bestehenden Kenntnislücken nach wie vor Anlass zur Besorgnis geben und dass die Organisation keine Fortschritte bei ihren Anstrengungen erzielen kann, sich zu vergewissern, dass es in der Islamischen Republik Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran, wie in den Berichten des Generaldirektors der vom 8. Juni[426], 31. August[427] und 14. November 2006[428] bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten nachgewiesen hat, gemäß Resolution 1696 (2006), noch seine Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll wieder aufgenommen hat noch die weiteren Schritte unternommen hat, die der Gouverneursrat von ihr verlangt hat, noch die Bestimmungen der Resolution 1696 (2006) befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und missbilligend, dass die Islamische Republik Iran sich weigert, diese Schritte zu unternehmen,

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und feststellend, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre, sowie unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union eine Verhandlungslösung herbeizuführen,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um die Islamische Republik Iran zur Einhaltung der Resolution 1696 (2006) und der Forderungen der Organisation zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch die Islamische Republik Iran zur Unterstützung ihres Nuklearprogramms und ihres Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Sicherheitsrat feststellt, dass die Ziele dieser Resolution erreicht worden sind,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Resolution 1696 (2006) durch die Islamische Republik Iran, eingedenk seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *erklärt*, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation in seiner Resolution GOV/2006/14[423] geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck ihres Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln;

2. *beschließt* in diesem Zusammenhang, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die folgenden proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten auszusetzen hat:

a) alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, was von der Organisation zu verifizieren ist, und

[426] GOV/2006/38.

[427] GOV/2006/53; siehe S/2006/702, Anlage.

[428] GOV/2006/64.

b) die Arbeiten an allen Schwerwasserprojekten, einschließlich des Baus eines schwerwassermoderierten Forschungsreaktors, was ebenfalls von der Organisation zu verifizieren ist;

3. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an die Islamische Republik Iran, zur Nutzung durch die Islamische Republik Iran oder zu ihren Gunsten, zu verhindern, namentlich

a) derjenigen, die in den Abschnitten B.2, B.3, B.4, B.5, B.6 und B.7 des Informationsrundschreibens INFCIRC/254/Rev.8/Part 1 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind;

b) derjenigen, die in den Abschnitten A.1 und B.1 des Informationsrundschreibens INFCIRC/254/Rev.8/Part 1 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers von

i) in Abschnitt B.1 erfassten Ausrüstungen, wenn diese für Leichtwasserreaktoren bestimmt sind;

ii) in Abschnitt A.1.2 erfasstem niedrig angereichertem Uran, wenn es in Brennelementeinheiten für solche Reaktoren enthalten ist;

c) derjenigen, die in Dokument S/2006/815 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers der unter Punkt 19.A.3 der Kategorie II erfassten Artikel;

d) aller zusätzlichen vom Sicherheitsrat oder von dem Ausschuss nach Ziffer 18 (im Folgenden „der Ausschuss“) gegebenenfalls festgelegten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

4. *beschließt ferner*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an die Islamische Republik Iran, zur Nutzung durch die Islamische Republik Iran oder zu ihren Gunsten, verhindern werden:

a) derjenigen, die in dem Informationsrundschreiben INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten beitragen würden;

b) aller weiteren, in den Dokumenten S/2006/814 oder S/2006/815 nicht aufgeführten Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden;

c) aller weiteren Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Fragen beitragen würden, bezüglich deren die Organisation Besorgnis geäußert hat oder die sie als noch offen bezeichnet hat;

5. *beschließt*, dass die Staaten bezüglich der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers aller von den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 erfassten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Ausfuhr in die Islamische Republik Iran nicht nach den Ziffern 3 *b*), 3 *c*) oder 4 *a*) verboten ist, sicherstellen werden,

a) dass die anwendbaren Bestimmungen der in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/985 festgelegten Richtlinien eingehalten wurden;

b) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren und dass sie dieses Recht wirksam ausüben können;

c) dass sie den Ausschuss innerhalb von zehn Tagen von der Lieferung, dem Verkauf oder dem Transfer unterrichten und

d) dass sie im Falle von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, zusätzlich auch die Organisation innerhalb von zehn Tagen von der Lieferung, dem Verkauf oder dem Transfer unterrichten;

6. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten darüber hinaus die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Unterstützung, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an die Islamische Republik Iran und den Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen zu verhindern, die mit der Lieferung, dem Verkauf, dem Transfer, der Herstellung oder der Verwendung der in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zusammenhängen;

7. *beschließt ferner*, dass die Islamische Republik Iran keinen der in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 genannten Artikel ausführen darf und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung solcher Artikel von der Islamischen Republik Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Iran haben oder nicht, verbieten werden;

8. *beschließt*, dass die Islamische Republik Iran der Organisation den Zugang und die Zusammenarbeit zu gewähren hat, die sie verlangt, damit sie die in Ziffer 2 beschriebene Aussetzung verifizieren und alle in den Berichten der Organisation genannten offenen Fragen lösen kann, und fordert die Islamische Republik Iran auf, das Zusatzprotokoll umgehend zu ratifizieren;

9. *beschließt außerdem*, dass die mit den Ziffern 3, 4 und 6 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss im Voraus und im Einzelfall feststellt, dass die Lieferung, der Verkauf, der Transfer oder die Bereitstellung der betreffenden Artikel oder die gewährte Hilfe eindeutig nicht zur Entwicklung der Technologien der Islamischen Republik Iran zur Unterstützung ihrer proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden, namentlich wenn die betreffenden Artikel oder die Hilfe für Ernährungs-, landwirtschaftliche, medizinische oder sonstige humanitäre Zwecke bestimmt sind, mit der Maßgabe, dass

a) Verträge über die Lieferung solcher Artikel oder die Gewährung von Hilfe angemessene Endverwendungsgarantien enthalten und

b) die Islamische Republik Iran sich verpflichtet hat, diese Artikel nicht für proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen zu verwenden;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in ihr beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit zu üben, und beschließt in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage zu dieser Resolution (im Folgenden „Anlage“) bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran und an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in ihr beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet

unterrichten werden, es sei denn, die jeweilige Reisetätigkeit erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 *b*) i) und ii) genannten Artikeln in Zusammenhang stehen;

11. *unterstreicht*, dass Ziffer 10 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der Ziffer 10 humanitäre Erwägungen ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele dieser Resolution zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der Organisation[429] zur Anwendung kommt;

12. *beschließt*, dass alle Staaten die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der in der Anlage bezeichneten Personen oder Einrichtungen oder weiterer Personen oder Einrichtungen stehen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von Einrichtungen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und dass die in dieser Ziffer enthaltenen Maßnahmen auf diese Personen oder Einrichtungen keine Anwendung mehr finden werden, falls und sobald der Rat oder der Ausschuss sie aus der Anlage streicht, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen und Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

13. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in den Ziffern 10 und 12 bezeichnete Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

d) für Tätigkeiten benötigt werden, die direkt mit den in Ziffer 3 *b*) i) und ii) benannten Artikeln in Zusammenhang stehen und die dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt wurden;

[429] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 276, Nr. 3988. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1957 II S. 1357; LGBl. 1969 Nr. 44; öBGBl. Nr. 216/1957; AS 1958 505.

14. *beschließt ferner*, dass Staaten gestatten können, dass den nach Ziffer 12 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen eine bezeichnete Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die auf Grund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) der Vertrag nicht mit der beziehungsweise den in den Ziffern 3, 4 und 6 genannten verbotenen Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern, Technologien, Hilfe, Ausbildung, finanziellen Unterstützung, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang steht;

b) die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 12 bezeichneten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird;

und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

16. *beschließt außerdem*, dass die der Islamischen Republik Iran von der Organisation oder unter deren Dach gewährte technische Zusammenarbeit ausschließlich für Ernährungs-, landwirtschaftliche, medizinische, sicherheitsbezogene oder sonstige humanitäre Zwecke bestimmt ist oder wenn notwendig für Projekte, die direkt mit den in Ziffer 3 *b*) i) und ii) bezeichneten Artikeln in Zusammenhang stehen, dass jedoch keinerlei technische Zusammenarbeit gewährt werden wird, die sich auf die in Ziffer 2 genannten proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten bezieht;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, Wachsamkeit zu üben und zu verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen iranische Staatsangehörige Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden;

18. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region und denjenigen, die die in den Ziffern 3 und 4 genannten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien herstellen, Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

b) vom Sekretariat der Organisation Informationen über die von der Organisation unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 16 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

c) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

d) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 9, 13 und 15 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

e) nach Bedarf zusätzliche Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zu bestimmen, die für die Zwecke der Ziffer 3 festzulegen sind;

f) nach Bedarf zusätzliche Personen und Einrichtungen zu bezeichnen, die den mit den Ziffern 10 und 12 verhängten Maßnahmen unterliegen;

g) die erforderlichen Richtlinien zu erlassen, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern, und in diesen Richtlinien vorzuschreiben, dass die Staaten nach Möglichkeit Informationen darüber vorzulegen haben, warum eine Person und/oder Einrichtung die in den Ziffern 10 und 12 festgelegten Kriterien erfüllt, sowie Angaben, die der Identifizierung dienen;

h) dem Sicherheitsrat mindestens alle neunzig Tage über seine Tätigkeit und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

19. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht erstatten werden, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 17 unternommen haben;

20. *verleiht der Überzeugung Ausdruck*, dass die in Ziffer 2 genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der Organisation durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuarbeiten, ermutigt die Islamische Republik Iran, indem sie den vorstehenden Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zu der Organisation wieder aufzunehmen, und betont, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für die Islamische Republik Iran von Vorteil sein wird;

21. *begrüßt* die Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, eine Verhandlungslösung dieser Frage herbeizuführen, und legt der Islamischen Republik Iran nahe, ihre Vorschläge vom Juni 2006[430] aufzugreifen, die sich der Rat in seiner Resolution 1696 (2006) zu eigen machte und die eine langfristige umfassende Vereinbarung vorsehen, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde;

22. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Autorität der Organisation zu stärken, unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats der Organisation, bekundet dem Generaldirektor und dem Sekretariat der Organisation seine Anerkennung für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung aller noch ausstehenden Fragen in der Islamischen Republik Iran im Rahmen der Organisation, ermutigt sie dabei und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation weiter daran arbeitet, alle ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären;

23. *ersucht* den Generaldirektor, innerhalb von sechzig Tagen dem Gouverneursrat, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in dieser Resolution genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller von dem Gouverneursrat geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

24. *erklärt*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 23 genannten, innerhalb von sechzig Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und

[430] Siehe S/2006/521, Anlage; siehe auch Anlage II der Resolution 1747 (2007), die sich auf Seite 281 dieses Bandes findet.

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Organisation zu verifizieren ist, um den Weg zu Verhandlungen zu eröffnen;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 12 genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats erfüllt hat, was von dem Gouverneursrat zu bestätigen ist;

c) dass er für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 23 zeigt, dass die Islamische Republik Iran diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolution und der Forderungen der Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5612. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

A. Einrichtungen, die an dem Nuklearprogramm beteiligt sind

1. Atomenergie-Organisation Irans
2. Mesbah Energy Company (Beschaffer für den Forschungsreaktor A40 in Arak)
3. Kala-Electric (auch: Kalaye Electric) (Beschaffer für die Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz)
4. Pars Trash Company (am Zentrifugenprogramm beteiligt; in IAEO-Berichten genannt)
5. Farayand Technique (am Zentrifugenprogramm beteiligt; in IAEO-Berichten genannt)
6. Organisation der Verteidigungsindustrien (übergeordnete Einrichtung unter Aufsicht des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte; einige der ihr unterstehenden Einrichtungen waren und sind als Hersteller von Bauteilen an dem Zentrifugenprogramm sowie an dem Flugkörperprogramm beteiligt)
7. Siebter Tir (der Organisation der Verteidigungsindustrien unterstehende Einrichtung, die weithin als unmittelbar an dem Nuklearprogramm beteiligt angesehen wird)

B. Einrichtungen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. Shahid-Hemmat-Industriegruppe (SHIG) (der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)
2. Shahid-Bagheri-Industriegruppe (SBIG) (der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)
3. Fajr-Industriegruppe (früher: Instrumentation Factory Plant; der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien unterstehende Einrichtung)

C. Personen, die an dem Nuklearprogramm beteiligt sind

1. Mohammad Qannadi, Vizepräsident für Forschung und Entwicklung der Atomenergie-Organisation Irans
2. Behman Asgarpour, Betriebsleiter (Arak)
3. Dawood Agha-Jani, Leiter der Versuchsanlage für Brennstoffanreicherung in Natanz
4. Ehsan Monajemi, Bauleiter (Natanz)
5. Jafar Mohammadi, Technischer Berater der Atomenergie-Organisation Irans (Produktionsleiter für in Zentrifugen verwendete Ventile)
6. Ali Hajinia Leilabadi, Generaldirektor der Mesbah Energy Company

7. Generalleutnant Mohammad Mehdi Nejad Nouri, Rektor der Malek-Ashtar-Universität für Verteidigungstechnologie (Fachbereich Chemie; dem Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte angeschlossen; hat Beryllium-Experimente durchgeführt)

D. Personen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. General Hosein Salimi, Kommandeur der Luftstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)

2. Ahmad Vahid Dastjerdi, Leiter der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien

3. Reza-Gholi Esmaeli, Leiter der Abteilung Handel und internationale Angelegenheiten der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien

4. Bahmanyar Morteza Bahmanyar, Leiter der Abteilung Finanzen und Haushalt der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien

E. Personen, die an dem Nuklearprogramm und dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind

1. Generalmajor Yahya Rahim Safavi, Kommandeur des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Pasdaran)

Beschlüsse

Auf seiner 5646. Sitzung am 23. März 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Johan Verbeke, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5647. Sitzung am 24. März 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung" teilzunehmen.

Resolution 1747 (2007)
vom 24. März 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006[421] und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006 und 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006 und deren Bestimmungen bekräftigend,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[422] sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags alle ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Hinweis auf seine in seinen Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) bekundete *ernste Besorgnis* angesichts der Berichte des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation,

unter Hinweis auf den jüngsten Bericht des Generaldirektors der Organisation vom 22. Februar 2007[431] und missbilligend, dass die Islamische Republik Iran, wie daraus hervorgeht, die Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) nicht befolgt hat,

[431] GOV/2007/8; siehe S/2007/100, Anlage.

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und feststellend, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre, sowie unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union eine Verhandlungslösung herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats der Organisation[423], in der erklärt wird, dass eine Lösung der iranischen nuklearen Frage zu den weltweiten Nichtverbreitungsbemühungen und zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen, einschließlich ihrer Trägersysteme, freien Nahen Ostens beitragen würde,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um die Islamische Republik Iran zur Einhaltung der Resolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) und der Forderungen der Organisation zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch die Islamische Republik Iran zur Unterstützung ihres Nuklearprogramms und ihres Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Sicherheitsrat feststellt, dass die Ziele dieser Resolutionen erreicht worden sind,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Proliferationsrisiken und in diesem Zusammenhang über die anhaltende Nichterfüllung der Forderungen des Gouverneursrats und die weitere Nichteinhaltung der Bestimmungen der Ratsresolutionen 1696 (2006) und 1737 (2006) durch die Islamische Republik Iran, eingedenk seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *erklärt erneut*, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation in seiner Resolution GOV/2006/14[423] geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck ihres Nuklearprogramms aufzubauen und offene Fragen zu regeln, und bestätigt in diesem Zusammenhang seinen Beschluss, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) geforderten Schritte zu unternehmen hat;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, außerdem in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und beschließt in dieser Hinsicht, dass alle Staaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) (im Folgenden „der Ausschuss") von der Einreise oder Durchreise der in der Anlage zu Resolution 1737 (2006) oder in Anlage I dieser Resolution bezeichneten Personen sowie zusätzlicher Personen, die nach Feststellung des Sicherheitsrats oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1737 (2006) aufgeführt sind und den damit verhängten Maßnahmen unterliegen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet unterrichten werden, es sei denn, diese Ein- oder Durchreise erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 *b*) i) und ii) der genannten Resolution aufgeführten Artikeln in Zusammenhang stehen;

3. *unterstreicht*, dass Ziffer 2 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen humanitäre Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele die-

ser Resolution und der Resolution 1737 (2006) zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der Organisation[429] zur Anwendung kommt;

4. *beschließt*, dass die in den Ziffern 12, 13, 14 und 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden;

5. *beschließt außerdem*, dass die Islamische Republik Iran keine Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, liefern, verkaufen oder transferieren darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel von der Islamischen Republik Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und gleichviel, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Iran haben oder nicht, untersagen werden;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, wenn sie, auf direktem oder indirektem Weg, aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper oder Flugkörpersysteme gemäß der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen[432] an die Islamische Republik Iran liefern, verkaufen oder transferieren, wenn sie der Islamischen Republik Iran technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle Hilfe, Investitions-, Makler- oder sonstige Dienste bereitstellen und wenn sie Finanzmittel oder Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, dem Transfer, der Herstellung oder dem Einsatz solcher Artikel transferieren, damit eine destabilisierende Anhäufung von Rüstungsgütern verhindert wird;

7. *fordert* alle Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, keine neuen Verpflichtungen in Bezug auf Zuschüsse, finanzielle Hilfe und Kredite zu Vorzugsbedingungen für die Regierung der Islamischen Republik Iran einzugehen, es sei denn für humanitäre oder Entwicklungszwecke;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 unternommen haben;

9. *verleiht der Überzeugung Ausdruck*, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der Organisation durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuarbeiten, ermutigt die Islamische Republik Iran, indem sie den vorstehenden Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zu der Organisation wieder aufzunehmen, und betont, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für die Islamische Republik Iran von Vorteil sein wird;

10. *begrüßt* die fortlaufend bestätigte Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, eine Verhandlungslösung dieser Frage herbeizuführen, und legt der Islamischen Republik Iran nahe, ihre Vorschläge vom Juni 2006 aufzugreifen, die in Anlage II beigefügt sind und die sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1696 (2006) zu eigen machte, und nimmt dankbar davon Kenntnis, dass dieses Angebot an die Islamische Republik Iran aufrecht bleibt, worin eine langfristige umfassende Einigung vorgesehen ist, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und den Aufbau internationalen Vertrauens in den aus-

[432] Siehe Resolution 46/36 L der Generalversammlung.

schließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde;

11. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Autorität der Organisation zu stärken, unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats der Organisation, bekundet dem Generaldirektor und dem Sekretariat der Organisation seine Anerkennung für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung aller offenen Fragen in der Islamischen Republik Iran im Rahmen der Organisation, ermutigt sie dabei und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation, die gemäß ihrer Satzung die international anerkannte Befugnis besitzt, die Einhaltung von Sicherungsabkommen zu verifizieren, einschließlich der Nichtabzweigung von Kernmaterial für nichtfriedliche Zwecke, weiter daran arbeitet, alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären;

12. *ersucht* den Generaldirektor, innerhalb von sechzig Tagen dem Gouverneursrat, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen weiteren Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in Resolution 1737 (2006) genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller vom Gouverneursrat geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen der Resolution 1737 (2006) sowie dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

13. *erklärt*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 12 genannten, innerhalb von sechzig Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Organisation zu verifizieren ist, um den Weg für in redlicher Absicht geführte Verhandlungen freizumachen, damit frühzeitig ein allseits annehmbares Ergebnis erzielt wird;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 12 der Resolution 1737 (2006) sowie in den Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Resolution genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er nach Erhalt des in Ziffer 12 genannten Berichts feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats erfüllt hat, was vom Gouverneursrat zu bestätigen ist;

c) dass er, für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 12 zeigt, dass die Islamische Republik Iran die Resolution 1737 (2006) und diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolutionen und der Forderungen der Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5647. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt sind

1. Ammunition and Metallurgy Industries Group (AMIG) (auch: Ammunition Industries Group) (Die AMIG kontrolliert Siebter Tir, eine auf Grund ihrer Rolle im Zentrifugenprogramm der Islamischen Republik Iran in Resolution 1737 (2006) bezeichnete Einrichtung. Die AMIG ihrerseits steht im Eigentum und unter der Kontrolle der Organisation der Verteidigungsindustrien, die ebenfalls in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist.)

2. Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrum für Kernbrennstoff (NFRPC) und Isfahan-Zentrum für Kerntechnik (ENTC) (Teil des zur Atomenergie-Organisation Irans gehörigen Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff, das

an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist. Die Atomenergie-Organisation Irans ist eine in Resolution 1737 (2006) bezeichnete Einrichtung.)

3. Kavoshyar Company (Tochterfirma der Atomenergie-Organisation Irans, die Glasfasern, Vakuumkammeröfen und Laborausstattung für das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu beschaffen suchte)
4. Parchin Chemical Industries (ein Zweig der Organisation der Verteidigungsindustrien, der Munition und Sprengstoffe sowie Festtreibstoffe für Raketen und Flugkörper herstellt)
5. Kernforschungszentrum Karadsch (Teil des Forschungszweigs der Atomenergie-Organisation Irans)
6. Novin Energy Company (auch: Pars Novin) (operiert im Rahmen der Atomenergie-Organisation Irans und hat in deren Namen Gelder an Einrichtungen überwiesen, die mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran im Zusammenhang stehen)
7. Cruise Missile Industry Group (auch: Naval Defence Missile Industry Group) (Produktion und Entwicklung von Marschflugkörpern. Verantwortlich für Marineflugkörper einschließlich Marschflugkörpern.)
8. Bank Sepah und Bank Sepah International (Bank Sepah leistet Unterstützungsdienste für die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und deren untergeordnete Einrichtungen, einschließlich der in Resolution 1737 (2006) bezeichneten Shahid-Hemmat-Industriegruppe (SHIG) und der Shahid-Bagheri-Industriegruppe (SBIG).)
9. Sanam-Industriegruppe (untersteht der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und hat in deren Namen Ausrüstungen für das Flugkörperprogramm gekauft)
10. Ya-Mahdi-Industriegruppe (untersteht der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und ist an internationalen Käufen von Ausrüstungen für Flugkörper beteiligt)

Einrichtungen des Korps der Iranischen Revolutionsgarden

1. Qods Aeronautics Industries (erzeugt unbemannte Luftfahrzeuge, Fallschirme, Gleitschirme, Paramotoren usw. Das Korps der Iranischen Revolutionsgarden rühmt sich, diese Produkte im Rahmen seiner Doktrin der asymmetrischen Kriegführung zu verwenden.)
2. Pars Aviation Services Company (wartet unterschiedliche Luftfahrzeuge, darunter MI-171, die von der Luftwaffe des Korps der Iranischen Revolutionsgarden eingesetzt werden)
3. Sho'a' Aviation (produziert Ultraleichtflugzeuge. Das Korps der Iranischen Revolutionsgarden behauptet, diese Produkte im Rahmen seiner Doktrin der asymmetrischen Kriegführung zu verwenden.)

Personen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt sind

1. Fereidoun Abbasi-Davani (hochrangiger Wissenschaftler im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, der Verbindungen zum Institut für angewandte Physik unterhält und eng mit dem nachstehend bezeichneten Mohsen Fakhrizadeh-Mahabadi zusammenarbeitet)
2. Mohsen Fakhrizadeh-Mahabadi (hochrangiger Wissenschaftler im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte und ehemaliger Leiter des Forschungszentrums für Physik. Die Internationale Atomenergie-Organisation hat darum ersucht, ihn über die Aktivitäten des Forschungszentrums während seiner Zeit als Leiter zu befragen, was von Iran jedoch abgelehnt wurde.)
3. Seyed Jaber Safdari (Leiter der Anreicherungsanlage in Natanz)
4. Amir Rahimi (Leiter des Isfahan-Forschungs- und Produktionszentrums für Kernbrennstoff, das Teil des zur Atomenergie-Organisation Irans gehörenden Unternehmens für die Erzeugung und Beschaffung von Kernbrennstoff ist, das an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt ist)

5. Mohsen Hojati (Leiter der Fajr-Industriegruppe, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist)

6. Mehrdada Akhlaghi Ketabachi (Leiter der SBIG, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist)

7. Naser Maleki (Leiter der SHIG, die auf Grund ihrer Rolle in dem Programm für ballistische Flugkörper Irans in Resolution 1737 (2006) bezeichnet ist. Naser Maleki ist darüber hinaus Beamter im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, der die Arbeiten an dem Programm für den ballistischen Flugkörper Shahab-3 beaufsichtigt. Shahab-3 ist der in Nutzung befindliche ballistische Langstreckenflugkörper der Islamischen Republik Iran.)

8. Ahmad Derakhshandeh (Vorsitzender und Geschäftsführer der Bank Sepah, die Unterstützungsdienste für die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien und deren untergeordnete Einrichtungen, einschließlich der in Resolution 1737 (2006) bezeichneten Industriegruppen SHIG und SBIG, leistet)

Maßgebliche Mitglieder des Korps der Iranischen Revolutionsgarden

1. Brigadegeneral Morteza Rezaie (Stellvertretender Kommandeur des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)

2. Vizeadmiral Ali Akbar Ahmadian (Leiter des Gemeinsamen Stabes des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)

3. Brigadegeneral Mohammad Reza Zahedi (Kommandeur der Landstreitkräfte des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)

4. Konteradmiral Morteza Safari (Kommandeur der Marine des Korps der Iranischen Revolutionsgarden)

5. Brigadegeneral Mohammad Hejazi (Kommandeur der Bassidsch-Widerstandstruppe)

6. Brigadegeneral Qasem Soleimani (Kommandeur der Quds-Truppe)

7. General Zolqadr (Offizier des Korps der Iranischen Revolutionsgarden, für Sicherheitsangelegenheiten zuständiger Stellvertretender Innenminister)

Anlage II

Elemente einer langfristigen Einigung

Unser Ziel ist die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und des Aufbaus internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran. Wir schlagen einen Neubeginn bei der Aushandlung einer umfassenden Einigung mit der Islamischen Republik Iran vor. Diese Einigung würde bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) hinterlegt und in einer Resolution des Sicherheitsrats gebilligt werden.

Um die richtigen Bedingungen für Verhandlungen zu schaffen,

werden wir

- das Recht der Islamischen Republik Iran bekräftigen, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag, im Folgenden „NVV“)[422] Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln, und in diesem Zusammenhang unsere Unterstützung für die Entwicklung eines zivilen Kernenergieprogramms durch die Islamische Republik Iran bekräftigen;

- uns verpflichten, den Bau neuer Leichtwasserreaktoren in der Islamischen Republik Iran durch internationale Gemeinschaftsprojekte im Einklang mit der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation[429] und dem NVV aktiv zu unterstützen;

- der Aussetzung der Erörterung des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran im Sicherheitsrat zustimmen, sobald die Verhandlungen wieder aufgenommen werden;

wird die Islamische Republik Iran

- sich verpflichten, durch volle Zusammenarbeit mit der IAEO alle noch offenen Besorgnisse der IAEO auszuräumen;
- entsprechend der Forderung des Gouverneursrats der IAEO und des Sicherheitsrats alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten aussetzen, was von der IAEO zu verifizieren ist, und sich verpflichten, die Aussetzung während dieser Verhandlungen beizubehalten;
- die Durchführung des Zusatzprotokolls wieder aufnehmen.

Bereiche für die künftige Zusammenarbeit, die von den Verhandlungen über eine langfristige Einigung zu erfassen sind

1. Nukleare Fragen

Wir werden die folgenden Schritte unternehmen:

Die Rechte der Islamischen Republik Iran auf Kernenergie

- das unveräußerliche Recht der Islamischen Republik Iran auf Kernenergie für friedliche Zwecke unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des NVV bekräftigen und mit der Islamischen Republik Iran bei der Entwicklung eines zivilen Kernkraftprogramms durch die Islamische Republik Iran zusammenarbeiten;
- ein Abkommen über nukleare Zusammenarbeit zwischen der Euratom und der Islamischen Republik Iran aushandeln und durchführen;

Leichtwasserreaktoren

- den Bau neuer Leichtwasserreaktoren in der Islamischen Republik Iran, unter Verwendung moderner Technologien, im Rahmen internationaler Gemeinschaftsprojekte im Einklang mit der Satzung der IAEO und dem NVV aktiv unterstützen, auch durch die Genehmigung des Transfers der notwendigen Güter und die Bereitstellung fortschrittlicher Technologie, um die Kernreaktoren des Landes erdbebensicher zu machen;
- bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle durch geeignete Abmachungen Zusammenarbeit gewähren;

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie

- ein substanzielles Paket für Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung zusammenstellen, einschließlich der möglichen Bereitstellung von Leichtwasserforschungsreaktoren, namentlich auf dem Gebiet der Radioisotopenproduktion, der Grundlagenforschung und nuklearer Anwendungen in Medizin und Landwirtschaft;

Brennstoffgarantien

- der Islamischen Republik Iran rechtlich verbindliche, vielschichtige Brennstoffzusicherungen geben, auf der Grundlage
  - der Teilnahme als Partner an einer internationalen Anlage in der Russischen Föderation, die Anreicherungsdienstleistungen für eine zuverlässige Versorgung der Kernreaktoren der Islamischen Republik Iran mit Brennstoff bereitstellt. Vorbehaltlich von Verhandlungen könnte eine solche Anlage das gesamte in der Islamischen Republik Iran erzeugte Uranhexafluorid (UF_6) anreichern;

- der Anlegung eines Pufferlagers zu kommerziellen Bedingungen zur Bildung einer Reserve für die Versorgung der Islamischen Republik Iran mit Kernbrennstoff bis zu fünf Jahren, unter Beteiligung und Aufsicht der IAEO;
- der Entwicklung eines ständigen multilateralen Mechanismus, mit der IAEO, für den verlässlichen Zugang zu Kernbrennstoff auf der Grundlage von Ideen, die auf der nächsten Sitzung des Gouverneursrats zu prüfen sind.

Überprüfung des Moratoriums

Die langfristige Einigung würde in Bezug auf die gemeinsamen Anstrengungen zum Aufbau internationalen Vertrauens eine Klausel zur Überprüfung der Einigung unter allen Aspekten enthalten, im Anschluss an

- die Bestätigung durch die IAEO, dass alle offenen Fragen und Besorgnisse, über die sie berichtet hat, einschließlich derjenigen Tätigkeiten, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, ausgeräumt worden sind;
- die Bestätigung, dass es in der Islamischen Republik Iran keine nichtdeklarierten nuklearen Tätigkeiten oder Materialien gibt und dass das internationale Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des zivilen Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran wiederhergestellt worden ist.

2. Politische und wirtschaftliche Fragen

Regionale Sicherheitskooperation

Unterstützung für eine neue Konferenz zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in regionalen Sicherheitsfragen.

Internationaler Handel und Investitionen

Verbesserung des Zugangs der Islamischen Republik Iran zur Weltwirtschaft, zu den internationalen Märkten und zu internationalem Kapital durch praktische Unterstützung ihrer vollen Integration in internationale Strukturen, einschließlich der Welthandelsorganisation, und Schaffung eines Rahmens für verstärkte Direktinvestitionen in der Islamischen Republik Iran und den Handel mit ihr (einschließlich eines Abkommens mit der Europäischen Union über Handels- und Wirtschaftskooperation). Es würden Schritte zur Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Gütern und Schlüsseltechnologien unternommen werden.

Zivilluftfahrt

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, einschließlich der möglichen Aufhebung der Beschränkungen, die US-amerikanischen und europäischen Herstellern in Bezug auf die Ausfuhr ziviler Luftfahrzeuge in die Islamische Republik Iran auferlegt wurden, wodurch sich die Aussichten erhöhen, dass die Islamische Republik Iran ihre Flotte ziviler Verkehrsflugzeuge erneuert.

Energiepartnerschaft

Errichtung einer langfristigen Energiepartnerschaft zwischen der Islamischen Republik Iran und der Europäischen Union und anderen dazu bereiten Partnern, mit konkreten und praktischen Anwendungen.

Telekommunikationsinfrastruktur

Unterstützung für die Modernisierung der Telekommunikationsinfrastruktur der Islamischen Republik Iran und fortgeschrittene Internetdienste, namentlich auch durch die mögliche Aufhebung der von den Vereinigten Staaten und anderen verhängten einschlägigen Exportbeschränkungen.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Spitzentechnologie

Über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Spitzentechnologie und auf anderen Gebieten sind Vereinbarungen zu treffen.

Landwirtschaft

Unterstützung der landwirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Iran, einschließlich des möglichen Zugangs zu US-amerikanischen und europäischen Agrarprodukten, Agrartechnologie und landwirtschaftlicher Ausrüstung.

Beschluss

Auf seiner 5702. Sitzung am 21. Juni 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)".

DIE SITUATION IN TSCHAD UND SUDAN[433]

Beschlüsse

Auf seiner 5595. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad und Sudan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[434]:

„Der Sicherheitsrat verleiht seiner großen Besorgnis über die Zunahme militärischer Aktivitäten bewaffneter Gruppen im Osten Tschads Ausdruck.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle gewaltsamen Destabilisierungsversuche, einschließlich der jüngsten Offensive dieser Gruppen in den Gebieten von Biltine und Waddai im Osten Tschads und schließt sich der Erklärung des Präsidenten der Kommission der Afrikanischen Union an, wonach diese Angriffe gegen Tschad eine flagrante Verletzung der in der Gründungsakte der Afrikanischen Union[435] niedergelegten Grundsätze, einschließlich der Achtung der territorialen Unversehrtheit und Einheit der Mitgliedstaaten, darstellen. Der Rat erklärt erneut, dass jeder Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung nicht hinnehmbar ist. Er erinnert daran, wie wichtig ein auf der Grundlage der Verfassungsbestimmungen geführter offener politischer Dialog für die Förderung der nationalen Aussöhnung und eines dauerhaften Friedens in dem Land ist.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die mit der Zunahme der Aktivitäten bewaffneter Gruppen im Osten Tschads verbundene Bedrohung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung und des humanitären Personals und die Fortsetzung seiner Tätigkeiten im östlichen Landesteil. Er erklärt erneut, dass die Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen eine schwere Belastung für das Gastland und die örtlichen Gemeinwesen darstellt und betont, dass die humanitäre Hilfe die hilfsbedürftigen Menschen auch weiterhin ungehindert erreichen muss. Er fordert die Regierung Tschads auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Zivilbevölkerung zu schützen.

Der Rat bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage in Darfur. Er betont, dass eine friedliche Beilegung des Konflikts in Darfur im Einklang mit dem Friedensabkommen für Darfur und den einschlägigen Ratsresolutionen zur Wiederherstellung der Sicherheit und der Stabilität in der Region, insbesondere in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik, beitragen wird, und bekräftigt sein

---

[433] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[434] S/PRST/2006/53.

[435] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

Bekenntnis zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit aller Staaten in der Region.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die anhaltenden Spannungen zwischen Tschad und Sudan, fordert die beiden Staaten nachdrücklich auf, den Verpflichtungen zur Achtung und Sicherung ihrer gemeinsamen Grenze, die sie im Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006[436] und in den später zwischen ihnen geschlossenen Abkommen eingegangen sind, in vollem Umfang nachzukommen, und fordert die Staaten der Region abermals nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um ihre gemeinsame Stabilität sicherzustellen.

Der Rat erinnert daran, dass er mit Interesse der baldigen Vorlage des in seinen früheren einschlägigen Resolutionen geforderten Berichts des Generalsekretärs entgegensieht, der Empfehlungen mit Schwerpunkt auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen auf der tschadischen Seite der Grenze zu Sudan und zur Überwachung der grenzüberschreitenden Aktivitäten zwischen Tschad, Sudan und der Zentralafrikanischen Republik enthält, eingedenk der Notwendigkeit, Frieden und Stabilität in der Region zu fördern."

Auf seiner 5621. Sitzung am 16. Januar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad und Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Tschad und die Zentralafrikanische Republik gemäß den Ziffern 9 *d*) und 13 der Resolution 1706 (2006) des Sicherheitsrats (S/2006/1019)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[437]:

„Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über die anhaltende Instabilität entlang der Grenzen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik sowie über die von ihr ausgehende Bedrohung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung und die Durchführung humanitärer Maßnahmen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Dezember 2006[438], der vorläufige Empfehlungen für die Errichtung einer mehrdimensionalen Präsenz der Vereinten Nationen im Osten Tschads und Nordosten der Zentralafrikanischen Republik enthält. Er nimmt davon Kenntnis, dass die zentralafrikanischen und tschadischen Behörden eine derartige Präsenz grundsätzlich befürworten, und sieht ihrer weiteren Beteiligung an den Vorbereitungen für diese Präsenz entgegen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, die sofortige Rückkehr der technischen Bewertungsmission in die Region zu genehmigen, damit sie ihre Beobachtungen, die aus Sicherheitsgründen eingeschränkt worden waren, abschließen kann, und ersucht ihn, bis Mitte Februar 2007 aktuelle und endgültige Empfehlungen hinsichtlich des Umfangs, der Struktur und des Mandats einer mehrdimensionalen Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen.

Zur Beschleunigung der Vorbereitungen für eine rasche Beschlussfassung über die mögliche Errichtung einer mehrdimensionalen Präsenz der Vereinten Nationen ersucht der Rat den Generalsekretär, so bald wie möglich im Benehmen mit den Regierungen

[436] Tripoli Agreement to Settle the Dispute between the Republic of Chad and the Republic of the Sudan (Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan) (S/2006/103, Anlage II).

[437] S/PRST/2007/2.

[438] S/2006/1019.

Tschads und der Zentralafrikanischen Republik eine Vorausmission in diese Länder zu entsenden, wie in Ziffer 88 seines Berichts vorgesehen."

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden.[439]

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS JAPANS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN VOM 4. JULI 2006 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS[440]

Beschlüsse

Auf seiner 5546. Sitzung am 6. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen 4. Juli 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/481)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[441]:

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Korea vom 3. Oktober 2006, wonach die Demokratische Volksrepublik Korea in der Zukunft einen Nuklearversuch durchführen werde.

Der Rat bekräftigt, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Der Rat missbilligt die Ankündigung der Demokratischen Volksrepublik Korea, von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Vertrag)[442] zurückzutreten, und ihr erklärtes Streben nach Kernwaffen, trotz ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und ihren Sicherungsverpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation. Der Rat ist der Auffassung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea, falls sie ihre Androhung eines Kernwaffenversuchs wahr macht, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der Region und darüber hinaus gefährden würde.

Der Rat unterstreicht, dass ein solcher Test die universelle Verurteilung durch die internationale Gemeinschaft nach sich ziehen und der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht helfen würde, die erklärten Besorgnisse auszuräumen, insbesondere in Bezug auf die Stärkung ihrer Sicherheit. Der Rat fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, diesen Test nicht durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Spannungen verschärfen könnte, an der Lösung von Nichtverbreitungsfragen zu arbeiten und eine friedliche und umfassende Lösung durch politische und diplomatische Anstrengungen zu erleichtern. Der Rat weist erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle Bestimmungen der Ratsresolution 1695 (2006) voll einhält.

Der Rat unterstützt die Sechs-Parteien-Gespräche und fordert ihre baldige Wiederaufnahme, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren.

---

[439] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

[440] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

[441] S/PRST/2006/41.

[442] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

Der Rat fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen und auf die rasche Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 hinzuarbeiten sowie insbesondere alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben.

Der Rat wird diese Situation aufmerksam verfolgen. Der Rat betont, dass ein Nuklearversuch, falls er von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführt wird, eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde und dass der Rat, falls die Demokratische Volksrepublik Korea die Aufrufe der internationalen Gemeinschaft missachtet, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen tätig werden wird."

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA

Beschlüsse

Auf seiner 5509. Sitzung am 9. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Brasiliens, Côte d'Ivoires (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Finnlands, Guatemalas, Guineas (Generalsekretär im Staatsministerium für auswärtige Angelegenheiten), Indiens, Liberias, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Namibias, Nigers, Nigerias, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Senegals, Sierra Leones und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen vom 3. August 2006 an den Generalsekretär (S/2006/610)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[443]:

„Unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten hebt der Sicherheitsrat hervor, wie wichtig es ist, sich auf umfassende und koordinierte Weise mit der Frage der Friedenskonsolidierung in Westafrika auseinanderzusetzen. Er ist sich bewusst, dass ein solcher Ansatz notwendig ist, um dauerhafte Lösungen für die Konflikte in Westafrika zu finden und um Wege und Mittel zu dauerhaftem Frieden, nachhaltiger Entwicklung und dauerhafter Stabilität zu erkunden.

Der Rat begrüßt den Übergang vom Krieg zu demokratischer Ordnung in Sierra Leone, Guinea-Bissau und Liberia sowie die derzeitigen Bemühungen um die Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung freier und fairer Wahlen in Côte d'Ivoire. Er stellt außerdem fest, dass die Sicherheitslage in diesen Ländern allgemein stabil, aber prekär bleibt.

Der Rat betont, dass es notwendig ist, als wesentlichen Bestandteil der Friedenskonsolidierung die Kapazität der nationalen Institutionen zur Behebung der tieferen Konfliktursachen aufzubauen, insbesondere in den Bereichen der politischen und wirt-

[443] S/PRST/2006/38.

schaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Rechtsstaatlichkeit und des Kampfes gegen Straflosigkeit.

Der Rat erinnert an die von ihm durchgeführten Maßnahmen betreffend die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Region und legt den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, eine transparente und nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen zu fördern.

Der Rat betont die zentrale Rolle, die jeder Regierung in Westafrika bei der Friedenskonsolidierung zum Nutzen aller Bürger zukommt, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle politischen Führer gemeinsam auf Frieden und Sicherheit in der Region hinarbeiten.

Der Rat vertritt die Auffassung, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluss der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von leichten Waffen in Westafrika in ein rechtsverbindliches Übereinkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material umzuwandeln. Er fordert ferner alle Staaten innerhalb wie außerhalb der Region nachdrücklich auf, die Einhaltung seiner bestehenden Waffenembargos in Westafrika sicherzustellen, und fordert die Staaten innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf, das Übereinkommen möglichst rasch zu ratifizieren, damit es umgehend in Kraft treten kann.

Der Rat vertritt die Auffassung, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, eine Rolle dabei zukommt, die Friedenskonsolidierungsinitiativen in der Region zu unterstützen, und dass ihre diesbezüglichen Anstrengungen nach Bedarf unterstützt werden müssen.

Der Rat unterstreicht, wie entscheidend wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindersoldaten und Frauen ist, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, in enger Partnerschaft mit den betroffenen Ländern zu arbeiten. Er bekräftigt ferner, dass dauerhafte Lösungen für das Problem der Jugendarbeitslosigkeit gefunden werden müssen, um zu verhindern, dass diese Jugendlichen von illegalen bewaffneten Gruppen rekrutiert werden.

Der Rat betrachtet die Reform des Sicherheitssektors als wesentliche Voraussetzung für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Westafrika und fordert die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der betroffenen Staaten zu koordinieren.

Der Rat betont, dass es auch weiterhin notwendig ist, den westafrikanischen Staaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Eindämmung unerlaubter grenzüberschreitender Aktivitäten behilflich zu sein.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, wirksame Lösungen für das Problem der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Region zu finden, und fordert die Staaten in der Region nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und den Geberländern die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit sie freiwillig und in Sicherheit zurückkehren können.

Der Rat begrüßt die positive Rolle, die die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft spielen, indem sie sich der humanitären Situation in vielen Teilen der Region annehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, im Rahmen einer koordinierten humanitären Antwortstrategie zur Verbesserung der menschlichen Sicherheit der schutzbedürftigen Menschen in Westafrika ausreichende Mittel bereitzustellen.

Der Rat betont, dass es notwendig ist, eine verbesserte Koordinierung der Geberinitiativen zu gewährleisten, um die verfügbaren Mittel bestmöglich einzusetzen, und ermutigt die Geber, ihre Zusagen rechtzeitig einzulösen.

Der Rat betont ferner, dass es notwendig ist, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union bei den Friedenskonsolidierungsinitiativen auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes und unter möglichst optimalem Einsatz der verfügbaren Mittel fortzusetzen und auszubauen. In diesem Zusammenhang würdigt er die Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen in Westafrika sowie die anderen Büros, Missionen und Einrichtungen der Vereinten Nationen in der Region dabei spielen, in enger Zusammenarbeit mit dem Exekutivsekretariat der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihren Mitgliedstaaten die Verwirklichung der Friedens- und Sicherheitsprioritäten der Region zu erleichtern. Er ermutigt ferner den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und die Missionen der Vereinten Nationen in der Region, ihre Anstrengungen zur Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen fortzusetzen, um ihre größere Kohärenz und höchstmögliche Effizienz zu gewährleisten.

Der Rat unterstreicht die Bedeutung und die Rolle, die der Kommission für Friedenskonsolidierung dabei zukommen, Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, bei der Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität behilflich zu sein.

Der Rat betont die regionale Dimension des Friedens und der Sicherheit in Westafrika und ersucht den Generalsekretär, ihm im Benehmen mit dem Sekretariat der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bis Jahresende einen Bericht mit Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den in der Region aufgestellten Missionen der Vereinten Nationen und zu den grenzüberschreitenden Fragen in Westafrika vorzulegen."

DIE SITUATION IN MYANMAR

Beschlüsse

Auf seiner 5526. Sitzung am 15. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Myanmar

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 15. September 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/742)".

Im Anschluss an die Abgabe von Erklärungen dreier Ratsmitglieder wurde die vorläufige Tagesordnung mit 10 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen (China, Katar, Kongo, Russische Föderation) und einer Enthaltung (Vereinigte Republik Tansania) angenommen.

Nach Wiederaufnahme der nichtöffentlichen 5526. Sitzung am 29. September 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Nach Wiederaufnahme der nichtöffentlichen 5526. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Myanmar'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Myanmars ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Gambari und der Vertreter Myanmars führten einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5619. Sitzung am 12. Januar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Myanmars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myanmar" teilzunehmen.

ANMERKUNG: Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen von dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika eingebrachten, in Dokument S/2007/14 enthaltenen Resolutionsentwurf in seiner mündlich abgeänderten Fassung ab. Die Abstimmung erbrachte folgendes Ergebnis: 9 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (China, Russische Föderation und Südafrika) und 3 Enthaltungen (Indonesien, Katar und Kongo). Der Resolutionsentwurf wurde auf Grund der Gegenstimmen ständiger Ratsmitglieder nicht verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA

Beschluss

Auf seiner 5551. Sitzung am 14. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea" teilzunehmen:

Resolution 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004 und insbesondere die Resolution 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006[444],

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über die Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea, am 9. Oktober 2006 einen Kernwaffenversuch durchgeführt zu haben, sowie über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[445] und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

mit dem Ausdruck seiner festen Überzeugung, dass das internationale Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen beibehalten werden soll, und unter Hinweis darauf, dass die Demokratische Volksrepublik Korea nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht den Status eines Kernwaffenstaates haben kann,

unter Missbilligung des von der Demokratischen Volksrepublik Korea verkündeten Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihres Strebens nach Kernwaffen,

ferner missbilligend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea sich geweigert hat, ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen,

---

[444] S/PRST/2006/41.

[445] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

sich die Gemeinsame Erklärung Chinas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. September 2005 *zu eigen machend*,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass der von der Demokratischen Volksrepublik Korea behauptete Versuch zu erhöhten Spannungen in der Region und darüber hinaus geführt hat, und daher feststellend, dass eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gegebenen Nuklearversuch, unter flagranter Missachtung seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1695 (2006), und der Erklärung seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006[444], wonach ein solcher Versuch namentlich die universelle Verurteilung durch die internationale Gemeinschaft nach sich ziehen und eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde;

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keinen weiteren Nuklearversuch oder Start eines ballistischen Flugkörpers durchführt;

3. *verlangt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verkündung ihres Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[445] sofort zurücknimmt;

4. *verlangt ferner*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea sich dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation wieder anschließt, und unterstreicht, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihren Vertragsverpflichtungen auch weiterhin nachkommen müssen;

5. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihrer zuvor eingegangenen Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wieder nachzukommen hat;

6. *beschließt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat, in striktem Einklang mit den für die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geltenden Verpflichtungen und den Bedingungen ihres Sicherungsabkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation[446] zu handeln hat und der Organisation Transparenzmaßnahmen anzubieten hat, die über diese Anforderungen hinausgehen, einschließlich des Zugangs zu Personen, Dokumentation, Geräten und Anlagen auf Verlangen der Organisation und soweit diese es für notwendig erachtet;

7. *beschließt ferner*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

8. *beschließt*,

a) dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Gegenstände an die Demokratische Volksrepublik Korea, auf direktem oder indirektem Weg, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, verhindern werden:

[446] Ebd., Vol. 1677, Nr. 28986.

i) alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, großkalibrigen Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper oder Flugkörpersysteme entsprechend der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen[447], oder sonstiges Wehrmaterial einschließlich Ersatzteilen, oder vom Sicherheitsrat oder von dem Ausschuss nach Ziffer 12 (Ausschuss) festgelegte Gegenstände;

ii) alle in den Listen in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 enthaltenen Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien, sofern der Ausschuss nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution die Bestimmungen dieser Dokumente geändert oder vervollständigt hat, auch unter Berücksichtigung der Liste in Dokument S/2006/816, sowie alle anderen vom Rat oder vom Ausschuss festgelegten Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnten;

iii) Luxusgüter;

b) dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Ausfuhr aller unter den Buchstaben *a*) i) und ii) genannten Gegenstände einzustellen hat und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung solcher Gegenstände von der Demokratischen Volksrepublik Korea durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea haben oder nicht, verbieten werden;

c) dass alle Mitgliedstaaten jeden Transfer von technischer Ausbildung, Beratung, Diensten oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter den Buchstaben *a*) i) und ii) genannten Gegenstände an die Demokratische Volksrepublik Korea durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder von der Demokratischen Volksrepublik Korea durch deren Staatsangehörige oder von deren Hoheitsgebiet aus verhindern werden;

d) dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen rechtlichen Verfahren die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der vom Ausschuss oder vom Sicherheitsrat benannten Personen oder Einrichtungen stehen, die nach Feststellung des Ausschusses oder des Sicherheitsrats an den Nuklearprogrammen, anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen und Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea beteiligt sind oder diesen Unterstützung gewähren, darunter mit anderen unerlaubten Mitteln, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, sofort einfrieren werden und sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für diese Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

e) dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einreise der vom Ausschuss oder vom Rat benannten Personen, die nach Feststellung des Ausschusses oder des Rates für die Politiken der Demokratischen Volksrepublik Korea im Zusammenhang mit den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper und anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea verantwortlich sind, auch indem sie diese unterstützen oder fördern, sowie ihrer Familienangehörigen in ihr Hoheitsgebiet oder deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

f) dass, um die Einhaltung der Forderungen dieser Ziffer sicherzustellen und dadurch den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, ihren Träger-

[447] Siehe Resolution 46/36 L der Generalversammlung.

systemen und verwandtem Material zu verhüten, alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht kooperative Maßnahmen zu ergreifen, darunter erforderlichenfalls auch die Überprüfung von Ladungen auf dem Weg in die oder aus der Demokratischen Volksrepublik Korea;

9. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen von Ziffer 8 *d*) auf finanzielle oder andere Vermögenswerte oder Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in Ziffer 8 *d*) genannte Person oder eine vom Rat oder dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

10. *beschließt ferner*, dass die mit Ziffer 8 *e*) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden werden, wenn der Ausschuss von Fall zu Fall entscheidet, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Rat innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung von Ziffer 8 ergriffen haben;

12. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten, die die in Ziffer 8 *a*) genannten Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien herstellen oder besitzen, Informationen über die von ihnen ergriffenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 8 dieser Resolution verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

b) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

c) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 9 und 10 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

d) zusätzliche Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien zu bestimmen, die für die Zwecke der Ziffern 8 *a*) i) und ii) festzulegen sind;

e) zusätzliche Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit den Ziffern 8 *d*) und *e*) verhängten Maßnahmen unterliegen;

f) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erlassen;

g) dem Rat mindestens alle neunzig Tage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

13. *begrüßt und befürwortet weiterhin* die Anstrengungen aller beteiligten Staaten, ihre diplomatischen Bemühungen zu verstärken, alles zu unterlassen, was die Spannungen verschärfen könnte, und die baldige Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche zu erleichtern, mit dem Ziel, rasch die Gemeinsame Erklärung Chinas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. September 2005 umzusetzen, die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

14. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen und auf die rasche Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung Chinas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. September 2005 hinzuarbeiten;

15. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit sein wird, die Angemessenheit der in Ziffer 8 enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Modifizierung, Aussetzung oder Aufhebung, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt im Lichte der Einhaltung der Bestimmungen dieser Resolution durch die Demokratische Volksrepublik Korea erforderlich sein sollte;

16. *unterstreicht*, dass weitere Entscheidungen erforderlich sein werden, falls sich zusätzliche Maßnahmen als notwendig erweisen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5551. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5618. Sitzung am 11. Januar 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea".

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS VOM 22. NOVEMBER 2006 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Auf seiner 5576. Sitzung am 1. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[448]:

„Der Sicherheitsrat begrüßt wärmstens die Unterzeichnung eines Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Ne-

[448] S/PRST/2006/49.

pals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, die derzeitige Waffenruhe in einen dauerhaften Frieden umzuwandeln.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem an die Vereinten Nationen gerichteten Ersuchen der Parteien um Hilfe bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte des Abkommens, insbesondere der Überwachung der Regelungen betreffend die Waffen und das bewaffnete Personal beider Seiten und der Wahlbeobachtung. Der Rat stimmt darin überein, dass die Vereinten Nationen auf dieses Hilfeersuchen positiv und rasch reagieren sollten.

Der Rat begrüßt und unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, eine technische Bewertungsmission nach Nepal zu entsenden, mit dem Ziel, im Anschluss an enge Konsultationen mit den Parteien ein vollständig ausgearbeitetes Konzept für Maßnahmen der Vereinten Nationen, einschließlich einer politischen Mission der Vereinten Nationen zur Bereitstellung der angeforderten Hilfe, vorzuschlagen, und eine Vorausgruppe wesentlichen Personals von bis zu 35 Beobachtern und 25 Wahlexperten zu entsenden.

Der Rat ist bereit, die offiziellen Vorschläge des Generalsekretärs zu prüfen, sobald die technische Bewertung abgeschlossen ist."

Auf seiner 5622. Sitzung am 23. Januar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs über das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Hilfe bei der Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2007/7)".

Resolution 1740 (2007) vom 23. Januar 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Unterzeichnung eines Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und der von beiden Parteien eingegangenen Verpflichtung, die derzeitige Waffenruhe in einen dauerhaften und tragfähigen Frieden umzuwandeln, sowie in Würdigung der bislang unternommenen Schritte zur Durchführung des Abkommens,

Kenntnis nehmend von dem an die Vereinten Nationen gerichteten Ersuchen der Parteien um Hilfe bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte des Abkommens, insbesondere der Überwachung der Regelungen betreffend den Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten und der Wahlbeobachtung,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[449] und die Erklärung seines Präsidenten vom 1. Dezember 2006[448] und die Fortschritte begrüßend, die im Hinblick auf die Entsendung einer Vorausgruppe von Beobachtern und Wahlexperten nach Nepal erzielt wurden,

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zukommt, und die Parteien ermutigend, die entstandene Dynamik aufrechtzuerhalten,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen hervorgeht,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Januar 2007[450] und nach Behandlung seiner darin enthaltenen Empfehlungen, die auf dem Ersuchen der Unterzeichner

[449] S/2006/920.

[450] S/2007/7.

des Umfassenden Friedensabkommens und den Feststellungen der technischen Bewertungsmission beruhen,

mit dem Ausdruck seiner Bereitschaft, den Friedensprozess in Nepal im Hinblick auf die rasche und wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Beauftragten in Nepal, dem Landesteam der Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und den anderen Vertretern der Vereinten Nationen in Nepal unternommenen Anstrengungen,

1. *beschließt*, eine politische Mission der Vereinten Nationen in Nepal unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs einzurichten, die auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs[450] folgendes Mandat haben wird:

a) im Einklang mit den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens den Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten zu überwachen;

b) den Parteien mittels eines Gemeinsamen Ausschusses zur Koordinierung der Überwachung bei der Durchführung ihrer Vereinbarung über den Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten behilflich zu sein, wie in dieser Vereinbarung vorgesehen;

c) bei der Überwachung der Waffenruhe behilflich zu sein;

d) in Abstimmung mit den Parteien technische Unterstützung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu einer verfassunggebenden Versammlung in einem freien und fairen Klima zu gewähren;

e) eine kleine Gruppe von Wahlbeobachtern zu stellen, die alle technischen Aspekte des Wahlvorgangs überprüfen und über die Durchführung der Wahl Bericht erstatten soll;

2. *beschließt außerdem*, dass das Mandat der Mission in Anbetracht der besonderen Umstände für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution erteilt wird, und bekundet seine Absicht, dieses Mandat auf Antrag der Regierung Nepals entweder zu beenden oder zu verlängern, unter Berücksichtigung der Erwartung des Generalsekretärs, dass die Mission eine zielorientierte Mission von begrenzter Dauer sein wird;

3. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, wonach sein Sonderbeauftragter die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Nepal in enger Abstimmung mit den betroffenen Parteien in Nepal und in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren koordinieren wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5622. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 7. Februar 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[451]:

[451] S/2007/62.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. Februar 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ian Martin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten in Nepal und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Nepal zu ernennen[452], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT: ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER UNTERSTÜTZUNG DER REFORM DES SICHERHEITSSEKTORS

Beschlüsse

Auf seiner 5632. Sitzung am 20. Februar 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Deutschlands, Guatemalas, Honduras', Japans, Kanadas, Kubas, der Niederlande, Norwegens, der Republik Korea, der Schweiz, Sudans und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors

Schreiben des Ständigen Vertreters der Slowakei bei den Vereinten Nationen vom 8. Februar 2007 an den Generalsekretär (S/2007/72)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Scheichin Haya Rashed Al-Khalifa, die Präsidentin der Generalversammlung, Herrn Dalius Čekuolis, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, und Herrn Ismael Abraão Gaspar Martins, den Vorsitzenden des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[453]:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juli 2005[454], in der er betont, dass die Reform des Sicherheitssektors ein unabdingbarer Bestandteil jedes Stabilisierungs- und Wiederaufbauprozesses in Postkonfliktsituationen ist.

Der Rat betont, dass die Reform des Sicherheitssektors in Postkonfliktsituationen von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, den Frieden und die Stabilität zu festigen, die Armutsminderung, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung zu fördern, die rechtmäßige Autorität des Staates auszuweiten und den Rückfall in einen Konflikt zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind professionelle, wirksame und rechenschaftspflichtige Sicherheitsinstitutionen und leicht zugängliche und unparteiliche Strafverfolgungs- und Justizsysteme gleichermaßen notwendig, um die Grundlagen für Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen.

Der Rat unterstreicht, dass das betreffende Land das souveräne Recht hat und die Hauptverantwortung dafür trägt, die nationale Strategie und die nationalen Prioritäten für die Reform des Sicherheitssektors zu bestimmen. Dieser Prozess soll von dem jeweiligen Land selbst unter Zugrundelegung seiner besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten getragen werden. Der Rat erkennt an, dass eine nachdrückliche Unterstützung und Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft wichtig ist, um nationale Kapazitäten aufzubauen und auf diese Weise die nationale Eigenverantwortung zu stärken, wel-

[452] S/2007/61.

[453] S/PRST/2007/3.

[454] S/PRST/2005/30.

che eine Grundvoraussetzung für die Tragfähigkeit des gesamten Prozesses ist. Der Rat unterstreicht außerdem, dass den Vereinten Nationen eine ausschlaggebende Rolle bei der Förderung einer umfassenden, kohärenten und koordinierten internationalen Unterstützung für die in nationaler Eigenverantwortung und mit Zustimmung des jeweiligen Landes durchgeführten Programme zur Reform des Sicherheitssektors zukommt.

Der Rat stellt fest, dass das System der Vereinten Nationen maßgebliche Beiträge zur Wiederherstellung eines funktionierenden Sicherheitssektors in Postkonfliktsituationen geleistet hat und dass immer mehr Organe, Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen an dem einen oder anderen Aspekt der Aktivitäten zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors beteiligt sind.

Der Rat würdigt den Beitrag, den nicht dem System der Vereinten Nationen angehörende Akteure, insbesondere regionale, subregionale und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, sowie bilaterale Geber und nichtstaatliche Organisationen leisten können, um die unter nationaler Leitung durchgeführten Programme zur Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, bei der Festlegung des Mandats für einen Einsatz der Vereinten Nationen gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der Belange des jeweiligen Mitgliedstaats und anderer maßgeblicher Akteure die nationalen Prioritäten für die Reform des Sicherheitssektors in Erwägung zu ziehen, bei gleichzeitiger Schaffung der Grundlagen für die Friedenskonsolidierung, was später unter anderem den raschen Abzug der internationalen Friedenssicherungskräfte ermöglichen könnte. Der Rat stellt fest, wie wichtig es ist, dass die verschiedenen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Akteure eng zusammenwirken, um zu gewährleisten, dass bei der Durchführung der vom Rat erteilten Mandate den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors angemessen Rechnung getragen wird.

Der Rat unterstreicht, dass die Reform des Sicherheitssektors ein langfristiger Prozess sein kann, der sich weit über die Dauer eines Friedenssicherungseinsatzes hinaus fortsetzt. In dieser Hinsicht hebt der Rat die wichtige Rolle hervor, die die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei spielen kann, die Kontinuität internationaler Unterstützung für Postkonfliktländer zu gewährleisten. Der Rat nimmt Kenntnis von der Arbeit, die die Kommission im Hinblick auf Burundi und Sierra Leone bereits geleistet hat, und ersucht sie, im Rahmen ihrer Tätigkeiten betreffend diese Länder den Rat auch weiterhin in der Frage der Reform des Sicherheitssektors zu beraten. Der Rat ersucht die Kommission, bei der Konzipierung integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien für die weitere Zusammenarbeit mit diesen Ländern auch Programme zur Reform des Sicherheitssektors zu berücksichtigen, mit dem Ziel, beste Praktiken betreffend umfassender, kohärenter und in nationaler Eigenverantwortung durchgeführter Programme zur Reform des Sicherheitssektors zu entwickeln.

Der Rat betont, dass die Reform des Sicherheitssektors gemäß dem jeweiligen Kontext erfolgen muss und dass die Anforderungen je nach Situation variieren. Der Rat legt den Staaten nahe, bei der Aufstellung ihrer Programme zur Reform des Sicherheitssektors einen ganzheitlichen Ansatz zu verwenden, der strategische Planung, institutionelle Strukturen, Ressourcenmanagement, operative Kapazitäten, zivile Kontrolle und gute Regierungsführung einschließt. Der Rat betont die Notwendigkeit einer ausgewogenen Verwirklichung aller Aspekte der Reform des Sicherheitssektors, wozu auch der Aufbau institutioneller Kapazitäten, die finanzielle Tragfähigkeit und die Dauerhaftigkeit der Programme gehören. Der Rat ist sich der Verflechtungen zwischen der Reform des Sicherheitssektors und anderen wichtigen Faktoren der Stabilisierung und des Wiederaufbaus bewusst, wie beispielsweise der Unrechtsaufarbeitung, der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Rehabilitierung ehemaliger Kombattanten, der Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der Gleichstellung der Geschlechter, Kindern und bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsfragen.

Im Lichte des Gesagten anerkennt der Rat die Notwendigkeit eines umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Konzepte der Vereinten Nationen zur Reform des Sicherheitssektors, mit dem Ziel, ihre Durchführung in Postkonfliktsituationen zu för-

dern, und bekundet seine Bereitschaft, im Rahmen seiner Vorrechte nach der Charta der Vereinten Nationen einen solchen Bericht zu prüfen. Der Bericht sollte aufzeigen, welche Erkenntnisse gewonnen wurden, welche Kernfunktionen im Bereich der Reform des Sicherheitssektors von den Vereinten Nationen wahrgenommen werden können, welche Rollen und Aufgaben den Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen zukommen und wie die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Reform des Sicherheitssektors mit den nationalen und internationalen Aktivitäten auf diesem Gebiet sowie das Zusammenwirken mit den regionalen und subregionalen Akteuren am besten abgestimmt werden kann.

Der Rat erwartet, dass der Generalsekretär in seinem Bericht konkrete Empfehlungen zu dem Zweck abgibt, Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Ländern getragenen Reformen des Sicherheitssektors zu bestimmen, diese nach Prioritäten zu ordnen und ihre Abfolge festzulegen, mit besonderem Schwerpunkt auf Postkonfliktsituationen. Dazu sollten auch Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung aller Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen gehören, die die Reform des Sicherheitssektors unterstützen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat über spezifische Einsätze der Vereinten Nationen, denen ein Mandat des Rates zugrunde liegt, bei entsprechendem Bedarf Empfehlungen in Bezug auf Programme zur Reform des Sicherheitssektors in den betreffenden Ländern aufzunehmen.

Der Rat begrüßt die gemeinsame Initiative der Slowakei und Südafrikas zur weiteren Erörterung dieser Frage auf einer im Laufe des Jahres 2007 zu veranstaltenden Arbeitstagung, mit besonderem Schwerpunkt auf den Erfahrungen und Herausforderungen bei der Reform des Sicherheitssektors in Afrika."

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALORGANISATIONEN, INSBESONDERE DER AFRIKANISCHEN UNION, BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 5649. Sitzung am 28. März 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Benins, Burkina Fasos, Deutschlands, Japans, Liberias, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Namibias, Norwegens, Ruandas, Sudans, Ugandas, Uruguays, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Herrn Abdul Wahab, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[455]:

[455] S/PRST/2007/7.

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Regionalorganisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta sowie seinen einschlägigen Resolutionen und den Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere den Resolutionen 1625 (2005) und 1631 (2005) und der Erklärung vom 20. September 2006[456]. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat daran, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in denjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, ein fester Bestandteil der kollektiven Sicherheit ist, wie in der Charta vorgesehen.

Der Rat erinnert an die einschlägigen Ziffern des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[457], insbesondere an die zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Erarbeitung und Umsetzung eines Zehnjahresplans für den Aufbau der Friedenssicherungskapazität Afrikas, und begrüßt die am 16. November 2006 von dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichnete Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit[458].

Der Rat erinnert außerdem an die Erklärungen seines Präsidenten, die am 19. November 2004 in Nairobi[459] und am 20. September 2006 in New York abgegeben wurden und in denen er seine Absicht bekundete, weitere Schritte zur Förderung einer engeren und stärker auf operativer Ebene angesiedelten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung zu prüfen, und die wichtige Rolle dieser Organisationen bei der Vermittlung von Friedensabkommen in Konfliktsituationen anerkannte. Der Rat begrüßt außerdem die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union.

Der Rat begrüßt den wachsenden Beitrag der Afrikanischen Union und die Entschlossenheit ihrer Führer, die Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent anzugehen und beizulegen, und betont im Einklang mit Artikel 54 der Charta, dass die Afrikanische Union den Rat jederzeit vollständig und auf umfassende und koordinierte Weise über die entsprechenden Bemühungen auf dem Laufenden zu halten hat.

Der Rat erkennt an, dass sich Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Grundursachen vieler in geografischer Nähe stattfindender Konflikte zu verstehen und auf Grund ihrer Kenntnis der Region auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte hinzuwirken.

Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, im Benehmen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organen regionale Konflikte in Afrika durch den möglichst wirksamen Einsatz vorhandener Kapazitäten der Vereinten Nationen beizulegen, die Frühwarnung und Vermittlung auf regionaler Ebene, insbesondere in Afrika, zu unterstützen, das Konfliktrisiko auf regionaler Ebene zu bewerten und den konfliktanfälligsten Gebieten die höchste Priorität zuzuerkennen sowie Methoden hervorzuheben, die auf regionaler Ebene zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit herangezogen werden können.

Der Rat betont, dass die von den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen in Angelegenheiten des Friedens und der Sicherheit unternommenen gemeinsa-

[456] S/PRST/2006/39.

[457] Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[458] A/61/630, Anlage.

[459] S/PRST/2004/44.

men und koordinierten Anstrengungen auf der Grundlage der Komplementarität und des komparativen Vorteils durchgeführt werden sollten, unter voller Nutzung der jeweiligen Erfahrungen, im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der Regionalorganisationen. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat die Notwendigkeit an, bei den Regionalorganisationen Kapazitäten zu schaffen, um die kollektive Wirksamkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verbessern. Der Rat anerkennt die Kommission für Friedenskonsolidierung als ein Forum für die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen.

Der Sicherheitsrat bittet um die weitere Zusammenarbeit mit dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, um diesem beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, damit er unter anderem rasche und angemessene Antwortmaßnahmen auf neu auftretende Krisensituationen durchführen und wirksame Strategien zur Konfliktprävention, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung erarbeiten kann. Der Sicherheitsrat erkennt an, dass die Afrikanische Union in einigen Fällen vom Rat ermächtigt werden kann, sich mit Problemen der kollektiven Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent zu befassen. In diesem Zusammenhang befürwortet der Rat einen verstärkten Austausch von Informationen, Erfahrungen, bewährten Praktiken und gewonnenen Erkenntnissen zwischen dem Rat und der Afrikanischen Union sowie anderen maßgeblichen Regionalorganisationen.

Unter Hervorhebung des Primats des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betont der Rat, wie wichtig es ist, die Ressourcenbasis und die Kapazitäten der Afrikanischen Union dauerhaft zu stützen und zu erweitern. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, im Benehmen mit den maßgeblichen Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, einen Bericht mit konkreten Vorschlägen darüber vorzulegen, wie die Vereinten Nationen Abmachungen für die weitere Zusammenarbeit und Koordinierung mit Regionalorganisationen in Bezug auf Abmachungen nach Kapitel VIII der Charta besser unterstützen können, um einen maßgeblichen Beitrag zur Bewältigung der gemeinsamen Sicherheitsprobleme in den Gebieten zu leisten, die Anlass zur Besorgnis geben, und die Vertiefung und Ausweitung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union zu fördern."

Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Addis Abeba, Khartum, Accra, Abidjan und Kinshasa zu entsenden.[460]

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND BEI DEN VEREINTEN NATIONEN VOM 5. APRIL 2007 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS

Beschluss

Auf seiner 5663. Sitzung am 17. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Barbados', Boliviens, Brasiliens, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands (Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), Indiens, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kap Verdes, der Komoren, Kubas, Liechtensteins, der Malediven (Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten, der Marshallinseln, Mauritius', Mexikos, Mikronesiens (Föderierte Staaten von), Namibias, Neuseelands, der Niederlande (Minister für Entwicklungszusammenarbeit), Norwegens, Pakistans, Palaus, Papua-Neuguineas, der Philippinen, der Republik Korea, der Salomonen, der Schweiz, Singapurs, Sudans, Tuvalus, der Ukraine und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen,

[460] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 79 dieses Bandes.

ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/186)“ teilzunehmen.

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR VORBEUGENDE DIPLOMATIE

Beschluss

Mit Schreiben vom 15. Mai 2007[461] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 7. Mai 2007[462] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

DIE HUMANITÄRE LAGE IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS UND AM HORN VON AFRIKA

Beschlüsse

Auf seiner 5677. Sitzung am 21. Mai 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die humanitäre Lage in der Region der Großen Seen Afrikas und am Horn von Afrika“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 5705. Sitzung am 25. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Benins, Botsuanas, Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Indiens, Islands, Japans, Kanadas, Liechtensteins, Norwegens, Pakistans, der Schweiz, Senegals und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

> Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen vom 6. Juni 2007 an den Generalsekretär betreffend natürliche Ressourcen und Konflikte (S/2007/334)“.[463]

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Scheichin Haya Rashed Al-Khalifa, die Präsidentin der Generalversammlung, und Herrn Dalius Čekuolis, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[464]:

---

[461] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/280 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 109 dieses Bandes.

[462] S/2007/279.

[463] Angola stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

[464] S/PRST/2007/22.

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere an die ihm obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. In dieser Hinsicht anerkennt der Rat die Rolle, die natürliche Ressourcen in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen spielen können.

Der Rat bekräftigt, dass jeder Staat nach der Charta und den Grundsätzen des Völkerrechts das uneingeschränkte und naturgegebene souveräne Recht hat, seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren und zu nutzen.

Der Rat betont, dass natürliche Ressourcen als maßgeblicher Faktor zu langfristigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung beitragen.

Der Rat verweist auf die Resolution 1625 (2005), mit der er die Erklärung über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, verabschiedete, in der er seine Entschlossenheit bekräftigte, in Gebieten, in denen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und wertvoller Rohstoffe sowie der unerlaubte Handel damit zum Ausbruch, zur Eskalation oder zur Fortsetzung von bewaffneten Konflikten beitragen, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Ferner stellt der Rat fest, dass in bestimmten Situationen bewaffneten Konflikts die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der unerlaubte Handel damit in einigen Gebieten eine Rolle gespielt haben, in denen sie zum Ausbruch, zur Eskalation oder zur Fortsetzung von bewaffneten Konflikten beigetragen haben. Der Rat hat in seinen verschiedenen Resolutionen diesbezügliche Maßnahmen ergriffen, um insbesondere zu verhindern, dass die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, besonders von Diamanten und Holz, bewaffnete Konflikte schürt, und um eine transparente und rechtmäßige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern, wozu auch die Klärung der Verantwortung für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen gehört, und hat Sanktionsausschüsse und Sachverständigengruppen eingesetzt, die die Durchführung dieser Maßnahmen beaufsichtigen sollen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Arbeit der bestehenden Sanktionsausschüsse und der verschiedenen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen zu verbessern und die Beiträge zu stärken, die sie leisten, wenn es darum geht, die Auswirkungen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen auf die Konflikte in den Ländern, mit denen er befasst ist, zu bewältigen. Der Rat erinnert außerdem an die Arbeit der Informellen Arbeitsgruppe des Rates für allgemeine Sanktionsfragen (2006) und verweist in dieser Hinsicht auf ihren Bericht[465].

Der Rat erkennt an, dass die Missionen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in ressourcenreichen Ländern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, dazu beitragen könnten, den betreffenden Regierungen unter voller Achtung ihrer Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen dabei behilflich zu sein, die weitere Schürung des Konflikts durch die illegale Ausbeutung dieser Ressourcen zu verhindern. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und der regionalen Friedenssicherungseinsätze dieser Konfliktdimension nach Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung tragen, so auch indem sie vorsehen, den Regierungen auf Antrag bei der Verhinderung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen durch die Konfliktparteien behilflich zu sein, insbesondere indem sie gegebenenfalls angemessene Beobachtungs- und Polizeikapazitäten dafür schaffen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es in Konflikt- und Postkonfliktsituationen ist, dass die Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer bei der Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen und ihrer illegalen Ausbeutung in geteilter Verantwortung zusammenarbeiten. Der Rat hebt außerdem den

[465] Siehe S/2006/997. Das Dokument findet sich auf Seite 307 dieses Bandes.

wichtigen Beitrag hervor, den Rohstoffüberwachungs- und -zertifizierungssysteme wie der Kimberley-Prozess leisten.

Der Rat anerkennt die maßgebliche Rolle, die die Kommission für Friedenskonsolidierung gemeinsam mit anderen Akteuren innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen dabei spielen kann, den Regierungen in Postkonfliktsituationen auf Antrag dabei behilflich zu sein, die natürlichen Ressourcen zu einem Motor der nachhaltigen Entwicklung zu gestalten. In dieser Hinsicht anerkennt der Rat die Rolle, die freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz der Einnahmen zukommt, wie der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft. Der Rat betont außerdem, dass die Nutzung, Entsorgung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen eine vielschichtige und sektorübergreifende Frage ist, die verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen betrifft. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von dem wertvollen Beitrag, den verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der rechtmäßigen, transparenten und nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung natürlicher Ressourcen leisten.

Der Rat erkennt an, dass der Privatsektor zur guten Verwaltung der natürlichen Ressourcen und zur Verhinderung ihrer illegalen Ausbeutung in Ländern, in denen Konflikte herrschen, beitragen muss. In dieser Hinsicht nimmt der Rat außerdem Kenntnis von dem wichtigen Beitrag, den freiwillige Grundsätze und Normen leisten, die multinationale Unternehmen zu einem verantwortungsvollen unternehmerischen Verhalten ermutigen, wie die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen, das Instrument der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Risikosensibilisierung für multinationale Unternehmen in Räumen begrenzter Staatlichkeit und der Globale Pakt der Vereinten Nationen.

Der Rat betont im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in Postkonfliktsituationen die wichtige Rolle, die transparenten und wirksamen Strukturen im Bereich der nationalen Sicherheit und des Zollwesens für die wirksame Kontrolle und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zukommt, indem sie den illegalen Zugang zu diesen Ressourcen, den Handel damit und ihre Ausbeutung verhindern.

Der Rat betont, dass in Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, die rechtmäßige, transparente und nachhaltige Bewirtschaftung – auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene – und Nutzung der natürlichen Ressourcen ein wesentlicher Faktor für die Aufrechterhaltung der Stabilität und die Vermeidung eines Rückfalls in den Konflikt ist. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht daran, dass er landesspezifische Initiativen wie das Hilfsprogramm für Regierungs- und Wirtschaftsführung in Liberia[466] und damit verbundene Anstrengungen wie die Liberia-Forstinitiative begrüßt hat.

Der Rat erklärt erneut, welche wichtige Rolle die Regionalorganisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten nach Kapitel VIII der Charta und im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen 1625 (2005) und 1631 (2005) und den Erklärungen seines Präsidenten vom 20. September 2006[467] und vom 28. März 2007[468] spielen. In dieser Hinsicht erkennt der Rat an, dass die Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die betreffenden Regierungen ihr Vorgehen in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen stärker abstimmen müssen, insbesondere indem die Regierungen in Postkonfliktsituationen in die Lage versetzt werden, ihre Ressourcen besser zu bewirtschaften.“

---

[466] Siehe Resolution 1626 (2005).

[467] S/PRST/2006/39.

[468] S/PRST/2007/7.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE ERNENNUNG DES GENERALSEKRETÄRS DER VEREINTEN NATIONEN[469]

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5547. Sitzung am 9. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat die Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

Resolution 1715 (2006) vom 9. Oktober 2006

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, Herrn Ban Ki-moon für eine Amtszeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Auf der 5547. (nichtöffentlichen) Sitzung durch Akklamation verabschiedet.

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluss

Auf seiner 5578. Sitzung am 6. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag[470]:

> „Auf seiner 5578. Sitzung am 6. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006. Der Rat hat den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung verabschiedet."

WÜRDIGUNG DES SCHEIDENDEN GENERALSEKRETÄRS

Beschluss

Auf seiner 5607. Sitzung am 22. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Würdigung des scheidenden Generalsekretärs".

[469] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1946, 1950, 1953, 1957, 1962, 1966, 1971, 1976, 1981, 1986, 1991, 1996 und 2001 verabschiedet.

[470] S/2006/942.

Resolution 1733 (2006)
vom 22. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die Generalsekretär Kofi Annan wahrgenommen hat, indem er in Erfüllung der ihm mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben die Organisation geleitet hat,

ferner in Anerkennung seiner beharrlichen Bemühungen, für vielfältige Streitigkeiten und Konflikte in der ganzen Welt gerechte und dauerhafte Lösungen zu finden,

in Würdigung der von ihm eingeleiteten Reformen und der zahlreichen Vorschläge, die er hinsichtlich der Umstrukturierung und der Stärkung der Rolle und der Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen unterbreitet hat,

1. *anerkennt* den Beitrag von Generalsekretär Kofi Annan zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung, seine außergewöhnlichen Anstrengungen zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art sowie seine Bemühungen zur Erfüllung humanitärer Bedürfnisse und zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle;

2. *spricht* Generalsekretär Kofi Annan *seinen tief empfundenen Dank* für seinen Einsatz für die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen *aus*.

Auf der 5607. Sitzung durch Akklamation verabschiedet.

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 20. Oktober 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[471]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für den am 31. Dezember 2006 endenden Zeitraum zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) betreffend die Demokratische Volksrepublik Korea

Vorsitzender:	Peter Burian (Slowakei)
Stellvertretende Vorsitzende:	Argentinien und Katar.“

Am 26. Oktober 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[472]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für den am 31. Dezember 2006 endenden Zeitraum zu wählen:

[471] S/2006/833.
[472] S/2006/846.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Jorge Voto-Bernales (Peru)

Japan wird für den genannten Zeitraum auch weiterhin den stellvertretenden Vorsitz führen."

Am 21. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[473]:

„Am 7. Februar 2006 gab der Sicherheitsrat ein beschreibendes Verzeichnis der Mitteilungen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Dokumentation und die Verfahren des Rates (Juni 1993 bis Dezember 2005) heraus. Das Verzeichnis wurde erstellt, um allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Bezugnahme auf diese Materialien zu erleichtern, und wurde als Anlage zu einem Dokument des Rates[474] verteilt.

Da der Sicherheitsrat im Rahmen der Tätigkeit der Informellen Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen später eine Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006[475] ausarbeitete, die das Dokument vom 7. Februar 2006[474] inhaltlich erweitert und vervollständigt, ersuchen die Ratsmitglieder das Sekretariat hiermit um eine Aktualisierung des Verzeichnisses. Die Ratsmitglieder vertreten die Auffassung, dass die Herausgabe eines derartigen Verzeichnisses für neue Mitglieder des Rates von Nutzen wäre und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Mitwirkung an der Arbeit des Rates erleichtern würde."

Am 22. Dezember 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[476]:

„Ich beehre mich, hiermit ein Schreiben des Vorsitzenden der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen vom 18. Dezember 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zu übermitteln, dem der Bericht der Informellen Arbeitsgruppe beigefügt ist (siehe Anlage).

Anlage

Schreiben des Vorsitzenden der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen vom 18. Dezember 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Ich beehre mich, hiermit den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen zu übermitteln, der in einjähriger Arbeit der Mitglieder gemäß ihrem Mandat, ‚allgemeine Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu erarbeiten'[477], entstand.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dieses Schreiben samt Anlage den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht und als ein Dokument des Rates herausgegeben werden könnte.

[473] S/2006/928.

[474] S/2006/78.

[475] S/2006/507.

[476] S/2006/997.

[477] Siehe S/2005/841.

Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen

Inhalt

		Ziffer
I	Einleitung	1
II.	Konzeption, Anwendung, Evaluierung und Weiterverfolgung von Sanktionen	2-7
	A. Konzeption	3
	B. Anwendung	4-6
	C. Evaluierung und Weiterverfolgung	7
III.	Überwachung und Durchsetzung	8-13
	A. Arbeitsmethoden der Sachverständigengruppen	9
	B. Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten der Sachverständigengruppen	10
	C. Liste von Sachverständigen	11
	D. Informationsmanagement	12
	E. Besuche von Vorsitzenden in der Region	13
IV.	Arbeitsmethoden der Ausschüsse	14-16
V.	Methodologische Standards für Berichte von Mechanismen für Sanktionsüberwachung (Kriterien und bewährte Praktiken)	17-32
	A. Gemeinsame methodologische Standards	19-20
	B. Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards	21-30
	C. Weitere Faktoren, die die methodologischen Standards beeinflussen	31-32
VI.	Kriterien und bewährte Praktiken für ein Standardformat für Berichte von Mechanismen für Sanktionsüberwachung	33-54
	A. Formale Gestaltung der Berichte von Überwachungsmechanismen	54-40
	B. Standardaufbau der Berichte von Überwachungsmechanismen	41-54

I. Einleitung

1. Im Einklang mit ihrem Mandat, ‚allgemeine Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu erarbeiten'[477], hielten die Mitglieder der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen sieben informelle Konsultationen ab und billigten die nachstehenden bewährten Verfahrensweisen im Hinblick auf die Konzeption, Anwendung, Evaluierung und Weiterverfolgung von Sanktionen, die Überwachung und Durchsetzung, die Arbeitsmethoden der Ausschüsse sowie die methodologischen Standards und das Berichtsformat für Sachverständigengruppen.

II. Konzeption, Anwendung, Evaluierung und Weiterverfolgung von Sanktionen

2. Damit zielgerichtete Sanktionen wirksam sind, müssen auf allen Entscheidungsebenen – Sicherheitsrat, Sanktionsausschuss, Mitgliedstaaten und deren Verwaltungsbehörden – geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Die sachgerechte Konzeption und

Anwendung, die durchgehende Evaluierung und die Weiterverfolgung von Sanktionsregimen sind wesentliche Faktoren, die zur Wirksamkeit von Sanktionen beitragen.

A. Konzeption

3. Für die Konzeption wirksamer Sanktionen einschließlich einer genauen Zielausrichtung sind eine Vorabbewertung oder frühzeitige Bewertung sowie standardisierte Formulierungen und Terminologie unerlässlich. Der Sicherheitsrat sollte

a) beim Entwurf von Resolutionen der Anwendbarkeit zielgerichteter Sanktionen und deren Auswirkungen sowie der möglichst optimalen Mischung gezielter Maßnahmen gebührend Rechnung tragen. Ist es durchführbar und angemessen, Berichte über eine Vorabbewertung oder frühzeitige Bewertung zu erstellen, so sollte darin klar aufgezeigt werden, welches Verhalten der Rat zu ändern beabsichtigt, wer die verantwortlichen Akteure/Einrichtungen sind, welche Ausweichmöglichkeiten denen, gegen die sich die Sanktionen richten, zur Verfügung stehen und welche humanitären, politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sich ergeben können;

b) standardisierte Formulierungen und Terminologie verwenden und in seinen Sanktionsresolutionen die folgenden Elemente berücksichtigen:

i) soweit möglich und in dem als durchführbar und angemessen erachteten Maße sollte der Rat die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er in das Waffenembargo einzuschließen beabsichtigt, allgemeinsprachlich definieren;

ii) den Umfang der Sanktionen sowie die Bedingungen und Kriterien für ihre Erleichterung oder Aufhebung klar festlegen;

iii) für alle gezielten Maßnahmen, einschließlich Waffenembargos, Reisebeschränkungen, Flugverboten und finanzieller Sanktionen, die Ausnahmen aus humanitären und sonstigen Gründen standardisieren;

iv) einen glaubwürdigen Mechanismus zur Überwachung des Sanktionsregimes vorsehen und sicherstellen, dass die von den Sachverständigengruppen zur Erfüllung ihres Mandats benötigte logistische und haushaltstechnische Unterstützung in vollem Umfang berücksichtigt wird, einschließlich der Bereitstellung von genügend Zeit für die Ermittlungen und die Berichterstattung. Wird die finanzielle und sonstige Unterstützung für die Sachverständigengruppen nicht vorab geplant, angesetzt und in ausreichendem Umfang bereitgestellt, so können kostspielige Verzögerungen bei ihren Ermittlungen im Feld, unvollständige Ermittlungen und übergroße Lücken zwischen Mandaten entstehen;

v) den Ausschüssen die Aufstellung von Leitlinien nahe legen, um sicherzustellen, dass die Auswahl der auf den Sanktionslisten verzeichneten Personen und Einrichtungen auf fairen und klaren Verfahren beruht;

vi) den Ausschüssen nahe legen, die auf den Listen verzeichneten Namen regelmäßig zu überprüfen, nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass die von den Sanktionen zu erfassenden Personen und Einrichtungen so genau wie möglich benannt sind, und bereits zu Beginn eines Sanktionsregimes auf fairen und klaren Verfahren beruhende Leitlinien für die Streichung von den Listen aufzustellen;

vii) den Gebern, einschließlich Staaten, internationaler und regionaler Organisationen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe legen, Staaten, die technischer und finanzieller Hilfe bedürfen, eine entsprechende Hilfe anzubieten.

B. Anwendung

4. Während der gesamten Dauer eines Sanktionsregimes soll der zuständige Ausschuss die Mitgliedstaaten dazu ermutigen, nationale Koordinierungsmechanismen zu benennen beziehungsweise einzusetzen, um die Anwendung des Sanktionsregimes auf folgende Weise zu verbessern:

a) Aufrechterhaltung des Engagements und Gewährleistung der einzelstaatlichen Koordinierung:

i) die Mitgliedstaaten über den Zweck der Sanktionen und ihre Verpflichtungen nach der einschlägigen Resolution unterrichten und regelmäßig daran erinnern;

ii) Mitgliedstaaten, die ihre Maßnahmen in puncto Berichterstattung und Anwendung vollständig und rechtzeitig abschließen, öffentliche Anerkennung aussprechen;

iii) den Mitgliedstaaten nahe legen, eine wirksame ressortübergreifende Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden herzustellen sowie zentrale Anlaufstellen für die Übermittlung von Informationen über die Anwendung zielgerichteter Sanktionen zu benennen;

iv) den Mitgliedstaaten nahe legen, im Rahmen von Regionalorganisationen zu kooperieren, um bewährte Praktiken zu benennen, mit Sachverständigengruppen und Sanktionsausschüssen zusammenzuarbeiten und Verstöße zu melden;

b) Gewährung von Hilfe beim Aufbau nationaler Kapazitäten:

i) sicherstellen, dass Staaten, die nicht über die Kapazitäten zur wirksamen Anwendung von Sanktionen verfügen, in ihren Berichten an die Ausschüsse diesen Mangel konkret darlegen;

ii) die Staaten bitten, um technische Hilfe zu ersuchen, wenn sie nicht über die Kapazitäten zur wirksamen Umsetzung von Sanktionen verfügen;

iii) bewährte Praktiken für den Kapazitätsaufbau ermitteln und unter den Mitgliedstaaten verbreiten;

iv) um Ressourcen nachsuchen, damit das Sekretariat eine Datenbank der für den Kapazitätsaufbau verfügbaren technischen Hilfe einrichten kann;

v) den Gebern zu bedenken geben, dass jede Verringerung der Hilfe und Unterstützung für Bevölkerungsgruppen in Zielstaaten von Sanktionen, insbesondere wenn diese gegen bestimmte Wirtschaftssektoren (beispielsweise Holz oder Diamanten) gerichtet sind, sich darauf auswirken könnte, wie die Bevölkerung im Zielstaat die mit den Sanktionen verfolgten Ziele wahrnimmt.

Stärkung der Kapazitäten des Sekretariats

5. Dem Sicherheitsrat wird empfohlen, von dem von der Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats erarbeiteten inoffiziellen Hintergrunddokument Kenntnis zu nehmen, in dem sie feststellt, dass sie auf Grund der immer höheren Zahl von Sachverständigengruppen an die Grenzen ihrer Fähigkeit stößt, die notwendige fachliche, administrative, logistische und analytische Unterstützung bereitzustellen. Der Rat sollte den Generalsekretär ersuchen, zu sondieren, wie gewährleistet werden kann, dass das Sekretariat über eine angemessene Personalausstattung verfügt, um seine mandatsmäßigen Aufgaben wirksam erfüllen zu können. Dies könnte über die Beibehaltung der derzeitigen Struktur von Ad-hoc-Sachverständigengruppen und die Umschichtung entsprechender Ressourcen des Sekretariats zur Unterabteilung Nebenorgane erreicht werden, sodass diese den Sachverständigengruppen angemessene Unterstützung gewähren kann.

6. Der Rat sollte den Generalsekretär ersuchen, zu sondieren, wie das Sekretariat mit den erforderlichen Ressourcen für die Führung eines Informationsmanagementsystems zur Speicherung, Abfrage und Weitergabe von Informationen zwischen Sachverständigengruppen ausgestattet werden kann. Ein derartiges Informationsmanagementsystem sollte so weit wie möglich die bereits in der Datenbank des Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschusses verwendeten Gestaltungselemente nutzen und integrieren.

C. Evaluierung und Weiterverfolgung

7. Dem Sicherheitsrat wird empfohlen,

a) die Sanktionsregime, ihre politische Wirkung und ihre unbeabsichtigten Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren,

eingedenk der Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen;

b) eine Kommunikationsstrategie zu erarbeiten (zielgerichtete Sanktionen müssen klar als Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und nicht als Strafmaßnahmen beschrieben und verstanden werden) und durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit im Zielstaat und in den Nachbarstaaten die Zivilbevölkerung über die Gründe für die Sanktionen zu informieren und so deren Einhaltung zu fördern.

III. Überwachung und Durchsetzung

8. Eine der bedeutsamsten Neuerungen in der Arbeit des Sicherheitsrats in den letzten Jahren war die Schaffung unabhängiger Sachverständigengruppen zur Überwachung der Anwendung von Sanktionen. Überwachungsinstanzen gibt es für die meisten der derzeit in Kraft befindlichen Sanktionsregime, darunter Al-Qaida/Taliban, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Liberia, Somalia und Sudan. Diese Gruppen haben bislang einen wertvollen Beitrag zu den Anstrengungen zur Aufdeckung und Behebung von Verstößen und zu dem übergreifenden Ziel einer verstärkten Einhaltung der Sanktionen geleistet.

A. Arbeitsmethoden der Sachverständigengruppen

9. Die Arbeitsmethoden der Sachverständigengruppen haben sich im Laufe der Zeit entwickelt und bewährt. Jeder Eindruck, es würden in irgendeinem Teilbereich ihrer Arbeit nicht die strengsten Maßstäbe angelegt, könnte Zweifel an der Integrität aller ihrer Berichte aufkommen lassen. Es wird unter anderem empfohlen,

a) klare Leitlinien aufzustellen, damit gewährleistet ist, dass die Sachverständigengruppen unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit ihre Ermittlungen und Erkenntnisse an gebührend hohen Maßstäben ausrichten (einschließlich Zuverlässigkeit der Quellen, Gültigkeit der Informationen, Nennung von Namen und Antwortrecht von Personen, Einrichtungen und Staaten). Diese Leitlinien würden auf bewährten Praktiken beruhen, in Abstimmung mit Sachverständigen für Überwachung und möglicherweise mit anderen maßgeblichen Parteien, darunter Mitgliedstaaten, abgefasst werden und dem besonderen Charakter der vom Sicherheitsrat aufgestellten Sanktionsregime und erteilten Mandate Rechnung tragen;

b) im Benehmen mit Sachverständigen für Überwachung Mindeststandards für die Gestaltung der Berichte von Sachverständigengruppen aufzustellen, unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der vom Sicherheitsrat aufgestellten Sanktionsregime und erteilten Mandate, und ein praktisches und handlungsorientiertes Konzept zu fördern;

c) den Sachverständigengruppen nahe zu legen, die Aufgabenstellung für ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss entweder von Anfang an oder zu jedem anderen Zeitpunkt der Erfüllung ihres Mandats klarzustellen;

d) eine verstärkte Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den verschiedenen Sachverständigengruppen zu fördern, um die Effizienz zu steigern und Doppelarbeit zu verringern;

e) das Problem des Zeitaufwands zu beheben, den das Sekretariat für die Einsetzung von Überwachungsmechanismen und die Bearbeitung ihrer Berichte benötigt;

f) das Problem der Zeitknappheit zu beheben, dem sich die Sachverständigen für Überwachung bei ihrer Tätigkeit gegenübersehen (und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Qualität ihrer Arbeit vor Ort und ihrer Berichte).

B. Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten der Sachverständigengruppen

10. Mehrere Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Umsetzung der vom Sicherheitsrat gebilligten Empfehlungen in den Berichten der Sachverständigengruppen zu verbessern:

a) Die Ausschüsse einigen sich auf ein Standardformat für die Vorlage der Empfehlungen der Sachverständigen zur Prüfung, ordnen die Empfehlungen nach Kriterien wie Dringlichkeit und Umsetzungsaufwand und setzen entsprechend die Prioritäten;

b) sie benennen den jeweiligen Akteur für die Umsetzung jeder Empfehlung und leiten die Umsetzungs- und Folgemaßnahmen ein;

c) sie schreiben an die Staaten, wenn eine Person oder eine staatliche Instanz mutmaßlich gegen Sanktionen verstoßen hat, mit dem Ersuchen um rasche Antwort und Abhilfemaßnahmen sowie Folgemaßnahmen, wenn der Ausschuss dies als notwendig erachtet;

d) sie laden fortlaufend Fall für Fall die maßgeblichen Parteien, einschließlich Nachbarstaaten, ein, vor den Ausschüssen zu erscheinen, um Informationen über die Umsetzung der Sanktionen auszutauschen, erbitten weitere Informationen von Staaten, die mutmaßlich gegen Sanktionen verstoßen haben, und veröffentlichen die Ergebnisse der Erörterungen, etwa in dem Jahresbericht des Ausschusses;

e) sie beziehen die Leitlinien für Folgemaßnahmen durch die Ausschüsse in die Leitlinien für die Durchführung ihrer Arbeit ein;

f) der Rat sollte, falls er es als angemessen erachtet, begründen, warum er sich gegen die Umsetzung einer von einer Sachverständigengruppe abgegebenen Empfehlung entschieden hat.

C. Liste von Sachverständigen

11. Mit dem Ziel, ein standardisiertes und transparentes System für die Benennung von Kandidaten für Sachverständigengruppen zu schaffen, legte das Sekretariat vor einigen Jahren eine Kandidatenliste für Sachverständige an, die auf einer Vielzahl von Quellen beruht, darunter Vorschläge von Mitgliedstaaten, akademischen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Kriterien des konkreten Sachverstands auf dem jeweiligen Fachgebiet und der akademischen Qualifikation und unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung, der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen sowie von Referenzen. Dieses System ließe sich verbessern, indem

a) weiter regelmäßig überprüft wird, ob die Kandidaten noch interessiert sind und zur Verfügung stehen, und die Liste entsprechend aktualisiert wird;

b) ein transparentes Beurteilungssystem für die Mitglieder von Sachverständigengruppen eingeführt wird;

c) die Möglichkeit erwogen wird, Sachverständige für Überwachung für längere Zeiträume zu beschäftigen, ohne dadurch ihre Unabhängigkeit zu gefährden;

d) verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um Kandidaten zu finden, die über die kulturellen und länderspezifischen Kenntnisse verfügen, die für das Mandat des jeweiligen Überwachungsmechanismus relevant sind.

D. Informationsmanagement

12. Bei dem Projekt zur Errichtung einer zentralisierten, abrufbaren Datenbank für die von Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen gesammelten Dokumente und Informationen sollten so weit wie möglich Gestaltungselemente, die bereits in der Datenbank des Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschusses verwendet werden, genutzt und aufgenommen werden. Darüber hinaus sollten Schritte unternommen werden,

a) um zusätzliche Wege zur Erweiterung des institutionellen Gedächtnisses im Sekretariat in Bezug auf Praxis und Präzedenzfälle der Sanktionsverwaltung aufzuzeigen;

b) um ein System einzurichten, das es ermöglicht, Sachverständigengruppen derartiges Material schon zu Mandatsbeginn zur Verfügung zu stellen.

E. Besuche von Vorsitzenden in der Region

13. Die Ausschussvorsitzenden sollten die Praxis beibehalten, der Region der Länder, gegen die sich die Sanktionen richten, im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999[478] Besuche abzustatten, um die Anwendung der Sanktionen zu überwachen, und dem Rat in Fällen schwerwiegender Verstöße oder der Nichteinhaltung Bericht zu erstatten.

IV. Arbeitsmethoden der Ausschüsse

14. Ein verstärkter Informationsaustausch während des Sanktionsprozesses würde die Transparenz erhöhen und zu einer besseren Durchführung der Sanktionsmaßnahmen beitragen. Zudem wäre die Bevölkerung in den Zielstaaten weniger anfällig für gegen Sanktionen gerichtete Propaganda, wenn sie umfassender über Umfang und Zweck der Sanktionen informiert würde.

15. Unter anderem durch eine Erhöhung der Transparenz in der Tätigkeit der Sanktionsausschüsse sowie durch die Kontaktpflege zu den internationalen Medien wird diesen Fragen Rechnung getragen. Durch den vermehrten Einsatz moderner Kommunikationstechnologien könnten die Interaktionen der verschiedenen Akteure mit den Ausschüssen verstärkt und die Kosten gleichzeitig möglichst gering gehalten werden.

16. Die Arbeitsmethoden der Ausschüsse ließen sich folgendermaßen verbessern:

Verfahren

a) Die Ausschüsse sollten nach ihrem Ermessen die Leitlinien, einschließlich der Verfahren für die Aufnahme in die Listen und die Streichung von diesen Listen, harmonisieren und allen Mitgliedstaaten mittels einer Verbalnote sowie durch die Einstellung in die Webseiten der Ausschüsse bekannt machen;

b) die Berichte der Staaten sollten auf den Webseiten der Ausschüsse veröffentlicht werden, sofern nicht ein Staat ausdrücklich um die vertrauliche Behandlung seines Berichts ersucht;

c) die Ausschüsse sollten den Staaten ein Standardmuster zur Verfügung stellen, um ihnen bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu helfen;

d) die Vorsitzenden sollten über Pressemitteilungen und andere Wege öffentlich machen, welche Staaten Berichte über die Anwendung der Sanktionen vorgelegt haben, und diejenigen, die dies nicht getan haben, dazu anhalten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den betreffenden Ausschuss (derzeit sind in den Jahresberichten nur die Staaten aufgeführt, die Berichte vorgelegt haben);

e) die Vorsitzenden sollten häufige Treffen zur Erörterung gemeinsamer Anliegen und bewährter Praktiken sowie von Wegen zur Verbesserung der Zusammenarbeit abhalten;

f) die Ausschüsse sollten, wenn sie dies für angemessen halten, in ihre Leitlinien eine Bestimmung aufnehmen, die eine regelmäßige Überprüfung der von Mitgliedern verhängten ‚Aussetzungen' vorsieht;

Kontaktarbeit

g) die Vorsitzenden sollten regelmäßig (einzeln oder gemeinsam) die Nichtmitglieder über den Stand der Überwachung und der Anwendung der Sanktionen unterrichten. Der Sicherheitsrat könnte zu diesem Zweck auch in öffentlicher Sitzung zusammentreten;

h) die Ausschüsse sollten, wenn sie dies für durchführbar und angemessen halten, alle Sitzungen öffentlich ankündigen (im *Journal of the United Nations* und/oder

[478] S/1999/92.

auf ihren Webseiten) und nach Möglichkeit eine vorläufige Tagesordnung und eine kurze Zusammenfassung der Beschlüsse bereitstellen;

i) die Vorsitzenden sollten die internationalen Medien (einschließlich Radio und TV Vereinte Nationen im Feld) über i) die Gründe für die Sanktionen, ii) die Kriterien für ihre Aufhebung, iii) die Probleme bei der Überwachung und Anwendung und iv) die Verstöße gegen Sanktionen und deren Nichteinhaltung durch Staaten informieren;

j) die Ausschüsse sollten die Verbreitung der veröffentlichten Berichte der Sachverständigengruppen in der Öffentlichkeit verbessern und gleichzeitig die Vertraulichkeit von Dokumenten wahren, die als geheim gekennzeichnet sind;

Interaktion

k) Die Ausschüsse sollten den Zielstaaten der Sanktionen und ihren Nachbarstaaten nahe legen, regelmäßig darzulegen, welchen Herausforderungen sie sich im Hinblick auf die Überwachung und Anwendung der Sanktionen gegenübersehen;

l) sie sollten die Methoden zur Sicherung einer konstanten Mithilfe regionaler und subregionaler Organisationen bei der Anwendung der Sanktionen verbessern, indem sie Kanäle für den Informationsaustausch mit diesen Organisationen (z.B. Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Afrikanische Union) einrichten und namentlich diesen Regionalorganisationen Hilfe gewähren sowie deren Hilfe annehmen;

m) sie sollten die Kommunikationsverbindungen zwischen den Vereinten Nationen und spezialisierten internationalen Organisationen (z.B. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Weltzollorganisation, INTERPOL und Kimberley-Prozess) verbessern und deren Aufmerksamkeit auf Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich richten, die in Resolutionen des Sicherheitsrats erwähnt werden, sowie auf Angelegenheiten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, die in Berichten von Sachverständigengruppen benannt werden;

n) in Bereichen, in denen sie eine Regionalpräsenz unterhalten, sollten sie stärker mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenwirken, wenn sie dies für notwendig halten, sowie Möglichkeiten für vermehrte Konsultationen mit Schlüsselakteuren des Privatsektors zu Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen erkunden.

V. Methodologische Standards für Berichte von Mechanismen für Sanktionsüberwachung (Kriterien und bewährte Praktiken)

17. Die Einsetzung von Mechanismen für Sanktionsüberwachung ist eine wichtige Neuerung in der Struktur der Sanktionsregime des Sicherheitsrats, die zu einer wirksameren Sanktionsanwendung beigetragen hat. Durch ihre Untersuchungen in von Sanktionen betroffenen Staaten haben diese Mechanismen verstärkt Licht darauf geworfen, wie zielgerichtete Sanktionen, einschließlich Waffenembargos, angewandt werden und auf welch verschiedene Weise gegen Sanktionen verstoßen werden kann. Diese Mechanismen haben zu einem Verständnis der Art und des Umfangs der Hindernisse beigetragen, die sich einer systematischeren Einhaltung von Sanktionen entgegenstellen, und so die Kapazität der Vereinten Nationen zur Verfeinerung und Verschärfung zielgerichteter Sanktionsmaßnahmen insgesamt erhöht.

18. Die derzeit von den Überwachungsmechanismen verwendeten methodologischen Standards sind aus den Erfahrungen dieser Mechanismen im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit hervorgegangen. Werden in einem Bericht der Vereinten Nationen nicht ausreichend belegte Behauptungen veröffentlicht, wonach Sanktionen nicht eingehalten worden seien oder gegen sie verstoßen worden sei, so könnte dies die Seriösität des gesamten Berichts in Frage stellen. Aus diesem Grund besteht Raum für weitere Verbesserungen und Vereinbarungen im Hinblick auf methodologische Standards für Mechanismen für Sanktionsüberwachung.

A. Gemeinsame methodologische Standards

19. Die Mechanismen für Sanktionsüberwachung werden vom Sicherheitsrat zur Unterstützung von Nebenorganen eingesetzt. Als solche sind sie Organe mit verschiedenen, abgegrenzten Mandaten, sind unabhängig, setzen sich aus Sachverständigen zusammen, haben keine richterliche Gewalt und dürfen keine Vorladungen aussprechen. Ihre Hauptfunktion besteht darin, den zuständigen Ausschüssen Informationen im Zusammenhang mit Sanktionen zu verschaffen. Da jedoch ihre Feststellungen (Berichte, Dokumente oder Zeugenaussagen ihrer einzelnen Mitglieder) von Justizbehörden herangezogen werden können, können sich ihre methodologischen Standards auf die Glaubwürdigkeit der Organisation auswirken.

20. Gemeinsame methodologische Standards, die auf verschiedene Mandate anwendbar sind und die auf den bewährten Praktiken und den Erfahrungen früherer und noch bestehender Überwachungsmechanismen beruhen, könnten diesen Mechanismen nützliche Anhaltspunkte für die Ermittlung und Verifizierung von Sanktionsverstößen und für die Bewertung der Verlässlichkeit von Quellen geben.

B. Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards

Transparenz und Quellen

21. Die Überwachungsmechanismen sollten nach Möglichkeit die Quellen der in ihren Berichten enthaltenen Informationen benennen, sicherstellen, dass diese Informationen möglichst transparent und verifizierbar sind, um die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse und die Integrität des Prozesses zu wahren, sowie alle Zitate und Fakten nachprüfen und erhärten.

Urkundliche Belege

22. Die Überwachungsmechanismen sollten sich auf verifizierte Dokumente und nach Möglichkeit auf Beobachtungen aus erster Hand stützen, welche die Sachverständigen selbst vor Ort vornehmen, einschließlich Fotos.

Durch unabhängige, verifizierbare Quellen erhärtete Behauptungen

23. Die Überwachungsmechanismen sollten gewährleisten, dass ihre Behauptungen durch fundierte Informationen erhärtet und ihre Erkenntnisse aus glaubwürdiger Quelle bestätigt werden.

Vertrauliche Quellen

24. Die Überwachungsmechanismen sollten bei der Analyse der Verlässlichkeit vertraulicher Informationen besonders sorgsam vorgehen und dabei die Identität und die Rolle der Informanten berücksichtigen. Informationen über Sanktionsverstöße oder die Nichteinhaltung von Sanktionen sind gegebenenfalls vertraulich zu behandeln, um die persönliche Sicherheit der jeweiligen Informanten zu gewährleisten. Auf alle Fälle sollte dafür gesorgt werden, dass im Vertrauen bereitgestellte Informationen unter Heranziehung unabhängiger und verifizierbarer Quellen auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft werden.

25. Die Sachverständigen könnten unter Wahrung der Vertraulichkeit bestimmte Quellen klarer benennen, indem sie von staatlicher Seite eingegangene Informationen einer ‚offiziellen, aber vertraulichen' Quelle zuschreiben. Desgleichen könnten von Einzelpersonen bereitgestellte vertrauliche Informationen durch Bezugnahme auf das Amt oder die berufliche Stellung der betreffenden Person näher bezeichnet werden.

Angabe der methodologischen Standards

26. Die Überwachungsmechanismen sollten nach Möglichkeit am Anfang jedes Berichts die verwendeten methodologischen Standards angeben und diesen folgen.

Unterrichtung über verfügbare Quellen

27. Die Überwachungsmechanismen werden in ihrer Tätigkeit unterstützt, wenn sie über Leitlinien und Material früherer Überwachungsmechanismen informiert werden beziehungsweise Abschriften davon erhalten und auf die einschlägigen Ressourcen aufmerksam gemacht werden, die ihnen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen.

Gelegenheit zur Überprüfung, Stellungnahme und Antwort

28. Die Überwachungsmechanismen sollten während der Entwurfsphase von Berichten besonderes Gewicht auf Unparteilichkeit und Fairness legen und den maßgeblichen Parteien (staatlichen Behörden, Einrichtungen oder Einzelpersonen) gegebenenfalls alle Belege für Fehlverhalten zur Verfügung stellen, damit diese sie innerhalb einer bestimmten Frist überprüfen, dazu Stellung nehmen oder darauf antworten können. Werden in Bezug auf bereits veröffentlichte Behauptungen Gegenbeweise und Richtigstellungen vorgelegt, so sind diese samt einer Evaluierung ihrer Glaubwürdigkeit in spätere Berichte aufzunehmen.

Unterrichtungen durch das Sekretariat

29. Das Sekretariat unterrichtet neu eingesetzte Überwachungsmechanismen zu Beginn ihrer Tätigkeit über die Rechtsstellung der einzelnen Sachverständigen und Organe, die Koordinierung mit anderen Organen der Vereinten Nationen vor Ort, die Beziehungen zum Sicherheitsrat und zum Generalsekretär sowie über Verwaltungs- und Personalfragen und methodologische Standards.

30. Derartige Unterrichtungen sollten bei der Einsetzung und jeder Wiedereinsetzung von Überwachungsmechanismen bereitgestellt werden, damit insbesondere gewährleistet ist, dass alle neu ernannten Sachverständigen entsprechend informiert sind. Darüber hinaus könnten diese Unterrichtungen sinnvollerweise um Hinweise auf bewährte Praktiken erweitert werden, und die Überwachungsmechanismen könnten während der gesamten Dauer ihrer Mission die Rechtsberatung durch das Sekretariat nutzen.

C. Weitere Faktoren, die die methodologischen Standards beeinflussen

31. Die Qualität und die Verlässlichkeit der Berichte von Überwachungsmechanismen lässt sich leichter gewährleisten, wenn die qualifiziertesten Sachverständigen ernannt werden.

32. Der Sicherheitsrat und seine Ausschüsse sollten die durch Resolutionen verhängten Maßnahmen und die den Überwachungsmechanismen erteilten Mandate so genau und eindeutig wie möglich festlegen und rasch jede Anleitung geben, um die die Mechanismen ersuchen.

VI. Kriterien und bewährte Praktiken für ein Standardformat für Berichte von Mechanismen für Sanktionsüberwachung

33. Um die Gestaltung der Berichte von Mechanismen für Sanktionsüberwachung zu verbessern und die von diesen Mechanismen im Laufe ihrer Erfahrungen mit der Abfassung von Berichten entwickelten bewährten Praktiken zu nutzen, sollten diesen Mechanismen gemeinsame Leitlinien als Anhaltspunkt bereitgestellt werden. In diesen gemeinsamen Leitlinien sollten die unterschiedlichen Mandate und Arbeitsbedingungen der Überwachungsmechanismen berücksichtigt werden. Daher sollten diese Leitlinien nicht verbindlich sein.

A. Formale Gestaltung der Berichte von Überwachungsmechanismen

34. Die Berichte der Überwachungsmechanismen sollten in klarer, knapper und bündiger Sprache abgefasst werden.

35. Die für die Abfassung der Berichte verwendete Software sowie die Schriftart und -größe, der Zeilenabstand, die Seitennummerierung usw. sollten einem vom Sekretariat festgelegten gemeinsamen Standard entsprechen, der jedem Überwachungsmechanismus als Dokumentenvorlage zur Verfügung gestellt wird.

36. In die Berichte aufzunehmendes Material zur Veranschaulichung (darunter Diagramme, Grafiken, Karten und Fotos) sollte in digitaler Form vorgelegt werden und zwar in einem Format, das von der für die Erstellung der Berichte verwendeten Standardsoftware gelesen werden kann.

37. Die Namen von Personen, Orten und Einrichtungen sind in dem gesamten Dokument einheitlich zu schreiben; Abkürzungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Kommt eine Abkürzung zum ersten Mal vor, sollte sie in Langform angegeben und im Abkürzungsverzeichnis, das dem Einführungsteil des Berichts vorangeht, klar definiert werden.

38. Berichte sollten dem Sekretariat mindestens vier Wochen vor dem in der Resolution angegebenen voraussichtlichen Ausgabedatum in elektronischer Form und in Papierform vorgelegt werden, damit genügend Zeit für Redaktion und Übersetzung bleibt. Die Überwachungsmechanismen sollten ein einziges Mitglied als Ansprechpartner für das Sekretariat in Redaktions- und Übersetzungsfragen benennen.

39. Die empfohlene Höchstseitenzahl von 35 Seiten für alle Berichte der Vereinten Nationen sollte nach Möglichkeit auch für die Berichte der Überwachungsmechanismen gelten. Anhänge, Fußnoten, Fotos, Grafiken oder andere Ergänzungen des Haupttexts des Berichts sollten nicht in diese Höchstzahl eingerechnet werden.

40. Die Überwachungsmechanismen möchten vielleicht bedenken, dass Berichte erfahrungsgemäß stilistisch kohärenter, präziser und schlüssiger sind, wenn ihre Abfassung einem einzigem Mitglied übertragen wird.

B. Standardaufbau der Berichte von Überwachungsmechanismen

41. Die folgenden Bestandteile sollten in jedem Bericht von Überwachungsmechanismen standardmäßig enthalten sein:

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

42. Abkürzungen sollten sparsam verwendet werden. Zur Erleichterung der Lektüre sollten ein Abkürzungsverzeichnis und ein Glossar der verwendeten Terminologie aufgenommen werden.

Zusammenfassung

43. Eine Zusammenfassung von höchstens zwei Seiten ist nützlich, um die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen in einem Bericht herauszustellen.

Einleitung

44. In der Einleitung sollte das Mandat des Überwachungsmechanismus angegeben beziehungsweise auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verwiesen werden.

Zusammensetzung des Überwachungsmechanismus

45. Die Mitglieder des Überwachungsmechanismus samt ihren jeweiligen Fachgebieten sowie die Berater, die den Überwachungsmechanismus bei seiner Arbeit unterstützt haben, können in den Berichten namentlich genannt werden.

Methodologie

46. Ein Abschnitt über die verwendete Methodologie ist unverzichtbar, da sich der Leser so damit vertraut machen kann, wie der Überwachungsmechanismus zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist. In diesem Abschnitt könnte der Überwachungsmechanismus auch näher auf die Probleme eingehen, auf die er bei der Durchführung seiner Arbeit gestoßen ist.

Politischer Kontext

47. Die meisten Berichte von Überwachungsmechanismen enthalten eine Bezugnahme auf die jeweilige politische Lage. Dieser Abschnitt sollte kurz und bündig sein und

sich so weit wie möglich auf Fragen beschränken, die direkt mit dem Mandat des Mechanismus zusammenhängen.

Analyse der Anwendung von Sanktionen

48. Es sollte klar angegeben werden, auf welcher Grundlage die Analyse der Sanktionsanwendung beruht und welche Argumentation zu den Schlussfolgerungen geführt hat. Es sollte auf Fallstudien zurückgegriffen werden, die durch Primärquellen belegt sind, um der Analyse größere Tiefe und größeres Gewicht zu verleihen.

Empfehlungen

49. Die Empfehlungen sollten entweder am Ende jedes Berichtsabschnitts oder als Block am Ende des Berichts stehen und konkrete und praktische Maßnahmen vorgeben, die auf Grund besonders bedeutsamer Erkenntnisse oder Beobachtungen zu ergreifen sind. Stehen die Empfehlungen am Ende des Berichts, so kann dies die Lektüre erleichtern; sie können aber auch im Text stehen, wenn sie aus einer bestimmten Argumentation hervorgehen.

Genauigkeit der Berichterstattung

50. Bei der Ausarbeitung von Berichten sollten die Überwachungsmechanismen konkrete Informationen über die mutmaßliche Nichteinhaltung von Sanktionen oder mutmaßliche Sanktionsverstöße vorlegen und gebührend darauf achten, dass der jeweilige Sachverhalt in genauen Worten beschrieben wird und Namen genannt werden, sei es von Staaten, Einzelpersonen oder Einrichtungen.

Anhänge

51. Anhänge sollten verwendet werden, um so viele durchschlagende Beweise wie möglich (Bilder, Abschriften von Dokumenten und Tabellen mit detaillierten technischen Daten) zur Erhärtung der in dem Bericht enthaltenen Feststellungen vorzulegen. Die Anhänge müssen lesbar und anschaulich sein und sollten bei Bedarf neu geschrieben werden.

52. Anhänge, in denen Dokumente wiedergegeben werden, beispielsweise gefälschte Endverbleibsbescheinigungen, sind besonders wirksam. Bei Angabe von Zahlen, beispielsweise des Lieferwerts oder -volumens von Rohstoffen oder Waren, die Sanktionen unterliegen, sollte eine Fußnote auf die Quelle verweisen.

Aktivitäten und Sitzungen

53. Die Berichte sollten einen Anhang enthalten, in dem die Aktivitäten der Überwachungsmechanismen zusammengefasst und die einschlägigen Sitzungen aufgeführt sind.

Schlagwortverzeichnis

54. Ein Schlagwortverzeichnis ermöglicht eine gezielte Lektüre des Berichts."

Am 8. Januar 2007 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[479]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die am 1. März 2002 für zunächst ein Jahr eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika[480] ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2007 fortsetzen wird."

Mit Schreiben vom 12. Januar 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über die Auswahl Panamas und Südafrikas für eine einjährige Amtszeit bis

[479] S/2007/6.

[480] Siehe S/2002/207.

Ende 2007 als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung[481].

Am 18. Januar 2007 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[482]:

„Gemäß Ziffer 4 *b*) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998[483] und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2007 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender:	Dumisani Shadrack Kumalo (Südafrika)
Stellvertretende Vorsitzende:	Ghana und Slowakei

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender:	Rezlan Ishar Jenie (Indonesien)
Stellvertretender Vorsitzender:	Italien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender:	Nassir Abdulaziz Al-Nasser (Katar)
Stellvertretende Vorsitzende:	Kongo und Panama

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender:	Johan Verbeke (Belgien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Ghana und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzender:	Ricardo Alberto Arias (Panama)
Stellvertretende Vorsitzende:	Katar, Peru und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender:	Nana Effah-Apenteng (Ghana)
Stellvertretender Vorsitzender:	Belgien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzender:	Nassir Abdulaziz Al-Nasser (Katar
Stellvertretende Vorsitzende:	Indonesien und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender:	Jorge Voto-Bernales (Peru)
Stellvertretende Vorsitzende:	Indonesien und Katar

[481] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/16 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 247 dieses Bandes.

[482] S/2007/20.

[483] S/1998/1016.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender:	Peter Burian (Slowakei)
Stellvertretende Vorsitzende:	Ghana, Indonesien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender:	Johan Verbeke (Belgien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Italien und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender:	Marcello Spatafora (Italien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Panama und Slowakei

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender:	Nana Effah-Apenteng (Ghana)
Stellvertretende Vorsitzende:	Belgien und Slowakei

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) betreffend die Demokratische Volksrepublik Korea

Vorsitzender:	Marcello Spatafora (Italien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Ghana und Peru

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Vorsitzender:	Johan Verbeke (Belgium)
Stellvertretende Vorsitzende:	Ghana und Peru

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender:	Rezlan Ishar Jenie (Indonesien)

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender:	Basile Ikouebe (Kongo)

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzender:	Jorge Voto-Bernales (Peru)

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzender:	Jean-Marc de La Sablière (Frankreich)

Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen

Vorsitzender:	Peter Burian (Slowakei)

Ad-hoc-Ausschuss zur Überprüfung der Mandate

Vorsitzende:	Peter Burian (Slovakei) und Dumisani Shadrack Kumalo (Südafrika)."

Am 27. Juli 2007 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[484]:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, die Vorsitzenden der folgenden Nebenorgane für den am 31. Dezember 2007 endenden Zeitraum zu wählen:

[484] S/2007/461.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Leslie Kojo Christian (Ghana)
Belgien wird im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretender Vorsitzender fungieren.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Leslie Kojo Christian (Ghana)
Belgien und die Slowakei werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Pascal Gayama (Kongo).“

Vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 finden sich in den Wortprotokollen der 5504. bis 5727. Sitzung (S/PV.5504-5727).

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Gegenstand	*Sitzung*	*Datum*
Friedenskonsolidierung in Westafrika	5509.	9. August 2006
Die Situation in Myanmar	5526.	15. September 2006
Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea	5551.	14. Oktober 2006
Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats	5576.	1. Dezember 2006
Würdigung des scheidenden Generalsekretärs	5607.	22. Dezember 2006
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors	5632.	20. Februar 2007
Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	5649.	28. März 2007
Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats	5663.	17. April 2007
Die humanitäre Lage in der Region der Großen Seen Afrikas und am Horn von Afrika	5677.	21. Mai 2007
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	5705.	25. Juni 2007

Verzeichnis der vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1699 (2006)	8. August 2006	Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen	174
1700 (2006)	10. August 2006	Die Situation betreffend Irak	248
1701 (2006)	11. August 2006	Die Situation im Nahen Osten	5
1702 (2006)	15. August 2006	Die Frage betreffend Haiti	102
1703 (2006)	18. August 2006	Die Situation in Timor-Leste	50
1704 (2006)	25. August 2006	Die Situation in Timor-Leste	50
1705 (2006)	29. August 2006	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	167
1706 (2006)	31. August 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	227
1707 (2006)	12. September 2006	Die Situation in Afghanistan	116
1708 (2006)	14. September 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	203
1709 (2006)	22. September 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	233
1710 (2006)	29. September 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	158
1711 (2006)	29. September 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	138
1712 (2006)	29. September 2006	Die Situation in Liberia	60
1713 (2006)	29. September 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	234
1714 (2006)	6. Oktober 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	235
1715 (2006)	9. Oktober 2006	Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	305
1716 (2006)	13. Oktober 2006	Die Situation in Georgien	96

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1717 (2006)	13. Oktober 2006	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	168
1718 (2006)	14. Oktober 2006	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea	290
1719 (2006)	25. Oktober 2006	Die Situation in Burundi	110
1720 (2006)	31. Oktober 2006	Die Situation betreffend Westsahara	47
1721 (2006)	1. November 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	204
1722 (2006)	21. November 2006	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	87
1723 (2006)	28. November 2006	Die Situation betreffend Irak	250
1724 (2006)	29. November 2006	Die Situation in Somalia	68
1725 (2006)	6. Dezember 2006	Die Situation in Somalia	71
1726 (2006)	15. Dezember 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	209
1727 (2006)	15. Dezember 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	210
1728 (2006)	15. Dezember 2006	Die Situation in Zypern	42
1729 (2006)	15. Dezember 2006	Die Situation im Nahen Osten	15
1730 (2006)	19. Dezember 2006	Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen	175
1731 (2006)	20. Dezember 2006	Die Situation in Liberia	61
1732 (2006)	21. Dezember 2006	Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen	177
1733 (2006)	22. Dezember 2006	Würdigung des scheidenden Generalsekretärs	306
1734 (2006)	22. Dezember 2006	Die Situation in Sierra Leone	127
1735 (2006)	22. Dezember 2006	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	190
1736 (2006)	22. Dezember 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	142
1737 (2006)	23. Dezember 2006	Nichtverbreitung	268
1738 (2006)	23. Dezember 2006	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	170
1739 (2007)	10. Januar 2007	Die Situation in Côte d'Ivoire	214

Resolution	*Datum*	*Gegenstand*	*Seite*
1740 (2007)	23. Januar 2007	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats	295
1741 (2007)	30. Januar 2007	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	160
1742 (2007)	15. Februar 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	144
1743 (2007)	15. Februar 2007	Die Frage betreffend Haiti	106
1744 (2007)	20. Februar 2007	Die Situation in Somalia	74
1745 (2007)	22. Februar 2007	Die Situation in Timor-Leste	55
1746 (2007)	23. März 2007	Die Situation in Afghanistan	120
1747 (2007)	24. März 2007	Nichtverbreitung	276
1748 (2007)	27. März 2007	Die Situation im Nahen Osten	18
1749 (2007)	28. März 2007	Die Situation betreffend Ruanda	101
1750 (2007)	30. März 2007	Die Situation in Liberia	64
1751 (2007)	13. April 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	146
1752 (2007)	13. April 2007	Die Situation in Georgien	99
1753 (2007)	27. April 2007	Die Situation in Liberia	65
1754 (2007)	30. April 2007	Die Situation betreffend Westsahara	48
1755 (2007)	30. April 2007	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	238
1756 (2007)	15. Mai 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	146
1757 (2007)	30. Mai 2007	Die Situation im Nahen Osten	21
1758 (2007)	15. Juni 2007	Die Situation in Zypern	45
1759 (2007)	20. Juni 2007	Die Situation im Nahen Osten	41
1760 (2007)	20. Juni 2007	Die Situation in Liberia	66
1761 (2007)	20. Juni 2007	Die Situation in Côte d'Ivoire	220
1762 (2007)	29. Juni 2007	Die Situation betreffend Irak	259
1763 (2007)	29. Juni 2007	Die Situation in Côte d'Ivoire	220
1764 (2007)	29. Juni 2007	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	92
1765 (2007)	16. Juli 2007	Die Situation in Côte d'Ivoire	221
1766 (2007)	23. Juli 2007	Die Situation in Somalia	84
1767 (2007)	30. Juli 2007	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	162
1768 (2007)	31. Juli 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	155
1769 (2007)	31. Juli 2007	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	242

Verzeichnis der vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

Datum	*Gegenstand*	*Seite*
3. August 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2006/36)	136
7. August 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/37)	201
9. August 2006	Friedenskonsolidierung in Westafrika (S/PRST/2006/38)	287
20. September 2006	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2006/39)	266
22. September 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2006/40)	137
6. Oktober 2006	Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 4. Juli 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/PRST/2006/41)	286
26. Oktober 2006	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2006/42)	178
30. Oktober 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/43)	9
7. November 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2006/44)	141
16. November 2006	Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas (S/PRST/2006/45)	133
21. November 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/46)	10
22. November 2006	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2006/47)	156
28. November 2006	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2006/48)	165
1. Dezember 2006	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/PRST/2006/49)	294
6. Dezember 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2006/50)	141
12. Dezember 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/51)	12
12. Dezember 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/52)	13
15. Dezember 2006	Die Situation in Tschad und Sudan (S/PRST/2006/53)	284
15. Dezember 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/54)	16
19. Dezember 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2006/55)	236
20. Dezember 2006	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2006/56)	189
20. Dezember 2006	Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas (S/PRST/2006/57)	134

Datum	*Gegenstand*	*Seite*
21. Dezember 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/58)	213
22. Dezember 2006	Die Situation in Somalia (S/PRST/2006/59)	73
8. Januar 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2007/1)	263
16. Januar 2007	Die Situation in Tschad und Sudan (S/PRST/2007/2)	285
20. Februar 2007	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (S/PRST/2007/3)	297
23. Februar 2007	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (S/PRST/2007/4)	226
7. März 2007	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2007/5)	180
22. März 2007	Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas (S/PRST/2007/6)	135
28. März 2007	Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2007/7)	299
28. März 2007	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2007/8)	218
3. April 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2007/9)	144
12. April 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/10)	199
13. April 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/11)	200
17. April 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/12)	19
30. April 2007	Die Situation in Somalia (S/PRST/2007/13)	77
23. Mai 2007	Die Situation in Timor-Leste (S/PRST/2007/14)	58
25. Mai 2007	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2007/15)	240
30. Mai 2007	Die Situation in Burundi (S/PRST/2007/16)	115
11. Juni 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/17)	38
13. Juni 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/18)	39
14. Juni 2007	Die Situation in Somalia (S/PRST/2007/19)	83
20. Juni 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/20)	41
25. Juni 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/21)	41
25. Juni 2007	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2007/22)	302
28. Juni 2007	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2007/23)	129

Datum	*Gegenstand*	*Seite*
29. Juni 2007	Kleinwaffen (S/PRST/2007/24)	173
29. Juni 2007	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2007/25)	221
9. Juli 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/26)	200
17. Juli 2007	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2007/27)	125
23. Juli 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2007/28)	153

Litho in United Nations, New York **ISSN 1020-1084** **08 31828 – April 2008**

Vereinte Nationen • Sicherheitsrat • Resolutionen und Beschlüsse • 1. August 2006 - 31. Juli 2007 • S/INF/62